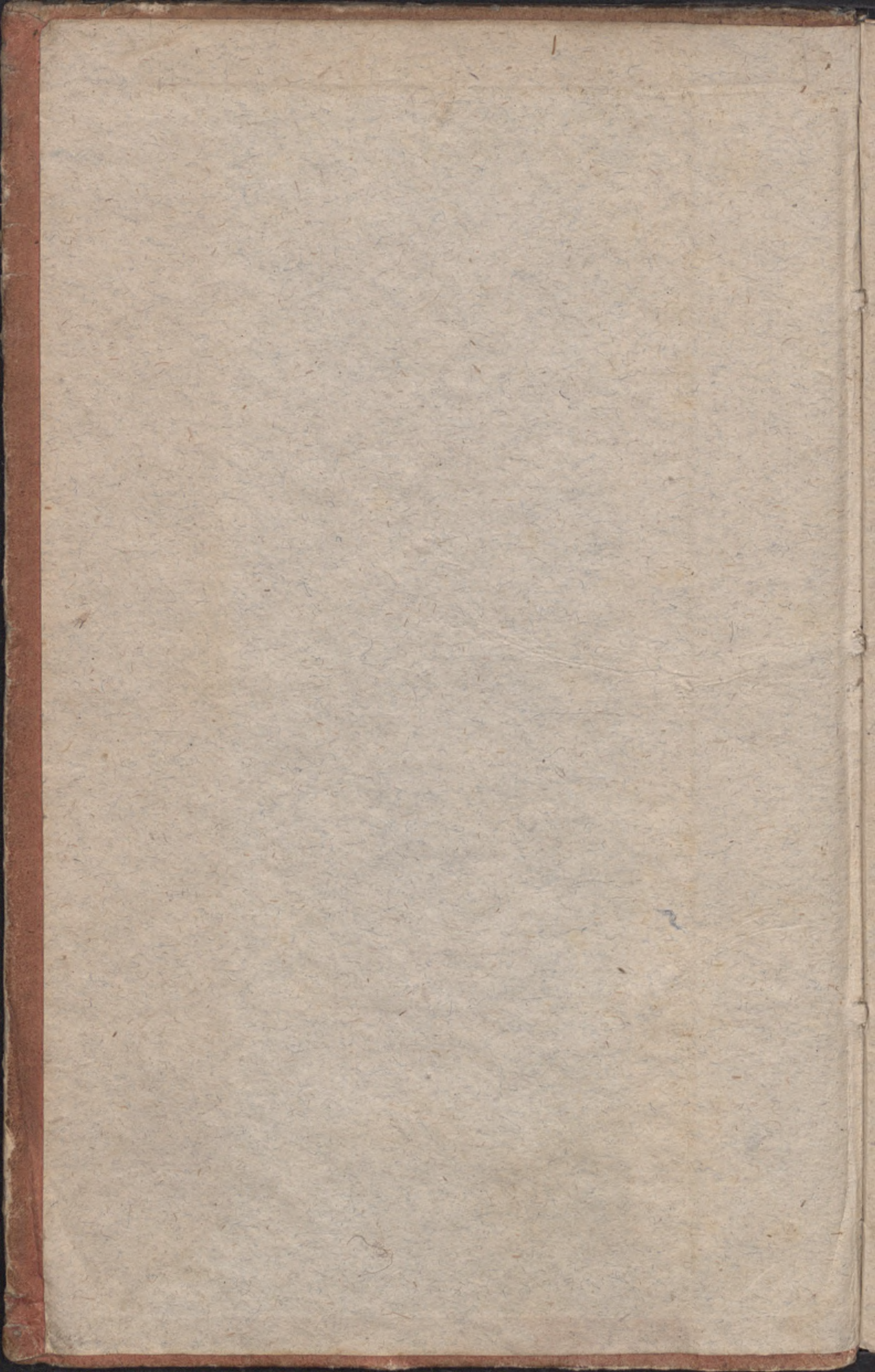
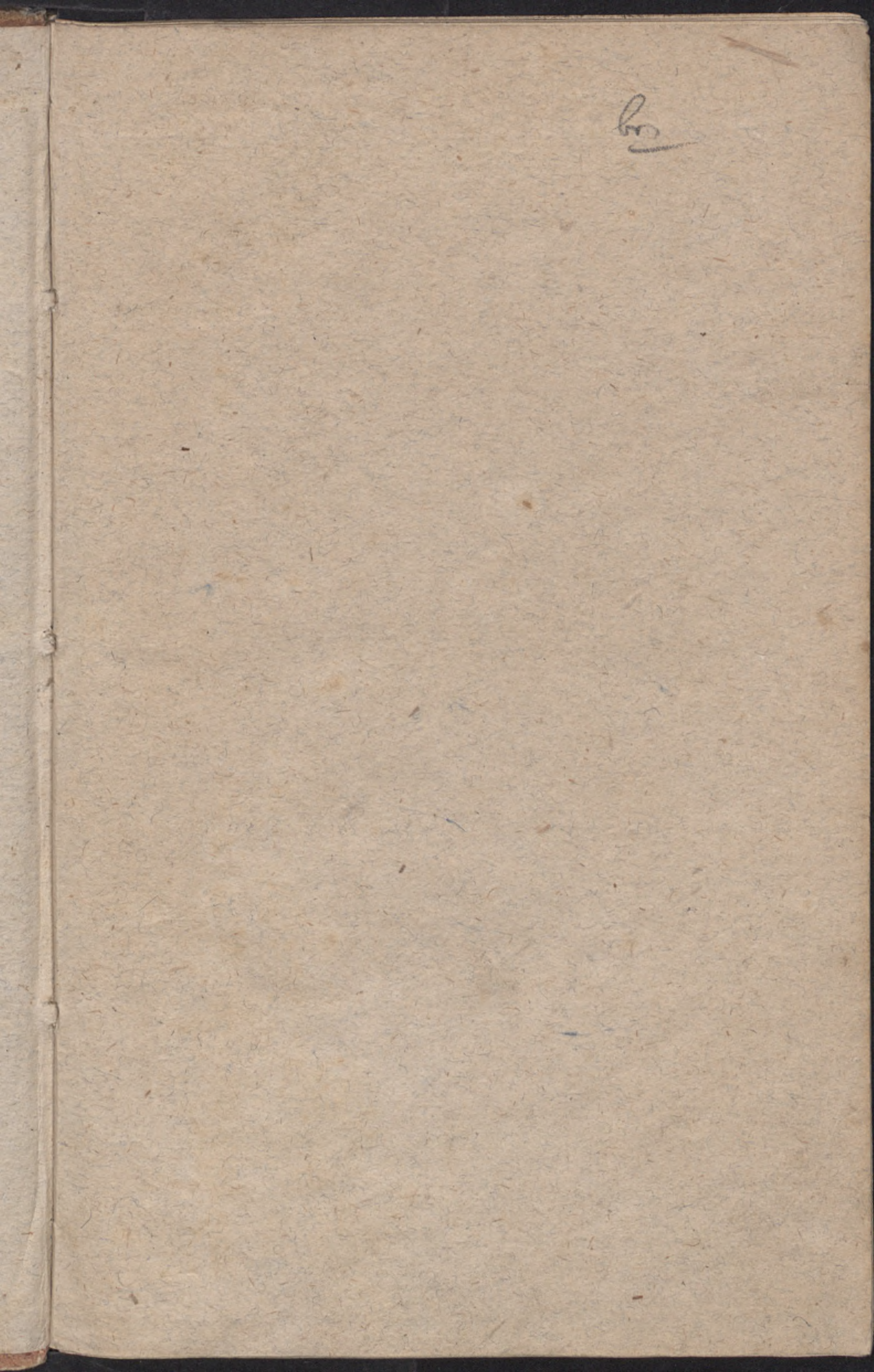
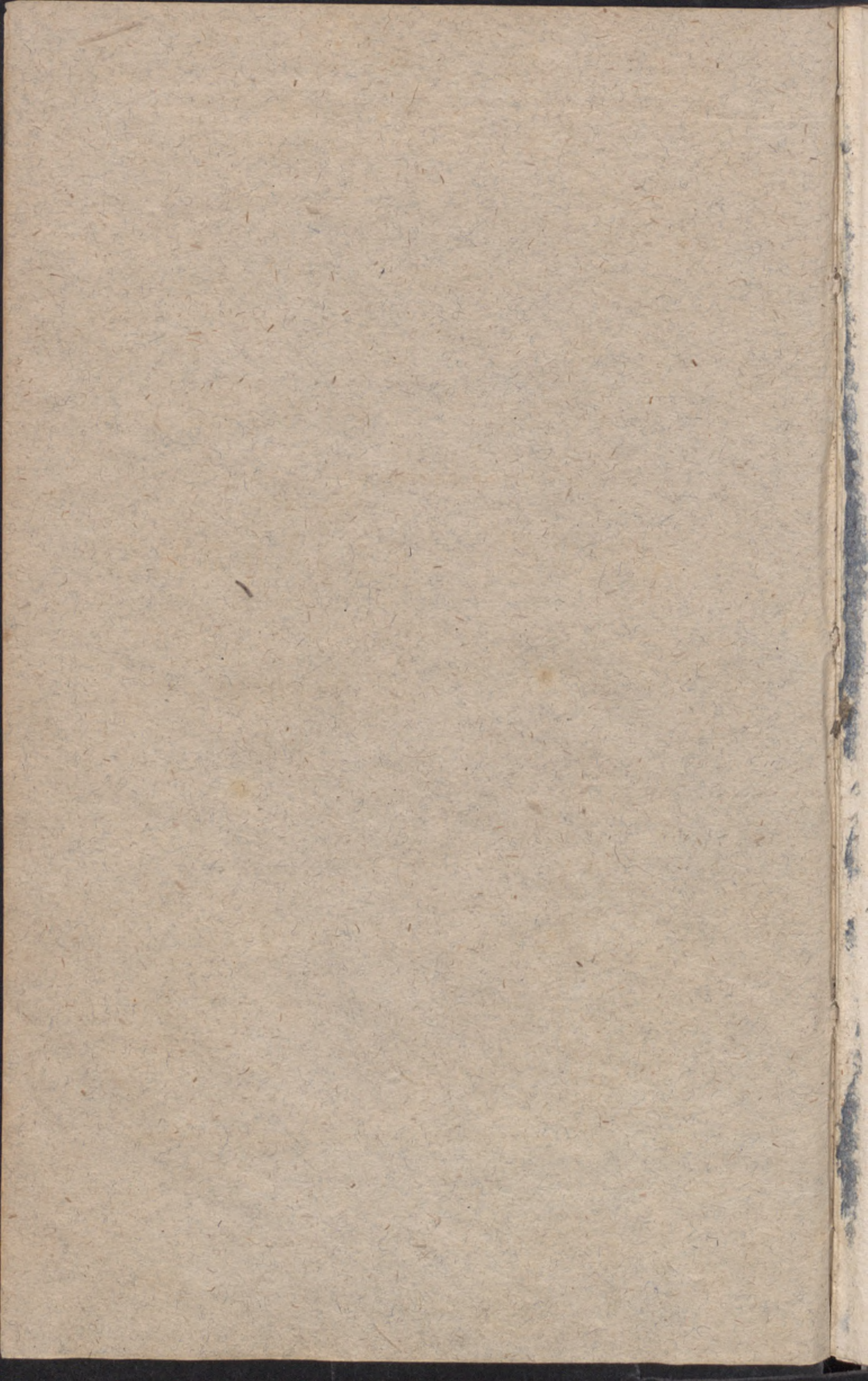

Geschichte
der
geh. Verbindungen
3.
3.







Je suis pour le tiers.

Louis XVIII.

Acten-Stücke
über die
unter dem Namen
des
Männer-Bundes
und des
Jünglings-Bundes
bekannten
demagogischen Umtriebe.

Herausgegeben
von
Carl Follenberg.

Leipzig, 1833.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Siebentes Heft.



Leipzig, 1833.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Je suis pour la nation, peu m'importe que des favoris, des maitresses à venir se gorgent de richesses.

Louis XVIII.

Vorwort.

Von allen geheimen Verbindungen der neuesten Zeit hat keine so viel Aufsehen gemacht, als ein angeblicher Männer-Bund, welcher lange Zeit als der Verein von geheimen Obern erschien, der die Umtriebe auf den deutschen Hochschulen, welchen man den Namen des Jünglings-Bundes gegeben hat, leitete.

Der Unwille über das überall sichtbar werdende Zurückschreiten in eine finstere Zeit der Vorurtheile hatte bereits Verbindungen mancher Art auf den deutschen Hochschulen herbeigeführt. Aber mit dem Eintritt in das bürgerliche Leben war gewöhnlich jeder Zusammenhang damit verschwunden, bis das Gewicht, welches man seit dem Turnwesen, und besonders seit Kotzebue's Ermordung durch einen politischen Schwärmer, auf die studirende Jugend gelegt hatte, einzelne Ehrgeizige veranlaßte, sich der Verbindungen auf den deutschen Hochschulen zu ihren eigennützigen Planen zu bedienen. Der bedeutendste von allen Männern, welche in Folge dieser Verbindungen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden, ist der preussische Major v. Fehrentheil, Ingenieur vom Platze zu Erfurt, der hauptsächlich durch seinen Verbündeten, den Müller Salomon daselbst, mit

den Verbindungen der Studenten in Beziehung getreten war, mit denen Wesselhöft und v. Sprewitz unterhandelt hatten.

Die Untersuchungsacten gegen die drei Letzteren enthalten alles, was über den angeblichen Männerbund und seinen Zweck, Deutschland in Revolutionszustand zu setzen, bekannt geworden ist. Ueber den Jünglingsbund ist in den von ꝛc. v. Kamptz herausgegebenen Annalen bereits das Allgemeine bekannt gemacht worden. Da dem Herausgeber aber auch die auf den einzelnen Theilnehmer der letztern Verbindung bezüglichen Actenstücke zugekommen sind, hat er nicht verfehlen wollen, dieselben der Geschichte zu überliefern, so daß das vorliegende Heft die eigentlichen letzten Resultate der in Mainz niedergesetzten Central-Untersuchungs-Commission enthält.

Qu'on fasse de bonne grace d'abord ce que la force contraint plus tard de faire!

Louis XVIII.

Der Männer-Bund.

Tout n'est pas dans la noblesse.
Louis XVIII.

In die Untersuchung über den vermeintlichen Männer-Bund ist verwickelt gewesen zuvörderst: Robert Wesselhöft, ein Sohn des Buchdruckers Wesselhöft in Jena, am 13. October, oder am 16. Februar 1796 zu Chemnitz geboren, evangelischer Religion. Seinen Unterricht hat er von Privat-Lehrern, namentlich von Dr. Braun und Dr. Wette erhalten, ist dann mit seinen ältern Brüdern Eduard und Wilhelm, von denen Letzterer in den verschiedentlich gestalteten demagogischen Umtrieben eine ziemliche Rolle gespielt hat und bereits in die frühern Untersuchungen verwickelt, auch als Mitglied des geheimen Bundes bekannt worden, zu dem Prediger Wanket nach Bottendorf bei Roßleben in Pension gekommen und hat sodann sich auf der Klosterschule zu Roßleben für das Universitäts-Studium vorbereitet, welches er zu Ostern 1815 in Jena begonnen. Er hat sich hier 3 Jahre lang dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet, dann aber, veranlaßt durch eine gegen ihn wegen des bekannten Sandischen Urthels eingeleitete Untersuchung, die juristische Laufbahn unterbrochen und sich fast ausschließlich geschichtlichen Forschungen hingegeben, bis er durch eine fesselnde Bekanntschaft mit der Tochter des Predigers Hecker zu Lithra, mit welcher er sich auch förmlich verlobt hatte, bewogen worden, zur Sicherung seiner Selbstständigkeit zur Rechtswissenschaft zurückzukehren, wonächst er nach bestandener Prüfung unter dem 18. Januar 1822 bei dem Großherzoglich Weimarischen Criminalgericht zu Weyda

als Accessist angestellt, jedoch schon am 20. August 1822, in Folge eines Erkenntnisses in der wider ihn wegen Theilnahme an der geheimen Burschenschaft und an dem Dresdner Burschentage geschwebten Untersuchung, wieder entlassen und zu fernern Staatsdienst für unfähig erklärt wurde. Inculpat hat hierauf, hauptsächlich um im Auslande ein Unterkommen zu erforschen, eine zweimonatliche Reise unternommen, ist dann vom December 1822 bis Ostern 1823 als Privat-Secretair in die Dienste des Kammerherrn von Seckendorff getreten und hat sich dann zu dem Müller Salomon in Erfurt begeben, an dessen Mühlen- und Fischerei-Etablissement er als stiller Compagnon Antheil genommen. In diesen Verhältnissen befand sich Inculpat, als er in Folge begründeten Verdachts seiner Theilnahme an dem geheimen Bunde am 13. Januar 1824 polizeilich verhaftet und nach Berlin abgeführt wurde, welchen Aufenthalt er seit dem 3. Februar 1824 mit dem Staatsgefängniß zu Köpenik vertauschen mußte. Nach vorgängiger polizeilicher Untersuchung hat sie criminalgerichtlich am 27. November 1824 begonnen und ist im Juny 1826 beendigt worden. Wesselhöft wurde hierauf vorläufig auf die Festung Magdeburg abgeführt. In Militairverhältnissen hat er nicht gestanden und sich übrigens, wie oben berichtet, schon zwei Mal in Untersuchung befunden. Seine Vertheidigung hat der Justizrath Schede in Berlin übernommen und in der diesfälligen Defensions-Schrift, deren Inhalt weiter unten berührt werden wird, auf Anrechnung des erlittenen Arrestes als Strafe und auf Empfehlung des Inculpaten zur Allerhöchsten Begnadigung angetragen.

Da die gegenwärtige Untersuchung und das Erkenntniß lediglich die Theilnahme des Wesselhöft an dem geheimen Bunde und die Strafbarkeit dieser Theilnahme zum Gegenstande hat, so darf blos zur Charakterisirung des Inculpaten kurz vor dem Beginnen dieser verbrecherischen Theilnahme historisch bemerkt werden, daß derselbe, nach seinen vor der polizeilichen Untersuchungscommission theils zum Protokoll theils in eigenhändigen Aufsätzen abgegebenen und von dem Criminalgericht genehmigten wiederholten Geständnissen, vom Juny 1815 an (wo sich auf der Universität Jena die Burschenschaft constituirte) bis zu deren im Juny 1819 erfolgten Auflösung, Mitglied derselben gewesen; daß er an der bekannten Wartburg-Feier Antheil genom-

men und demnächst sehr thätig zur Bildung der allgemeinen deutschen Burschenschaft mitgewirkt hat; daß er nach Auflösung derselben, welche in Folge des bekannten Bundestags=Beschlusses erfolgte, indem er durch die wegen seiner Bekanntschaft mit Sand gegen ihn eingeleitete Untersuchung und den ihm in derselben auferlegten Zwang, seine Ansichten vom Staat und dessen Verfassung an den Tag zu legen, zu einer feindlichen Stellung gegen den Staat vermocht worden, an der sich schon 1820 wieder gegen das Verbot der Regierung zu Jena gebildeten geheimen Burschenschaft Antheil genommen und als Abgeordneter derselben den Dresdner Burschentag besucht hat, auch Stifter des zu Jena gebildeten engen Vereins mehrerer Glieder der geheimen Burschenschaft gewesen ist, welchem Inculpat zwar keine politischen Zwecke unterlegen will, vielmehr dessen Tendenz nur dahin bezeichnet, daß man sich durch gegenseitige Besprechung und Ideenaustausch habe in den Begriffen über Recht und Staat und die sittlichen Verhältnisse des Einzelnen zu und in dem Staate Klarheit verschaffen wollen, welcher Verein jedoch aus den Bekundungen andrer Mitglieder in einem andern Lichte bekannt wurde, wonach in demselben die Ideen über die Nothwendigkeit und Einheit des deutschen Staats und Volks, und der Fortdauer ihrer Verbindung über das Universitätsleben hinaus zur Erstrebung dieser Einheit gesetzt worden. Für die Richtigkeit solcher politischen Bestrebungen spricht auch, daß der Vorschlag des Franz Lieber im Februar 1821, eine Verbindung unter Allen, welche verwandter Gesinnung hinsichts der Politik seien, in ganz Deutschland herzustellen, zur Berathung gezogen worden, daß ferner Inculpat geständlich selbst auf die Mitte März 1821 gemachte Mittheilung des Lieber, an den Rhein gehen zu wollen, um sich zu erkundigen, in welcher Stimmung dort die Menschen wären und ob nicht eine gemeinschaftliche Handlung zur Veränderung des gegenwärtigen Zustandes von Deutschland geschehen könne, seine nähern Freunde, die gleichfalls als nachherige Bundesglieder bekannt geworden, Almer, Brandes, Gründler, Bremel und Hodes, zur Berathung über die Billigung und Unterstützung dieses Planes zusammen gerufen und den Lieber zur Beförderung dieser Reise einen Geldbeitrag von 10 oder 12 Kronthaler im Namen des Vereins gezahlt hat. Wie sehr aber Inculpat schon vor seinem Eintritt in

den der Untersuchung vorliegenden Bund sich für ein wahrhaft revolutionaires Streben interessirt hat, geht daraus hervor, daß er nach seinen Geständnissen die Nachricht des Lieber nach dessen Rückkehr von obiger Reise, daß nehmlich nach den ihm gemachten Mittheilungen der Director Schnell in Wetzlar und der Polizeibeamte Wahlkampf zu Coblenz mit Hülfe der französischen Liberalen einen Aufstand am Rhein, behufs der Veränderung des gegenwärtigen Zustandes in Deutschland, erregt und von Erfurt aus, wo der Hauptmann v. Fehrentheil sich bereits für die Ausführung dieses Plans interessire, unterstützt werden sollte, nicht blos gut geheißen, sondern von ihm sowohl an andere Genossen Mittheilung gemacht, als auch unmittelbar Rücksprache mit dem Müller Salomon und dem v. Fehrentheil genommen und durch den mit diesem Plane vertrauten Lieut. Schmidt bei den genannten Director Schnell und Wahlkampf über die Richtigkeit dieser Angaben Erkundigung eingezogen worden ist. Von einem jungen Mann, dessen politische Ansichten eine solche Richtung genommen, konnte v. Sprewitz, als er aus der Schweiz mit dem Auftrage zur Verbreitung eines auf eine gewaltsame Umgestaltung der Regierungs-Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten zielenden Bundes nach Jena zurückkehrte, des Beitritts gewiß seyn und er täuschte sich hierin nicht.

Wesselhöft hat gleich in seinem ersten Verhöre vor der polizeilichen Ministerial-Untersuchungs-Commission und in einem zu den Acten gegebenen Selbstgeständnisse, so wie in dem Erläuterungs-Protokoll hierüber vom 6. Februar 1824, welche Piecen von ihm in der nachherigen Criminal-Untersuchung gerichtlich anerkannt worden, seine Wissenschaft und Theilnahme an diesem Bunde, und was ihm von der Stiftung desselben bekannt worden, seine Thätigkeit als Bundesglied zugestanden und diese Geständnisse theils in den nachherigen polizeilichen Verhören und zu den Acten übergebenen Aufsätzen, die sämmtlich vor besagtem Criminalgerichte ihre Anerkennung gefunden, theils in den spätern criminal-gerichtlichen Verhandlungen erläutert und vervollständiget. Das Ergebniß dieser Geständnisse, denen Inculpat auch im articulirten Verhöre treu geblieben, ist folgendes:

Als der Student v. Sprewitz in Jena im May 1821 von seiner Reise, deren Grund, nehmlich Theilnahme an dem Piemonte-

sischen Aufstande, er wegen dessen so schleunigen Unterdrückung nicht mehr verbergen konnte, nach Jena zurückgekehrt, sei derselbe zu ihm gekommen und habe ihm nach abgenommenem Versprechen der Verschwiegenheit eröffnet: daß deutsche Männer den deutschen Jünglingen ihren Gruß entböten und sie aufforderten, unter gewissen Bedingungen, wie sie selbst, einen Bund zur Befreiung und Einheit ihres Vaterlandes zu stiften. — Wer diese Männer gewesen, will Inculpat von dem von Sprewitz und aus dem Umstande, daß Sprewitz ihm später einen Brief an den Professor Snell in Basel zur Beförderung durch den Grafen B.......z übergeben, so wie aus einer Mittheilung des Studenten Heinrich Geßner über die Verbündeten in der Schweiz geschlossen haben, daß das Anerbieten des Bundes von diesem Snell und dem Professor Carl Geßner ausgegangen, was v. Sprewitz auch später nicht in Abrede gestellt habe.

Den eigentlichen Zweck des Bundes und dessen Gesetze hat Inculpat, wie ihm von Sprewitz theils allein, theils später in Gegenwart der Coinculpaten Bremel, v. Zerzog, Förster, Völker, Hodes und Stöhr mitgetheilt, in folgender Gestalt angegeben. Der Zweck des Bundes sei: durch gewaltsame Mittel einen Zustand herbei zu führen, in welchem das Volk sich durch freie und selbst gewählte Vertreter eine beliebige Verfassung geben könne. Daß dieser Zustand nach dem Bundeszweck gewaltsam erstrebt werden sollte. Hiermit ist Inculpat mit den übrigen Coinculpaten einverstanden, indem er ausdrücklich sagt, der Umsturz der bestehenden politischen Verfassung Deutschlands sollte ihr Zweck gewesen sein. Auch darin stimmt Inculpat mit den übrigen Bundesgenossen überein, daß diese Gewalt nicht vom Jünglingsbunde selbst ausgehen sollte; sondern daß der Bund nur ein Adjuvans zu der von anderwärts her zu gebrauchenden Gewalt behufs der Erstrebung jenes Zweckes habe abgeben sollen, und sagt: der Bund sollte bestehen und es abwarten, bis er gebraucht würde, „es ist mir kein Project zur Realisirung der Zwecke des Bundes bekannt worden,“ und obgleich hierbei Inculpat des bekannten Vorschlages des Lieut. Schmidt, die Versammlung der Philhellenen zu einem Griechenzuge für den Bundeszweck durch Richtung der Waffen dieser für die griechische Angelegenheit Geworbenen gegen die deutschen Regierungen zu bewegen, erwähnt, welchen Verschlag er übrigens den Bun-

desgliedern v. Sprewitz und v. Hildebrandt zuschreibt; so behauptet doch Inculpat, daß er direct sich gegen diesen Plan, wenn auch nur wegen der ihm scheinbaren Unausführlichkeit, aufgelehnt habe, und diese Behauptung findet indirect in der Aussage des v. Sprewitz, daß dies Project außer bei ihm und Hildebrandt gar keinen Beifall gefunden, so wie direct in der Aussage des Clemen, daß sich Wesselhöft entschieden gegen die Sache erklärt habe, Unterstützung. Es hat zwar endlich auch der Coinculpat Schwerbarth behauptet, aus einem Gespräche des Wesselhöft mit dem Major v. Fehrentheil und dem Müller Salomon, bei dessen Beendigung er hinzugekommen sei, gehört zu haben, daß Wesselhöft auf die Aeußerung des v. Fehrentheil: der General v. Jago muß nothwendig fallen, erwiedert habe: „ja der muß abgemurkst werden." Allein theils hat Inculpat, der sich über alle seine Handlungen mit großer Offenheit und Wahrheitsliebe ausgesprochen hat, dieser Behauptung und überhaupt jeder von ihm ausgegangenen Aeußerung oder Billigung einer solchen Gewaltsamkeit durchaus selbst in der Confrontation mit Schwerbarth widersprochen, und gleichen Widerspruch hat v. Fehrentheil so wie der bei diesem Gespräch nach des Schwerbarth's Angabe anwesend gewesenen Coinculpat Salomon geäußert, theils hat der bezüchtigende Schwerbarth nachträglich selbst die Möglichkeit zugestanden, daß er jene Angabe aus einer Unterhaltung des v. Fehrentheil mit dem Borakowsky irrthümlich auf die Unterhaltung der erst gedachten Personen übertragen haben kann, und es fehlt daher dieser Bezüchtigung einer beabsichtigten bestimmten Gewaltthätigkeit des Inculpaten, die dem Bundeszwecke entsprechen würde, an aller Glaubwürdigkeit.

Was die Gesetze des Bundes anbelangt, so sind solche bei der Eröffnung über diesen Bund und bei seiner Aufnahme dem Inculpaten dahin bekannt worden:

1) Jedes Bundesglied sollte sich bewaffnen und in den Waffen üben, was jedoch, so viel dem Inculpaten bekannt worden, von keinem geschehen ist, und es hat dem Inculpaten das Gegentheil hiervon nicht nachgewiesen werden können.
2) Nicht alle Glieder sollten allen bekannt werden. Eine spätere Modification dieses Bundesgesetzes, welche auf dem Bundestag zu Nürnberg beschlossen ward und wonach

ein Mitglied des Bundes zum Centralpunct dienen und von den übrigen Gliedern, ihren Aufenthalt und Geldmitteln durch Stammbuchblätter derselben, auf denen auf verborgene Weise jene Nachrichten enthalten seien, in Kenntniß gesetzt und erhalten werden sollte, ist auch dem Inculpaten bekannt worden, der selbst zu diesen Centralpunct ernannt worden ist. Jedoch ist auch diese Bestimmung mehr Plan geblieben, als zur Ausführung gekommen, da Inculpat nur von den Bundesgliedern solche Stammbuchblätter erhalten, nehmlich von Pirscher und Wistizener, die auch unter seinen in Beschlag genommenen Papieren vorgefunden worden.

3) Es sollte eine Bundescasse errichtet werden und zu derselben Jeder nach seinem Vermögen Beiträge liefern.

4) Jeder sei zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

5) Es sollte nichts Schriftliches im Bunde bestehen, und

6) Den Verräther sollte der Tod treffen.

Ob die Verschwiegenheit besonders eidlich angelobt werden mußte, darüber ist Inculpat nicht ganz im Klaren, vielmehr hat nach seiner Ansicht durch das eidliche Angelöbniß die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Bundesgesetze überhaupt statt gefunden. Von einem Gesetze, wonach jedes Mitglied sich verpflichtet, den Befehlen des Bundes pünctlich nachzukommen oder geheimen Obern unbedingten Gehorsam zu leisten, ist dem Inculpaten als besonderes Gesetz nichts bekannt, sondern er findet dies blos in dem eidlichen Angelöbniß zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes, und weiß von Obern des Bundes, bekannten oder unbekannten, nichts; gesteht übrigens zu, daß von diesem Gehorsam nichts Besonderes ausgenommen worden. Ueber das Bestehen eines Männer-Bundes, unter welchen von mehrern Coinculpaten die Obern des Jünglingsbundes verstanden worden, ist dem Inculpaten außerdem, was oben schon als Mittheilung des v. Sprewitz und des Heinrich Geßner angegeben ist, nichts bekannt worden, er läugnete hierüber jede Wissenschaft und ist des Gegentheils nicht überführt worden, obgleich sein späterer Umgang mit mehreren Männern, die eines demagogischen Treibens mehr verdächtig sind, wie weiter unten noch erwähnt wird, ihm den Verdacht der Wissenschaft vom Männerbunde zugezogen,

welches Veranlassung zu der großen Verweitläuftigung der gegen ihn geführten Untersuchung geworden.

Nachdem nun Inculpat von dem v. Sprewitz auf diese Weise von dem unter den deutschen Jünglingen zu verbreitenden Bunde in Kenntniß gesetzt worden, hat er seinen Beitritt zu demselben erklärt, und mit den mit ihm zugleich von dem Bunde in Kenntniß gesetzten Individuen den Bundeseid in der Art geleistet, daß der v. Sprewitz die Eidesformel, auf welche sich Inculpat nicht mehr besinnen will, vorgesprochen und sie sich dann unter einander, mit der Erklärung, diesen Eid halten zu wollen, die Hände gegeben haben.

Daß hiernach dem Inculpaten das Wesen des Bundes in seinem hochverrätherischem Zwecke und mit seinen denselben entsprechenden Gesetzen vollständig, so weit in den früheren Untersuchungen gegen andere Coinculpaten ermittelt worden, gleichfalls bekannt worden, erleidet keinen Zweifel. Auch die formelle Ausbildung dieses Bundes durch Aufstellung der schon bekannten Erkennungszeichen, von denen er die gegenseitige Auflegung der drei ersten Finger selbst eingeführt hat; durch Eintheilung der Bundesglieder nach den Kreisen, welche Eintheilung in der Bundesversammlung auf dem Kiffhäuser vorgeschlagen und in der zu Nürnberg beschlossen ward, durch Beschickung von bestimmten Bundestagen, von welchen aber dem Inculpaten nur die zu Dresden, Erlangen, auf dem Kiffhäuser und zu Nürnberg bekannt worden, und er selbst nur an letztern beiden Antheil genommen; und durch die Bildung einer Geheimschrift, die von dem Inculpaten geständlich selbst herrührt, — diese formelle Ausbildung ist demselben nicht nur nicht fremd, sondern wie gedacht, von ihm für dieselbe thätig gewirkt worden.

Bevor mit der Beurtheilung der Art der Gesetzwidrigkeit der Theilnahme des Inculpaten am Bunde hinsichtlich seiner Individualität vorgeschritten werden kann, ist die Competenz der Untersuchungs- und Spruchbehörde nur in Anwendbarkeit der preußischen Strafgesetze auf den Inculpaten zu prüfen, indem besonders der Defensor desselben der Ansicht ist, daß, weil Inculpat während seiner Thätigkeit als Bundesglied nicht preußischer Unterthan gewesen, auch die preußischen Strafgesetze über verbotene Verbindungen auf ihn nicht Anwendung finden könnten. — Inculpat ist zwar bis Ostern 1823 Sachsen-Weimarischer

Unterthan gewesen; er hat aber seit dieser Zeit und nach längst erlangter Majorennität sein fixes Domicilium in Erfurt, und daselbst, als stiller Gesellschafter des Müllers Salomon an dessen Mühlen= und Fischerei=Etablissement Antheil genommen. Hierdurch hat er nicht nur sein Domicilium im preuß. Staate erworben, sondern er ist auch dessen Unterthan geworden. Er blieb nicht nur fortdauernd Mitglied des Bundes und setzte dadurch das früher als Nicht=Unterthan begonnene Verbrechen fort; sondern der Bund war auch, während er noch Unterthan des großherzoglich weimarischen Staates war, gegen die Regierungen aller deutschen Staaten, folglich auch gegen die deutschen Provinzen des preußischen Staates gerichtet, — und es kann aus diesen Gründen keinem Bedenken unterliegen, die preußischen Strafgesetze gegen den Inculpaten, als einen preußischen Unterthan, in Anwendung zu bringen. Durch die Cabinetsordre vom 6. März und 5. September 1821 ist festgesetzt, daß in allen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt nach den Vorschriften der allgemeinen Criminal=Ordnung vom 11. December 1805 und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und nähern Bestimmungen geführt, und wegen solcher Verbrechen lediglich die im A. L. Recht Thl. II. Tit. 20. §. 91 bis 213 und in den sich darauf beziehenden Erläuterungen gesetzten Strafen angewendet werden sollen, und daß die Einwohner aller Provinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehungen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in denen zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt werde, lediglich vor dieselbe gestellt und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen, und hiernach ist es auch keinem Bedenken unterworfen, das durch die königl. Cabinets=Ordre vom 4. März 1824 zur Untersuchung des vorliegenden Verbrechens niedergesetzte Special=Untersuchungs=Gericht, gegen dessen Besetzung an sich nichts zu erinnern ist, so wie die Competenz des Ober=Landes=Gerichts, welches durch die allerhöchste Cabinets=Ordre vom 22. Januar 1825 zum Spruchgericht erster Instanz über die Theilnahme an dem geheimen Bunde constituirt worden, als feststehend anzunehmen. In dem Edict vom 20. October 1798, welches nach seinem Inhalt nur

eine Ergänzung der §§. 144 und 185, Tit. 20. Thl. I. des Landrechts ist und welches in der Cabinets-Ordre vom 6. Jan. 1816 allen preußischen Provinzen und Gerichten zur Befolgung in Erinnerung gebracht und dessen Nachachtung befohlen wird, ist eine gesetzlich verbotene Verbindung oder Gesellschaft so charakterisirt, daß der geheime Bund, so wie er dem Inculpaten bei seinem Eintritte in demselben bekannt worden, unbedenklich, in die Kategorie solcher verbotenen Verbindungen gehört, selbst, wenn er von aller hochverrätherischen Tendenz frei wäre. Nach dem §. 5. dieses Edicts wird dem Stifter einer gesetzlich verbotenen Verbindung und derjenige, der ihre Fortdauer veranlaßt, mit 10 Jahren, der bloße Theilnehmer mit 6 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt. Inculpat ist nun nicht blos Theilnehmer des Bundes geblieben; sondern er hatte auch für dessen Ausbreitung und Fortdauer dadurch gesorgt, daß er geständlich unter Mittheilung des Zwecks und der Gesetze des Bundes den Coinculpat Hildebrandt in dieselbe aufgenommen und wenigstens von Seiten seiner alles gethan hat, die Coinculpaten Müller, Salomon und Lieut. N. in den Bund aufzunehmen, obgleich dieselben ihre bestimmte Erklärung des Beitritts nicht gegeben, sondern nur Verschwiegenheit über das ihnen Mitgetheilte angelobt haben sollen. Hat nun Inculpat hiernach schon einen zehnjährigen Festungsarrest und außerdem auf den Grund der Verordnung vom 22. Februar 1813 und der declarirenden Cabinets-Ordre vom 30. September 1813 den Verlust des Rechts, die preußische National-Cocarde zu tragen, verwirkt; so muß wegen der hochverrätherischen Tendenz dieses Verbrechens eine Erhöhung jener, nur auf die Theilnahme und Verbreitung einer verbotenen Verbindung ohne einen solchen gefährlichen Zweck berechneten, Strafe eintreten, die sich nach dem Interesse des Inculpaten für das Verbrechen selbst und nach Maßgabe seiner Thätigkeit für das Bestehen und die Zwecke des Bundes modificiren wird.

Wird nun in Berücksichtigung gezogen, daß Inculpat als Abgeordneter der Bundesglieder in Jena die Versammlung auf dem Kiffhäuser besuchte, daß er zu gegenseitigen Mittheilungen selbst die von ihm näher bezeichnete Geheimschrift in Vorschlag gebracht und ein besonderes Erkennungszeichen für die Bundesglieder eingeführt hat, daß er mit dazu wirkte, durch den

Coinculpaten Beck den Bundesgliedern in Tübingen Vorwürfe über den sparsamen Besuch der Kiffhäuser-Versammlung machen zu lassen und sie zu Erklärungen über die fernere Thätigkeit im Bunde aufforderte, daß er während seiner Studienzeit in Jena an den mannigfachen Zusammenkünften der Bundesglieder und deren Besprechungen über die Ausbreitung des Bundes einen sehr regen Antheil genommen und, nachdem er bereits durch seine Anstellung als Accessist bei dem Criminalgericht in Weida in bürgerliche Verhältnisse übergetreten war und sich anscheinend von dem Treiben des Bundes zurückgezogen hatte, wozu er selbst als Beweis anführt, daß er das Leben und die Menschen mehr und mehr kennen gelernt und keine Veranlassung darin gefunden habe, auf irgend eine Weise für die Zwecke des Bundes thätig zu sein, wenn diese auf eine nahe und gewaltsame Umgestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands abzielten, — dennoch sich bestimmen ließ, als Abgeordneter der Jenaer Bundesglieder und von ihnen hierzu mit Geld unterstützt, zu der Bundesversammlung nach Nürnberg zu reisen und nachher eine weitläuftige Reise durch das südliche Deutschland und zu dem in den demagogischen Untersuchungen nicht unbekannten Advokaten Hoffmann in Darmstadt zu machen, um sich über die Existenz eines Männerbundes Gewißheit zu verschaffen; so wie endlich daß er selbst noch später, als er nach jener Reise bereits wieder als Privatsecretair des v. Seckendorff zu Burkersdorf bei Weida ein Unterkommen gefunden, seine Besuche bei den Bundesgliedern in Jena erneuerte, und eben so zur Zeit, als er schon sein bürgerliches Gewerbe in Erfurt begonnen, Zusammenkünfte mit Bundesgliedern über Bundesangelegenheiten gehabt hat; — so ist nicht zu verkennen, welche thätige Rolle Wesselhöft während der ganzen Dauer des Bundes in demselben gespielt hat; und wenn er auch die letztern Zusammenkünfte benutzt haben will, um die Nothwendigkeit der Auflösung des Bundes den übrigen Mitgliedern anschaulich zu machen, so hat er sich doch nie vom Bunde losgesagt oder seinen Austritt aus demselben erklärt, wie von mehreren andern Inculpaten geschehen. Und wie wenig seine Bemühungen zur Auflösung des Bundes zu einem Entschuldigungsgrunde geeignet sind, wird noch weiter unten beleuchtet werden. Wenn nun nach den §§. 93 und 94, Tit. 20. Thl. I. des Landrechts den

Hochverräther die härteste Todesstrafe trifft und nach §. 96. schon derjenige, der bei einem Hochverrath auf entferntere Art durch Rath oder That behülflich gewesen, der Strafe des Schwerdtes unterliegt, ja nach §. 97. schon diejenigen, welche von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhalten und nicht baldmöglichst der Obrigkeit davon Anzeige machen, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt haben; so kann es keinem Bedenken unterliegen, gegen den Inculpaten, den schon wegen seiner Theilnahme und Verbreitung einer verbotenen Verbindung mit den Formen, die dem Bunde eigen gewesen sind, eine zehnjährige Festungsstrafe trifft, diese Strafe wegen der in dem Bunde liegenden wissentlichen Vorbereitung zu einem Hochverrathe, indem der Bund einen solchen unterstützen und ihm in seinen Gliedern einen baldigen Anhang gewähren sollte, auf eine fünfzehnjährige Dauer zu erhöhen. Da Inculpat schon bei seinem Eintritte in den Bund sein 25stes Lebensjahr erreicht hatte, mithin aus dem jugendlichen Alter, welches sich ohne alle Prüfung einem seinem reizbaren Gefühle ansprechenden Eindruck leicht hingiebt, schon herausgetreten war, und seine mannigfachen Aufsätze, die er zu den Acten gegeben, sowohl seine vorgeschrittene geistige Bildung darthun, als auch sein Benehmen in der Untersuchung und seine Beantwortung der vorgelegten Fragen deutlich an den Tag legen, daß sein Verstand prävalirend ist und sein Charakter schon eine feste Richtung genommen; so würde ersichtlich der hieraus folgenden größern Zurechnungsfähigkeit, die obige extraordinaire Strafe noch eine Erhöhung verstatten, wenn nicht Inculpat bald in seinem ersten polizeilichen Verhör aufrichtig sein Verbrechen, dessen nähere Ausführlichkeit nur Gegenstand der ferneren Verhöre geblieben, eingestanden hätte, welcher Umstand nach §. 59. Tit. 20. Thl. I. des Land-Rechts eine Milderung der sonst verwirkten Schärfung der Strafe herbeiführt.

Wenn der Defensor des Inculpaten zu dessen Vertheidigung so viel Gewicht auf den Gegenstand legt, daß Inculpat möglichst bemüht gewesen, die Auflösung des Bundes auf der Versammlung in Nürnberg und auch später zu bewirken, so bedarf dieser Punct noch einer nähern Erörterung. Inculpat behauptet, daß, als ihn nach seiner Entlassung aus dem Weimarischen Staatsdienste und seiner Rückkehr nach Jena im August 1822 Anfangs der Student Heinrich Geßner, als Deputirter der

Jenaer und Hallischen Bundesglieder aufgefordert, der Bundesversammlung in Nürnberg beizuwohnen, er ihnen eröffnet, daß er schwerlich in dem Sinne dieser Bundesglieder dieselben vertreten würde, weil nach seiner Ansicht der Bund nichts tauge und er nur an dessen Auflösung arbeiten würde, daß er endlich auf das Zureden des Geßner sich entschlossen, den Auftrag anzunehmen, wenn man ihm ganz unbedingte Vollmacht lasse dort zu rathen und zu beschließen, was er nach seiner Einsicht für das Beste halte, und daß demnach seine Anträge auf die Auflösung des Bundes gerichtet sein würden, daß er mit diesem Entschluß, der auch nach erfolgter Mittheilung an den Müller Salomon von demselben gebilligt wurde, seine Reise, mit welcher er gänzlich die Ermittelung eines Unterkommens für sich und die Erforschung der Existenz eines Männerbundes verbunden, angetreten habe; — daß er ferner auf dieser Reise mehrere Bundesglieder für die Auflösung des Bundes zu bestimmen gesucht habe, namentlich den Lehrer L. im D.schen Institut, den F. in A., den Pfarrer S. in R. und die Lehrer H. und H. im B.schen Institut zu F., und daß man dann endlich, auf den Bundestag zu Nürnberg gestützt, auf die Nicht-Existenz eines Männerbundes und, weil ohne diesen die Realisirung des Bundeszwecks für die Glieder des Jünglingsbundes unmöglich, bei der Unüberlegtheit vieler Glieder aber zugleich sein Bestehen höchst gefährlich sei, auf die Auflösung des Bundes angetragen habe, diesen Antrag aber auf eine Modification der Bundesgesetze und auf die Erlaubniß der Einzelnen zum Austritt zu beschränken, durch die entgegenstehende Meinung vermocht worden, um Spaltungen und den dadurch noch erleichterten Verrath zu vermeiden. Wenn nun auch diese Behauptungen in Ermangelung der Protokolle derjenigen Coinculpaten, gegen welche Inculpat sich über die Nothwendigkeit der Auflösung des Bundes ausgesprochen haben will, ohne weitern Beweis dastehen; so sind solche doch, da sie von seinen übrigen Geständnissen nicht getrennt werden können, die den Beweis für seine Strafbarkeit abgeben, in favorem defensionis für richtig anzunehmen, und zwar um so mehr, als aus den Gründen des Erkenntnisses wider den Inculpaten hervorgeht, daß dieser wirklich bekundet, wie Inculpat auf der Bundesversammlung zu Nürnberg mit dem Vorschlage vorgetreten sei, den Bund ganz aufzuheben und ihn in die überall ver-

breitete, durch kein anderes Band als die Gesinnung zusammen gehaltene Masse der Gleichdenkenden sich auflösen zu lassen.

Kann man hiernach auch annehmen, daß Inculpat wirklich bemüht gewesen, für die Auflösung des Bundes zu wirken; so ist dieser Umstand doch keinesweges geeignet, ihn zu einem Milderungsgrund seiner Strafbarkeit zuzuweisen. Nicht das Erkenntniß der Sträflichkeit dieses Bundes und seines Zweckes machte den Wunsch und das Bestreben in ihm rege, seine Auflösung herbeizuführen; sondern indem er vielmehr seine Zwecke fest im Auge behielt, erkannte sein Verstand, daß der Bund in seiner Gestalt nicht geeignet sei, diese Zwecke zu fördern, daß er durch einen leicht möglichen Verrath eine Veranlassung werden könne, das Erstrebte zu hintertreiben und die Theilnehmer der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Daß dies allein das Motiv gewesen, und ihm zu den Bemühungen für die Auflösung des Bundes leitete — ob er gleich auch hin und wieder bei einzelnen Gliedern die gewonnene Ueberzeugung von der Abneigung des Volkes gegen alles gewaltsame Umstürzen und von der Wohlthat völliger Zurückziehung von dem politischen Treiben als Beweggrund angeführt haben will — geht aus folgendem hervor: Inculpat hatte, von G. und D. aufgefordert, die Jenaer Bundesglieder auf dem Nürnberger Convent zu vertreten, seine Weigerung etwas für den Bund zu thun, darauf gegründet, weil die Gewißheit über die Existenz eines Männerbundes fehle, und weil er die Nutzlosigkeit und Gefahr fühle, wenn der Jünglingsbund ohne einen Männerbund, von welchem jener geleitet würde und abhängig sei, fortdauere, und hatte versprochen, seine Ansicht für die Auflösung des Bundes davon abhängig zu machen, ob es ihm gelänge, über die Existenz eines Männerbundes Gewißheit zu erlangen, worüber er von dem Advokaten Hoffmann in D. sich werde Aufschluß zu verschaffen suchen. Inculpat sagt nun, er habe Anfangs aus Verdacht, daß vielleicht G. den H. auf sein Gespräch vorbereitet haben könne, wenn dieser nämlich Bundesmitglied sei, und sich als solches nur nicht zu erkennen geben wolle, blos von allgemeinen zu hoffenden Maßregeln über die Veränderung des gegenwärtigen Zustandes von Deutschland gesprochen, um seine Ansichten und Hoffnungen kennen zu lernen. Das Wesentliche dieses Gesprächs ist nämlich folgendes. Inculpat sagt:

„Ich versicherte ihm, daß ich im gegenwärtigen Augenblicke das Mittel nicht finden könne, durch welches man den Sieg der Wahrheit und des Rechts und der Vernunft in der deutschen Politik beschleunigen könne, die Menschen seien nur in solchen Fällen willig, für das Recht etwas zu thun, wenn ihre leiblichen Vortheile dabei hauptsächlich ins Spiel kommen. Bei uns wenigstens würde nichts schwerer sein, als das Volk zu einer Unterstützung einer gewaltsamen Umkehrung des Zustandes der Dinge zu bringen. Mir schienen nur zwei Wege noch übrig, eine Veränderung herbeizuführen. Der eine sei, durch gewaltsame Maßregeln eine Anzahl von Männern aus dem Wege zu bringen, welche den übrigens lauten Wünschen des Volkes sich oft, blos weil auswärtiger Sold sie erkauft habe, entgegenstellte; mit welchem Mittel es aber aus den und den Gründen (die hier nur Inculpat anführt) nichts sei. — Der zweite Weg sei ein Bund mit größter Vorsichtigkeit geschlossen und geheim gehalten, in welchen nur solche aufgenommen werden dürften, die eine gewisse Selbstständigkeit im Vermögen besäßen, damit der Bund gehörige Kräfte zur Unterstützung seiner Thätigkeit und solcher Mitglieder habe, die vielleicht von den Regierungen versetzt und um ihre Stelle oder Subsistenzmittel gekommen wären."

Nach solchen Aeußerungen, sagt Inculpat, habe er gegen den Hoffmann den Wunsch ausgesprochen, in einen solchen Bund zu treten, wenn er schon existire, und ihn aufgefordert, über seine Person und Kräfte zu disponiren, falls er in einem solchen Bunde sich befinde, zu dessen etwaniger Errichtung er die maurerischen Formen mit verschiedenen Graden und Stufen für das Vertrauen der Mitglieder vorgeschlagen habe, worauf jedoch von dem Hoffmann mehrere Zweifel erhoben und die Sache zu einer weitern Berathung aufgehoben worden sei. Diese habe den folgenden Morgen statt gefunden, wo Inculpat, die Unzweckmäßigkeit politischer Verbindungen mit Studenten vermöge des schnell wechselnden Lebens auf der Hochschule aus einander setzend, den Hoffmann mit der Existenz des Jünglinsbundes, mit dem Mißgriffe dieses Bundes und dem hieraus drohenden Verrath, so wie mit dem bevorstehenden Nürnberger Convent und mit seiner Absicht, bei der Nicht-Existenz eines leitenden Männerbundes die Auflösung des Jünglingsbundes zu betreiben, bekannt gemacht habe, welcher seine Unwissenheit von einem solchen Männerbunde

versichernd, seine Absicht gebilliget, jedoch ihn aufgefordert habe, mit seinen Freunden, von denen er ihm besonders den Advokaten B. genannt, darüber, was in der gegenwärtigen Zeit zu thun sei, Rücksprache zu nehmen. Von diesem B., so wie von dem Candidaten J. in D. will nun Inculpat den Plan zur Bildung eines Zusammenhangs unter allen Gleichgesinnten in Deutschland, ohne durch diesen Zusammenhang die Gesetze zu verletzen, erfahren haben, wobei auch der Vorschlag zu einer Zusammenkunft zwischen Erfurt und Darmstadt gemacht worden, an welcher möglichst alle tüchtigen Männer von gleichpatriotischer Gesinnung Theil nehmen sollten. Inculpat gesteht nun, von Hoffmann mit der Erklärung geschieden zu sein, daß seine Dienste ihm für einen nahen Zweck zu Gebote ständen, wovon er ihn jedoch noch vor seiner Rückkehr nach Thüringen benachrichtigen möge, weil er später keine Lust habe, ein einmal angefangenes neues Geschäft oder Lebensplan wieder zu unterbrechen.

Daß ein Mann mit solchen Gesinnungen für das politische Treiben seiner Parthei die Auflösung des Bundes nicht aus Erkenntniß gesetzlicher Sträflichkeit desselben bevorworten konnte, was auch vom Inculpaten nicht behauptet worden, erleidet keinen Zweifel, und daß es ihm darum zu thun war, die Form umzuwerfen, um gegen Verrath gesichert zu sein, geht theils aus den obigen Erklärungen gegen Hoffmann theils aus dem Umstande hervor, daß Inculpat auch auf dem Nürnberger Convent statt der Fortdauer des Bundes den ihm von dem Advocaten B. mitgetheilten ungebundenen Verein der politischen Gleichgesinnten in Vorschlag brachte, worüber er sich wörtlich dahin ausläßt:

„Ich sagte ihnen, es müsse Jeder in seiner Gegend alle diejenigen Männer hinzu zu ziehen suchen, welche sich auf irgend eine Weise unsern Ansichten näherten, — die Mißbilligung der bisherigen Maßregeln der Regierungen zur Unterdrückung alles Freiheitsgefühls sei im Volke so allgemein, daß man selbst die weniger Gebildeten in diesen Zusammenhang ziehen könne. Die Errichtung einer Casse zur Unterstützung aller, welche durch jene Maßregeln gelitten hätten und verfolgt würden, müßten dem Zusammenhange einen Mittelpunct geben, und sein Hauptzweck sein. — Jeder habe nun Gelegenhit, alle diejenigen in seiner Gegend kennen zu lernen, welche an mehr als an sich selbst dächten, und er wisse dann auch genau, auf wen man zählen

könne, wenn sich einmal die Verhältnisse so gestalteten, daß eine Veränderung des politischen Zustandes von Deutschland herbeigeführt werden könne. — Nicht zu verkennen ist hierdurch die beibehaltne feindliche Stellung des Inculpaten gegen die Regierung und seine schlecht motivirte Bemühung zur Auflösung des Bundes in der bisherigen Form, die mithin einen Milderungsgrund seiner Strafbarkeit nicht abzugeben vermag; wozu noch kommt, daß sein gedachter Vorschlag zur Bildung eines ungebundenen Vereins der Gleichgesinnten nicht dazu gedient hat, diesen an die Stelle des Bundes zu setzen, sondern vielmehr dem Bunde noch hinzugetreten ist; indem geständlich aus diesem Vorschlage auf dem Nürnberger Convent der Beschluß hervorgegangen, unter den Studenten dergleichen Vereine zu Stande zu bringen, um aus diesen künftig Bundesglieder zu wählen, von denen auch ein solcher Verein in Jena wirklich ins Leben getreten ist.

Wenn endlich noch der Defensor des Inculpaten die lange Dauer der Untersuchung wider denselben rügt, die lediglich in den Forschungen nach seiner Wissenschaft von einem Männerbunde ihren Grund gehabt und 19 Monate gedauert hat; so kann auch hierin kein Grund gefunden werden, einen Theil dieses Arrestes dem Inculpaten anzurechnen, da seine genaue Bekanntschaft mit dem Major v. Fehrentheil, mit dem Advocaten Hoffmann in D., mit mehreren andern längst in bürgerlichen Verhältnissen selbstständig lebenden Personen, wie dem Müller Salomon, dem Lieutenant B. und V., dem Advocaten R., dem Candidaten J. in D. und den Advocaten H. und S. in M., welche mehr oder weniger aus den frühern Untersuchungen wider demagogische Umtriebe oder aus der Untersuchung wider den geheimen Bund als Betheiligte bekannt worden und mit welchen allen er lediglich in der feindlichen Stellung gegen das Walten der deutschen Regierungen conferirt hat, allerdings den Verdacht der Mitgenossenschaft oder Theilnahme an einer andern Verbindung rege erhalten mußte, von welcher der Jünglingsbund als eine vorbereitende Anstalt zu dem früher oder später beabsichtigten hochverrätherischen Ausbruch ausgegangen, und welcher Verdacht auch keinesweges völlig widerlegt worden, wenn auch keine andern Unterstützungsgründe für denselben durch die Untersuchung ermittelt worden sind. Dieser zufolge ward erkannt:

„daß der R. Wesselhöft, wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung, des Rechts, die preuß. National-Cocarde zu tragen, verlustig zu erklären und mit einem fünfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen."

Ferner ist zur Untersuchung gezogen worden der Lehrer A. C. Ch. v. Sprewitz, ein Sohn des bereits verstorbenen Hauptmann v. S. in großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Militairdiensten, zu Rostock am 13. Januar 1800 geboren, und dem evangelisch-lutherischen Glauben zugethan. In dem Alter von 15 Jahren hat Inculpat als Volontair in dem Mecklenburg-Schwerinischen Infanterie-Regiment an dem Feldzuge 1815 gegen Frankreich Theil genommen, zu Michaelis 1817 als Student der Rechtswissenschaft zu Rostock und, durch das wegen einer Schlägerei mit der Stadtwache hier erhaltene Consilium abeundi genöthiget, zu Ostern 1818 die Universität Göttingen bezogen, wo er zwei Jahre studirt, dann noch ein halbes Jahr auf der Universität zu Berlin sich dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet und hiernächst von Michaelis 1820 bis Ostern 1822 als Studiosus philosophiae seine Universitätsstudien beendet hat, worüber sich auch hinsichtlich des Fleißes und der sittlichen Aufführung günstige Atteste unter seinen Papieren gefunden haben. Nach vollbrachten Universitätsstudien trat Inculpat als Lehrer der Mathematik in das B.sche Institut zu Frankfurt, machte im Februar 1823 mit dem Coinculpaten H. eine Reise durch die Niederlande nach London, um an dem von dem englischen General W. beabsichtigten Hülfscorps für die spanischen Insurgenten Theil zu nehmen, was jedoch nicht zu Stande kam, begab sich nach seiner Rückkehr im July 1823 behufs seiner ferneren Ausbildung im Lehrfache der Mathematik auf die Universität zu Heidelberg und trat dann in sein früheres Verhältniß als Lehrer in dem B.schen Institut in Frankfurt a. M. zurück. In diesem Verhältnisse, von welchem Inculpat selbst sagt, daß er jene Anstalt in Zukunft niemals verlassen haben würde, befand sich derselbe, als er am 24. Januar 1824 auf Veranlassung des preuß. Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie der Bundes-Central-Untersuchungs-Commission von der Polizeidirection zu Frankfurt a. M. verhaftet wurde, weil durch die Bekundung anderer Coinculpaten bereits gegründeter Verdacht

seiner Theilnahme am geheimen Bunde rege geworden war. Nach einer dreiwöchentlichen Haft, während welcher seine Vernehmungen kein Geständniß über die gedachte Theilnahme bewirkten, wurde Inculpat von dem Senate zu Frankfurt nach Mainz und am 20. Februar 1824 nach Köpenick zur weitern Untersuchung abgeliefert, welche von Seiten der polizeilichen Ministerial-Untersuchungs-Commission vom 4. März 1824 nach Heilung der Wunden, die sich Inculpat im Versuch seiner Entleibung beigebracht, und von Seiten des criminellen Special-Untersuchungsgerichts unter dem 21. August 1824 begonnen wurde und in deren Verhandlungen Inculpat ein umfassendes Bekenntniß über das ihm bekannte Wesen und die Ausbreitung des Bundes, über seine Theilnahme an demselben und seine Thätigkeit in demselben abgelegt hat. Als Motiv der versuchten Entleibung hat Inculpat die Bedrängniß, entweder seine Freunde als Mitschuldige zu verrathen oder die Offenheit und das Vertrauen der Untersuchungs-Commissarien mit Lügen zu vergelten, angeführt. Er ward, nachdem ihn nach seinem Verlangen vor Gericht der als Defensor zugeordnete Justizrath M. jun. in B. vertheidiget, zum vorläufigen Antritt der ihn erwartenden Festungsstrafe unter dem 2. Juny 1826 auf die Festung Stettin abgeliefert. Der Defensor hat principaliter die Competenz des erkennenden Gerichts bezweifelt und deshalb auf die Auslieferung des Inculpaten an die großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Landesbehörde angetragen, eventuell behauptet, daß nicht das preuß. Strafgesetz, sondern die Strafgesetze desjenigen Orts, wo dies Verbrechen begangen worden und also, weil Inculpat den Bund nur an solchen Orten, wo das gemeine deutsche Recht gilt, verbreitet habe, nur die Vorschriften des letztern zur Anwendung kommen könnten, endlich sich bemüht, darzuthun, daß in der Handlungsweise des Inculpaten kein Conat des Hochverraths enthalten sei und deshalb, so wie, weil das Stiften und Verbreiten geheimer Verbindungen an sich nach dem gemeinen deutschen Criminalrecht nicht verbrecherisch erscheine, auf völlige Freisprechung des Inquisiten angetragen. Für den Fall, daß das Verbrechen als Versuch des Hochverraths angesehen werden sollte, hat Defensor in Berücksichtigung der Milderungsgründe, die er in dem offnen Bekenntniß des Inculpaten, in seiner Reue, in seiner spätern Entfernung von dem Treiben des Bundes, in

seiner Jugend und in der Verblendung seiner Ansicht der politischen Verhältnisse Deutschlands findet, und in Berücksichtigung der langen Dauer der Untersuchungshaft, auf eine mäßige Festungsstrafe und auf Empfehlung des Inculpaten zur Begnadigung angetragen.

Ehe jedoch zur Beurtheilung der Strafbarkeit des Inculpaten geschritten werden kann, ist es nothwendig, die Competenz der preuß. Gerichtsbehörde hinsichts des Inculpaten v. Sprewitz um so mehr zu prüfen, als Letzterer selbst solche bestreitet und auf seine Auslieferung angetragen hat, worin, wie gedacht, sein Defensor beipflichtet, sodann aber festzustellen, nach welchen Gesetzen die Handlungsweise des Inculpaten zu beurtheilen ist.

Es ist ein anerkannter Grundsatz des europäischen Völkerrechts, daß der ausländische Verbrecher entweder von dem Staate, dem er angehört, auf Requisition des Verklagten bestraft oder dem letztern zur eigenen Bestrafung ausgeliefert wird, wie in der Abhandlung des geheimen Ob.Regier.Raths K. über das Recht eines Staates die gegen ihn im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen, welche Abhandlung sich in den Jahrbüchern für preuß. Gesetzgebung im 24. Bande pag. 19. befindet, gründlich dargethan worden. Die preuß. Gesetzgebung erkennt diesen Grundsatz auch in sofern an, daß sie die Bestrafung des im Inlande sich befindenden fremden Unterthanes wegen auswärts begangener Verbrechen im §. 14. Tit. 20. Thl. II. des Landrechts befiehlt, die Auslieferung eines solchen Verbrechers aber nach §. 96. der Criminal-Ordnung von den mit andern Staaten bestehenden diesfälligen Verträgen abhängig macht und nur festsetzt, daß auf die Auslieferung des ausländischen Verbrechers an seinen Staat angetragen werden soll, wenn das Verbrechen zugleich im Auslande verübt worden. Inculpat war zur Zeit seiner Verhaftung als Lehrer im B.schen Institut zu Frankfurt angestellt, er hatte sich hier niedergelassen und bemerkt selbst, daß er diese Anstalt nie verlassen haben würde, wenn ihn nicht seine Verhaftung derselben entrissen hätte, er hatte also nicht nur sein festes Domicilium zu Frankfurt und daselbst seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, sondern es war daselbst durch sein Verfahren als Mitglied des Bundes, aus dem er nie herausgetreten ist, auch das forum delicti commissi begründet, und hierdurch wird zugleich der Einwand des

Defensors, daß Inculpat wegen seiner Minorennität in Frankfurt einen Gerichtsstand nicht habe begründen können und deshalb das forum originis mithin die großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Gerichtsbehörde zu Rostock hier eingreifen müsse, beseitigt, obgleich diese Behauptung an sich sowohl durch das gemeine Recht, — conf. Grollmanns Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 419. und Grohmanns Chronik des gerichtlichen Verfahrens §. 37., — als durch das preuß. Recht — conf. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. II. §. 24. — Unterstützung findet.

War nun aber das forum des Inculpaten vor dem Senat zu Frankfurt begründet, so stand es diesem zu, etweder unmittelbar oder auf Requisition der preuß. Regierung, welche in sofern, als der Bund gegen die Integrität aller deutschen Staaten gerichtet war, durch denselben verletzt worden, den Inculpaten selbst zu bestrafen, oder denselben an die mitverletzte Regierung auszuliefern. Der Senat zu Frankfurt, welcher auch die erste Verhaftung des Inculpaten auf Requisition der preuß. Regierung vornahm, hat das letztere gethan, wie theils vom Inculpaten selbst angegeben worden, theils auf den Grund des Original.Schreibens des Ministerium des Innern und der Polizei vom 14. Sept. 1825 angenommen werden muß, und durch diese Auslieferung ist die preuß. Regierung als Strafbehörde gegen den Inculpaten vermöge der darin liegenden Delegation competent worden. Die Competenz des Untersuchungsgerichts und der Spruchbehörde, beide und die durch Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 und 22. Januar 1825 für die zur Untersuchung gezogenen Theilnehmer an dem Bunde ernannten fora specialia causae, rechtfertiget sich durch die allerhöchsten Verordnungen vom 6. May und 5. September 1821, wonach die Einwohner aller preuß. Provinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Vergehungen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen worden, in den Fällen, in welchen zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt worden, lediglich vor dieselbe gestellt und von ihr zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen, indem, nachdem einmal die Competenz der preuß. Regierung als Untersuchungs-Strafbehörde gegen den Inculpaten außer Zweifel gesetzt worden, derselbe nur gleiche Rechte mit den Unterthanen dieses Staats fordern kann.

Was die Vorfrage anbelangt, nach welchem Strafgesetze die Handlungen des Inculpaten v. Sprewitz zu beurtheilen sind; so kann dieselbe erst beantwortet werden, wenn feststeht, was Inculpat für den der Untersuchung vorliegenden Bund gewirkt hat, und wie er in dieser Hinsicht thätig gewesen ist.

Inculpat, der sich übrigens erweislich noch nicht in Untersuchung befunden, sondern nur wegen Studentenexcesse, die hier keine Berücksichtigung verdienen, in Rostock und in Jena disciplinarisch bestraft worden, war während seines ganzen Aufenthalts auf der Universität zu Jena von Michaelis 1820 bis Ostern 1822, mithin zu einer Zeit, wo die Burschenschaft bereits durch den Bundestagsbeschluß vom 20. Sept. 1819 auf allen deutschen Universitäten als eine verbotene Verbindung anerkannt worden, Mitglied der geheimen Burschenschaft, mehrmals Vorsteher derselben und besuchte in ihrem Auftrage den im Herbst 1821 zu Streitberg stattgefundenen Burschentag, außerdem nahm er Antheil an dem engern Vereine mehrerer Jenaer Burschenglieder, der schon bei andern Coinculpaten geschildert worden, und von welchem Inculpat selbst sagt: „was aber den Geist angeht, der in dieser Gesellschaft herrschte, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß derselbe nicht nur nicht legitim, sondern wirklich revolutionair war, und in so fern könnte man diese Gesellschaft als eine Vorbereitung des politischen Bundes ansehen; — namentlich glaubte auch ich, mich überzeugt zu haben, daß die bestehenden Verfassungen der geistigen Entwickelung dieses Volks im Wege ständen."

So eingenommen gegen die deutschen Staatsverfassungen und für die ihnen entgegenstrebenden Ansichten, ist die Versicherung des Inculpaten glaublich, daß er lediglich allein und ohne alle fremde Aufforderung oder Anregung den Entschluß gefaßt habe nach Italien zu gehen, um an dem Kriege der Neapolitaner wider die Oestreicher Antheil zu nehmen, den er unterwegs, als er gehört, daß auch in P. eine Revolution ausgebrochen, dahin geändert habe, bei den Piemontesischen Insurgenten zu dienen. In dieser Absicht, sagt Inculpat, habe er ohngefähr zu Ende März 1821 Jena verlassen, jedoch schon in St. Gallen erfahren, daß für die Piemontesischen Insurgenten nichts mehr zu hoffen sei und sich zur größern Vergewisserung hierüber nach Chur gewendet, wo er von dem bei dem Professor

Völker kennen gelernten Hauptmann Dittmar, der sich für einen Adjudanten und Piemontesischen General Santa Rosa ausgegeben, erfuhr, daß die Insurrection in Piemont bereits unterdrückt sei. Während seines Aufenthalts in Chur, sagt nun Inculpat, habe er bei dem Professor Völker außer dem Dittmar auch den Professor Follen kennen gelernt, und in der Unterhaltung mit denselben gegen sie seine politische Gesinnungen dahin ausgesprochen, daß der Herzlosigkeit und Sittenlosigkeit unserer Zeit nicht anders abzuhelfen sei, als durch eine freie Verfassung, durch welche ein allgemeines Interesse rege würde und welche dazu beitrüge, daß das Große und Schöne, was in einzelnen Menschen lebte, vor die Augen und Ohren des Volkes gebracht würde, daß er der Meinung sei, daß unser deutsches Volk den Willen habe, sich eine solche Verfassung durch Gewalt zu verschaffen, und daß es nur eines Anstoßes bedürfe, um den Willen zur That werden zu lassen, mit welchen Grundsätzen und Ansichten auch der Völker, Follen und Dittmar sich einverstanden erklärt hätten. Inculpat bemerkt in einer spätern Verhandlung, daß er den gedachten Personen bei dieser Gelegenheit auch die Stimmung, welche man unter vielen Studenten auf den deutschen Universitäten, namentlich auch in Jena und vornehmlich in dem engen Vereine der Burschenschafts-Glieder antreffe, mitgetheilt habe, und daß es wohl sein könne, daß jene Personen hierauf die Möglichkeit der Errichtung eines politischen Bundes unter den Jünglingen hauptsächlich auf den Universitäten gebaut haben. Nach solchen Mittheilungen und Ideenaustausch, sagt nun Inculpat, seien ihm von den gedachten drei Personen folgende Eröffnungen gemacht worden.

Es sollte eine Verbindung unter mehreren Männern, die bereits schon im bürgerlichen Leben stehen, abgeschlossen werden zum Zweck des Umstoßes der bestehenden Verfassungen. Diese Verbindung sei erst im Werden, habe die Grenzen der Schweiz noch nicht überschritten und auch hier wüßten bis jetzt nur Wenige darum, aber sie würde sich augenscheinlich über ganz Deutschland verbreiten, weil die Verbündeten in Deutschland viele Männer kennten, von denen sie überzeugt seien, daß sie auf diese Verbündung eingehen würden. Es sei nur wünschenswerth, daß auch Jünglinge, die sich auf das bürgerliche Leben noch vorbereiteten und gleiche Gesinnungen hätten, unter sich eine

solche Verbindung abschließen möchten, die aber von der ersten ganz abgesondert bestehen und deren Glieder von jener Verbindung der Männer nichts als deren Bestehen wissen sollten. Damit aber die Jünglinge in Verbindung mit den Aeltern blieben, solle ihnen von letztern ein Mann in der Nähe von Jena sich zu erkennen geben und bis dies geschehen, könne man sich an sie, nämlich den Völker, Follen und Dittmar wenden. Unter diesen Eröffnungen, sagt nun Inculpat, hätten die erwähnten Personen ihn aufgefordert, unter den deutschen Jünglingen eine derartige Verbindung zu stiften, wozu er sich denn auch bereit erklärt habe.

Was Inculpat im articulirten Verhöre über diesen Vorgang erwähnt, stimmt im Wesentlichen mit obigen in den polizeilichen Verhören, die er vor dem gehörig besetzten Criminalgerichte, nachgehens nach erfolgter Vorlesung, genehmiget hat, abgegebenen Erklärungen überein, indem er sagt: „nachdem wir solcher Gestalt unser Gespräch ausgetauscht hatten, machten jene Personen mir die Eröffnung, daß sie beabsichtigten, einen Bund zu stiften, der den Ausbruch der Revolution vorbereiten und bewerkstelligen und die Revolution selbst in der Folge leiten solle, bis eine neue Ordnung der Dinge eingetreten sein würde, — dieser Bund solle aus reifen Männern bestehen; aber es sei zu wünschen, daß die deutsche Jugend bei der Sache nicht unthätig bleibe, sondern dieselbe durch ihren Arm und sonstige ihr zu Gebot stehende Mittel unterstütze, im Fall sie von jenen Männern dazu aufgerufen werden sollte, und zu diesem Behuf hätten Völker, Follen und Dittmar ihm den Vorschlag gemacht, einen Bund unter deutschen Jünglingen, namentlich auf den Universitäten zu Stande zu bringen, wozu er sich denn bereitwillig erklärt habe."

„Nach dieser Beitrittserklärung, fährt Inculpat in seinem Geständnisse fort, hätten jene drei Personen ihm neun Puncte, die als Cardinalgesetze die Grundlage der Verbindung bilden sollten und die auf einem kleinen Zettel aufgeschrieben gewesen, den er später in Basel, nachdem er solche auswendig gelernt, vernichtet, vorgelesen. Er habe dieselben gebilligt und versprochen, nach den darin enthaltenen Bedingungen für die Verbreitung dieses geheimen Bundes unter den deutschen Jünglingen zu wirken."

Wenn der Defensor, wie hier eingeschaltet werden muß,

die Feststellung des Thatbestandes hinsichts der bisher angeführten, vom Inculpaten zugestandenen Vorstände vermißt, weil weder Völker, Follen und Dittmar über diese Angaben vernommen, noch der gedachte Zettel mit den Grundgesetzen des geheimen Bundes herbeigeschafft worden, und deshalb die Untersuchung für nicht vollständig geführt erachtet; so wird dieser Einwand hinreichend dadurch beseitiget, daß, obgleich aus den Acten nicht constirt, ob und welche Bemühungen von Seiten der Untersuchungs-Commission und von Seiten der Central-Untersuchungscommission zu Mainz zur Vernehmung der gedachten Personen getroffen worden, die Strafbarkeit des Inculpaten viel höher sich gestalten würde, wenn man jene Umstände über die Stiftung des Bundes als unerwiesen für falsch erachten wollte, weil in dem einmal durch das noch zu erwähnende criminalgerichtliche wiederholte Zugeständniß des Inculpaten und durch die harmonirenden Bekundungen der Coinculpaten feststeht, daß die Verbreitung des Bundes auf so vielen deutschen Universitäten von ihm bewirkt worden, und dann angenommen werden müßte, daß ohne fremde Einwirkung die Stiftung des Bundes selbst von ihm ausgegangen; so daß nur in favorem defensionis seine Angabe über die gedachten eigentlichen Stifter des Bundes für richtig erachtet werden kann; weshalb denn auch der Defensor hierbei bemerkt, daß die weitere Entwickelung des Ursprungs des Bundes keinen Vortheil für den Inquisiten bewirken könnte.

Die obigen von den Stiftern des Jünglingsbundes mitgetheilten Cardinalgesetze hat nun Inculpat dahin angegeben:

1) Der Zweck des Bundes sei der Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben kann.

2) Der Bund sollte in zwei Theile zerfallen, wovon der eine Männer, die schon in das bürgerliche Leben eingetreten wären, in sich begreifen sollte; der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bildeten und die für sich der eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache entsagten.

Daß hier Inculpat das, was ihm von der Stiftung eines Männerbundes von den Stiftern mitgetheilt worden, mit Unrecht in eins der für den Jünglingsbund allein bestimmten Gesetze verwebt, leidet kein Bedenken; so daß seine spätern Anga-

ben, wonach dies Gesetz blos gelautet habe: „der Bund umfaßt lediglich Jünglinge, die sich noch auf das bürgerliche Leben vorbereiten,“ die richtigern zu sein scheinen.

3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Befehlen der Obern des Bundes, oder, wie er im articulirten Verhöre sagt, den Befehlen des Bundes pünctlich nachzukommen, so lange dieselben nicht wider seine Ueberzeugung streiten.

Inculpat bemerkt ausdrücklich bei diesem Gesetze, daß von diesem Gehorsam nichts besonders ausgeschlossen gewesen, und er sich auch hierbei keinen Vorbehalt gemacht habe.

4) Der Bund sollte so eingerichtet sein, daß jedem Mitgliede nur wenige andere Glieder bekannt würden.

5) Jedes Mitglied sollte sich Waffen anschaffen und darin üben.

6) Es dürfte nichts Schriftliches über den Bund vorhanden sein.

7) Es sollte eine Casse errichtet werden, zu welcher jedes Glied einen Beitrag zu liefern habe.

8) Jedes Mitglied müsse sich durch einen Eid zur Verschwiegenheit verpflichten.

9) Den Verräther treffe der Tod.

Inculpat ist zwar zweifelhaft, ob er nach Genehmigung dieser Gesetze und nach abgelegtem Versprechen, auf deren Grund den Bund unter deutsche Jünglinge zu verbreiten, auch gegen die Stifter den Eid der Verschwiegenheit abgelegt habe, es kommt jedoch hierauf deshalb nichts an, weil er zugesteht, bei seiner Aufnahme anderer Mitglieder die Ableistung des Eides gefordert und bei Aufnahme der Jenaer Bundesglieder ihnen selbst den Eid zurückgeschworen zu haben; womit auch die Bekundungen des Robert Wesselhöft übereinstimmen.

Daß übrigens die neue Gestaltung der Regierungsverfassung der deutschen Staaten mit Gewalt hat herbei geführt werden sollen, und daß hierbei die Umgestaltung Deutschlands zu einem Reiche beabsichtigt worden, darin ist Inculpat mit den obigen Coinculpaten einverstanden, indem er über seine Verfahrungsweise bei der Aufnahme anderer Bundesglieder sagt: „als Zweck des Bundes gab ich den Angeworbenen an: Umsturz der bestehenden Verfassungen Deutschlands und Umgestaltung Deutschlands zu einem Reiche; dieser Umsturz sollte, wie damals in der

Absicht des Bundes lag, gewaltsam erfolgen und in dieser Art habe ich auch den obigen Personen die Tendenz des Bundes eröffnet;" — indem er ferner auf die Frage, durch welche Mittel der Bundeszweck erreicht werden sollte? antwortet: „ich habe schon zu verschiedenen Malen angegeben, daß der Bundeszweck durch Gewalt habe erreicht werden sollen;" — indem er ferner an einem andern Orte, wo er sich über die Zeit der Realisirung des Bundeszwecks und daß diese von den Stiftern sehr nahe erachtet worden ausläßt, bemerkt: „ich selbst bin davon so sehr überzeugt gewesen, daß ich mich niemals würde auf die Sache eingelassen haben, wenn ich nicht, durch die vielen revolutionairen Bewegungen jener Zeit und durch manche unüberlegte Aeußerungen von Unzufriedenheit getäuscht, sicherlich geglaubt hätte, daß binnen Jahr und Tag auch ein revolutionairer Geist in Deutschland durch offenen Aufstand sich offenbaren würde;" — mit welchen Ansichten auch seine Erklärungen über diesen Gegenstand im articulirten Verhöre übereinstimmend sind.

Auch darin harmonirt Inculpat mit den Coinculpaten, daß vom Bunde der Jünglinge aus zur Realisirung des Bundeszwecks nichts unmittelbar geschehen sollte. Schon bei Mittheilung der oben von den Stiftern entworfenen Gesetze bemerkt er, daß nach dem Willen der letzteren die Jünglinge für sich der eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache haben entsagen sollen, und — obgleich hiermit im Widerspruch zu stehen scheint, daß Inculpat, wie weiter unten erwähnt werden wird, geständlich sich so sehr für die Ausführung des Planes, die beabsichtigte Vereinigung der Philhellenen zu einem Zuge nach Griechenland für die Zwecke des Bundes zu benutzen, interessirt hat, so beseitiget sich doch dieser Widerspruch durch die Beifügung des Inculpaten, es habe sich von selbst verstanden, daß der Bund der Männer das eigentliche Triebrad der Verschwörung sei und die Mitglieder des Jünglingsbundes nur die Befehle des Männerbundes oder des Ausschusses des Männerbundes, der eine revolutionaire Interimsregierung repräsentiren würde, zu erwarten und auszuführen gehalten sein, alle Bestimmungen aber über den Augenblick, wenn der Aufstand ausbrechen, wie er ausbrechen und wohin er sich zunächst richten müsse, für sich entsagen sollten.

Ueber die innere Organisation des Bundes ist dem Inculpaten weniger bekannt worden, weil er schon zu Ostern 1822

Jena und das Universitätsleben verlassen, die meisten Beschlüsse über die Bundesconstitution aber erst auf den spätern Versammlungen zu Würzburg und Nürnberg gefaßt worden sind. Aus eigner Erfahrung ist ihm das noch während seines Aufenthalts zu Jena beschlossene Erkennungszeichen der Bundesglieder durch das abwechselnde Auflegen einiger Finger und später durch Hörensagen ein anderes Erkennungszeichen, bestehend in einer ihm nicht mehr erinnerlichen Antwort auf die Frage: bist du auf dem Johannisberge gewesen? — bekannt worden. Von dem durch andere Inculpaten bekundeten Grundsatz, zur Verheimlichung des Bundes auch einen falschen Eid vor Gericht nicht zu scheuen, will Inculpat nichts wissen. Dagegen kennt er die noch während seiner Studienzeit stattgefundene Bundesversammlung in Dresden, auf welcher er selbst als Abgeordneter der Jenaer Bundesglieder erschienen, bei Erlangen und auf dem Kiffhäuser, und hat auch durch Mittheilungen Kenntniß von der im October 1822 stattgefundenen Versammlung in Nürnberg und den daselbst gefaßten Beschlüssen über die Eintheilung der Bundesglieder nach Kreisen, über die Rechte von Vorstehern, und über die bestimmte Einrichtung einer Bundescasse erhalten, ohne sich jedoch hierüber auf nähere Bestimmungen erinnern zu können.

Die Bekundungen des Inculpaten über seine Vermuthungen der Existenz eines Männerbundes gehören nur so weit hierher, als aus ihnen eben so wenig wie aus der Untersuchung selbst ein gegründeter Verdacht sich ergeben, daß Inculpat etwa Mitglied des Männerbundes gewesen, wie er denn auch überhaupt bezweifelt, daß ein solcher, wie ihn die genannten drei Stifter des Jünglingsbundes und vielleicht der Professor Schenk in Basel und Buchhändler Geßner in Zürich beabsichtiget und gebilligt haben, zu Stande gekommen sei. Dagegen verdient die große Thätigkeit, welche Inculpat während seiner Anwesenheit auf der Universität Jena von dem Augenblicke an, als ihm die Verbreitung des Bundes von den Stiftern desselben übertragen worden, zu dieser Verbreitung angewendet hat, einer ausführlichern Erwähnung, da sie auf die Höhe der ihn erwartenden Strafe von großem Einfluß ist.

Nach vorgenommenem Auftrage zur Verbreitung des Jünglingsbundes empfing Inculpat bei seiner Abreise von Chur von

den Stiftern des Bundes drei Briefe an den Professor Schenk in Basel, Buchhändler Geßner in Zürich und den Studenten Calb in Tübingen, welche beide erstern er bei Abgabe der Briefe der erhaltenen Weisung gemäß von dem Bunde und dessen Gesetzen in Kenntniß setzte und ihre Billigung der Sache erhielt. Dieser Weisung zufolge nahm Inculpat auch in Zürich den Bruder des Buchhändlers Geßner, den Studenten Geßner in den Bund auf, theilte ihm die neun Cardinalgesetze mit und ließ ihn den Eid leisten über die gemeinschaftliche Erfüllung der Bundesgesetze mit der Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“ — Von Basel reiste Inculpat nach Freiburg und nahm hier auf gleiche Weise den Studenten der Medicin F. in den Bund auf, setzte auch vorläufig den Studenten C. F. von dem Bunde in Kenntniß und reiste mit demselben nach Tübingen, wo er dem Studenten Calb den von den Stiftern des Bundes an ihn empfangenen Brief behändigte und denselben zugleich mit den Studenten v. F., B., S. und G. in den Bund recipirte. Von hieraus bestellte er den Doctor medicinae W. W. zu Würzburg nach Rothenburg an der Tauber, und nahm am letzten Orte sowohl diesen, als auf seiner weitern Rückreise nach Jena in Erlangen den Studenten S. G. in den Bund auf. Nach Jena zurückgekehrt fand Inculpat geständlich sich bald bewogen, die Glieder der dasigen Burschenschaft, mit denen er schon in einem, oben näher erwähnten, politischen Vereine gelebt hatte, dessen Grundsätze den Maximen des Bundes im Wesentlichen entsprechen, von dem Bunde zu unterrichten und in denselben förmlich aufzunehmen. Er setzte sie, nämlich die Studenten Robert Wesselhöft, H., T., S., B., G., B. und V. von dem Wesen des Bundes in Kenntniß, empfing auch ihre Beitrittserklärung und bewirkte ihr eidliches Angelöbniß nach einigem Zögern, indem er mit ihnen gemeinschaftlich und sie sämmtlich unter sich gegenseitig sich den Eid leisteten.

Endlich gestand Inculpat in dem Verhöre vor der polizeilichen Ministerial-Commission vom 9. März 1824, daß er zwei Monate nach seiner Rückkehr nach Jena zur Abhelfung eines körperlichen Uebelbefindens eine Reise nach Halle gemacht habe. Er sagt wörtlich: „ich logirte in Halle bei dem Studenten C. (einem ihm bekannten Bundesgliede), welcher in Jena mein Freund geworden war. C. sagte mir, daß in Halle mehrere Studenten

wären, welche sich zur Aufnahme in den geheimen Bund eigneten, und in Gemeinschaft mit den Studenten C. und H. nahm ich in Halle mehrere dasige Studenten, unter denen ich jetzt nur die Studenten v. W. und v. B. zu nennen weiß, förmlich in den Bund auf. — So viel ich weiß wurden im Ganzen sechs oder vielleicht auch mehr oder weniger in den geheimen Bund aufgenommen."

In der gleichmäßigen Verhandlung vom 9. März 1824 Nachmittags erwähnt Inculpat des v. W. mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er ihn in H. in den geheimen Bund aufgenommen; eben so sagt er in der polizeilichen Verhandlung vom 25. April 1824 bei Nennung der Universitäten, auf welchen der Bund ausgebreitet gewesen: „in Halle habe ich, wie ich bereits früher angegeben habe, selbst Bundesglieder aufgenommen."

Alle diese Verhandlungen sind von dem Untersuchungsgerichte dem Inculpaten vollständig nach Ausweis des Protocolls vom 21. August 1824 vorgelesen, von ihm genehmiget und als seine richtig protocollirten Erklärungen, bei denen er nichts zu erinnern habe, anerkannt worden, so daß Inculpat, wenn er der von ihm mit dem C. und H. erfolgten Aufnahme der Hallischen Studenten erwähnt, bei denselben mitgewirkt habe. Dennoch bestreitet der Defensor, daß Inculpat überhaupt in preuß. Landen und namentlich durch jene Aufnahme in Halle delinquirt, indem derselbe vielmehr bei dieser Aufnahme nur einen müßigen Zuschauer abgegeben habe, und nach der weitern Entwickelung der von Inculpaten bei dieser Aufnahme gespielten Rolle muß auch in favorem defensionis angenommen werden, daß er hierbei nur anwesend, aber ohne eigne Thätigkeit gewesen ist. Er ist in der gerichtlichen Verhandlung vom 11. November 1825 und vom 11. April 1826 fest dabei stehen geblieben, daß er ohne alle Rücksicht auf den Bund jene Reise nach Halle nur zu seiner Erholung, behufs einer körperlichen Bewegung gemacht habe, daß er dort von dem C. und H., bei welchem erstern er gewohnt, mit dem Bemerken, daß sich mehrere dasige Studenten zur Aufnahme in den Bund zu eignen schienen, aufgefordert worden, dieser von ihnen beabsichtigten Aufnahme beizuwohnen, daß er dies gethan und nur die Studenten v. W., B., C. v. B. und L. durch die C. und H. von dem Bunde und seinen Gesetzen in Kenntniß gesetzt worden, worauf sie nach erfolgter Bil-

ligung den Bund beschworen. Daß er selbst an diesen Eröffnungen über den Bund keinen Antheil genommen, behauptet Inculpat mit aller Bestimmtheit, ob er aber den gedachten Personen nach ihrer Beitrittserklärung den Bundeseid selbst vorgesprochen oder ob dies auch von C. oder H. geschehen, will er sich nicht mehr zu erinnern wissen und bemerkt dabei nur, daß, wenn einzelne Bundesglieder bestimmt behaupten sollten, daß er bei diesem Act den Bundeseid vorgesprochen, er deren Angabe nicht bestreiten wolle, ob es ihm gleich nicht wahrscheinlich sei, da jene Aufzunehmenden ihm bis dahin fremd gewesen und ihre Aufnahme nicht von ihm ausgegangen, so wie er denn auch durch seine Angaben in den polizeilichen Verhören, daß die erwähnten Bundesglieder von ihm, C. und H. gemeinschaftlich aufgenommen worden, nur sagen wolle, daß er dabei gewesen sei. Auch im articulirten Verhöre behauptet Inculpat, dieser Aufnahme zwar beigewohnt zu haben, jedoch dabei, so viel er sich erinnere, in keiner Art thätig gewesen zu sein. Das inquirirende Gericht hat deshalb eine besondere Vernehmung der bei der damaligen Aufnahme in den Bund anwesend gewesenen Personen über die Thätigkeit des Inculpaten veranlaßt. Wenn nun der L. hierbei bekundet, daß v. Sprewitz gemeinschaftlich mit C. und H. sie gesprächsweise mit der Tendenz der geheimen Verbindung bekannt gemacht habe, sich aber auf die Eidesleistung nicht mehr zu erinnern wisse; wenn ferner umgekehrt der Coinculpat v. W. bekundet, daß von Sprewitz an den Eröffnungen über die Tendenz des Bundes keinen Antheil genommen, sondern nur einen stillschweigenden Zuschauer abgegeben, dagegen aber dann ihnen den Bundeseid vorgesprochen und sich zur Versicherung, solchen halten zu wollen, habe von ihnen die Hand reichen lassen: — so muß dennoch schon in Berücksichtigung des Widerspruchs, der in diesen beiden den Inculpaten gravirenden Bekundungen liegt, und in favorem defensionis den Auslassungen der bei diesem Act gegenwärtig gewesenen Coinculpaten C., H., B. und C. der Vorzug gegeben werden, welche darin übereinstimmen, daß Inculpat bei diesem ganzen Act völlig unthätig geblieben und nur die Aufnahme von H. und C. vorbereitet und geleitet habe, von denen Ersterer selbst zugestanden, daß auch er den Eid den Aufgenommenen vorgesprochen habe.

Hat aber auch hiernach Inculpat in den preuß. Staaten

rücksichtlich des der Untersuchung vorliegenden Verbrechens nicht activ, sondern nur unterlassungsweise delinquirt, was mit seiner übrigen Schuld in keinem Verhältnisse steht; so ist doch bereits dargethan worden, daß er nicht blos dafür, was er im preuß. Staate, sondern überhaupt wodurch er gegen den preußischen Staat delinquirt hat, zu bestrafen ist, und es wird noch weiter dargethan werden, daß Inculpat auch dafür, was er zur Zeit der Verübung des Verbrechens zugleich in seinem damaligen Verhältnisse gegen den andern beleidigten Staat, dessen Unterthan er damals war, delinquirt hat, bestraft werden muß.

Da Inculpat sein Vergehen größtentheils in Jena während seines dasigen academischen Aufenthalts verübt hat, er dies Vergehen als Theilnehmer des Bundes aber auch noch in Frankfurt insofern fortgesetzt hat, als er nicht aus dem Bunde ausgeschieden, der §. 14. Tit. 20. Thl. **II.** des Landrechts aber bestimmt, daß Fremde, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen bestraft werden sollen, nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden sollen, und der §. 15. ibid. durch die Beifügung, daß es allen denen, die wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu Statten kommt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben; so wird es auf eine Prüfung ankommen, ob nach den im Herzogthume Weimar und jetzt auch wiederum in der freien Stadt Frankfurt geltenden allgemeinen deutschen Criminalgesetzen das Verbrechen des Inculpaten gelinder verpönt ist, als nach den preuß. Strafgesetzen. Daß die Handlungsweise, deren sich Inculpat schuldig gemacht hat, in das Verbrechen des Hochverraths gegen die Regierungen, deren Unterthan er damals war, einschlägt, erleidet nach dem allgemeinen deutschen und dem in Deutschland aufgenommenen römischen Rechte keinen Zweifel. Der endliche Zweck des vom Inculpaten verbreiteten Bundes war gewaltsame Umgestaltung der Verfassungen der deutschen Staaten behufs der Vereinigung zu einem einzigen Reiche, und der Bund selbst sollte durch seine Glieder die Mittel zur Erreichung jenes Zweckes erleichtern. Das römische Recht geht noch weiter, nach dem schon der Anzettler einer hochverrätherischen Verschwörung und der, welcher sich hierauf eingelassen hat, mit dem Rade und Confiscation der Güter bestraft wird, welche

Gesetzstellen zugleich darthun, daß das Verfahren des Inculpaten nach dem römischen Gesetze nicht allein als ein bloser Conat zum Hochverrath angesehen, oder vielmehr, daß dieser Conat schon mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths-Verbrechers, nämlich mit der Todesstrafe geahndet werden würde.

Dieselben Grundsätze sind im Titel 24. §. 2. und 3. der goldnen Bulle ausgesprochen, wonach der Hochverräther unter Confiscation seiner Güter mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt ist und worin es heißt: eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt. Auch nach der peinlichen Gerichts-Ordnung Carls V. Art. 124. wird nicht nur der männliche Hochverräther mit der Strafe des Viertheilens und der weibliche mit der Strafe des Ertränkens belegt; sondern nach dem 127. Art. schon der, der einen Aufruhr wider die Obrigkeit macht, nach Größe und Gelegenheit seiner Mißhandlung mit Enthauptung oder mit Ruthenstreichen und Landesverweisung bestraft.

Wenn demnach das preuß. Gesetz, wie bei den frühern Inculpaten auseinander gesetzt worden, in dem vorliegenden Verbrechen nur einen entfernten Conat zum Hochverrath findet und diesen nur mit zeitiger Freiheitsstrafe nach Maßgabe der Thätigkeit des einzelnen Theilnehmers verpönt, so ist es keinem Bedenken unterworfen, gegen den Inculpaten v. Sprewitz das preuß. Strafgesetz als das mildere in Anwendung zu bringen, welches letztere auch minder strenge Bestimmungen, als der frühere in Frankfurt gültig gewesene Code penal enthält, indem dieser im 97. Artikel festsetzt, daß schon der Versuch strafbar.

Eine andere Frage ist es, wenn auch die preuß. Strafgesetze wider diesen Inculpaten angewendet werden, ob derselbe als Hochverräther bestraft werden kann; da er nicht Unterthan des preuß. Staats ist, noch auch je gewesen ist und bei seinem einstmaligen zweitägigen Besuch in Halle nur einen stummen Zeugen einer Aufnahme in den Bund abgegeben hat. Man könnte sagen, daß, wenn Inculpat für sein Vergehen einmal nach preuß. Gesetzen bestraft werden soll, er nicht eine gelindere Strafe verlangen kann, als der Inländer. Allein die harte Strafe des Hochverraths beruht auch auf Verletzung der Pflichten gegen den Regenten, die der Hochverräther verletzt, und da diese Verpflichtungen bei dem Inculpaten gegen die preuß. Regierung nicht

statt fanden, so scheint auch die Strafe des Hochverraths nicht gegen ihn Anwendung zu finden. Diesem ist jedoch nicht so. Nach der deutschen Bundesacte vom 8. July 1815 ist der Zweck des deutschen Bundes, wozu sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinigt haben, im Art. 2. als Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten angegeben. Diesem Zwecke des deutschen Bundes ist die der Untersuchung vorliegende Verbindung direct entgegen gesetzt, und obgleich hieraus noch nicht folgt, daß derjenige Unterthan eines deutschen Staates, der an dem geheimen Bund Antheil genommen, auch Hochverrath gegen den andern beleidigten Staat verübt habe, weil dem deutschen Bunde das Criterium der Majestät und Oberherrschaft über die darin vereinigten einzelnen deutschen Staaten fehlt, — so hat doch nach dem 4ten Beschluß des deutschen Bundestags vom 20. Sept. 1819 derselbe eine Central-Untersuchungscommission zu Mainz niedergesetzt, deren Zweck ist: gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen. Diese Central-Untersuchungscommission hat nach dem Art. 5. des gedachten Beschlusses die Oberleitung der in den einzelnen Bundes-Staaten in dieser Hinsicht verfügten Untersuchungen. Wenn nun, wie aus der Bekundung des Inculpaten im gerichtlichen Verhöre vom 21. August 1824 hervorgeht, seine Verhaftung zugleich auf Requisition der Bundes-Central-Untersuchungscommission erfolgt ist und diese Behörde den Inculpaten, der zuerst nach Mainz transportirt ward, von hier der preuß. Regierung zur fernern Untersuchung und Bestrafung überlassen hat; so folgt hieraus noch die Befugniß und die Verpflichtung der preuß. Spruchbehörde, den Inculpaten sogleich in dem Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem der Delinquirende gegen den mitbeleidigten Staat, dessen Unterthan er in Deutschland war, gestanden hat, um so mehr, als der Senat zu Frankfurt die Auslieferung des Inculpaten verfügt hat, gegen welche freie Stadt Letzterer durch seine Theilnahme am Bunde auch während seines Aufenthalts daselbst gleichfalls hochverrätherisch gehandelt, und Inculpat wahrlich in

eine mißlichere Lage kommen würde, wenn er hier blos dafür bestraft würde, was in seiner Handlungsweise Strafbares gegen die preuß. Regierung gelegen, und dann eine fernere Ahndung anderer Staaten für den gegen sie beabsichtigten Hochverrath zu gewärtigen hätte. Bei der Eigenthümlichkeit der demagogischen Umtriebe des geheimen Bundes insbesondere scheint aber, zur Vermeidung solcher Mißgriffe, der Bundes-Central-Untersuchungscommission die Oberleitung der Untersuchung dieses Verbrechens anvertraut worden zu sein, und welchem einzelnen Staate die Untersuchung und Entscheidung über eine Theilnahme des vorliegenden Vergehens überlassen worden, der handelt gewissermaßen im Auftrage und mit Autorisation des ganzen deutschen Bundes und mithin mit Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem der Inculpat gegen irgend einen der deutschen Bundesstaaten während der Dauer seines Vergehens gestanden. Hiernach findet sich kein Bedenken, das Vergehen des Inculpaten und seiner Strafbarkeit so zu beurtheilen, als ob er als Inländer und mithin in der hochverrätherischen Qualität delinquirt habe. Da die Höhe der den Inculpaten treffenden außerordentlichen Strafe zugleich von seiner für den Bund und für die Erstrebung des Zwecks desselben geäußerten Thätigkeit abhängig ist, so muß noch erwähnt werden, daß derselbe außer der bereits mitgetheilten, von ihm bewirkten Aufnahme von siebenzehn Jünglingen in den Bund und außer seiner Anwesenheit der in Halle erfolgten Aufnahme von fünf Jünglingen, noch seine Thätigkeit — durch die Theilnahme an den mannigfachen Zusammenkünften der Jenaer Bundesglieder, — durch die Uebernahme des Auftrags, auf der Bundesversammlung zu Dresden behufs der nähern Organisirung des Bundes als Abgeordneter der Jenaer Bundesglieder zu erscheinen, — durch die Benachrichtigung an die Stifter des Bundes, sowohl in zwei Briefen an den Professor Schnell in Basel und an den Professor Völker oder Follen in Chur, welche übrigens den Ort ihrer Bestimmung ohne seine Mitwirkung nicht erreicht haben, als auch mittelst eines dem Adolf Follen bei dessen Rückreise nach der Schweiz anvertrauten mündlichen Berichts, — und endlich vorzüglich durch sein reges Interesse für die Realisirung des angeblich von einem Lieut. S. entworfenen Plans, den beabsichtigten Zug der zu versammelnden Philhellenen nach Griechenland für die Bundeszwecke zu benutzen, —

an den Tag gelegt hat. Inculpat sagt über diesen Gegenstand, daß noch der Lieut. S., als ein Bevollmächtigter des Vorstehers des Aschaffenburger Griechenvereins, des Hauptmanns v. D., ihm versichert habe, wie er beauftragt sei, die verschiedenen Griechenvereine zum Anschluß an den Aschaffenburger zu bewegen und Personen anzuwerben, die gesonnen wären, den Griechen persönliche Dienste zu leisten; wie ferner der v. D. bereits wegen eines Orts zur Versammlung dieser Truppen und wegen Erlaubniß deren Durchzugs durch andere deutsche Staaten in Unterhandlungen stehe, und wie er selbst nach der auf seiner Reise getroffenen Stimmung für die deutsche Sache mit Gewißheit behaupten dürfe, daß nicht nur die Menschen, sondern auch die Mittel würden zusammen gebracht werden, um ein Corps von 10,000 Mann zu errichten; — daß derselbe dann ein Wort auch davon habe fallen lassen, ob sich vielleicht ein guter Erfolg erwarten ließe, wenn man versuchen wollte, diese ganze Sache zu revolutionairen Zwecken in Deutschland zu benutzen. Inculpat sagt nun natürlich:

„Dies Wort wirkte auf mich, wie ein Funke auf Pulver, ich war sogleich sein Mann und es schien mir keine Gelegenheit zur Ausführung des Bundeszwecks erwünschter kommen zu können als diese. Daher brannte ich vor Begierde, das Nähere über einen solchen Plan zu vernehmen, welcher etwa darauf hinaus ging: Alle Bundesglieder sollten eine Erklärung unterzeichnen worin sie sich anheischig machten, sich dem zu errichtenden Hülfscorps für die Griechen anzuschließen, sie sollten ferner andere Personen, vornehmlich solche, deren Mißvergnügen mit den bestehenden Regierungen oder deren revolutionaire Gesinnungen ihnen bekannt wären, anzuwerben suchen und mit dem Corps bis an den bestimmten Ort der Einschiffung marschiren. Hier sollten die Bundesglieder die Maske abwerfen, nach sicher getroffnen Verabredungen diejenigen Officiere, auch Personen von Wichtigkeit im Corps, von deren Widersetzung zu fürchten wäre, heimlich verhaften, und dem versammelten Corps vorstellen, daß in der Heimath genug für die Waffen zu thun wäre, daß man, um Ungerechtigkeit und Bedrückung zu bekämpfen, nicht nach Griechenland zu schiffen brauchte und es daher am vernünftigsten gethan sein würde, wieder umzukehren und zu versuchen in Deutschland dasjenige für uns und unser Volk mit Gewalt zu erzwingen, was

die deutschen Regierungen zur Zeit der Noth feierlich angelobt, aber nach überstandener Gefahr alsbald vergessen hätten, nämlich Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch freie und selbst gewählte Vertreter, Bewilligung der Abgaben durch dieselben, allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz und Vernichtung aller dem Gemeinwohl hinderlichen Privilegien."

Zwar ist vom Inculpaten zur Ausführung dieses Planes nichts gethan worden, er sagt selbst: das Erwähnte seien nur Vermuthungen gewesen, die der S. und er in ihren Gesprächen darüber aufgestellt hätten, wie sich die Sache wahrscheinlich ereignen dürfte; daß es sich von selbst verstanden, der Bund der Männer solle das eigentliche Triebrad der Verschwörung sein und die Mitglieder des Jünglingsbundes wären nur gehalten gewesen die Befehle des Männerbundes zu erwarten und auszuführen; daß deshalb ferner auch bei Mittheilung dieses Planes an die in Jena anwesenden Bundesglieder durch den S. denselben nur gesagt worden, der Männerbund würde das Zusammenbringen eines bewaffneten Haufens unter dem Vorwande, nach Griechenland ziehen zu wollen, zur Ausführung seiner Zwecke gewiß nicht unbenutzt vorüber gehen lassen, sondern den Jünglingen in kurzer Frist einen Wink geben, sich zum Handeln bereit zu halten, um mit jenem zu zeigen, auch sie seien nicht unthätig gewesen; und daß sie zu diesem Ende so viel Personen als möglich für den Plan, nach Griechenland zu ziehen, zu gewinnen, auch wenn es anginge, Geld zusammen zu bringen suchen müßten.

Aus allen diesen erhellte, daß auch hinsichts dieses Inculpaten das Verbrechen der Theilnahme am Bunde nur in den Schranken einer vorbereitenden Anstalt zur Verübung des Hochverraths, und also nur ein Conat dieses Verbrechens geblieben. Muß sich aber die ihn treffende außerordentliche Strafe ihrer Höhe nach, theils nach dem Maße der ordentlichen, welche Todesstrafe sein würde, theils nach der Annäherung des in seinen Handlungen liegenden Conats des Hochverraths zum vollendeten Verbrechen richten; und betrachtet man in dieser letztern Hinsicht, daß Inculpat allein der Mittelsmann gewesen, durch welchen die Stifter des Bundes denselben über einen so großen Theil der gebildeten deutschen Jugend verbreitet haben, daß er sich während seiner Thätigkeit für diese Verbreitung schon dem 22. Le=

bensjahre nahe befand, daß es ihm allein möglich war, durch Verschweigung des von den Stiftern empfangenen Auftrages und dessen Nichterfüllung, das Verbrechen im Beginnen zu verhüten, so daß er durch die rege Befolgung jenes Auftrages gewissermaßen mit den Stiftern fast in gleichem Range sich befand, und nicht blos hierdurch, sondern durch die Billigung des gedachten Plans, die Gelegenheit herbeizuführen, das beschloßne Böse für die Zwecke des Bundes handelnd ins Leben treten zu lassen, seine Handlungsweise dem Conatui proximo zum Hochverrath schon nahe brachte, welcher eine der Strafen des vollendeten Verbrechens zunächst stehende außerordentliche, also lebenswierige Festungsstrafe zur Folge gehabt haben würde, daß endlich ferner nach dem §. 97. Tit. 20. Thl. I. des Landrechts schon der, welcher von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt hat: — so würde, ganz abgesehen von dem Edict vom 20. October 1798 über Bestrafung geheimer Verbindungen, den Inculpaten eine zwanzigjährige Festungsstrafe gesetzlich treffen müssen, wenn ihm nicht folgende Milderungsgründe zur Seite ständen.

Er hat nämlich bald im ersten polizeilichen Verhöre vor der preuß. Ministerialbehörde ein offenes Bekenntniß seiner Sünde abgelegt und während der ganzen Dauer seiner Untersuchung eine Wahrheitsliebe an den Tag gelegt, die einen deutlichen Beweis des Erkennens seiner jugendlichen frevelhaften Verirrung abgiebt; — er hat noch während der letzten Zeit seines Verweilens auf der Universität Jena, durch Verweigerung der Aufnahme der ihm hierzu vorgeschlagenen Studenten G. und W. in den Bund, dessen Verbreitung zu hindern gesucht, und wenn auch hierbei sich keine Beweise in den Acten befinden, so muß man die Angabe des Inculpaten bei seiner sonstigen Wahrhaftigkeit von ihm um so mehr für gegründet annehmen, als viele der oben erwähnten ihm zur Last fallenden Thatsachen lediglich auf seinen gerichtlich wiederholten Geständnissen beruhen und diese nicht erst aus andern zu seinem Nachtheil bekundeten Angaben erlernt werden durften. Er hat ferner, überzeugt von der Nichtigkeit des revolutionairen Strebens, welches er im Volke zu sehen glaubte, jedoch auch voraussehend, daß eine völlige Auflösung des Bundes nicht durchgehen würde, sich bemüht den

Bund durch Veränderung seines Zwecks, in Unterstützung gemeinnützig vaterländischer Unternehmungen und bei einer erlaubten und unschädlichen Verbreitung desselben, umzugestalten, was ihm aber, weil dies Uebereinstimmung aller Bundesglieder voraussetzte, die durch Reisen zu jedem Einzelnen nur herbeizuführen ihm möglich geschienen, und aus Mangel an eigenem Vermögen nicht gelungen ist. Jedoch hat er später, nach seinem Abgange von Jena, wenn auch nicht sich völlig vom Bunde losgesagt, doch gegen andere Bundesglieder gleich diesen erklärt, nicht mehr für den Bund thätig sein zu wollen. Endlich steht ihm seine Jugend zur Seite, die, obgleich er schon das 22ste Jahr erreicht hatte, doch ihn über den angeblichen Zweck und das gewählte schlechte Mittel zu deren Erreichung nicht klar genug und nicht mit der dem reiferen Alter nur eigenthümlichen Besonnenheit urtheilen ließ. Inculpat sagt in dieser Beziehung im articulirten Verhöre:

„Ich habe weder aus Frevel, noch aus Eigennutz auf den geheimen Bund mich eingelassen, sondern weil ich mir ein überaus reizendes Bild von politischer Freiheit und Einheit Deutschlands entworfen hatte und gewiß zu sein glaubte, daß die Zeit gekommen wäre, dies Bild realisirt zu sehen. Ich umfaßte dasselbe mit der ganzen Wärme, deren nur ein jugendliches Herz fähig ist, und dies war es, was mich für die Unmöglichkeit der Ausführung desselben, unter den gegebenen Umständen, so wie für etwanige Mängel, die jenem Bilde unter jeden andern Umständen ankleben mochten, blind machte, und mich sogar die Gräuel übersehen ließ, die fast stets und nothwendig mit gewaltsamen Umwälzungen verknüpft sind. — Ich war mit einem Worte von Vorurtheilen eingenommen und daher zu einem besonnenen, reifen Urtheile unfähig.“

Diese Milderungsgründe zusammengestellt und in Berücksichtigung, daß der Abschluß der Untersuchung gegen den Inculpaten ohne seine Schuld um viele Monate verzögert worden, während welcher wenigstens in der ihn betreffenden Angelegenheit nichts geschehen, rechtfertiget die Herabsetzung der auf 20 Jahre abzumessenden Festungsstrafe auf fünfzehnjährige Dauer.

In Folge des zweiten Bundestags-Beschlusses vom 20 Sept. 1817, worin §. 3. stipulirt ist, daß die Regierungen sich darüber vereinigen, Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwär-

tigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, sollten bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden, auf Unfähigkeitserklärung des Inculpaten zu erkennen, steht dem Richter, wie schon in den Gründen des Urthels wider die übrigen Inculpaten angeführt worden, nicht zu, sondern diese polizeiliche Maßregel muß lediglich der Regierung des ausländischen Inculpaten überlassen bleiben. Demgemäß ward erkannt:

daß Inculpat A. E. Ch. v. Sprewitz wegen Theilnahme an einer, das Verbrechen des Hochverraths verbreitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung mit einem fünfzehnjährigen Festungsarreste zu bestrafen.

Weiter ist zur Untersuchung gezogen worden der Candidat der Philosophie und Privatlehrer Moritz Mich. Schmerbauch, am 26. Juny 1798 in Erfurt geboren, ein Sohn des schon 1813 verstorbenen Glashändlers Schmerbauch in Erlangen, vermögenslos und evangelischen Glaubens. Nach der Einnahme von Erfurt im Jahre 1814 trat er als Freiwilliger in das dort errichtete Fußjäger-Detaschement und wohnte als solcher dem damaligen, so wie dem spätern Feldzuge von 1815 gegen Frankreich als freiwilliger Jäger im preuß. 16. Linien-Infanterie-Regiment bei, weshalb er auch Inhaber der preuß. Denkmünze für die Kriegsjahre 1814 und 1815 ist. Nach beendetem Kriege kehrte er 1816 nach Erfurt zurück und hielt sich dort bei seinem ältesten Bruder, dem Glashändler J. N. Schmerbauch bis Ostern 1817 auf, während welcher Zeit er sich mit Privatstudien beschäftigte. Im April 1817 bezog Inculpat die Universität Berlin und widmete sich hier bis Michaelis 1820 dem Studium der Philosophie; dann übernahm er eine Hauslehrerstelle bei dem Staatsrath v. R. in St., wurde im März 1822 wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen verhaftet und im July desselben Jahres mit Bestimmung seines Aufenthaltes in Erfurt ohne Strafurtheil wieder entlassen. An diesem letztern Ort hielt er sich vom 1. Januar 1823 bis in den Monat July 1824 bei dem dasigen Hauptmann, nachherigen Major v. Fehrentheil als Hauslehrer seiner und einiger Kinder andrer Familien auf, verließ aber diese Stellung, wie er sagt, um auf den genannten Major durch längere Anwesenheit

in seinem Hause keinen Verdacht zu laden, da er (Inculpat) bei den eingetretenen Verhaftungen besorgte, wegen seines Umgangs mit dem Müller Salomon und wegen seiner frühern Verhältnisse, wieder eingezogen zu werden. Hierauf hat er sich seinen Unterhalt durch Unterrichtsertheilung an Kinder verschiedener Familien in Erfurt erworben, und in dieser Lage befand sich Inculpat, als er wegen des Verdachts der Mitwissenschaft von geheimen hochverrätherischen Verbindungen am 9. October 1824 in Erfurt verhaftet und nach summarischer Vernehmung durch den Landrath T. daselbst am 1. November nach Köpenick abgeliefert wurde. — Nach Beendigung der polizeilichen Vernehmung durch die Ministerial-Untersuchungs-Commission ward Inculpat dem Immediat-Special-Untersuchungsgericht zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung, welche den 31. May 1825 begonnen, überliefert, und nach dem Schlusse gegen juratorische Caution nach Erfurt aus der Haft am 5. Juny 1826 entlassen. Diese Untersuchung beschränkte sich lediglich auf die Vorstellung, Anerkennung und Genehmigung der mit dem Inculpaten aufgenommenen politischen Verhandlungen und der zu denselben von ihm eingereichten Selbsterkenntnisse, auf das articulirte Verhör, den Defensional-Colloquial-Termin und die Vertheidigungsschrift. Denn obgleich eine Masse weitläuftiger Vernehmungs-Protocolle sich nach den Acten vorfinden; so sind dies doch blos Abschriften von den Originalien, die zu den Untersuchungs-Acten wider andere Inculpaten genommen worden, und wenn auch dieselben copiae vidimatae genannt werden, so fehlt ihnen doch aller criminalgerichtlicher Glaube, da der Vermerk darunter in fidem copiarum nur von den adhibirten Actuarien unterzeichnet worden und auch selbst dessen Authentie in Ermangelung eines gerichtlichen Siegels nicht feststeht, hin und wieder selbst diese Abschriften offenbar das Anzeichen der Unrichtigkeit an sich tragen, und nirgend contestirt ist, daß solche dem Inculpaten vorgelegt und von ihm anerkannt worden. Auf solche abschriftliche Protocolle kann kein crimineller Richterspruch gefaßt werden und sie können nur in sofern Berücksichtigung verdienen, als ihr Inhalt zu Gunsten des Beschuldigten spricht. Demohngeachtet aber kann dieser Umstand der definitiven Entscheidung nicht im Wege stehen, weil daß, was Inculpat zu dem criminalgerichtlichen Originalprotocoll erklärt hat, in jenen Verhandlungen, so weit sie die Erklärung des

Inculpaten enthalten, in Gegenwart des Defensors vom Inculpaten nochmals genehmiget worden.

Zuvörderst verdient bemerkt zu werden, daß Inculpat nirgends bezüchtiget worden, Mitglied des geheimen Bundes zu sein, welches er bestimmt in Abrede gestellt hat, und sich auch in keinem der vielen zur Kenntniß des Spruchgerichts gelegten Acten ein Verdachtsgrund dafür auffinden läßt. Die Untersuchung selbst ist auch hierauf nicht gerichtet; sondern nur darauf, ob Inculpat Kenntniß von dem geheimen Bunde und hochverrätherischen Umtrieben überhaupt gehabt, und daß und warum er hiervon keine Anzeige gemacht habe.

Was nun seine Kenntniß von dem geheimen Jünglingsbunde anbelangt, so gesteht zwar Inculpat zu, daß ihm einst der Lieut. B......, als sie über die bereits durch die Nürnberger Zeitung bekannt gewordenen Verbindungen gesprochen, mitgetheilt habe, wie ihm früher einmal der Antrag gemacht worden, in diese Verbindung einzutreten. Einst nämlich sei Salomon zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert, ihn nach Weimar zu begleiten, wo sie im Park an einer entlegenen Stelle Wesselhöft und noch einen Dritten gefunden hätten, welche ihm eröffnet, daß eine geheime Verbindung bestehe, in welche man ihn aufzunehmen gedenke, und welche ihm etwas auf einem Zettel Geschriebenes vorgelesen, das er beschwören solle. Er habe jedoch den Eintritt in die Verbindung und die Ableistung des Eides verweigert und nur versprochen, nie davon etwas zu erwähnen, was ihm mitgetheilt worden. Allein wenn auch diese Aufforderung des B...... zum Eintritt in eine Verbindung den Jünglingsbund betroffen, wie aus den Untersuchungsacten wider den Inculpaten Wesselhöft sich ergeben, so constirt doch theils nicht, dem Inculpaten sei durch die Mittheilungen des B...... Zweck und Form der Verbindung so bekannt geworden, daß er daraus das Verbotswidrige derselben erachten konnte, theils aber erfolgte die Mittheilung erst im Jahre 1824, zu welcher Zeit der Jünglingsbund bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt, die Untersuchungen eingeleitet und das Resultat in öffentlichen Blättern mitgetheilt war, so daß eine Anzeige der empfangenen Mittheilungen nicht mehr nöthig war. Aus diesem Grunde erscheint denn auch alles irrelevant, was Inculpat über vermuthete Verwickelung einiger Personen in die politischen Umtriebe nach Eröffnung der disfälli-

gen Untersuchung erfahren. Nicht so verhält es sich mit dem, was Inculpat von Salomon und v. Fehrentheil und über Beide von Andern in Erfahrung gebracht.

Inculpat sagt in seinem bei dem Landrath F. unter dem 11. October 1824 eingereichten Selbstgeständniß: „Aus nachstehender Mittheilung Salomons im Jahre 1822 konnte ich auf das Dasein einer geheimen Verbindung schließen. Bei einem Besuche im August 1822 sagte mir nämlich Salomon, wahrscheinlich in der Voraussetzung meiner Mitwissenschaft um die Verbindung, daß ein gewisser Homer aus Darmstadt bei ihm gewesen und ihm die Nachricht von Einrichtung einer Casse gebracht habe, die dazu dienen solle, tüchtige und erprobte Männer zur Verbreitung liberaler Gesinnungen und Erweckung eines bessern Geistes reisen zu lassen; auch sprach er davon, daß ihm genannter Homer den Entwurf zu einer Constitution überbracht habe, äußerte aber von einer bestehenden Verbindung durchaus nichts Näheres, — und ich bemerke nur noch, daß ich nicht mehr mit völliger Gewißheit sagen kann, ob mir Salomon einen andern Namen, als Homer, genannt hat.“

In der über das Selbstgeständniß aufgenommenen polizeilichen Verhandlung vom 17. März 1825 hat Inculpat seine diesfällige Angabe vor gehörig besetztem Criminalgericht anerkennend genehmiget, ist auch hierbei nicht nur im articulirten Verhöre, sondern selbst auf die Vorhaltung der Behauptung des Salomon, der hiervon nichts wissen will, stehen geblieben.

Wenn nun auch diese Mittheilung des Salomon an den Inculpaten an sich noch nicht erheblich genug ist, um den Letztern zu einer Anzeige zu verpflichten; so wird sie es doch in Zusammenhaltung mit den obigen dem Inculpaten gewordenen Mittheilungen über ein politisches und hochverrätherisches Treiben einer gewissen Parthei.

Inculpat sagt in seinem oben allegirten Selbstgeständniß nach Anführung, wie er bei Gelegenheit eines Besuches seines Bekannten, des Buchhändlers M..... aus B., in Erfurt mit dem dasigen Major v. Fehrentheil bekannt worden, der ihn einige Male zu sich eingeladen, folgendes:

„Solcher Einladungen waren zwei oder drei erfolgt, als er mich auch eines Nachmittags im Monat September 1822 bitten ließ, ihn zu besuchen. Ich fand weiter Niemanden, als den ver-

abschiedeten Capitain v. B. — Major v. Fehrentheil sagte mir mehrere Schmeicheleien, unter andern, er halte mich für einen treuen Anhänger an die gute Sache und für einen Menschen, dem man sein ganzes Vertrauen schenken könne. Ich wieß dies zurück und erwiederte, so angenehm dies auch mir sei, könnte ich es dennoch nicht für seine wahre Ueberzeugung annehmen, da er mich noch gar nicht kenne. Er meinte indeß zu wiederholten Malen, er habe das unbedingteste Vertrauen zu mir und habe mich deshalb zu einer wichtigen Unterhaltung rufen lassen. Nachdem wir einige Gläser Wein getrunken, sprach er folgender Maßen zu mir: Sie werden wahrscheinlich durch Salomon oder den Dr. M. gehört haben, mir sei nicht zu trauen, ich habe keine Beharrlichkeit bei der Sache und nehme mich überhaupt nicht nach Wunsche; er wisse recht gut, daß man ihm mißtraue und den ihm früher gemachten Antrag, sich an die Spitze der Verbindung zu stellen, an einen andern Mann übertragen habe, der ihn vielleicht durch eine nachtheilige Schilderung gegen Salomon oder M.... verdächtig gemacht habe; er versichere mir aber heilig, daß gerade jener, — hier meinte er den Major v. E. — es am wenigsten aufrichtig meine, und daß er nur durch unbegränzte Eigenliebe, Herrschsucht und den Drang nach einer bedeutenden Stellung zur Theilnahme an der Sache getrieben werde; er würde aber eben so leicht alles verrathen, wenn ihm von einer andern Seite schwache Hoffnung auf Befriedigung seiner eigennützigen Wünsche gemacht werde, auch fehle es ihm (dem E......) an den Mitteln, die zu einer solchen Uebernahme nöthig sind; dagegen stehen mir Quellen, Hülfsmittel zu Gebote, die Niemand weiß. Ich kenne den Vorrath an Gewehren in dem Thüringer Walde (hier gab er die Summe von 30000 an), ich habe dort so viel Anhang, daß ich gleich eine bedeutende Menge Menschen sammeln und bewaffnen kann, auch ist mir die dortige Jugend wohl bekannt, und die Masse kann in Gebirgen so lange verborgen gehalten werden, bis ihr Hervortreten nöthig scheint. Ferner, fuhr er fort, habe ich die hiesige Festung in meiner Gewalt, die ich, sobald alle nöthige Vorbereitungen getroffen sind, schließen kann. Die sämmtlichen Staabsofficiere der hiesigen Regimenter, die mir alle zugethan sind, lade ich zu einem Abendbrod, mache sie mit dem Vorhaben bekannt, die Gesammtmenge rückt indeß vor Erfurt, um sich nun für die hei-

lige Sache des Volks an die Spitze der Bataillons zu stellen, und der Donner einer Kanone verkündet den Ausbruch. Alle, die sich gegen die Sache erklären, müssen nothwendig auf die Seite geschafft werden. Hätte man sich nun auf diese Weise des Besitzes der Festung und der Stadt versichert, die Truppen für die Sache gewonnen, dann würde es leicht sein, von hier aus weiter zu operiren. Nachdem ich nun, soll v. Fehrentheil fortgefahren haben, die Verworrenheit der sämmtlichen Theilnehmer der Sache und selbst Unzuverlässigkeit bei ihnen bemerkte, zog ich mich von Salomon zurück. Denn als einst Lieber hier ankam und ganz bestimmt versicherte, im Odenwalde wären 30,000 Menschen versammelt, die nur auf die Losung zum Ausbruch warteten, später aber die Unwahrheit dieser Aussage an den Tag kam, erhielt ich die feste Ueberzeugung, daß mit diesem Comité durchaus nichts anzufangen sei, und vermied nun mehr und mehr jede fernere Berührung mit ihnen." —

In dem Nachtrage zu diesem Selbstgeständniß vom 12. October 1824, fügt *Inculpat den ihm bei jener Unterhaltung mit* v. Fehrentheil gewordenen Mittheilungen desselben noch folgendes bei:

„Als v. Fehrentheil bei der ersten Unterhaltung mit B...... und mir sagte, daß alle jene Staabsofficiere, welche sich gegen sein Vorhaben erklärten, bei Seite geschafft werden müßten, hob er besonders heraus den General v. Jago, der zuerst fallen müsse. Denn dessen unverbrüchliche Treue und Anhängigkeit an König und Staat sei so groß, daß er sich eher würde in Stücke hauen lassen, als etwas gegen den Staat zu thun. Durch sein Ansehen bei den Truppen würde es ihm leicht werden dieselben für sich zu behalten und er würde so der Unternehmung eines Ausbruchs sehr schaden, deshalb müsse er nothwendig fallen."

Inculpat hat zwar Anfangs noch einer Wiederholung dieser Aeußerung des v. Fehrentheil über den General von Jago in Gegenwart des Salomon und Wesselhöft Erwähnung gethan, ist auch selbst im artikulirten Verhöre hierbei geblieben; nach erfolgter Confrontation mit Salomon und Wesselhöft hat jedoch Inculpat zugegeben, daß er jene Aeußerung aus der früher mit v. Fehrentheil gehabten Unterhaltung wohl irrthümlich auch auf die spätere Unterhaltung des Fehrentheil, Wessel-

höft und Salomon übertragen haben könne, und da dieser Widerruf in den Bekundungen des sich sonst überall sehr wahrhaft ausgelassenen Wesselhöft Unterstützung findet, so ist auf diese irrige Behauptung des Inculpaten nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

Aber auch abgesehen hiervon ist in den Aeußerungen des v. Fehrentheil gegen den Inculpaten, wie so eben ausführlich aus seinem Selbstbekenntniß mitgetheilt worden, was er nicht nur zu criminalgerichtlichen Protocoll genehmigend anerkannt, sondern welches Bekenntniß er auch fast wörtlich im articulirten Verhöre wiederholt hat, — so viel enthalten, daß dem Inculpaten nicht fremd bleiben konnte, daß der von Fehrentheil und seine Anhänger mit hochverrätherischen Planen umgingen, die sich durch die von jenem beabsichtigte Ueberlieferung der Festung Erfurt in die Hände dieser hochverrätherischen Parthei zugleich zum Versuch einer Landesverrätherei erster Classe gestalteten.

Wenn nun auch der v. B., der bei jener Aeußerung des v. Fehrentheil gegenwärtig gewesen, sich hierauf nicht mehr entsinnen will und diese Nichterinnerung der damals genossenen großen Menge Weins zuschreibt, wenn ferner auch der Major v. Fehrentheil sich gleichfalls zwar auf die stattgehabte Unterredung mit dem Inculpaten und dem v. B...... nicht aber auf dem vom Inculpaten angegebenen Inhalt derselben erinnern will, mit dem Bemerken, daß er mindestens jene Aeußerungen in einem bewußtlosen Zustande gemacht haben müsse, und gleichfalls die große Menge Weines als Grund dafür anführt, was auch in den Bekundungen des Inculpaten in so fern Unterstützung findet, als er vorgiebt, daß bei jenem Vorfall von ihm, dem v. Fehrentheil und v. B...... 4 bis 5 Flaschen Champagner geleert worden, wovon er Inculpat höchstens eine Flasche zu sich genommen und sich ganz nüchtern erhalten, und daß der v. Fehrentheil sehr aufgeregt und im Gesicht roth und erhitzt gewesen, wie er öfter nach genossenem vielen Wein ausgesehen: — so kann dies doch nicht zur Entschuldigung des Inculpaten dafür, daß er von den empfangenen Mittheilungen keine Anzeige an die Behörde machte, gereichen. Denn einmal hat Inculpat wiederholt behauptet, daß er sich bei den ihm gemachten Eröffnungen völlig nüchtern erhalten, und andern Theils ist ihm das Erfahren noch auf eine zuverlässige Weise bekräftigt worden; so

daß, wenn auch die Weinhitze des v. Fehrentheil Veranlassung gewesen sein sollte, daß Inculpat von jenen Gegenständen überhaupt Kenntniß erhalten, doch das Erfahren an sich nicht als eine blose Ausgeburt eines von Weinrausch erhitzten Kopfes angesehen werden kann.

Inculpat sagt in dieser Hinsicht in seinem criminalgerichtlich anerkannten und genehmigten Selbstgeständniß:

„Die mir durch v. Fehrentheil gemachten Eröffnungen setzten mich in nicht geringes Erstaunen und verursachten in meinem Innern einen großen Kampf, ich sprach fast nicht, da mich diese unerwartete Mittheilung beinahe der Sprache unfähig machte, was ich ihm darauf erwiedert habe, erinnere ich mich nicht mehr, nur so viel weiß ich, daß ich ihm sagte, er eröffne mir hier Sachen, die mir bis jetzt durchaus fremd gewesen wären. Die Unterhaltung wurde endlich abgebrochen, ich entfernte mich und ging an demselben Abende noch zu Salomon. Da mich v. Fehrentheil benachrichtigt, man habe ihm den Antrag gemacht, sich an die Spitze der Unternehmung für die gute Sache zu stellen und ich aus seinen Aeußerungen überhaupt schließen konnte, daß Salomon von seiner Gesinnung völlig unterrichtet sei, ich auch kein Wort des Verschweigens abgegeben hatte, so trug ich gar kein Bedenken, die mir von dem Fehrentheil gemachten Eröffnungen gegen Salomon zu äußern. Salomon wunderte sich hierüber ganz gewaltig, entgegnete mir jedoch zugleich, daß von Fehrentheil ihm dasselbe gesagt und in Gegenwart von Lieber, Wesselhöft und Andern, deren Namen ich vergessen habe, versprochen habe, alles das zu thun, was ich bereits oben angeführt. Sie hätten ihn früher als einen tüchtigen unternehmenden Mann kennen gelernt, später aber sich fast in Allem vom Gegentheile überzeugt, weshalb man ihn auch von dem Fortgange der Sache wenig oder gar nicht unterrichtet habe. Dagegen hätten sie einen andern Mann für die Sache gewonnen, der alle Eigenschaften, die zur Leitung einer so wichtigen Angelegenheit erforderlich seien, in sich vereine. Hierauf erwiederte ich dem Salomon: v. Fehrentheil hat dies auch sehr übel empfunden und, wie es mir schien, ist sein Stolz und seine Eitelkeit durch diese Zurücksetzung auf's Höchste gekränkt worden. Wen hat dir v. Fehrentheil genannt? frug mich Salomon. Ich nannte ihm den Major v. E..., worauf er, diese meine An-

gabe bestätigend, den v. E... außerordentlich lobte, ihn als einen der tüchtigsten Officiere schilderte, der unter Schill gedient und auch in Spanien für die Sache des Volkes mit großer Auszeichnung gefochten habe, auch seine richtigen und scharfen Urtheile und tiefen Einsichten prieß, die er durch strategische Ausarbeitungen für die Sache an den Tag gelegt habe."

Eben so bekundet Inculpat, auch von dem Lieutenant B. gehört zu haben, daß der v. Fehrentheil seine oben mitgetheilten Plane in einer Zusammenkunft mit dem Dr. Lieber und Wesselhöft ausgesprochen, und erkannte sie also nicht blos für das Hirngespinnst eines Berauschten. Uebrigens hat Inculpat die obige Bekundung über das mit dem Salomon gepflogene Gespräch und über die Bestätigung der ausgesprochenen Plane des v. Fehrentheil von Seiten des Lieut. B. auch im articulirten Verhöre wiederholt mit der einzigen Maßgabe, daß es möglich sei, der Salomon habe ihm nicht gesagt, der v. E. habe für die Sache strategische Ausarbeitungen gefertigt, sondern der v. E. habe solche Arbeiten für die Sache machen sollen oder können. Zwar hat B. die vom Inculpaten bekundeten, ihm vom erstern erfolgten Mittheilungen in Abrede gestellt: indem der B., nach der bei den Acten in Abschrift befindlichen Confrontations-Verhandlung, mit dem Inculpaten von diesem nur, daß der v. Fehrentheil höchst exaltirt politisch frei gesprochen, erfahren und hierauf auch nur im Allgemeinen ohne Specialien geantwortet haben will, daß sich v. Fehrentheil auch gegen ihn über politische Dinge sehr exaltirt ausgesprochen, — die Aeußerungen des Salomon aber aus den vorliegenden Untersuchungs-Acten nicht constiren. Allein dieser Umstand kann doch die Zuverlässigkeit des Geständnisses des Inculpaten nicht aufheben, da dasselbe nicht nur alle Eigenschaften hat, die einem Geständniß nach §. 370. der Criminalordnung volle Beweiskraft beilegen, sondern auch namentlich das Geständniß des Inculpaten mit einem andern erwiesenen Umstande in keinem Widerspruch steht; indem der Umstand, daß die hierbei befindlichen Personen, über deren Aeußerung Inculpat bekundet, sich auf diese Aeußerungen nicht zu erinnern wissen, nicht hieher zu rechnen ist, sondern nur dann Berücksichtigung verdienen und dem Geständnisse die Beweiskraft rauben würde, wenn erwiesen wäre, daß jene Aeußerung gar nicht, oder doch nicht, wie Inculpat solche gehört zu haben angegeben hat, statt gefun-

den hätte, welcher Erweis aber nicht durch die Angabe der beschuldigsten Coinculpaten, von deren Aeußerung oben die Rede ist, wegen ihres großen Interesses der Sache geführt werden kann.

Wenn der Defensor behauptet, daß der §. 8. des Edicts vom 20. October 1798, welcher lautet:

„Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer verbrecherischen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält: so soll derselbe, bei ein= bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs= oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizeibehörde des Orts sonder Verzug mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun;"

deshalb auf den Inculpaten nicht Anwendung finden könne, weil ihm weder die Theilnahme an der verbotenen Verbindung angetragen, noch die Existenz einer solchen zuverlässig bekannt worden, so mag dies dahin gestellt bleiben. — Was aber Inculpat von Fehrentheil unmittelbar in Erfahrung gebracht und was ihm als dessen Plan von Salomon und von B. nach des Inculpaten wiederholten Angaben bestätiget worden, betreffen nicht die Existenz einer verbotenen Verbindung, sondern das Dasein einer Parthei, die hochverrätherische Absichten hegte und zu deren Ausführung wenigstens sich bereits mit Planen beschäftigte.

Der §. 97. des Criminalrechts sagt: „wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, hat zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt." Dieser §. findet die nöthige Anwendung auf den Inculpaten. Denn wenn auch in demselben auf den §. 82. stets zurück gewiesen wird, wonach die obige Strafe für die unterlassene Anzeige nach Verhältniß der Bosheit oder Fahrlässigkeit abgemessen werden soll; so würde doch in Berücksichtigung der Angaben des Inculpaten, daß er zwar die innigste Ueberzeugung habe, daß die Unterlassung einer solchen Anzeige unrecht und sträflich sei, daß er aber, theils weil er den Verrath für eine der größten unmoralischen Handlungen gehalten, um so mehr, als er ihn an einem Mann verüben müssen, dem er damals allein die Sicherung seiner Subsistenz zu danken gehabt, theils weil er in der Folge der Zeit

durch die geänderten Ansichten des v. Fehrentheil die Gefahrlosigkeit jener ihm von demselben früher mitgetheilten politischen Bestrebungen erkannt habe, von der Anzeige zurückgehalten worden, — immer nur so viel hierauf zu reflectiren sein, daß nur der niedrigste Grad der gesetzten Strafe, also doch eine zehnjährige Festungsstrafe eintreten dürfe und müsse. Soll jedoch die ordentliche Strafe auf ein Verbrechen angewendet werden, so muß nicht nur die Handlung, die für den Inculpaten Verbrechen wird, und die hier in der unterlassenen Anzeige des erfahrenen Verbrechens eines Hochverraths besteht, durch Geständniß oder andere Beweismittel, sondern auch der Thatbestand, nämlich daß ein Verbrechen wirklich begangen worden, festgestellt sein. Dies müßte im vorliegenden Falle durch den Beweis geschehen, daß wirklich solche Aeußerungen gethan worden, welche Inculpat angeblich erfahren und die er, als das Vorhaben eines Hochverraths enthaltend, anzuzeigen verpflichtet war.

Der §. 136. der Criminal-Ordnung sagt: „der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.“

Der §. 301. ibid. erläßt zwar in gewissen Fällen die Beweisführung über die That, wenn der Angeschuldigte ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat, und der Thatbestand vollständig oder auch mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden; nirgends aber wird die Aufnahme des Thatbestandes, nämlich der Beweis darüber, daß ein Verbrechen wirklich verübt worden, erlassen, und der §. 393. erfordert in dieser Hinsicht wenigstens, daß für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

Könnte nun auch die Thatsache, daß Inculpat nach seiner Ueberzeugung jene Mittheilungen gehört, durch sein vollgültiges Geständniß erwiesen werden; so fehlt doch aller Beweis dafür, daß jene Mittheilungen von dem v. Fehrentheil, Salomon und B. wirklich gemacht worden und es bleibt der Zweifel, daß vielleicht Inculpat im eignen exaltirten Zustande Dinge, die ihm als Raisonnements fanatischer Reformatoren darüber, wie es nach ihren Ansichten einst werden möchte, mitgetheilt worden, für die Mittheilung wirklicher Plane und bestimmter Absichten für die

Herbeiführung des gewünschten Zustandes gehalten habe. Bei diesem Mangel der Feststellung des Thatbestandes kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten und es ist hierbei außer dem, was Inculpat oben zu seiner Entschuldigung angegeben, noch zu berücksichtigen, daß er sich für seine Person in keiner Art auch nur auf die enfernteste Weise thätig an die ihn umgebende Parthei angeschlossen, wozu er doch durch die ihm bekannt gewordenen Ansichten seiner Freunde so viel Veranlassung hatte; und daß er ferner, sobald dem landräthlichen Officium in Erfurt seine Vernehmung darüber, was ihm von dem hochverrätherischen demagogischen Treiben bekannt worden, aufgetragen gewesen, in den übergebenen Selbstgeständnissen den ganzen Umfang seines Wissens, ja selbst seine Vermuthungen niederlegte, welchen Bekenntnissen er auch bis zum Schluß der Untersuchung treu geblieben, obgleich die Bekundungen der Coinculpaten diese seine Schuld enthaltende Geständnisse nicht unterstützten. Es konnte daher die ihn treffende außerordentliche Strafe eine einjährige Dauer nicht überschreiten. Da er nun aber vom 9. October 1824 bis 5. Juny 1826, mithin 1 Jahr 8 Monate während der Untersuchung verhaftet geblieben, obgleich die ersten Verhandlungen schon den Umfang seiner Schuld feststellten und die übrigen bis zum articulirten Verhör mehr den Charakter von Zeugenvernehmungen in den Untersuchungen der übrigen Inculpaten an sich tragen, als sie als inquisitorisch in Betreff seiner eignen Schuld angesehen werden können, weshalb sie auch nur in Abschrift zu den vorliegenden Untersuchungsacten gekommen; so ist ihm die ohne seine Schuld und ohne eigne Veranlassung herbeigeführte Verlängerung seiner Haft als genügende Strafe angerechnet worden.

Endlich kommen wir zu dem bekannten Johann Carl Friedrich Salomon. Er ist den 6. April 1793 zu Campen bei Strehlen in Schlesien geboren, woselbst sein Vater als Schneidermeister sich aufhielt, der gegenwärtig zu Kosemütz bei Nimptsch auf einer Freistelle lebt. Inculpat ist evangelischen Glaubens und kam 1811 in das Volksschullehrer-Seminar zu Breslau. Bei dem Ausbruch des letzten Krieges trat derselbe in die Landwehr, wohnte im 5. Landwehr-Regiment den Feldzügen von 1813 und 1814 bei und wurde nach deren Beendigung mit Ertheilung der Kriegsdenkmünze als Unterofficier entlassen, wor-

auf er in Salzbrunn eine Anstellung als Schullehrer fand. Im Jahre 1816 erhielt er den Ruf als Schullehrer in des Plamannische Institut zu Berlin und wurde 1817 als Turnlehrer abwechselnd in Nordhausen und Mühlhausen angestellt, im Jahre 1818 aber in gleicher Eigenschaft nach Erfurt berufen, von wo aus er auch den Turnplatz zu Schleusingen anlegte und dann bis 1819 als Turnlehrer und zugleich als Lehrer im Waisenhause und in der Predigerschule zu Erfurt blieb. Als im Jahre 1819 die Turnplätze aufgehoben wurden, verlor er seine Anstellung als Turnlehrer, zugleich erfolgte eine Beschlagnahme seiner Papiere, ohne daß jedoch hierdurch gegen ihn eine Versicherung oder eine andere nachtheilige Verfügung begründet wurde. Am 1. Januar 1820 verheirathete sich Inculpat mit der Tochter des Doppelbier-Brauers Krisch zu Nordhausen, gab die ihn nicht nährende Lehrerstelle auf und erkaufte mit dem Vermögen seiner Frau und einigen aufgenommenen Darlehen die Peters- und Moritz-Mühle zu Erfurt, wo er mit großem Eifer die Müllerprofession betrieb und im Jahre 1823 zugleich mit dem Coinculpaten Robert Wesselhöft die Fischerei in den Festungsgräben pachtete.

In diesem Verhältnisse befand sich Inculpat, als er auf Veranlassung des obigen Verdachts zu gleicher Zeit mit seinem Compagnon Wesselhöft am 13. Januar 1824 in Erfurt verhaftet und den 16ten in Berlin in das stadtvoigteiliche Gefängniß gebracht wurde, wo schon am 19ten von Seiten der preuß. Ministerial-Commission seine Vernehmung begann. Es wurde dem Inculpaten hierbei bekannt gemacht, daß er wegen seiner Wissenschaft und Theilnahme von und an geheimen Verbindungen zur Untersuchung gezogen werden solle. Derselbe erklärte jedoch, daß er an dergleichen Verbindungen weder Theil genommen, noch je von der Existenz derselben eine ihn persönlich gravirende Wissenschaft erhalten habe.

Nach dieser Vernehmung wurde Inculpat nach Köpenick in das dortige Staatsgefängniß unter dem 4. Februar 1824 abgeliefert und daselbst die polizeiliche Vernehmung fortgesetzt. Allein obgleich, wie der polizeiliche Inquirent bemerkt, dem Inculpaten in den verschiedenen wiederholten Verhören die eindringlichsten Vorhaltungen und Ermahnungen zur Wahrheit und Angabe seiner Wissenschaft und Theilnahme von und an geheimen Ver-

bindungen gemacht wurden und er aufgefordert ward, nicht länger absichtlich mit seiner Wissenschaft von solchen Verbindungen zurückzuhalten und dadurch die gegen ihn verhängte Untersuchung muthwilliger Weise zu verzögern; so blieb dennoch derselbe dabei stehen, daß er weder eine Wissenschaft von einer geheimen Verbindung, noch eine Theilnahme an einer solchen habe, und selbst die Vorhaltung, daß er actenmäßig der Wissenschaft von der zur Untersuchung vorliegenden Sache bezüchtiget sei, änderte nichts in seiner Erklärung. Wegen dieses Beharrens beim Läugnen verfügte nun das Ministerium des Innern und der Polizei, daß dem Inculpaten die bisher zugestandene bessere Kost, wie alle in dieser Untersuchung betheiligte Individuen gehabt, entzogen und er auf die gewöhnliche gesetzt werden solle, wozu täglich 5 ßgr. angewiesen wurden.

Zu diesem Zwecke wurde Inculpat, 4 Wochen nach seiner letzten Vernehmung, von Köpenick nach Berlin am 6. May 1824 zurückgebracht und in dem dasigen Gefängniß der Stadtvoigtei detinirt, wo er die Verpflegung gewöhnlicher Arrestanten erhielt. Hier blieb Inculpat bis zum 11. Juny 1824 unverhört. An diesem Tage erfolgte eine abermalige polizeiliche Vernehmung. Allein trotz der Vorhaltung, daß er die Anschuldigungen eines großen Theiles seiner Mitgefangenen gegen sich habe, daß seine Ueberführung leicht zu veranlassen sein und seine Zurückhaltung der Wahrheit nur seinen Arrest verlängern werde, blieb Inculpat dabei, daß er zu keinem geheimen Bunde oder Vereine gehört habe und ihm auch deren Existenz nicht bekannt sei, daß er dies sonst nicht länger in Abrede stellen würde, da er sich überzeugt hätte, durch ein Geständniß seine Lage zu erleichtern, daß er aber, da er niemals Theil an einem geheimen Bunde gehabt, darauf antrage, die Mittel zu seiner Ueberführung anzuwenden.

Eine weitere Vernehmung des Inculpaten während seiner Detention in Berlin erfolgte nicht. Erst am 28. Juny 1824 trug die Ministerial-Untersuchungs-Commission bei dem Ministerio des Innern und der Polizei auf Ueberweisung des Inculpaten an das Special-Untersuchungsgericht zur Eröffnung der criminalgerichtlichen Untersuchung an. Diese wurde unter dem 2. July 1824 verfügt und in Gemäßheit dieser Verfügung Inculpat unter dem 22. July 1824 von Berlin in das Stadtgefängniß nach

Köpenick zurückgebracht, wo am 24. July die criminalgerichtliche Untersuchung begann. Hierbei war zwar auch zur Sprache gekommen, daß Inculpat gegen besseres Wissen die Anwesenheit des Studenten Sand bei sich in Erfurt, als er auf der Reise zur Ermordung Kotzebues begriffen war, eidlich abgeläugnet haben soll, und daß er aus der Lotterie zu Frankfurt a. M. Loose genommen, allein theils ist der erste Vorwurf nicht weiter festgestellt worden, theils war auch das Special-Untersuchungsgericht, welches einzig und allein zur Erörterung des politischen Bundes und dessen Theilnehmer niedergesetzt worden, zur Untersuchung jedes andern Vergehens nicht competent. Auch bei dem Beginnen der criminalgerichtlichen Untersuchung, welche Anfangs von dem Regierungsrath Krause, als bei Constituirung des mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre am 4. May 1824 angeordneten Special Untersuchungsgerichts namentlich ernannten Inquirenten, und später bei dessen anderweiter Beschäftigung von dem Criminal-Rath Hitzig geführt worden, welcher mittelst Criminal-Ordre vom 8. April 1826 in die Stelle des Reg.R. Krause zur Führung der Untersuchungen in Köpenick angewiesen worden, hat Inculpat mit Bestimmtheit behauptet, daß er von keinem Bunde wisse, und außer an dem Freimauerei-Orden, der schon nach seinen Gesetzen jede Theilnahme an einer andern geheimen Verbindung ausschließe, nie an einem Bunde Antheil genommen habe.

Erst in einem spätern Verhöre vom 31. July 1824, nachdem Inculpat die Officiere zu bezeichnen aufgefordert worden, mit denen er zu Erfurt Umgang gehabt, wobei er die Lieutenants W. und B. genannt, erklärte er auf die Frage, ob er mit einem derselben und mit welchem jemals eine Reise gemacht: daß er mit dem Lieutenant B. im Frühjahre 1821 oder 1822 oder vielmehr, wie er später mit Bestimmtheit berichtiget, um Pfingsten 1821 eine Reise von Erfurt nach Weimar gemacht, bei deren nähere Detailirung er angab, daß er in Weimar entweder auf der Straße oder im Park zufällig mit dem Robert Wesselhöft und noch einem Studenten zusammengetroffen, daß sie gemeinschaftlich im Park spazieren gegangen und, weil es zu regnen angefangen, sich in eine kleine Hütte begeben, wo sie sich zusammen über gleichgültige Dinge unterhalten, auf deren Inhalt er sich nicht mehr erinnere. Dieser Erklärung fügte In-

culpat bei, daß er hier von dem Robert Wesselhöft die ersten Kenntnisse von einer Sache erhalten, mit welcher er späterhin öfter wieder in Berührung gekommen, und hierüber vor Gericht, noch ehe ihm specielle Vorhaltungen gemacht würden, ein ganz offnes und wahres Bekenntniß ablegen wolle.

In den folgenden Verhören vom 1. und 2. August 1824 gestand nun Inculpat, daß während des oben gedachten Zusammenseins in einer Eremitage im Park zu Weimar der Wesselhöft von der Errichtung eines Bundes gesprochen, er sich aber der speciellen Mittheilungen nicht mehr erinnere, daß er diesem Bunde jedoch nicht beigetreten sei, und einer mit dem Wesselhöft verabredeten Herren-Zusammenkunft in Wünschelholzhausen zur weitern Erklärung durch sein Ausbleiben ausgewichen. Inculpat gestand ferner, daß Wesselhöft einige Wochen später zu ihm gekommen und ihn zu einer Zusammenkunft auf dem Kiffhäuser-Berge aufgefordert, deren Zweck ihm nicht mehr deutlich erinnerlich sei, daß er jedoch auch von dieser Zusammenkunft zurückgeblieben, weil ihm daran gelegen gewesen, sich diese Bundesgeschichte vom Halse zu halten und fühlen zu lassen, daß er an der Sache keinen Gefallen habe; daß ferner einige Tage nach der Zusammenkunft auf dem Kiffhäuser der ihm bis dahin ganz unbekannte Student Hildebrandt aus Jena ihn besucht und, nachdem sie sich allein befunden, ihn sehr trotzig über sein Ausbleiben von der Versammlung auf dem Kiffhäuser zur Rede gestellt habe, worauf er ihn mit dem Bemerken, daß wenn es so gehe, daß man mit den Haaren hinzugezogen werden solle, er sich das Weitere abstrahiren möge, zur Entfernung aufgefordert; und daß später ein gewisser F. ihn gleichfalls besucht und auf eine ruhige Weise wegen jenes Ausbleibens von der Kiffhäuser-Versammlung befragt, worauf er demselben zu verstehen gegeben, wie er an dieser Sache keinen Gefallen habe.

Außerdem gedachte Inculpat in jenem Geständnisse noch des Besuchs der Studenten H., L., C. und G., welche als Bundesglieder bekannt worden, ohne jedoch sich erinnern zu können, mit ihnen über den Bund gesprochen zu haben. Bei Erwähnung dagegen des Besuchs des Studenten L., auch eines Bundesgliedes, bemerkte er, derselbe habe ihn aushorchen wollen, auch ihm erklärt, wie sie wohl wüßten, daß er gegen die jungen Leute zurückhaltend wäre und daß er sich äußern möge, ob er mit ihnen

etwas zu thun haben wolle oder nicht. Hierauf habe er ihm entgegnet, daß, wenn er Lust habe anzuzeigen, was sie zusammen sprächen, er nur nach Berlin gehen möge, und wenn er ein Verräther sei, er am längsten gelebt habe. Als jedoch der L. ruhig geblieben, habe er mehrmals mit ihm gesprochen, dessen er sich nicht mehr erinnere, ausgenommen daß bei dem späten Abendgespräch auch des Bundes erwähnt worden und er dabei insbesondere geäußert habe: es komme gar nicht darauf an, daß recht Viele zum Bunde herbeigezogen würden, wenig und gut sei besser als viel und schlecht.

Endlich erwähnte Inculpat noch eines Besuchs des Candidaten Schwarz, ebenfalls eines Bundesgliedes, der von einer Reise nach der Schweiz ihn zu Ende 1823 besucht und ihm Nachrichten aus diesem Lande und Bestellungen von dem Advocaten Hoffmann aus Darmstadt mitgebracht, deren er sich nicht mehr erinnere, worüber er sich jedoch auf die Aussage des Schwarz bezog. Dies ist alles, was Inculpat über seine Wissenschaft von dem Bunde, welcher der Gegenstand der Untersuchung gewesen, und über die Berührungen mit jungen Leuten aus dem Bunde bekundet.

Ueber die Berührungen mit ältern Männern und, wie in dem Protocoll gesagt wird, über seine Beziehungen zu dem unter diesen bestehenden Bunde legte Inculpat folgendes Geständniß ab: Im Spätjahre 1820, wie Inculpat die anfängliche Angabe, als ob dies im Jahre 1821 geschehen, später berichtiget hat, seien an einem Abende unerwartet der Advocat Hoffmann und der Bäckersohn Kahl aus Darmstadt, die er früher nie gesehen und von denen er den erstern nur dem Namen nach gekannt, zu ihm auf die Mühle gekommen, wo er sich in seiner Müllerkleidung befunden. Nachdem sie sich ihm vorgestellt, habe er bald vermuthet, daß sie ihm geheime Mittheilungen zu machen hätten, sich angekleidet und, um ungestört mit ihnen sprechen zu können, sich mit ihnen nach seinem Hause auf dem Petersberge begeben und unterweges im Allgemeinen über politische Angelegenheiten und darüber, daß der politische Zustand Deutschlands anders werden müsse, unterhalten. Er habe die Absicht gehabt, den Hoffmann und Kahl dem damaligen Hauptmann v. Fehrentheil, der auf dem Petersberge gewohnt, vorzustellen, da aber bei demselben Besuch gewesen, so seien sie bis nach

dem Friedrichs-Wilhelms-Platz, an welchem der Gasthof zum Thüringer Hof liege, in dem Hoffmann und Kahl übernachten sollten, zurückgegangen. Er habe ihnen selbst gerathen, zur Verhütung jedes Aufsehens und Verdachts nicht in seinem Hause, sondern im Gasthause zu übernachten.

An einer Spitzsäule an gedachtem Orte, an welcher sie längere Zeit gestanden und gesprochen, habe der Hoffmann im Beisein des Kahl's ihm folgendes eröffnet: „Es sei nothwendig, daß die gleichgesinnten Männer in Deutschland in Uebereinstimmung mit einander zur Erreichung ihrer Zwecke handelten, zu diesem Ende wollte er mehrere Puncte mittheilen, welche die Gesetze und Normen der Wirksamkeit sein sollten. Hierauf habe er sehr geläufig aus dem Gedächtnisse mehrere, etwa 10 Puncte hergenannt, welche kurz und bündig in lakonischer Sprache abgefaßt gewesen und die Zwecke, Mittel und Wege des Handelns der gleichgesinnten Männer in Deutschland bestimmten.

Als Zweck sei ausgesprochen gewesen die Errichtung eines Freistaats in Deutschland, Deutschland sollte politisch Eins sein und Einen Freistaat bilden.

Ueber die einzelnen obigen Puncte sagt Inculpat: Da hiernach die deutschen Fürsten überflüssig würden und zurücktreten sollten, so war hierüber etwas in einem Puncte bestimmt, dessen Fassung mir jetzt nicht mehr deutlich im Gedächtniß ist. Nichts sollte schriftlich verhandelt und Correspondenz unter den verbündeten Männern nie durch die Post, sondern durch bewährte Boten besorgt, auch von den Verbündeten Reisen gemacht und zur Unterstützung der Reisenden Cassen gebildet werden. Als Mittel zur Erreichung des Zwecks wurde zunächst die mit größter Vorsicht zu bewirkende möglichste Ausbreitung des Bundes unter den Männern in Deutschland bestimmt und Errichtung von Vereinen an verschiedenen Orten, um Männer kennen zu lernen. Dies sind die dem Inculpaten bekannt gebliebenen wesentlichen Puncte, die ihm Hoffmann vortrug mit der Aufforderung, die geeigneten Männer hiermit bekannt zu machen, damit die Gleichgesinnten in Deutschland in Uebereinstimmung für ihre Zwecke handelten. Inculpat bemerkt noch, daß er zwar gegen den rc. Hoffmann geäußert, man sollte Deutschland unter dem preußischen Scepter zu vereinigen streben, weil Preußen das Meiste zur Befreiung Deutschlands von Napoleons Joche beigetragen

und in diesem Staate die meiste Intelligenz herrschte, daß jedoch Hoffmann hierauf nicht habe eingehen wollen, weil, wenn ein Staat zum Herrscher von Deutschland erhoben werden sollte, man dadurch in Verwickelung mit andern Staaten gerathen würde. Hierauf haben sich Hoffmann und Kahl vom Inculpaten getrennt, nachdem sie verabredet, sich am folgenden Morgen etwa um 9 Uhr an einem bestimmten Thore zu treffen. Inculpat fügt hinzu, er sei am andern Morgen zu dem v. Fehrentheil nach dem Petersberge gegangen, um denselben zu einer Zusammenkunft mit Hoffmann und Kahl abzuholen, welcher Einladung auch v. Fehrentheil genügt, und die Letztern in der Nähe des Julius-Grabens erwartet, wo Hoffmann die am vorigen Abend gemachten Mittheilungen wiederholt habe, die auch vom v. Fehrentheil angenommen worden.

Außer dem Besuche des Hoffmann und Kahl erwähnte Inculpat in seinem Geständniß des Besuchs von Franz Lieber, der im Frühjahre 1821 zu ihm gekommen und ihm bekannt gemacht, daß er die Rheingegenden bereist, um zu beobachten, wie daselbst die Sachen ständen; daß er Schnell in Wetzlar und Hoffmann in Darmstadt besucht, und daß er in Erfahrung gebracht habe, am Rhein werde sich von Piemont und Frankreich aus, auf Veranlassung der französischen Liberalen ein Armeecorps von 40000 Mann zusammenziehen und eine Revolution in Deutschland unterstützen. Zu Pfingsten 1821 werde der Ausbruch in Frankreich und gleichzeitig am Rhein erfolgen, wozu sie sich bereit halten sollten. Inculpat sagt, daß er den Lieber zu dem Hauptmann v. Fehrentheil geführt und auch auf der Petersberger Straße mit dem wachthabenden Lieutenant V. bekannt gemacht, gegen den, so wie gegen erstere er seine Nachrichten wiederholt habe. Von Erfurt sei der Lieber nach Jena gereist und habe die lügenhaften Nachrichten verbreitet, als ob v. Fehrentheil und V. einen Aufstand vorbereiteten und die Festung Erfurt ganz im revolutionairen Zustande sei. Hierdurch so wie durch die Nichtbestätigung der erwähnten Nachrichten vom Rhein sei bewirkt worden, daß den Lieber diese Compromittirungen sehr verdacht und ihm zu verstehen gegeben worden, sich fortzumachen, weshalb er auch nach Griechenland gegangen sei.

Im Herbst 1821, sagt Inculpat ferner, sei ein Lieut. S.,

der bei Hoffmann gewesen, um die griechischen Angelegenheiten zu betreiben, zu ihm nach Erfurt gekommen, und habe den Plan gehabt, daß unter dem Vorwande eines Griechenzuges in Deutschland ein Heer zusammen gebracht und in Deutschland benutzt werden sollte. Da er, Inculpat, denselben in seinem Project als wüthend revolutionair erkannt, sei er ihm noch behülflich gewesen, nach Griechenland zu gehen und habe ihm zu diesem Ende 30 Thlr. gegeben, wozu der Lieut. V. und der Lieut. R. jeder 1 Dukaten contribuirt hätten, indem dies Geld schon früher zusammen gebracht worden, um eine Casse zu vorkommenden Reisen und Unterstützungen zu bilden.

Im Herbst 1822 habe Inculpat durch Robert Wesselhöft von Hoffmann und Kahl aus Darmstadt, durch welche Stadt jener gereist, Nachricht erhalten, deren er sich nicht mehr erinnere und sich deshalb auf die Aussage Wesselhöfts berufe.

Endlich bekundete noch Inculpat, daß im Frühjahre 1823 oder, wie später von ihm berichtigt worden, 1822 ein großer Mann von etwa 30 Jahren, der sich Schroot genannt, den aber Inculpat später als den Advocaten Rühl aus Darmstadt recognoscirt, zu ihm gekommen und ihm Grüße von Hoffmann und Kahl aus Darmstadt gebracht hat. Da er denselben nicht gekannt und deshalb zurückhaltend gegen ihn gewesen, habe Rühl ihm gesagt, er möge kein Mißtrauen in ihn setzen, und ihn daran erinnert, daß Hoffmann, Kahl und v. Fehrentheil in einer Zusammenkunft bei ihm über den Bund gesprochen. Er sei hierauf mit Schroot (Rühl) in den Garten gegangen und, da derselbe ihm Mittheilungen zu machen gedachte, habe er ein Dintenfaß und ein Blatt Papier mitgenommen. Hier habe ihm Letzterer eröffnet, daß die verbündeten Männer eine Zusammenkunft in Frankfurt a. M. zu halten gesonnen, weil es nothwendig sei, sich über mehrere Puncte zu besprechen, insbesondere wegen Organisation des Bundes und regelmäßiger Zusammenkünfte, die jährlich in einer großen Stadt mit vielem Verkehr, wo Zusammenkünfte kein Aufsehen erregten, statt haben sollten. Hierauf habe der Schroot (Rühl) ihm den Gasthof zu Frankfurt a. M. wo, und den Tag wenn die Zusammenkunft statt finden sollte, auf das Blatt Papier aufgeschrieben. Inculpat glaubt, daß es der Gasthof zum Weidenbusch und der Tag der 26. Juny 1823, wenigstens der 20te einer der Sommermonate

gewesen; er habe dem Schroot (Rühl) versprochen, wenn es möglich sei, auf der bestimmten Versammlung zu erscheinen, sei aber nicht hingegangen und habe auch nicht erfahren, welche Personen dort zusammen gekommen und was daselbst beschlossen worden, ja selbst auf der Reise, die er im August 1823 mit seinem Schwiegervater zu seinem Schwager, dem Candidaten M. in Cöln gemacht und auf welcher er durch Frankfurt gekommen, sei er doch mit keinem Bundesgenossen zusammen getroffen.

Dies ist es, was Inculpat in den ersten beiden Verhören über seine Theilnahme an dem revolutionairen Treiben einer Parthei zugestanden hat.

In den spätern Verhören hat er diese Geständnisse auf specielle Vorhaltungen bestätigend näher erörtert und mehrere specielle Puncte hinzugefügt: namentlich daß er dem Studenten Hodes zu einer Reise nach Erlangen, wohin sich derselbe in Bundesangelegenheiten begeben, 10 Thlr. eingehändigt; daß des Hoffmanns Mittheilungen mit seiner damaligen Ueberzeugung übereingestimmt und er seine Uebereinstimmung über die Festsetzung und Anordnung des Treibens der Männer in Deutschland gegen ihn erklärt; daß er schon vor der Ankunft Hoffmanns mit dem v. Fehrentheil über den Zustand Deutschlands gleicher Ansicht gewesen, auch dieser für die Idee einer politischen Umgestaltung Deutschlands Sinn gehabt, und er deshalb wagen konnte, dem v. Fehrentheil den Hoffmann Behufs der früher angegebenen Mittheilung zuzuführen; daß ferner, bei den Mittheilungen des Franz Lieber über die zu erwartende Unterstützung einer Revolution in Deutschland durch ein französisches Truppencorps an den v. Fehrentheil und Lieut. V., auf dem Petersberge unter ihnen verabredet worden, am folgenden Tage nochmals über die Sache zu sprechen und zu diesem Zweck in der Mühle des Inculpaten, bei dem Lieber damals gewohnt, zusammen zu kommen. Am folgenden Tage nun gegen Mittag sei der Major v. Fehrentheil zu ihm gekommen, er habe sich mit diesem in eine Stube des obern Stockwerks begeben, wo Lieber bereits anwesend gewesen und wo sich vielleicht, was ihm nicht mehr erinnerlich sei, auch der Lieut. V. eingefunden haben könne. Bei einer Flasche Burgunder besprachen sie nur im Allgemeinen die Zwecke ihres Treibens, wie sie früher von dem Hoffmann eröffnet worden, und die Mittel das Ziel ihres Strebens

zu erreichen, wobei eines Volksaufstandes und der Festung Erfurt, welche im Falle eines gewaltsamen Ausbruchs wegen ihrer Lage einen festen Mittelpunct abgeben könne, so wie der Verschaffung von Waffen und Kriegsvorräthen erwähnt worden. In letzterer Hinsicht erklärte v. Fehrentheil, daß sich auf dem Petersberge große Vorräthe von Pulver und anderem Materiale befänden, und bemerkte ferner, wie er im Thüringer Walde mit mehreren dasigen Forstbeamten befreundet sei, auf welche er rechnen könne, wie von Seiten der Garnison im Falle eines Aufstandes der Major v. E. an demselben Theil nehmen werde und wie viele junge Officiere ihn persönlich achteten und sich einst nach seinem Verhalten richten würden. Endlich, sagt Inculpat, trug er selbst dem v. Fehrentheil an, bei einem Ausbruche als Soldat die Unternehmung anzuführen, wozu dieser sich nicht abgeneigte erklärt, mit der Aeußerung, daß er, wenn es sein müsse, wohl auch einmal auf die Tonne treten und an das Volk reden könne. Uebrigens bemerkt Inculpat, daß es hierbei bei allgemeinen weitaussehenden Planen geblieben und man zur Zeit nur auf politische Conjuncturen und auf das Zusammentreffen äußerer günstiger Umstände gerechnet; daß jedoch auch über die Nothwendigkeit, den Bund weiter auszubreiten und fester zu organisiren gesprochen und deshalb eine Zusammenkunft im Thüringer Walde erwähnt worden, die aber nicht statt gefunden habe.

Auf die Vorhaltungen aus den Bekenntnissen des Majors v. Fehrentheil über die gedachte Zusammenkunft ließ sich Inculpat noch über das Resultat der Besprechungen von dem Zweck ihres Treibens und von den Mitteln zu demselben dahin aus, daß die Errichtung eines Freistaats in ganz Deutschland und die Entfernung der Fürsten beschlossen worden, und daß ein gewaltsamer Ausbruch und Volksaufstand als Mittel hinzukommen sollte, wobei auf die Hülfe aus Frankreich und der Festung Erfurt gerechnet worden. Als eigne Handlung zur Erreichung des erwähnten Zwecks gestand Inculpat nur die von ihm genommene Rücksprache mit dem Buchhändler M. zu Erfurt über den Abdruck des berüchtigten Bauern-Katechismus, der jedoch unterblieb.

Nach diesem abgelegten Bekenntnisse erfolgte ein mehrmonatlicher Stillstand der Untersuchung wider den Inculpaten, der in der Führung der Untersuchung wider die betheiligten von ihm

bezeichneten Personen, von denen der Advocat Hoffmann und Advocat Rühl aus Darmstadt ihre Anwesenheit bei dem Inculpaten durchaus in Abrede gestellt hatten, seinen Grund haben mag.

Nachdem am 15. Februar 1825 Inculpat den ihm unbemerkt zur Ansicht gestellten Hoffmann als solchen recognoscirt hatte und er am 21. März 1825 mit dem Candidaten Schwarz, wegen der durch diesen von Seiten Hoffmanns erhaltenen Nachrichten, confrontirt worden war, wurde dem Inquirenten am 26. März 1825 von den wachthabenden Gensdarmen angezeigt, daß Inculpat Spuren von Tiefsinn zeige, wovon sich auch Inquirent, so wie von dem festen Entschlusse des Inculpaten, nicht länger zu leben, überzeugte und deshalb zur Verhütung eines Selbstmordes die Vorkehrung traf, den Inculpaten Tag und Nacht bewachen zu lassen. Dieser Zustand des Inculpaten und die deshalb getroffenen Maßregeln dauerten, nach Ausweis der in den polizeilichen Acten enthaltenen Berichte des Inquirenten, wovon auch in der gerichtlichen Untersuchungsacte Erwähnung geschieht, bis in den Monat Februar 1826.

Während dieser Zeit wurde übrigens mit der Untersuchung fortgefahren. Inculpat recognoscirte den ihm vorgestellten Advocaten Rühl als dasjenige Individuum, was er bisher unter dem Namen Schroot bezeichnet hatte, berichtigte einige Angaben über die Zusammenkunft mit v. Fehrentheil, Hoffmann und Kahl, blieb auch in dem Confrontations-Acte mit Hoffmann, der ihn verläugnete, bei seinen Angaben gegen denselben stehen und that ein Gleiches bei der Confrontation mit dem Advocaten Rühl.

Vom 1. August 1825 bis 3. Februar 1826 ruhete die Untersuchung gegen den Inculpaten völlig, ohne daß sich aus den Acten hierzu eine Veranlassung entnehmen läßt. In dem nächsten Verhöre, welches blos das Verhältniß des Inculpaten zu dem Buchhändler M. betraf, bemerkte derselbe bereits, daß er von dem M. eben so, wie von den Andern, mit denen er politische Meinungen gepflogen habe, nichts Förmliches, weder Eid, noch Handschlag, noch Manneswort, angenommen, sondern daß zwischen ihnen nur im Allgemeinen Austausch politischer Meinungen statt gefunden. Diese Andeutungen, verbunden mit dem Bemerken, daß seine nur irrigen politischen Ansichten ihm zum

Verbrechen angerechnet würden, wiederholte er in dem folgenden Verhöre, was blos die Ursache seines Wunsches, eine constitutionelle Verfassung eingeführt zu sehen, nämlich selbst erfahrne Bedrückungen von Seiten des Staats betraf. Dennoch blieb er bei seinen frühern Bekenntnissen über den Besuch des Hoffmann und die von demselben ihm gemachten Mittheilungen, die er speciell wiederholte, ob er gleich in protocollarischen Erklärungen das Unsträfliche seiner Handlungsweise, seinen Mißmuth über die langwierige Haft und die Idee aussprach, daß er nur für Menschenwohl leide. Aber schon in dem Protocoll vom 10. Februar 1826 wich er von seinen frühern Geständnissen bedeutend zurück, indem er den geschilderten Zusammenkünften alle politische Beziehung absprach und das dort Besprochene als blosen Austausch politischer Ansichten ohne alle bestimmte Zwecke schilderte. Hierbei blieb Inculpat auch in dem folgenden Verhöre vom 11. Februar 1826, in welchem er namentlich behauptete: daß er den Franz Lieber, nur weil derselbe sich dem Artillerie-Wesen widmen wollte, zu dem Major v. Fehrentheil, als einem tüchtigen Ingenieur-Officier geführt, um von diesem Anleitung zu dem zu verfolgenden Plan zu erhalten, wo dann ganz zufällig im Fortlauf des Gesprächs auch die Rede auf seine Rheinreise gekommen, auf welcher er erfahren, ein Corps Franzosen werde sich zu den politischen Umgestaltungen Deutschlands bilden; — daß er eben so absichtslos dem Lieber, als seinem Freunde, den ihm bekannten Lieut. V. vorgestellt, gegen den unterhaltungsweise der Lieber gleichfalls seine Erfahrungen ausgesprochen; — daß er ferner ohne alle politische Beziehung blos zu Ehren des ihn besuchenden Lieber den v. Fehrentheil und V. auf den folgenden Morgen zu einem Glase Wein eingeladen, wo man ganz allgemein mit politischen Ansichten und Meinungen sich unterhalten, und wobei er auch lediglich seine Ansicht für eine der Menschen würdige Freiheit in Volksverfassungen ausgesprochen habe; — daß er eben so den ihn besuchenden Lieut. S., weil derselbe nach Griechenland gehen wollte, ohne vorher von seinem Regimente Abschied zu nehmen, um ihn hiervon abzubringen und ihm von einem hohen Officier das Sträfliche, ohne Abschied vom Regimente zu scheiden, darthun zu lassen, zu dem Major v. Fehrentheil geführt, der ihm auch hiervon abgerathen.

Inculpat erklärte auf die sich selbst gestellte Frage, warum

er nicht von vorn herein die Sache so vorgestellt habe, daß er dies deshalb nicht gethan, weil ihm nicht geglaubt worden wäre. Denn gleich beim Anfange der Untersuchung sei ihm von der Gerichtsperson und von dem Hofrath Falkenberg auf dem Amtseid und mit dem Bemerken, daß darüber schlagende Beweise geführt werden könnten, versichert worden, daß die Commission schon alles wisse, was er zu sagen habe, und selbst ein Automat die Untersuchung führen und vollenden könne. Hierdurch sei er eingeschüchtert worden. Ferner habe er beim Beginnen der gerichtlichen Untersuchung, durch schreckliche Behandlung bald abgemattet und vom Kummer um seine verlassene Familie und von Sorgen wegen seiner Gläubiger niedergebeugt und betrübt, sich selbst mehr für einen Verbrecher gehalten, als er gewesen, und daher in diesem krankhaften Zustande grelle und für ihn gefährliche Reden und Ausdrücke hingestellt. Endlich würde ihm auch früher seine Behauptung, daß nur allgemeine Ansichten und Wünsche über eine der Menschen würdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen ausgetauscht worden, nicht geglaubt worden sein, weil sich erst jetzt, nachdem die Sache der Untersuchung klar bearbeitet vorliege, die Commission von der Wahrheit seiner Erklärung überzeugen könne. Diese Bemerkungen setzte Inculpat in einem eigenhändigen zu den Acten gegebenen und recognoscirten Aufsatze, geschrieben in den Tagen vom 27. Februar bis 4. März 1826, näher aus einander und fügte als Ursache seiner Unzufriedenheit und seiner Ansicht über die Nothwendigkeit einer freien Verfassung theils die Aufhebung des die Menschheit beglückenden Turnens, wodurch er selbst in die hülfloseste Lage versetzt worden, theils den Umstand bei, daß das Versprechen Sr. Majestät des Königs, das Volk mit einer freien und menschenwürdigen Verfassung zu beglücken, nicht in Erfüllung gegangen sei. Inculpat will die Besprechung mit dem Robert Wesselhöft in Weimar, mit Hoffmann und Kahl, mit v. Fehrentheil und Lieber, mit Rühl nur als einen Austausch der Ideen und Ansichten über eine menschenwürdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen angesehen wissen; er will die Erklärung zu einem Zusammenkommen auf dem Kiffhäuser nur als eine Einladung zu einem Lustgange betrachtet, die Zahlung des Geldes an den Hodes zu einer Reise nach Erlangen nur aus Mitleid mit seiner Armuth geleistet, und die übrigen Geständnisse nur

auf die ihm gemachten Vorhaltungen und durch die ihm zugefügten Leiden erschöpft, die ihn gleichgültig gemacht gegen alles, was man von ihm habe wissen wollen, abgelegt haben. Als ausgestandene Leiden bezeichnete Inculpat die sein Gemüth ergreifenden und erbitternden Vorhaltungen des geheimen Raths v. N., die Versicherungen des Untersuchungsrichters, daß bereits alle Personen, mit denen er in Berührung gekommen, sich über das, was zur Untersuchung gehöre, ausgesprochen, und er doch später zur Ueberführung des Lieut. B. und Adv. Hoffmann erst aufgefordert worden, welche Unwahrheit seines Richters ihn erbittert und zurückgescheucht, ferner seinen in Berlin ausgestandenen Criminalarrest, wo er 77 Tage bei Gefangenkost, Wasser und Brod, ohne Licht und auf einem Strohsacke zugebracht, wo ihm selbst die Bibel verweigert worden und er blos das Kettengeklirr benachbarter Verbrecher vernommen.

Seine obigen Behauptungen und daß die geführten Gespräche nur einseitig im Allgemeinen ohne besondern Vorsatz, ohne allen Willen und ohne Zweck geführt worden, wiederholte Inculpat, nach geschehener Aufforderung, ihn, wenn seinen Worten nicht geglaubt würde, mit der größten Strenge zu überführen, nicht nur in einer zweiten eigenhändigen und gerichtlich recognoscirten Vorstellung, sondern er modificirte auch hiernach die Bekundungen über alle nach seinen früher abgelegten Geständnissen ihm zur Last fallenden Umstände in den wiederholten Verhören, und nahm diese Geständnisse in so fern zurück, als er zwar nicht behauptete, daß etwas anderes niedergeschrieben worden, als er gesagt, daß aber von ihm in Folge der Vorhaltungen der besondern Umstände mehr deponirt worden, als er vor seinem Gewissen rechtfertigen könne.

Es wurden dem Inculpaten sämmtliche frühere Verhöre vorgelesen und sein Antrag am Rande der Protocolle, so wie seine abändernden Bemerkungen recognoscirt, er auch über sämmtliche ihn nach jenen Bekundungen gravirenden Verhören nochmals ausführlich vernommen, die er nun theils in einem weit schuldloseren Lichte darstellte, theils völlig abläugnete, indem er sich auf die damals bekundeten Thatsachen nicht erinnern wollte. Die deshalb angeordneten Confrontationen mit Wesselhöft, Schmerbauch und v. Fehrentheil hatten kein wesentliches Resultat, wie weiter unten näher erörtert werden wird. In den articulirten

Verhören beharrte Inculpat bei seinen letzten Angaben und kehrte zu den frühern Geständnissen nicht zurück. Er wurde von dem selbst sich zum Defensor erwählten J. E. S. zu Berlin, in dessen Gegenwart das articulirte Verhör nochmals vorgelesen wurde und welchem Inculpat zur Beherzigung bei der Vertheidigung einen besondern Aufsatz übergab, nach erfolgtem Colloquium vertheidiget und hat die ihn treffende Freiheitsstrafe vorläufig am 2. July 1826 auf der Festung Stettin angetreten. In der Vertheidigungsschrift, welche der Defensor erst am 22. Januar 1827 übergeben, begnügt sich derselbe, die Geständnisse des Inculpaten für nicht beweisfähig darzuthun, theils weil der Inquirent, Regierungsrath Krause, zu diesem Amte nicht gesetzlich qualificirt sei, theils weil das gegen den Inculpaten eingeschrittne Verfahren ihn in einen Zustand versetzt habe, der seinen Bekenntnissen die Zurechnungsfähigkeit raube, und trägt, blos auf die spätern, nach erfolgtem Widerruf, abgegebenen Erklärungen des Inculpaten fußend, wegen des Mangels jeder strafbaren Handlung des Letztern, darauf an, denselben von aller Strafe zu entbinden, enventualiter aber, in so fern Inquisit Veranlassung zu dem Verdachte der Existenz einer verbotenen Verbindung gehabt haben möchte, wegen unterlassener Anzeige ihm den erlittenen Arrest als Strafe anzurechnen. Nach Eingang der Vertheidigung hat sich der frühere Inquirent Regierungsrath Krause noch bewogen gefühlt, wegen der seinem Verfahren gemachten Vorwürfe desselben in einer von dem Actuarius mit vollzogenen Eingabe zu rechtfertigen.

Bei den Förmlichkeiten der Untersuchung finde ich — außer den ersichtlichen erheblichen Stillständen vom 6. November 1824 bis 12. Februar 1825, vom 14. April bis 14. Juny 1825, und vom 1. August 1825 bis 3. Februar 1826, welche zusammen einen, wenn auch nicht den Inquirenten bei der weitläuftigen Untersuchung gegen so viele Coinculpaten schuldlos gravirenden, eilfmonatlichen Verzug bilden, und weshalb hierauf so wie auf den Umstand, daß Inculpat über 3 Monate nach dem letzten polizeilichen Verhöre von der Einleitung des polizeilichen Verfahrens an noch detinirt gehalten worden, bei der Strafbestimmung Rücksicht genommen werden wird, — sonst nichts zu erinnern, indem der Mangel der Allerhöchsten Genehmigung der Substitution des Criminalraths Hitzig als Inquirenten in die Stelle des Regie-

rungsraths Krause durch die (während die Acten zum Spruch versendet) unter dem 10. December 1827 eingegangene diesfällige Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April 1826 gehoben worden.

Da der Defensor zunächst die Besetzung des Criminalgerichts, welches die Untersuchung führte, durch Bestreitung der gesetzlichen Qualification des Inquirenten, Regierungsraths Krause, als mangelhaft rügt, so bedarf diese unrichtige Ansicht einer kurzen Widerlegung. Der Defensor giebt zu, daß der Regierungsrath Krause früher bei dem königl. Criminalgericht als Assessor angestellt gewesen, erinnert aber, daß er seit seiner Anstellung als Universitätsrichter, da den Universitätsgerichten keine Criminal-Jurisdiction zustehe, nicht mehr zu Criminal-Untersuchungen qualificirt sei. Wie unrichtig diese Ansicht ist, geht daraus hervor, daß der Regierungsrath Krause nicht als Universitätsrichter, sondern als Mitglied des, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. März 1824, zur Führung der vorliegenden Untersuchung constituirten Special-Untersuchungsgerichts und als namentlich darin ernannter Inquirent die Untersuchung geführt hat, daß er an sich als vormaliger Kammergerichts-Assessor zur Verwaltung des Richteramts geeignet war und daß mithin den im §. 37. der Criminal-Ordnung aufgestellten Erfordernissen eines untersuchenden Richters überall genügt ist. — Die fernere Behauptung des Defensors, daß die Geständnisse des Inculpaten nicht zurechnungsfähig seien, weil er sie nicht in dem Zustande der erforderlichen Geistesfreiheit abgelegt habe, stützt sich theils auf die Behandlung des Inculpaten hinsichtlich seines physischen Zustandes, theils auf die sichtlich verschlimmerte Gemüthslage des Inculpaten, theils auf das Verfahren des Inquirenten hinsichtlich der physischen Behandlung des Inculpaten. Es ist zwar allerdings richtig, daß Inculpat, nachdem die polizeilichen Vernehmungen vergebens waren, ihn zu irgend einem Geständnisse zu bringen, von Köpenick aus dem dasigen Staatsgefängnisse, wo zu seiner Verpflegung täglich 15 ßgr. angewiesen waren, nach Berlin in das stadtvoigteiliche Criminalgefängniß gebracht und dort bis zur Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung auf die gewöhnliche Gefangnenkost, wozu täglich nur 5 ßgr. angewiesen waren, beschränkt und daselbst detinirt worden. Allein theils beruht dies auf einer Verfügung des Ministerium des Innern

und der Polizei nach der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, so wie auch die Bestimmung, daß dem Inculpaten Schreibmaterialien und Bücher zur Correspondanz mit seiner Familie während der Dauer jener polizeilichen Haft versagt geblieben, und kann daher dem Inquirenten nicht zur Last fallen; theils aber auch kann diese Maßregel, so hart sie scheint, so unangenehm sie das Gefühl des Inculpaten nach seiner Individualität ansprechen mochte, nach Lage der Acten nicht als Motiv zu den nach der Eröffnung der Untersuchung vom Inculpaten zuletzt abgelegten Geständnissen angesehen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Als Inculpat bereits neun Tage sich wiederum in Köpenick befand und in mehreren Verhören über seine Generalien vernommen worden, erklärte er dennoch in dem ersten Verhöre über das Materielle der Untersuchung auf die Frage: weshalb er sich in Arrest und Untersuchung befinde, daß dies, wie ihm von der Ministerial-Untersuchungs-Commission eröffnet worden, wegen eines geheimen Bundes oder geheimen Vereins oder einer Verbindung der Fall sei, daß ihm auch der Stadtgerichtsdirector Schmidt in Berlin bekannt gemacht, wie seit mehrern Jahren ein revolutionairer Bund in Deutschland bestanden, und ihn aufgefordert, bei seiner gerichtlichen Vernehmung offen und aufrichtig anzugeben, was er über diesen Bund wisse; — daß er aber von keinem Bunde, von keinem Vereine und von keiner Verbindung wisse und nie von dergleichen gewußt habe. — Blieb Inculpat also, nachdem er bereits das ihn angeblich so peinigende Gefängniß in Berlin verlassen und nach Köpenick in eine bessere Lage zurück versetzt worden war, in welcher er sich bereits über 8 Tage befand, bei seinem anfänglichen Läugnen stehen, so konnte auch das, was er während seiner Gefangenschaft in Berlin erfahren, nicht Veranlassung sein, ihn zu den später abgelegten Bekenntnissen und zwar gegen bessere Ueberzeugung zu bewegen. Noch weniger aber kann dies angenommen werden, wenn man das Protocoll berücksichtiget, was vor jener ersten gerichtlichen materiellen Vernehmung des Inculpaten von dem Untersuchungsgericht über etwanige Beschwerden des Inculpaten und über seine Behandlung aufgenommen worden.

Hier sagt Inculpat über seine Behandlung während der gefänglichen Haft in Berlin wörtlich: „den 6. May wurde ich

von hier nach Berlin auf die Stadtvoigtei gebracht und dort in das Criminalgefängniß Nr. 30. gesetzt, wo ich blose Gefangnenkost, das heißt des Morgens eine Suppe, des Mittags Gemüße (am Sonntage Kaldauen) und des Abends Brod und Wasser erhielt. In den auf beiden Seiten dieses Gefängnisses gelegenen Gefangenstuben saßen gemeine Verbrecher, von welchen einer an einer Kette lag, die ich in meinem Gefängnisse rasseln hören konnte. Während der 77 Tage, die ich in diesem Gefängnisse zubrachte, bin ich übrigens sehr human behandelt worden, nur hat mich die Umgebung von gemeinen Verbrechern noch mehr als die gewöhnliche Gefangenkost herunter gebracht." — Ueber seine Behandlung während der polizeilichen Untersuchung rügte Inculpat nur, daß ihm mehrmals Vorhaltungen wegen Renitiren und Läugnen gemacht worden, die auf sein Gemüth kränkend einwirkten. Sonstige Beschwerden hatte Inculpat durchaus nicht zu führen und er bemerkte namentlich, daß er gegen seine Behandlung während der gerichtlichen Untersuchung nichts zu erinnern, wie überhaupt über das Verhalten der Beamten gegen ihn durchaus keine Klage zu führen habe.

Daß Inculpat durch die im Stadtvoigteigefängniß zu Berlin erlittene Haft auf eine solche Weise geistig oder gerichtlich afficirt worden, daß er, um die Sache zum Ziele zu bringen, ein unfreiwilliges Geständniß abgelegt haben sollte, kann nach Lage der Acten, so wie nach der Art der abgelegten Geständnisse nicht angenommen werden. Auch erklärte Inculpat bei Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, daß er sich ganz wohl und gesund fühle und sein später sichtlich gewordener Tiefsinn trat erst ein, als er über sämmtliche Hauptumstände ausführliche Bekundungen abgelegt hatte. Wenn nun der Defensor behauptet, daß die Zurechnungsfähigkeit der abgelegten Geständnisse durch den Mangel der Freiheit in so fern aufgehoben werde, als der Inquirent dem Inculpaten diese Bekenntnisse durch Vorhaltungen insinuirt und, wie er sich ausdrückt, erst in ihn hinein und wieder heraus inquirirt habe; so ist dieser Vorwurf, wenn damit eine böse Absicht des Inquirenten gemeint sein sollte, durch nichts begründet. In wie fern aber hierbei eine Befangenheit des Inquirenten, durch die Ueberzeugung der Schuld des Inculpaten, wirksam gewesen, und in wie fern die Ansicht des Inculpaten von dem Gegenstande der Untersuchung nach seiner

Individualität dazu beigetragen hat, minder schuldbare Erfahrungen und Thatsachen in ein zu grelles Licht zu stellen und dadurch seine Schuld selbst zu vergrößern: dies kann nur bei den einzelnen Geständnissen beleuchtet und beurtheilt werden.

Die einzelnen Umstände, die den Inculpaten nach seinen Geständnissen graviren, sind:

1) seine Wissenschaft von dem Jünglingsbunde und dessen Förderung.

Inculpat gestand hierüber: gegen Pfingsten 1821 habe er mit dem Lieut. B. von Erfurt aus eine Reise nach Weimar gemacht; hier sei er mit dem Robert Wesselhöft (in dessen Gesellschaft sich noch ein Begleiter befunden, welchen Inculpat für den Coinculpaten Hodes hielt, der aber durch des Hodes und Wesselhöfts Vernehmung in der Person des Studenten V., wie auch Inculpat später zugegeben, ermittelt wurde) zusammen getroffen und auf dem gemeinschaftlichen Spaziergange im Park habe, in Gegenwart der übrigen Begleiter, Wesselhöft mit ihm von der Errichtung eines Bundes gesprochen, worüber er sich der speciellen Mittheilungen nicht mehr erinnere. Jedoch versicherte er, dem Bunde nicht beigetreten zu sein, ob ihm gleich über die ihm gemachten Mittheilungen Verschwiegenheit aufgegeben worden, und denselben nur geduldet zu haben, indem es seinem Gemüthe widerstrebt, das, was an ihm vorübergegangen, der Behörde anzuzeigen. Worin die Mittheilungen Wesselhöfts an Salomon bestanden, ist rücksichtlich einer Erklärung des Letztern unerörtert geblieben, indem der Inquirent, zu sehr auf die Ermittelung eines Männerbundes durch die Bekundungen des Salomon bedacht, unterlassen hat, die Wissenschaft des Inculpaten von dem Jünglingsbunde zu erforschen und später Inculpat durch seinen Widerruf jede fernere Ausforschung vereitelte.

Wesselhöft bekundet zwar bei der in seiner Untersuchungssache diesfalls erfolgten Vernehmung, daß er bei jener Zusammenkunft in Weimar, die ohngefähr um die auf dem Johannisberge 1821 statt gefunden, zuerst dem Salomon allein geradezu gesagt habe, es bestehe ein Bund unter gewissen ihm genannten Bedingungen und er wünsche seine Meinung hierüber zuhören, daß Salomon hierauf den Lieut. B. und den V. herbeigerufen, dem Erstern das ihm Mitgetheilte vorgetragen und

ihn um seine Meinung befragt, worauf sie sich lang und breit über die Sache unterhalten, daß er (Wesselhöft) ferner ihnen nur die Bedingungen des Bundes ins Gedächtniß geprägt und sie sich Bedenkzeit ausgebeten, ehe sie dem Bunde beiträten. Im articulirten Verhöre hat Wesselhöft diese Bekundung wiederholt und namentlich behauptet, daß er den Inculpaten die Bundesgesetze so, wie er sie dort angegeben, bekannt gemacht. Unter den angegebenen Bundesgesetzen bezeichnet Wesselhöft das erste dahin: der Zweck des Bundes sollte gewaltsame Herbeiführung eines Zustandes sein, in welchem es dem Volke möglich werde, mittelst freier und selbstgewählter Vertreter sich ständische Verfassungen zu geben. In der Confrontation mit dem Inculpaten hat Wesselhöft ihm dies alles vorgehalten, worauf er erklärte, daß er davon nicht die leiseste Erinnerung habe. Allein außer dieser Bekundung Wesselhöfts steht nichts gegen den Inculpaten fest, was ein Indicium dafür abgiebt, daß Inculpat den Zweck des Bundes, so wie ihn Wesselhöft oben angegeben, wirklich von demselben oder durch einen Andern erfahren. — Der bei dem Gespräche in dem Parke zu Weimar anwesend gewesene V. aus Hamburg, den man nicht mit einem andern Bundesgliede V. aus Weimar verwechseln darf, ist noch nicht aufgefunden und also auch nicht vernommen worden, da er sich nach einer Aussage Wesselhöfts wahrscheinlich in Griechenland aufhält. — Der gleichfalls dabei anwesend gewesene und zur Untersuchung gezogene Lieut. B. scheint seine Erfahrung von dem Bestehen des Bundes in Abrede gestellt zu haben, da sich in den Salomonischen Untersuchungsacten nur die Abschrift eines Protocolls über die Confrontation des Inculpaten mit dem Lieut. B. vom 6. November 1824 befindet, wonach der Letztere bis dahin behauptet hat, sich keiner speciellen Umstände über die in Weimar erfolgten Mittheilungen erinnern zu können, und indem ferner im articulirten Verhöre des Inculpaten, als er nach seinem Widerruf sich auf das Zeugniß des B. berufen, man ihm blos Mittheilungen und Bekundungen des Inculpaten Schmerbauch vorgehalten hat und seine Berufungen auf die Aussage des B. selbst unbeachtet geblieben sind.

Inculpat hat zwar, da Wesselhöft die Jenaer Bundesglieder benachrichtiget, daß Ersterer sich über seinen Beitritt zum Bunde nicht bestimmt erklärt und namentlich keine eidliche Ver-

pflichtung übernommen, wegen seiner dadurch den Verbündeten räthselhaft gebliebene Stellung mehrere Besuche von Bundesgliedern erhalten, die ihn theils zu einer bestimmten Erklärung vermögen, theils, weil sie ihn für ein Mitglied des Männerbundes ansahen, von ihm weitere Auskunft erlangen wollten. Allein es geht aus den diesfälligen Geständnissen des Inculpaten und der ihn besuchenden Coinculpaten nicht hervor, daß er durch sie über das Wesen ihres Bundes mehr erfahren, als er überhaupt den Mittheilungen Wesselhöfts gemäß zugestanden. Inculpat bekundet hierüber, daß Wesselhöft ihn einige Wochen lang, nach dem Zusammentreffen in Weimar, oesucht und ihn aufgefordert, sich auf einer Zusammenkunft auf dem Kiffhäuser einzufinden, wahrscheinlich um sich bestimmt über seinen Beitritt zu dem Bunde zu erklären. Aber eben so wenig hier einer nähern Erörterung des Bundes und seines Zwecks gedacht wird, eben so wenig geschieht dies in den Bekundungen des Inculpaten über die bei ihm erfolgten Besuche von Hildebrandt, Fischer, Hodes, C., G. und Schwarz, und hiermit übereinstimmend sind auch die Erklärungen der gedachten Bundesglieder, wenn sich dieselben auch nur in einer von dem bei der Untersuchung adhibirten Actuario angefertigten vidimirten Abschrift bei den Acten befinden.

Hildebrandt giebt das Resultat seiner Besprechung mit dem Inculpaten dahin an, daß er sich überzeugt habe, wie ihre Verbindung dem Inculpaten fremd sei, und er ihn bei dieser Gelegenheit über dieselbe ausfragen wollte, und bemerkt, er habe nur von Wesselhöft erfahren, daß Salomon zu dem Bunde gehöre.

Hodes, — hinsichtlich dessen Inculpat zugestanden, ihm Geld gegeben zu haben, auch auf diesfällige Vorhaltung einer Aussage des Coinculpaten Völker die Möglichkeit eingeräumt hatte, daß dies Geld zu einer Reise des Hodes auf eine Versammlung in Erlangen von ihm dem Völker gegeben worden, — bekundet, daß nicht er, sondern Völker das Geld vom Inculpaten geliehen und ihm zu der Reise nach Erlangen gebracht habe, daß er also nicht wisse, in welcher Art sich hierbei Völker zu Salomon geäußert, daß er selbst auf der Reise nach Erlangen zwar bei Salomon gewesen, jedoch mit demselben über den Bund nichts anderes, als daß er die Reise für

den Bund mache, gesprochen habe, wobei von ihm oder von Inculpaten die Rede zu einer neuen Versammlung auf dem Kiffhäuser angeregt worden; übrigens könne er statt des Ausdrucks Bund sich vielleicht des Ausdrucks Freunde bedient haben.

Eben so bekundet Völker, daß er zwar bei Salomon gewesen und denselben zu einem Geldbeitrage aufgefordert, welcher zu einer Reise eines Bundesgliedes nach Erlangen, um einer Bundesversammlung beizuwohnen, verwendet werden sollte, daß er sich aber nicht erinnern könne, ob er über den Bund und dessen Zweck mit dem Salomon gesprochen, daß es zwar wahrscheinlich sei, dem Salomon den Bund, aus dessen Mitte ein Mitglied für dessen Zweck eine Reise machen sollte, bezeichnet zu haben, worauf er sich jedoch nicht mehr zu entsinnen vermöge, und es daher möglich sei, sich in ganz allgemeinen Ausdrücken erklärt zu haben, weil er geglaubt, daß Salomon schon vorher von der Existenz des Bundes unterrichtet gewesen.

Dahin geht auch die Bekundung des L., daß ihm bei einem Besuche bei Salomon, zur Zeit als er noch nicht im Bunde gewesen, dieser erzählt, Hodes sei nach Erlangen gereist, was nicht geschehen sein würde, wenn Salomon die ganze Gefährlichkeit des Bundes gekannt hätte. Uebrigens bekennt auch dieser L., daß er über den Bund mit Salomon nicht gesprochen, und mit ihm übereinstimmend sind auch die Bekundungen von C., G., G. und Schwarz, welche darauf hinauskommen, daß sie in ihren Gesprächen in allgemeinen Beziehungen auf das Treiben des Bundes geblieben, Salomon stets ausweichend geantwortet und sie keine Ueberzeugung erlangt, ob er wirklich den Bund näher kenne, welcher Glaube bei ihnen lediglich durch Mittheilungen Wesselhöfts rege geworden.

Am relevantesten ist die Bekundung des Coinculpaten L., wonach sich derselbe bei seinem Besuche bei Salomon als einen Abgeordneten der Hallischen Bundesglieder ausgegeben, und Salomon gegen ihn sich geäußert, daß wenn Einer von der Universität abgehe, er nur zu ihm kommen möge, um ihm dann, wenn er ein tüchtiger Mensch sei, schon Anweisung zu geben, an wen er sich zu wenden habe, und daß sie nicht ängstlich darnach trachten sollten, viele Mitglieder für den Bund anzuwerben, indem gar nichts darauf ankomme, ob er zum Bunde gehöre oder nicht, wenn er nur sonst ein tüchtiger Mensch sei.

Und da diese Bekundung mit dem Geständnisse des Salomon, daß er mit dem L. über den Bund gesprochen, und daß ihm aus diesem Gespräche noch die Aeußerung erinnerlich sei:

„es komme gar nicht darauf an, daß recht Viele zum Bunde herbeigezogen würden, wenig und gut sei besser als viel und schlecht,"

übereinstimmt; so giebt sie einen Beleg mehr für die Richtigkeit des Bekenntnisses des Inculpaten über seine Wissenschaft von der Existenz eines Bundes. Allein ob Inculpat den eigentlichen Zweck und das Wesen des Jünglingsbundes genau gekannt, läßt sich auch aus der Bekundung des L. nicht entnehmen.

Wenn Inculpat sein obiges Geständniß über die ihm von Wesselhöft gemachten Mittheilungen über die Errichtung eines Bundes später widerruft, seine ganze Wissenschaft von einem Bunde läugnet und die Sache nur so gestellt wissen will, als ob er mit Wesselhöft ganz im Allgemeinen nur Ansichten über eine menschenwürdige Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen ausgetauscht habe, auf deren ausführlichere Entwickelungen er sich nicht mehr erinnern könne; so geht Inculpat hier offenbar mit Lügen um, und alles, was er zur Begründung seines Widerrufs angeführt hat, ist nicht geeignet, sein früheres Geständniß zu beseitigen. Dem Geständnisse des Inculpaten über die an ihn erfolgten Mittheilungen von Errichtung eines Bundes ging, nachdem er auf die Reise mit dem Lieut. B. nach Weimar geleitet worden war, unmittelbar die Bemerkung voraus, daß er hier die erste Kenntniß von einer Sache, mit welcher er später in öftere Berührung gekommen, erhalten habe und nun fügte er wörtlich folgende Erklärung bei:

„Ich will hierüber vor Gericht, noch ehe mir specielle Vorhaltungen gemacht werden, ein ganz offenes und durchaus wahres Bekenntniß ablegen, um hierdurch sowohl meinem innern Gefühle, welches mich zur Wahrhaftigkeit auffordert, Genüge zu leisten, als auch die Untersuchung meinerseits möglichst zu beschleunigen und den Arrest der Betheiligten nicht unnöthig zu verlängern, um so mehr, als ich überzeugt bin, daß ohnehin alles bereits actenmäßig ermittelt ist."

Hierbei wurde von dem inquirirenden Gericht amtlich registirt, daß der Salomon diese Erklärung ohne Vorhaltung specieller Umstände aus freier Entschließung abgegeben.

Eine ähnliche Erklärung gab Inculpat am folgenden Tage beim Anfange des Verhörs ab, und schritt nur zu dem schon früher abgelegten Geständnisse, welchem er noch beifügte, daß die in Weimar empfangenen Mittheilungen auf ihn und den Lieut. B. einen sehr tiefen und störenden Eindruck gemacht hätten und Letzterer ihm nachher mit bittern Vorwürfen vorgehalten, daß er ihm Veranlassung zur Kenntniß des Bundes gegeben habe.

Bei dieser Lage der Sache verdient die Bemerkung des Inculpaten, daß er nur in seinem damaligen, durch die erlittene Verhaftung herbeigeführten, abgematteten Zustande und in die Vorhaltungen des Inquirenten eingehend, zum Bekenntnisse, durch Wesselhöft die Errichtung eines Bundes erfahren zu haben, genöthigt worden sei, — keine Berücksichtigung, da alle die Requisite vorhanden, welche der §. 370. der Criminal-Ordnung erfordert, um demselben volle Beweiskraft zu geben. Das Geständniß steht in Uebereinstimmung mit den Depositionen des sich sehr wahrhaft ausgesprochenen Coinculpaten Wesselhöft, und es ist weder ein wesentlicher Mangel des Geständnisses nachzuweisen, noch sind scheinbare Gründe des Irrthums dargethan, um dem Widerruf nach §. 379. der Criminal-Ordnung Berücksichtigung zu gönnen. Wenn Inculpat behauptet, daß er nur deshalb bei der Rückreise von Weimar niedergeschlagen gewesen und den Mittheilungen des Wesselhöft gar keine Aufmerksamkeit gewidmet habe, sich also auch auf dieselben nicht zu erinnern wisse, weil gerade in jener Zeit ihm von dem Rentamt zu Erfurt bekannt gemacht worden, daß bei dem Ankauf seiner Mühle ein Versehen begangen worden, indem das eine Grundstück Mannlehn wäre, welche Nachricht ihn mit tiefem Kummer ergriffen, — so widerspricht dies seinen anderweiten Behauptungen in so fern, als er in dem Verhöre vom 1. August 1824 bestimmt behauptet, und welche Behauptung er auch nirgends widerruft, daß er an dem Tage jene Eröffnung des Rentamts zu Erfurt erhalten, an welchem er den Besuch von Hildebrandt empfangen und in dessen Begleitung mit seiner Frau nach Weimar gefahren, welcher Besuch aber erst nach der Kiffhäuser-Versammlung und also einige Monate nach dem Zusammentreffen des Inculpaten mit Wesselhöft in Weimar statt gefunden.

Nach allen diesen steht zwar fest, daß Inculpat Wissen-

schaft von einem Bunde junger Leute erhalten und mehrere Bundesglieder nach und nach kennen gelernt, und daß auch dieser Bund sich mit zu bewirkender Umwälzung der Staatsverfassung beschäftiget. Denn Inculpat gesteht selbst nach seinem Widerrufe, daß die empfangenen Mittheilungen in Ideenaustausch über Freiheit und Sicherheit in Volksverfassungen bestanden, und fügt bei Ablegung seines Bekenntnisses hinzu, daß er mit sich zu Rathe gegangen, ob er von den erhaltenen Mittheilungen der Regierung vertrauliche Anzeige machen solle, um die Sache zu unterdrücken, obgleich, nach dem Eingeständnisse des Inculpaten, ihm Verschwiegenheit über das Erfahrene zur Pflicht gemacht worden war. Indessen folgt doch hieraus nur, daß Inculpat mit einer Verbindung bekannt worden, die in dem durch die Verordnung vom 6. Januar 1816 republicirten Edict vom 20. October 1798 als eine verbotene Verbindung charakterisirt ist. Daß Inculpat diesem Bunde beigetreten oder sonst für denselben gewirkt habe, constirt durchaus nicht. Er ist zu der verabredeten Zusammenkunft mit Wesselhöft in Münchholzhausen eben so wenig als auf der ihm bekannt gewordenen Bundesversammlung auf dem Kiffhäuser erschienen, er hat jede Erklärung über die Theilnahme an dem Treiben der Bundesglieder vermieden und dadurch die Letztern in seiner angeblichen Stellung zum Bunde irre gemacht. Daß ihm die eigentlichen Zwecke des Bundes und das darin liegende hochverrätherische Verbrechen bekannt geworden, beruht einzig und allein auf der Deposition des Coinculpaten Wesselhöft; und diese für sich allein, da sie durch keinen Flecken in dem frühern Lebenswandel des Inculpaten unterstützt wird, vermag nicht einmal einen solchen Verdacht zu begründen, der eine nur vorläufige Freisprechung rechtfertigen könnte. Die blose Wissenschaft von einer verbotenen Verbindung mit Unterlassung der Anzeige hiervon an die Behörde zieht nach dem §. 8. des Edicts vom 20. October 1798 nur eine ein- bis zweijährige Festungsstrafe nach sich. Fiele daher dem Inculpaten sonst nichts zur Last, so würde er von der Wissenschaft und Theilnahme von und an einer hochverrätherischen Verbindung müssen freigesprochen und könnte nur wegen unterlassener Anzeige seiner Wissenschaft von einer gesetzlich verbotenen Verbindung zu einer zweijährigen Festungsstrafe verurtheilt werden, da die Aufnahme dieses höhern gesetzlichen Strafgrades

sich dadurch rechtfertigen würde, daß Inculpat aus den vielfachen Besuchen von Bundesgliedern auf die Ausbreitung der Verbindung schließen und aus der Individualität derselben, als unerfahrener Jünglinge, so wie aus dem Gegenstande der Verbindung deren Gefährlichkeit errathen mußte.

2) Weit strafwürdiger aber scheint Inculpat durch seine Mitwissenschaft und Theilnahme an dem revolutionairen Treiben einer gewissen Parthei, die dieselben Zwecke, wie der Jünglingsbund verfolgte, ohne durch etwas Positives in einer geschloßnen Verbindung zu stehen.

Es ist zwar durch die Bekundungen vieler Mitglieder des Jünglingsbundes der Verdacht gegen den Inculpaten rege geworden, als ob er ein Mitglied des von den Stiftern des Jünglingsbundes in der Schweiz erwähnten Männerbundes, der dem erstern Leitung gewähren sollte, und zwar dasjenige Mitglied sei, welches nach den von jenen Stiftern dem v. Sprewitz gemachten Eröffnungen sich dem Jünglingsbunde in der Nähe von Jena als Mittelsperson zu erkennen geben sollte. Allein fast alle Coinculpaten stimmen darin überein, daß sie zu diesem Glauben lediglich durch die Aussage des Wesselhöft gekommen, und dieser, der sich übrigens, wie schon erwähnt, über den ganzen Umfang seiner Wissenschaft von dem Treiben des Bundes mit großer Offenheit und Wahrheitsliebe ausgesprochen, bekundet nicht nur, daß ihm eben so wenig von dem Bestehen eines Männerbundes überhaupt, als von der Mitgliedschaft des Inculpaten an demselben bekannt geworden, sondern enthüllt auch die Entstehung des Glaubens der übrigen Bundesglieder durch das Bekenntniß, daß er, um den Vorwürfen derselben (weil Inculpat von ihm das Geheimniß des Bundes erfahren und darauf seinen bestimmten Beitritt und die Leistung des Bundeseides verweigert) auszuweichen, ihnen gesagt habe, es sei nicht nöthig, daß Salomon in ihren Bund trete, er könne sich wohl zu den Männern zählen. Es ist auch außerdem nichts ermittelt, was auf den einigermaßen sichern Schluß führen könnte, daß jener von den Professoren Carl Follen, Völker und Hauptmann Dittmar in der Schweiz beabsichtigte Männerbund zu Stande gekommen, wofür der Umstand spricht, daß keiner von den im Jünglingsbunde befindlich gewesenen jungen Männern, nachdem sie in's bürgerliche Leben übergetreten,

mit einer andern Verbindung in Berührung gekommen oder zum Uebertritt in den Männerbund aufgefordert worden, wie doch nach den Bestimmungen, welche dem v. Sprewitz bei Stiftung des Jünglingsbundes mitgetheilt worden, geschehen sollte. Zwar hatte der Student Schwarz auf seiner Reise in der Schweiz von dem Dr. Wilhelm Wesselhöft in Chur den Auftrag übernommen, dem Salomon, warum es neulich nichts gewesen, dies dadurch zu erklären, weil Cadix so schnell übergegangen, und zur Erklärung dieser Worte bemerkt der Schwarz, daß nach der Angabe des Wilh. Wesselhöft der Follen, welcher mit den Liberalen in Frankreich in Verbindung stehe, erfahren habe, dieselben hätten in Frankreich einen Versuch wagen wollen, der aber wegen des schnellen Uebergangs von Cadix nicht zur Ausführung gekommen. Da nun Salomon die Ausrichtung dieser Bestellung nicht geradezu bestreitet, sondern sich nur nicht mehr auf sie erinnern will, Schwarz aber auch in der Confrontation mit Salomon hierbei verblieben ist, so ließ sich ein Verhältniß des Salomon zu den Personen, welche den Männerbund zu stiften beabsichtiget hatten, vermuthen; allein es fehlt an jeder weitern Unterstützung dieser Vermuthung. Salomon sagt bei der Confrontation mit Schwarz und zwar zu einer Zeit, wo er sich über seine politischen Bestrebungen ganz frei ausgelassen hatte, Wilhelm Wesselhöft müsse bei dieser Bestellung vorausgesetzt haben, daß sie, das heißt die Demagogen in Erfurt, mit Follen in Verbindung ständen und daß er über das Mitgetheilte schon anderweitig etwas wisse, was jedoch nicht der Fall sei. In dieser Hinsicht verdient es Erwähnung, daß der Inquirent zu sehr von dem Glauben befangen gewesen, daß wirklich in Deutschland ein Männerbund unter den Bedingungen und Normen bestehe, als die Stifter des Jünglingsbundes zu errichten beabsichtiget hatten, und daß die abgelegten Bekundungen und Geständnisse des Inculpaten über sein anderweitig politisches Treiben mit gleichgesinnten Personen in dem Ausdrucke und in den Bekundungen zu Protocoll genommen worden, die vom Inculpaten nur deponirt werden konnten, wenn er sich wirklich in dem obigen geschlossenen Bunde befunden hätte. So läßt Inquirent den Inculpaten in der Verhandlung vom 2. August 1824 sagen: „nach dem Hoffmann kam von dem Bunde der Alten zunächst der Lieut.

S. zu mir," obgleich keine Spur vorhanden ist, daß unter dieser Bezeichnung irgend ein Bund bestanden, — und es gewinnt leider die Behauptung des Inculpaten, daß er zu den abgelegten Geständnissen und Ausdrücken erst durch die Untersuchung selbst und die ihm vom Inquirenten gemachten Vorhaltungen gekommen, wenigstens in den Fällen Wahrscheinlichkeit, in welchen seine Geständnisse nicht bekundete Thatsachen, sondern nur Möglichkeitsangaben, Begriffe und Schlüsse betreffen. Die einzelnen rücksichtlich einer Theilnahme oder Mitwissenschaft des Inculpaten an revolutionairen Bestrebungen ihn gravirenden Umstände sind folgende:

a) Der Besuch des Advocaten Hoffmann und des Bäckersohnes Kahl aus Darmstadt bei ihm und das Zusammenbringen derselben mit dem damaligen Hauptmann v. Fehrentheil; so wie der hiermit in Verbindung stehende spätere Besuch des Advocaten Rühl. Inculpat will zwar nach seinen spätern, nach erfolgtem Widerruf abgelegten, Bekundungen, als Hoffmann und Kahl eines Tages im Herbste 1820 gegen Abend zu ihm gekommen, eben im Begriff gewesen sein, zu dem Hauptmann v. Fehrentheil zu gehen, um mit ihm wegen Höherstellung der Mahlwasser und der Einlaßschleuse zu sprechen; will deshalb den Besuchenden, die er früher nicht persönlich und nur den Hoffmann dem Namen nach gekannt, die Nothwendigkeit eines Geschäftsganges eröffnet und sie zum Gasthofe zum Thüringer Hof, weil dieser auf seinem Gange zu Fehrentheil gelegen, begleitet und auf diesem Wege mit ihnen über Zeitungsartikel, vorzüglich über die in einzelnen Theilen Deutschlands gegebenen Constitutionen gesprochen haben, ohne sich des Details dieses Gesprächs zu erinnern; er will endlich von Hoffmanns Vortrage angezogen, erst auf dem Wege beschlossen haben, den Hoffmann und Kahl bei dem v. Fehrentheil einzuführen, was zwar ihrem Wunsche entsprochen, aber wegen einer bei v. Fehrentheil anwesenden Gesellschaft nicht statt gefunden, worauf er die Besuchenden bis zum Gasthofe zurückbegleitet. Diese spätere Bekundung steht jedoch mit dem frühern Geständniß des Inculpaten in einem solchen Widerspruche, daß alles, was Inculpat zur Entschuldigung desselben angeführt hat, nicht vermögend ist, das frühere Geständniß als unrichtig zu beseitigen.

Inculpat hatte in dem Verhöre vom 2. August 1824, —

also beinahe 8 Monate vor dem ersten Merkmale eines ihn befallenden Tiefsinnes und nachdem er den Tag vorher zu B. geäußert hatte, daß er von jetzt an ganz wahr vor Gericht reden und offen alles sagen wolle, was ihm über den Gegenstand der Untersuchung bekannt sei, daß dies jetzt von ihm geschehe, da noch nicht zu speciellen Vorhaltungen und zur Ueberführung geschritten worden, und er vertrauen dürfe, daß man um so mehr seiner fernern Aussage Glauben schenken werde, — über die Zusammenkunft mit Hoffmann und Kahl deponirt, daß er sich bei ihrem Besuche eben in der Arbeit auf der Oehlmühle befunden, hier abgerufen worden, und in seiner Müllerkleidung in die Stube gekommen, wo Hoffmann und Kahl sich ihm vorgestellt hätten, und worauf er, nach erfolgter Umkleidung, sich mit ihnen entfernt, um mit ihnen sprechen zu können, weil er schon nach Nennung des Namens Hoffmann vermuthet, daß sie ihm geheime Mittheilungen zu machen hätten. Schon dieser Nebenumstand über die Vorbereitung des Gespräches mit Hoffmann spricht für die Richtigkeit des ersten Bekenntnisses des Inculpaten.

Zur Aussage solcher Dinge konnte der Inquirent den Inculpaten nicht durch Vorhaltungen bewegen und Letzterer dieselben nicht gegen besseres Wissen zu Protocoll geben, ohne die Absicht zu haben, durch lügenhafte Schilderungen ein Vergehen auf sich zu wälzen, zu welcher Annahme es an jedem vernünftigen Grunde mangelt. Es tritt aber zuvörderst hinzu, daß bei der Unrichtigkeit des frühern Geständnisses dem Besuche des Hoffmann jeder Zweck fehlen würde, indem Inculpat stets dabei geblieben, den Hoffmann früher nicht gekannt zu haben. Seine spätere Bemerkung ferner, Hoffmann habe als Zweck seines Besuches angegeben, ihn kennen zu lernen, weil er aus einem eifrigen Lehrer ein eifriger Müller geworden, trägt in sich einen hohen Grad von Unwahrscheinlichkeit. Denn Inculpat hatte früher dagegen eingestanden, daß Hoffmann nach Nennung seines Namens und Aufenthaltsortes ihm nicht fremd und er ohne Umstände bereit gewesen, sich offen gegen ihn zu erklären, indem er schon im Allgemeinen von demselben gehört, daß er ein Mann sei, der das Streben, den deutschen Landen eine andere Verfassung zu geben, theile. Und dieses entspricht nicht nur demjenigen, was aus früheren Untersuchungen über diesen Hoffmann bekannt worden, sondern auch hinsichtlich des Besuchs desselben dem Ur-

theile, welches unter der volksverführerischen Parthei über den Salomon herrschend war, wie sich daraus entnehmen läßt, daß die Stifter des Jünglingsbundes dem Coinculpaten v. Sprewitz nach dessen Bekundung ausdrücklich aufgetragen hatten, den Salomon *mit ihrem Entwurfe bekannt zu machen.*

Ueber den Besuch des Hoffmann und Kahl deponirt nun Inculpat weiter, daß sie auf dem Wege nach dem Petersberge im Allgemeinen über politische Angelegenheiten und darüber, daß der politische Zustand Deutschlands anders werden müsse, gesprochen hätten; daß — nach vereitelter Absicht, jene dem v. Fehrentheil vorzustellen, — sie bis auf den Friedrich-Wilhelm-Platz, an welchem der Gasthof zum Thüringer Hof liege, zurück gegangen, und daß hier an einer Spitzsäule ihm von Hoffmann weitere Eröffnungen gemacht worden seien. — Seine Behauptung nach dem Widerruf, daß er nicht zu v. Fehrentheil gegangen, *um den Hoffmann* mit demselben bekannt zu machen, sondern über seine Mühlenschleuse zu sprechen, wobei er nur gelegentlich den Hoffmann habe einführen wollen, steht ohne alle Unterstützung da. Uebrigens hätten sich seine frühern Besuche bei v. Fehrentheil nicht auf bestimmte Plane, sondern nur auf Gesinnungen und Meinungen über Deutschlands Zustand bezogen.

Wenn Inculpat auch diese Angaben über seine damaligen Verhältnisse zu v. Fehrentheil widerruft, indem solche Depositionen nur aus seinem lebensüberdrüssigen Zustande hervorgegangen, so verdient dies in Ermangelung jeden Belegs schon deshalb keinen Glauben, weil Inculpat zu gleicher Zeit mit jenem Geständnisse eine Menge andere Dinge, die ihn mehr oder weniger gravirt hätten, bestritten hat und kein Grund einzusehen ist, warum er einen wichtigen Umstand gegen besseres Wissen zu Protocoll gegeben *und einen andern* gleichgültigen abgeläugnet haben sollte, wozu aber noch kommt, daß v. Fehrentheil jenem Geständnisse des Inculpaten über ihre gegenseitige Annäherung völlig beitritt. Ueber die eigentlichen Mittheilungen des Hoffmann hat Inculpat bei dem ersten Geständnisse hierüber, welches er bis zum erfolgten Widerruf mehrfach wiederholt hat, deponirt, daß Hoffmann ihm eröffnet: es sei nothwendig, daß die gleichgesinnten Männer in Deutschland in Uebereinstimmung mit einander zur Erreichung ihrer Zwecke handelten, zu welchem Ende er ihm mehrere Puncte mittheilen wolle, welche die Gesetze

und Normen der Wirksamkeit sein sollten, und hierauf habe denn Hoffmann sehr geläufig aus dem Gedächtniß mehrere, etwa 10 Puncte, hergenannt, welche kurz und bündig in lakonischer Sprache abgefaßt gewesen und welche Zweck, Mittel und Wege des Handelns der gleichgesinnten Männer in Deutschland bestimmt hätten. Als Zweck, meint Inculpat, sei die Errichtung eines Freistaats in Deutschland ausgesprochen worden, so daß Deutschland politisch Eins und Einen Freistaat bilden sollte. Von den übrigen Puncten erwähnt Inculpat noch, daß nichts schriftlich verhandelt worden, die Correspondanz unter den verbündeten Männern nur durch erprobte Boten besorgt, zur Unterstützung der Reisenden Cassen gebildet und, um Männer kennen zu lernen und mit ihnen in Berührung zu kommen, an verschiedenen Orden Vereine errichtet werden sollten. Als Mittel zur Erreichung des Zwecks gedenkt Inculpat die Bewirkung möglichster Ausbreitung des Bundes unter den Männern in Deutschland, und daß, weil die deutschen Fürsten überflüssig würden und zurücktreten sollten, hierüber noch in einem Puncte etwas festgesetzt gewesen, dessen Fassung ihm nicht mehr im Gedächtniß sei. Auch noch nach der Confrontation mit Hoffmann ist Inculpat dieser Bekundung treu geblieben und hat über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks noch wörtlich bemerkt: „Durch Errichtung von Cassen sollte das letzte Mittel, das heißt die gewaltsame Umwälzung, die offene Revolution vorbereitet werden, Gewalt war es, wodurch man den Zweck, Errichtung einer Republik in Deutschland, erreichen wollte, wie Hoffmann mir eröffnete. Hinsichtlich der deutschen Fürsten war in einem Puncte ausdrücklich ausgesprochen, daß, da Deutschland ein Freistaat werden sollte, alle Fürsten, welche nicht für denselben wären, entfernt werden müßten, während diejenigen, die aus Rücksicht auf das Wohl des Volks der Herrschaft entsagen würden, im Volke bleiben sollten.“ Wenn nun auch diese Umstände lediglich auf der Aussage des Inculpaten beruhen, indem der dabei gegenwärtig gewesene Kahl aus Darmstadt, weil er nach Griechenland gegangen und dort wahrscheinlich gestorben, gar nicht vernommen werden konnte, der Advocat Hoffmann aber hartnäckig dabei geblieben, den Salomon nicht zu kennen und von den von demselben deponirten Mittheilungen gar nichts zu wissen; so steht doch dem Geständnisse des Inculpaten zur

Seite: daß er sowohl als auch der Major v. Fehrentheil, mit welchem Inculpat den darauf folgenden Morgen den Hoffmann und Kahl zusammen gebracht, den Ersteren, ohne vorher zu wissen, daß er ihnen vorgestellt werden würde, sofort anerkannt haben; daß auch Wesselhöft bekundet, von Hoffmann erfahren zu haben, daß er bei Salomon gewesen; daß Hoffmann eben durch sein hartnäckiges Läugnen die Angabe des Inculpaten über seine eigenen Mittheilungen unterstützt, und daß endlich Inculpat, bei den Confrontationen mit Hoffmann, denselben mit dem Bemerken, auch er habe 6 Monate lang geläugnet, nachher aber aus Ueberzeugung die Wahrheit bekannt, zum Bekenntniß aufgefordert hat. Demohngeachtet fehlt es an einer Feststellung des Thatbestandes, die durch das Geständniß des Inculpaten allein nicht ergänzt werden kann. Wäre das, was Inculpat über die Mittheilung Hoffmanns angegeben, wirklich erwiesen; so würde, — da Inculpat zugesteht, daß Hoffmanns Mittheilungen mit seiner damaligen Ueberzeugung übereingestimmt und er diesem erklärt habe, wie er mit ihm einverstanden sei, die ihm eröffneten Festsetzungen über das Treiben der Männer in Deutschland anzunehmen und nach seinen Kräften für ihre Sache wirken zu wollen, — den Inculpaten der Vorwurf des mit Andern vereinigten Willens, eine Vereinigung der einzelnen deutschen Staaten zu einem einzigen Freistaat und zwar auf gewalsame Weise zu erstreben und zu bewirken, treffen und hierin, da übrigens vom Inculpaten zur Erreichung des gedachten Zwecks nichts gethan wurde, der Conat eines Hochverraths liegen.

Allein es ist bereits in den Gründen des Erkenntnisses wider den Coinculpaten Schmerbauch auf Grund der §§. 136. 301. und 393. der Criminalordnung entwickelt worden, daß das Geständniß eines Verbrechers nur den Beweis für die Thäterschaft giebt, wenn die Existenz des Verbrechens an sich feststeht, und daß in dieser Hinsicht die Aufnahme des Thatbestandes nirgends erlassen ist, vielmehr der §. 393. wenigstens erfordert, daß für die Wahrheit des eingestandenen Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht recht denkbar ist. Dies Requisit zur Anwendung der auf das zugestandene Verbrechen festgestellten Strafe fehlt hier allerdings in so fern, als vieles dafür spricht, daß in der Zusammenkunft

des Hoffmann und Kahl mit dem Inculpaten Ersterer sich nicht so grell ausgesprochen, als von Letzterem aufgefaßt worden, daß die vom Inculpaten zugestandenen Aeußerungen mehr aus seinem Gefühle als aus seinem Gedächtnisse hervorgegangen, und daß er, während der Untersuchung durch sein religiöses Gefühl zu einer bessern Ueberzeugung gelangt, mit dem Willen sein Vergehen zu sühnen, Dinge, als außer ihm geschehen, bekundet und eingeräumt hat, die nur in seiner Phantasie gelegen haben. Hierher gehört namentlich, daß Inculpat durch die Aufhebung der Turnplätze und seine dadurch eingetretene Entbehrlichkeit als Turnlehrer sein Brod verlor, ohne eine anderweite Anstellung zu erlangen, und dies in ihm eine große Erbitterung gegen die Regierung erregt zu haben scheint, daß diese Erbitterung in ihm durch die vergebliche Erwartung der in der Constitutions-Urkunde des deutschen Bundes auch den preuß. Staaten versprochenen landständischen Verfassung noch gesteigert worden, und daß hierdurch der Wunsch nach einer constitutionellen Verfassung und der an sich unverbrecherische Glaube, in der Vereinigung sämmtlicher deutschen Staaten zu einem einzigen Ganzen die Wohlfahrt der deutschen Nation in ihren innern und äußern Verhältnissen begründet zu sehen, ihn zu chimärischen Hoffnungen und Planen um so mehr hinzog, als aus der ganzen Untersuchung hervorleuchtet, daß Inculpat mit einer sehr regen Phantasie begabt ist und eine entschiedene Vorliebe für republicanische Staatsverfassungen ausspricht. Dies zeigt sich deutlich in der Schilderung des Inculpaten über seinen Gefühlszustand zu der Zeit, als der Besuch Hoffmanns ihn überraschte. Indem er als unentbehrliche Mittel zur Erreichung einer möglichst hohen Stufe der geistigen und sittlichen Ausbildung des Volkes Freiheit und Einheit nennt, sagt er:

„Freiheit ist dazu nothwendig, weil das Volk seine Bedürfnisse nur selbst recht kennen, ihnen daher auch allein am besten abhelfen und sich also selbst am besten regieren kann, weil ferner das Volk allein, wenn es nicht ganz verrucht ist, stets den redlichen und festen Willen haben muß, seine geistige und sittliche Bildung auf alle Weise zu finden, und weil allein eine freie Verfassung dem Volke das kräftige Selbstgefühl giebt, das allein ein Volk dauernd glücklich, groß und herrlich machen kann; Einheit aber ist dazu nothwendig, weil durch sie allein eine reine

volksthümliche Bildung möglich, weil durch sie das hohe Kraftgefühl eines Volkes erst recht begründet und befestiget wird und weil durch sie allein ein Volk Sicherheit und Achtung bei den Nachbarn erlangen kann."

Ein Mann mit diesen Ansichten konnte die Mittheilungen Hoffmanns, die vielleicht nur Wünsche ausgesprochen, eine freiere Volksverfassung auch in den deutschen Staaten, in denen solche noch nicht existent geworden, eingeführt zu sehen, und Ansichten enthalten über die Grundprinzipien einer solchen Verfassung, auch wohl den Willen zu dieser Einführung mitzuwirken, — für mehr angesehen haben, nämlich für einen wirklichen Plan, eine solche Veränderung der Staatsverfassung in's Leben zu rufen, und konnte dann, als er sich einmal zum offenen Bekenntniß seiner Schuld entschlossen, seine eigenen Ansichten mit jenen Mittheilungen vermengen und sich zu mehr bekennen, als er wirklich gethan. Es ist hierbei erheblich anzuführen, wie Inculpat nach seiner Angabe zu dem Entschluß gekommen, diese Geständnisse abzulegen. Er sagt:

„Als ich vor einigen Tagen auf mein Ansuchen in meinem Gefängniß eine Bibel erhielt, nahm ich dieselbe in die Hand und in frommer und redlicher Ergebung zu Gott dachte ich: du willst die heilige Schrift auf gutes Glück aufschlagen und was auf der Seite steht, auf welcher du deinen rechten Daumen hast, dem willst du folgen. Ich schlug hierauf die Bibel auf und es traf sich, daß ich das 51ste Capitel des Buches Jesus Sirach aufschlug. Ich las dieses Capitel vom 1sten bis 38sten Verse, wo der letzte Vers lautet:

„„Thut was euch geboten ist, weil ihr die Zeit habt, sie wird es euch auch wohl belohnen zu seiner Zeit.""

mit tiefem Nachdenken, und erkannte aus dem Sinn dieser Stelle, daß ich offen und wahr bekennen solle; ich faßte diesen Entschluß und habe ihn gehalten."

Man könnte zwar hieraus um so mehr auf die Richtigkeit des Geständnisses des Inculpaten schließen. Allein hatte er einmal aus religiöser Ueberzeugung den Entschluß gefaßt, über seine Wissenschaft von dem revolutionairen Treiben ein offenes Bekenntniß abzulegen, so konnte er auch bei seiner sonstigen Moralität und seinem fast schwärmerischen religiösen Sinn, worüber die beigebrachten Zeugnisse seines früheren Lebenswandels und

sein Tagebuch Beleg geben, um in seinem Bekenntnisse ganz offen zu Werke zu gehen, blos eigene Wünsche und Ansichten, die er mit den erhaltenen und genehmigten Mittheilungen verwechselte und nicht mehr davon genau zu sichten wußte, als die letzteren und zwar als solche, zu deren Realisirung er mitzuwirken versprochen, deponiren. Diese Verwechselung in seinen Bekundungen war um so leichter möglich, als die bekundeten Thatsachen schon vier Jahre vorher sich zugetragen hatten und lediglich in gehörten und gebilligten Aeußerungen bestehen. Inculpat behauptet zur Motivirung seines Widerrufs diese Verwechselung eigener Ansichten und Schlüsse mit wirklich erfahrnen Mittheilungen in seinen Depositionen geradezu, und völlig grundlos erscheint die Behauptung nicht. Hierzu kommt, daß die Bekundungen des Inculpaten über die gewaltthätige Erstrebung des gedachten Zweckes der gleichgesinnten Männer nach den Mittheilungen des Hoffmann lediglich zu einer Zeit angegeben wurden, während welcher er in Tiefsinn versunken war, und während sich Inquirent von seinem festen Entschluß, nicht länger leben zu wollen, überzeugt hatte, dagegen aber seine früheren Bekundungen über die Hoffmannische Unterredung eines gewaltsamen Mittels zur Erstrebung des vorgesetzten Zwecks keine Erwähnung thun. Endlich sowohl nach den, in vidimirter Abschrift bei den adhibirten Acten befindlichen, Geständnissen des v. Fehrentheil, welche derselbe vor der Polizei-Ministerial-Commission abgelegt hat, als auch nach dem von hier gerichtlich abgelegten, in diesen Acten befindlichen Bekenntnisse, so wie auch den in origine in den vorliegenden Acten enthaltenen Vernehmungs-Protocollen des v. Fehrentheil, — hat Hoffmann gegen diesen lediglich sich über die Nothwendigkeit der Einführung einer Constitution, über den vereinigten Willen mehrerer Männer für dieselbe zu wirken und über die sichern Grundlagen einer Constitution ausgesprochen; v. Fehrentheil aber bestreitet ganz ausdrücklich, daß Hoffmann für das Bestreben einer Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem einzigen Freistaat und besonders für eine gewaltthätige Realisirung dieses Projects durch Einführung einer Constitution gestimmt habe, und behauptet, daß überhaupt an Entwerfung eines Planes, auf welche Weise der ausgesprochene Wille verfolgt werden sollte und könnte, nicht gedacht worden sei.

Inculpat hat zwar, von dem Inquirenten darauf aufmerksam gemacht, daß seine Aussagen in Betreff der Eröffnung Hoffmanns über Zwecke und Mittel ihrer Verbindung von den des v. Fehrentheil abwichen, erklärt, daß Hoffmann sich gegen den v. Fehrentheil zurückhaltender erklärt habe, als den Abend zuvor gegen ihn. Allein theils hebt dies nicht die Differenzen der v. Fehrentheilischen Bekundung von den Depositionen des Inculpaten, theils hat Inculpat diese erläuternde Erklärung gleichfalls während des Zeitraumes abgegeben, in welchem er zur Verhütung eines Selbstmordes unausgesetzt bewacht wurde, theils trägt diese eigene Erklärung des Inculpaten zur Feststellung und Unterstützung seiner Geständnisse nichts bei.

Nach allen diesen Erörterungen kann rücksichtlich dessen, was bei dem Besuche des Advocaten Hoffmann zwischen diesem, dem Inculpaten und dem Major v. Fehrentheil vorgefallen, nur angenommen werden, daß Inculpat mit dem Willen andrer Männer, für die Einführung freier Constitutionen in den einzelnen Staaten, in welchen solche noch nicht existirten, aus allen Kräften zu wirken, den seinigen verbunden, sich mit ihnen hierüber berathen und seine eigene Mitwirkung angelobt, daß er mithin Mitglied einer nach dem Edict vom 20. October 1798 ausdrücklich verbotenen Verbindung gewesen, daß aber seine Bekundungen darüber, den Zweck dieser Vereinigung auf gewaltsame Weise gegen die bestehende Regierung zu erstreben, nicht von der Art sind, um richterlichen Glauben zu verdienen und auf diesem Grunde ein Strafurtheil zu bauen. Der vom Inculpaten noch bekundete spätere Besuch des Advocaten Rühl aus Darmstadt, den derselbe Anfangs mit dem Namen Schroot bezeichnet hatte, nachher aber in der Person des Rühl mit aller Zuverlässigkeit recognoscirte, ist von keiner Erheblichkeit, da sich aus den Geständnissen des Inculpaten nur ergiebt, daß dieser Rühl als ein mit dem Hoffmann und Kahl und ihrem Streben Vertrauter zu dem Inculpaten gekommen und ihn zu einer Zusammenkunft in Frankfurt a. M. eingeladen, um über die Organisation ihrer Verbindung und über künftige regelmäßige Zusammenkünfte sich zu besprechen; daß Inculpat den Besuch dieser Zusammenkunft, wenn es ihm möglich sei, nachzukommen, zugesagt, bei derselben aber nicht erschienen und keine weitere Kenntniß von derselben und den dort etwa gefaßten Beschlüssen

erhalten. Es giebt also nur einen neuen Beleg für die Wissenschaft und Theilnahme des Inculpaten an der oben geschilderten Verbindung des Hoffmann, ohne auf seine Strafbarkeit von Einfluß zu sein, weshalb es auch gleichgültig ist, ob Rühl, während er den Tag und Ort der beabsichtigten Zusammenkunft dem Inculpaten aufgeschrieben, zugleich den Entwurf zu einer Constitution mitgetheilt habe oder nicht, da übrigens über den Inhalt dieses Entwurfs durchaus nichts ermittelt worden. — Zu den bisher beleuchteten, den Inculpaten treffenden Schwierigkeiten gesellt sich aber als etwas wesentlicheres:

b) Das Verhältniß, in welchem Inculpat zu dem Lieut. S. und zu dem Dr. Franz Lieber gestanden und das, was mit diesen und dem Major v. Fehrentheil von Inculpaten in Bezug auf politische Verbindungen und Plane verhandelt worden.

Wenn Inculpat hierüber zuerst bekundet, daß Lieber im Frühjahre und zwar zu Ostern 1821 von einer Reise nach den Rheingegenden zurückgekehrt sei und die Nachricht mitgebracht habe, daß sich am Rhein von Piemont und Frankreich aus, auf Veranlassung der Liberalen in dem letztern Lande, ein Armeecorps von etwa 40000 Mann zusammenziehen und eine Revolution in Deutschland unterstützen werde, deren Ausbruch zu Pfingsten an beiden Orten sich erwarten lasse; und daß Lieber diese Nachrichten, die er von dem Director Schnell in Wetzlar erhalten, sowohl gegen den Major v. Fehrentheil als gegen den Lieut. B., zu welchen beiden Inculpat denselben geführt und mit ihnen bekannt gemacht, mitgetheilt habe; und wenn Inculpat diese Bekundung auch in einem eigenhändigen und gerichtlich recognoscirten Scripto so wie in spätern Verhandlungen mit dem Beifügen, daß Lieber zugleich erzählt habe, wie er bei dem General N. in Coblenz gewesen und ihn befragt, ob auf ihn zu rechnen sei, wenn es zu einem gewaltsamen Ausbruche kommen solle, und wie dieser sich nicht ablehnend erklärt habe, wiederholt hat: — so könnte man zwar annehmen, daß Inculpat bei der schon damals bekannten überspannten Einbildungskraft des Lieber auf diese chimärischen Träumereien eines unerfahrnen Jünglings kein Gewicht gelegt und den Nachrichten keinen Glauben gegeben, womit sich die unterlassene Anzeige dieser hochverrätherischen Plane beschönigen ließe. Allein theils sagt Inculpat ausdrücklich, daß, weil Hoff-

mann und Kahl ihm früher schon verkündigt, daß von Männern in Deutschland auf die politische Umgestaltung Deutschlands hingewirkt werde, die Nachrichten Liebers von einem nahe bevorstehenden Ausbruch bei ihm Glauben gefunden hätten, theils spricht für diesen Glauben und zugleich für den regen gegen andere Gleichgesinnte ausgesprochenen Willen des Inculpaten, eine politische Veränderung Deutschlands auch auf dem Wege der Gewalt herbei geführt zu sehen und zu unterstützen, die Bekundung des Inculpaten über die durch die Mittheilungen Liebers veranlaßte Zusammenkunft des v. Fehrentheil, des Lieber und des Inculpaten auf des Letztern Stube und über dasjenige, was dort unter ihnen gesprochen worden. Inculpat sagt in dem Verhöre vom 29. September 1824, also ein halbes Jahr vor dem an ihm später wahrgenommenen Tiefsinn und nachdem er zu Anfange des Protocolls bemerkt hatte, daß er, seinem gefaßten Vorsatze gemäß, die volle Wahrheit zu bekennen und sich von ihrem Bekenntnisse durch keine Rücksichten abhalten zu lassen, zu seinen frühern Angaben nicht blos noch einige Umstände nachtragen, sondern auch in Beziehung auf seine frühere schriftliche Erklärung einige Puncte berichtigen wolle, über jene Zusammenkunft folgendes:

„Ich war an diesem Tage über unser Zusammensein sehr erfreut, weil v. Fehrentheil sich hier ganz ohne allen Rückhalt mit größter Offenheit und Bestimmtheit für unser revolutionaires Treiben aussprach, und ich erinnere mich, daß ich ihm antrug, er solle bei einem Ausbruche als Soldat die Unternehmung leiten, wozu derselbe nicht abgeneigt war, indem er bemerkte, daß er, wenn es sein müsse, auch einmal auf die Tonne treten und an das Volk reden könne. Wir besprachen bei dieser Zusammenkunft im Allgemeinen die Zwecke unsers Treibens, wie sie früher von Hoffmann in der bereits angegebenen Art uns eröffnet waren, und die Mittel, wie das Ziel unsers Strebens zu erreichen sei. In letzterer Beziehung sprachen wir besonders über einen Volksaufstand und über diesfallsige Plane im Allgemeinen. Hierbei war insbesondere von der Festung Erfurt die Rede, welche in dem Falle eines gewaltsamen Ausbruchs wegen ihrer Lage in der Mitte zwischen dem Thüringer Walde und dem Harzgebirge einen festen Mittelpunct abgeben und in beiden Anhaltpuncte haben würde, so wie denn Erfurt auch

wegen seiner Lage in der Mitte von Deutschland zu einem Centralpuncte bei einem Aufstande sehr geeignet sei. In Beziehung auf einen Volksaufstand sprachen wir auch darüber, wo wir Waffen und Kriegsgeräthe hierzu hernehmen würden, und bei dieser Gelegenheit erklärte v. Fehrentheil daß sich auf dem Petersberge große Vorräthe von Pulver und andern Materialien befänden, welche alsdann benutzt werden könnten. Ich weiß nicht ob bei dieser Gelegenheit oder bei einer andern, in Beziehung auf den Fall eines Volksaufstandes, davon die Rede war, daß auf dem Schlosse Schwarzburg sich mehrere tausend Gewehre befänden, deren man mit Leichtigkeit sich bemächtigen könne. Der v. Fehrentheil erwähnte bei der Zusammenkunft auch noch, daß er im Thüringer Walde mit mehreren dasigen Forstbeamten näher bekannt und befreundet sei, auf welche er rechnen dürfe. Hinsichtlich der Garnison von Erfurt erklärte derselbe, daß der Major v. E. in dem Falle eines Aufstandes an demselben Theil nehmen und für uns mitwirken werde, und daß viele junge Officiere ihn persönlich achteten und sich dereinst nach seinem Verhalten benehmen würden. — Bei diesen Besprechungen über einen Volksaufstand und über eine Benutzung der Festung Erfurt in diesem Falle blieb es bei allgemeinen weitaussehenden Planen und es wurde kein bestimmter Tag zu einem Ausbruche angesetzt. Man rechnete zu jener Zeit auf politische Conjuncturen und das Zusammentreffen äußerer günstiger Umstände, namentlich glaubten wir, daß sich die Revolution in Neapel behaupten und über Italien verbreiten, auch gleichmäßig in Frankreich Fortgang haben, und in diesem Falle dann der Ausbruch einer Revolution in Deutschland nicht fern gewesen sein würde. In diesen unsern allgemeinen Hoffnungen kam die specielle Verheißung des Dr. Lieber von einem Hülfscorps der französischen Liberalen, welches zur Revolution in Deutschland mitwirken sollte und auf diese (indessen nicht eingetroffene) Erwartungen waren unsere damaligen Plane zu einem Volksaufstande gegründet. Da wir erkannten, daß unsere Verbindung zu einem Ausbruche noch nicht mächtig und stark genug sei, so sprachen wir auch bei jener Zusammenkunft in meiner Mühle davon, daß der Bund weiter ausgebreitet und fester organisirt werden müsse, wofür Jeder nach Kräften Sorge tragen sollte. Specielle Verabredungen in dieser letztern Hinsicht sind

mir nicht weiter erinnerlich, als daß von einer Zusammenkunft im Thüringer Walde die Rede war, welche jedoch nicht statt fand."

Dies ist die ausführliche Bekundung des Inculpaten über die bei dem angeführten Besuche des v. Fehrentheil und Lieber auf seiner Mühle statt gehabten Besprechungen. Ob außer den beiden gedachten Personen noch Jemand an jener Zusammenkunft Antheil genommen, erinnert sich Inculpat nicht bestimmt, glaubt aber, daß der Lieut. B. noch dabei gegenwärtig gewesen. Was hier Inculpat ohne besondere Vorhaltung angegeben, ist hinreichend zur Feststellung des Resultates seines Geständnisses, daß er mit Mehreren, — ob in einem geschloßnen Bunde oder blos durch die gleiche Gesinnung vereinigt, ist gleichgültig, — den gemeinsamen Wunsch für die Herbeiführung einer Veränderung der Staatsverfassung gehegt, den gemeinsamen Willen, dieselbe zu bewirken, ausgesprochen, über die Mittel hierzu sich gemeinschaftlich berathen, und daß bei dieser Berathung der Weg der Gewalt zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ausersehen und beschlossen, jedoch die Ausführung des Planes von einem äußern, von ihrem Wirken unabhängigen, Anstoß abhängig gemacht worden und für diese Ausführung noch nichts geschehen.

Mehr als dies Resultat gewährt es auch nicht, wenn man dasjenige berücksichtiget, was Inculpat lediglich auf Vorhaltungen aus den Geständnissen des v. Fehrentheil zugestanden und hinsichtlich welcher Bekenntnisse er meint, daß er diese vorgehaltenen Aussagen desselben in seinem damaligen abgematteten Zustande blos nicht bestritten und darauf sogleich diese nicht bestrittenen Umstände als eigene Bekundungen protocollirt worden. Hierher gehört die Besprechung, ob eine Constitution blos für Preußen oder ob eine Vereinigung von ganz Deutschland und für dieses eine Constitution bezweckt werden sollte; ferner daß ein gewaltsamer und rascher Ausbruch das Mittel zu Erreichung dieses Zweckes sein und bei einem Volksaufstande auf die Hülfe aus Frankreich und auf die Festung Erfurt gerechnet werden sollte; daß hierbei auch der Landwehr erwähnt worden, in so fern durch ihre Errichtung und Aufrechterhaltung das Volk waffenfähig und, im Falle eines Aufstandes, an die Kriegskunst gewöhnt sein würde; daß durch Flugschriften das Volk noch mehr aufgeregt werden sollte; daß dem v. Fehren-

theil die Rolle eines Anführers bei dem Aufstande zugedacht, daß von der Entfernung der deutschen Fürsten, so wie daß von dem Tode des Verräthers ihrer Sache gesprochen worden. Alle diese Umstände bestätigen nun das oben aufgestellte Resultat der in der Mühle des Inculpaten zwischen ihm, dem v. Fehrentheil, Dr. Lieber und vielleicht mit Lieut. V. stattgefundenen Besprechungen, sie tragen aber zu dessen Ausdehnung nichts bei. Wenn Inculpat später seine obigen Bekundungen widerruft und in den Verhandlungen vom 10. und 11. Februar 1826, also 17 Monate nach jenem Geständnisse, behauptet, daß er den Lieber zu dem Hauptmann von Fehrentheil blos in der Absicht geführt habe, um ihm durch diesen eine Anleitung zum Studium des Artilleriewesens, dem er sich widmen wollte, zu verschaffen; daß er dem Lieber den Lieut. V. nur als einen alten Bekannten vorgestellt, ohne allen politischen Zweck; daß er den v. Fehrenrentheil und V., nur um den Besuch seines Freundes Lieber zu feiern, zu sich eingeladen; daß der Lieber bei jenen Besuchen dem v. Fehrentheil und V. nur gelegentlich im Gespräche das, was er über die Unterstützung Deutschlands durch ein Corps Franzosen erfahren, mitgetheilt habe, und daß nach der Zusammenkunft in seiner Mühle in höchst allgemeinen Aeußerungen über ihre gegenseitigen politischen Ansichten und Meinungen ohne politische Tendenz gesprochen worden: — diesen Widerruf aber lediglich durch die Erbitterung über das gegen ihn beabsichtigte Verfahren mit dem Bemerken beschöniget, daß er seine Depositionen viel zu scharf hingestellt habe, und daß es zwar möglich sei, daß über die früher von ihm angeführten Thaten gesprochen worden, daß dies jedoch mehr scherzweise raisonnirend und in den Grenzen einer politischen Kannegießerei geschehen, wo sie allerhand mögliche Fälle aufgestellt und darüber geschwatzt hätten, ohne daß von bestimmten Planen, bestimmten Vorsätzen und Mitteln der Realisirung derselben die Rede gewesen; so wie daß er auch während des Gesprächs theils als Wirth theils wegen Besorgung seiner Gewerbsgeschäfte ab- und zugegangen: — so steht diese Behauptung in einem so grellen Widerspruch mit dem angeführten Bekenntnisse des Inculpaten, daß sie, da sonst dem letztern alle Requisite eines beweisfähigen Geständnisses zur Seite stehen, nur einige Berücksichtigung dann verdienen würde, wenn jene Bekenntnisse mit den Bekundungen der übrigen Coinculpa-

ten, die hierbei gegenwärtig gewesen, im Widerspruch ständen, indem über die Hauptumstände des gedachten Vorfalles ein anderer Beweis nicht aufgenommen werden kann, ein Geständniß aber, hinsichtlich dessen sich bei den Hauptumständen der That eine Unrichtigkeit vorfindet, nach §. 370. und §. 376. der Criminal-Ordnung nicht volle Beweiskraft hat.

Von der Ausführung der diesfälligen Bekenntnisse des v. Fehrentheil und Lieber ist die Beseitigung der Bemerkung des Inculpaten nothwendig, die er bei seinem Widerruf dahin aufstellt, daß jene Gespräche in einem durch den genossenen Wein exaltirten Zustande geführt worden seien. Dies widerspricht seiner früheren ausdrücklichen Behauptung, indem er nicht nur in der Verhandlung vom 29sten September 1824 sagt: „ich erinnere mich mit Bestimmtheit, daß wir nur eine Flasche tranken," sondern in derselben Verhandlung nach Abgabe seines Geständnisses bemerkt: „von einer Berauschung durch Wein konnte nicht die Rede sein, da wir zusammen nur eine Flasche tranken; es würde mir lächerlich und kindisch vorkommen, wenn wir bei unserem ernsten Wollen und Treiben aufwallende Rodomontaden beim Glase Wein vorgebracht hätten; so kindisch war unser Treiben nicht und ich würde mich in diesem Falle desselben schämen, wir wußten, was wir wollten, und wir wollten es nicht kindisch, sondern ernsthaft." Solche Aeußerungen können nicht durch Vorhaltungen des Inquirenten suppeditirt werden, wenn man nicht absichtliche Pflichtwidrigkeiten desselben voraussetzen wollte und hierzu ist aus den vielen von ihm in dieser Sache geführten Untersuchungen nicht die leiseste Veranlassung. Daß Inquirent häufig den Inculpaten von einem Bunde reden läßt, obgleich von der Existenz eines wirklichen Bundes, in dem sich Inculpat befunden, wenn man dies Wort in seiner engern Bedeutung nimmt, nichts klar geworden; so mag dies in der befangenen Ansicht des ersten Inquirenten über die Existenz eines Männerbundes, dem Inculpat angehöre, und in diesfallsigen Vorhaltungen seinen Grund haben. Dies berechtigt aber nicht, einen Verdacht auf die Uebereinstimmung der protocollirten Aussagen mit dem Letztern selbst zu werfen, und was in dieser Hinsicht Inculpat über seine von dem Regierungsrath Krause deponirten Aussagen anführt, denen er blos deshalb, weil sie nur diesem Inquirenten deponirt worden, allen Glauben abspricht,

verdient keine Berücksichtigung. Daß bei jener Zusammenkunft Wein getrunken wurde, darüber sind zwar v. Fehrentheil und Lieber einverstanden, auch sagt v. Fehrentheil, daß er nicht im Stande sei, das Gesagte vollständig zu wiederholen, weil, wenn er nur ein Paar Gläser getrunken, er redseelig werde und eine Stunde darauf kaum wisse, was er gesprochen; allein um so mehr sind die anzuführenden Bekundungen des v. Fehrentheil ein Beweis, daß nur wenig getrunken worden und das Verhandelte nicht eine Folge des genossenen Weins habe sein können, und Lieber sagt ausdrücklich, daß keiner der Anwesenden im entferntesten berauscht oder betrunken gewesen.

Was nun die Depositionen des v. Fehrentheil und Lieber anbelangt, so sind zwar die Untersuchungsacten wider den v. Fehrentheil nicht mit eingesendet worden, auch erhielten die bei den Untersuchungsacten wider den Coinculpaten befindlichen Vernehmungsverhandlungen des v. Fehrentheil nichts über die Zusammenkunft mit Lieber. Es befinden sich indessen bei den adhibirten Actis generalibus über die Existenz eines Männerbundes mehrere vidimirte Abschriften von Vernehmungs-Verhandlungen des v. Fehrentheil, eben so in den Untersuchungsacten wider den Dr. Lieber eine Original-Vernehmung des v. Fehrentheil, deren Contenta mit dem übereinstimmen, was Inquirent aus den Bekundungen des v. Fehrentheil möglicher Weise dem Inculpaten vorgehalten und aus welchen allein ersichtlich wird, wie sich v. Fehrentheil über die Zusammenkunft mit Lieber und dem Inculpaten auf des Letztern Mühle ausgesprochen hat.

Der v. Fehrentheil sagt: „der Zweck, weshalb ich Salomon zu Lieber einlud, war, um von diesem zu hören, daß man damit umginge, eine Constitution selbst mit Gewalt einzuführen. Wie dies geschehen sollte, war man nicht einig, denn im Verlauf einer halben Stunde wurden die verschiedensten Ansichten aufgestellt: einmal glaubte man es durch einen Volksaufstand bewirken zu können, dann hoffte man auf das Militair, wie die Spanier, dann sollte für jeden jetzt bestehenden Staat eine besondere Constitution herbeigeführt, dann wieder Deutschland zu einem Reiche umgeschaffen werden. Auch erinnere ich mich, daß die Rede davon war, es müsse eine enge Verbindung geschlossen werden, zu welchem Zwecke größere Versammlungen

statt finden sollten, worüber aber nichts Bestimmtes verabredet wurde. Bei diesem Hin- und Herreden wurde mir auch gesagt, daß man mir eine bedeutende Rolle zudenke, welches ich aber ablehnte. — Es wurde ferner gefragt, ob Gewehre hier wären, wahrscheinlich in Beziehung auf einen Volksaufstand, und ich glaube auch, daß ich mich dahin geäußert habe, daß im Zeughause sich Gewehre befänden. Es war über alles dies das Gespräch sehr wechselnd und unzusammenhängend; die Mittel, durch welche ein solcher Zweck erlangt werden sollte, wurden nicht besprochen und nur der einzige Beschluß gefaßt, daß die Sache weiter verfolgt werden und man zusammen halten müsse, auch daß eine Zusammenkunft der Theilnehmer an dem Bunde nöthig sei, um weitere Beschlüsse zu fassen. Es schwebt mir vor, daß ich es gewesen, der geäußert hat, man müsse sich vor Verrath sichern und daß noch dabei die Meinung aufgestellt worden, man müsse das Leben dessen, der den Bund verrathen sollte, nicht schonen. Ueber die zu haltenden Zusammenkünfte ist nichts Bestimmtes verabredet worden; ich glaube, daß ich selbst vorgeschlagen habe, ob nicht eine solche im Thüringer Walde gehalten werden könne, ohne daß darauf etwas beschlossen worden."

Der Dr. L i e b e r, dessen Untersuchungsacten vollständig als adhibirte bei der gegenwärtigen Untersuchung beigefügt worden, der sich aber dem weitern Verfahren durch seine Flucht nach England entzogen hatte, sagt in seinem vor der Ministerial-Untersuchungs-Commission abgelegten und nachher gerichtlich genehmigten Geständnisse: daß er bei seiner im Frühjahre 1821 gemachten Reise an dem Rhein von dem Referendar W a h l k a m p f in C o b l e n z erfahren habe, binnen kurzer Zeit werde in F r a n k r e i c h ein Aufstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge erfolgen, wozu die Ereignisse in S p a n i e n benutzt werden sollten; daß die Franzosen den deutschen Revolutionairs thätigen Beistand zusenden würden, falls sich in Deutschland gleichzeitige Aufstände zum Zwecke einer Umgestaltung der bestehenden Verfassung oder wenigstens ein lebhafter Geist für dieselbe kund thäte. Lieber gesteht ferner: daß er sich erklärt habe, in Deutschland dafür zu wirken, daß gleichzeitig für die Zwecke der politischen Einheit Deutschlands etwas unternommen werde, und zu diesem Ende an die Männer sich zu wenden, welche ihm als dieser Idee beistimmend bekannt wären; daß er bei dem General v. N.,

den er von Berlin her kenne, gewesen, mit demselben das Gespräch auf die Politik und auf die Unzufriedenheit in den Rheinprovinzen gelenkt und mit der Ueberzeugung von ihm gegangen, daß derselbe gleichfalls von der Idee der politischen Einheit Deutschlands ergriffen sei; daß er ferner nach seiner Rückkehr in Erfurt den Müller Salomon besucht, ihm die Wahlkampfischen Eröffnungen und seine Unterredung mit dem General v. N. mitgetheilt und damit die Aufforderung verbunden habe, daß nunmehr bei der zu erwartenden Umwälzung in Frankreich auch gleichzeitig in Deutschland für die Umgestaltung der Verhältnisse und Herbeiführung der politischen Einheit etwas geschehen möge. Lieber fährt in seinen Depositionen ferner fort: daß Salomon gegen Abend mit ihm nach dem Petersberge gegangen, um mit dem dort wohnenden Hauptmann v. Fehrentheil über seine Mittheilungen zu sprechen, daß sie auf dem Petersberge zunächst in die Officierwachtstube eingetreten und dort mit dem wachthabenden Officier, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnere, gesprochen, dann aber in die Wohnung des v. Fehrentheil gegangen seien, wo er dem Letztern die erhaltenen Mittheilungen eröffnet habe, hierin jedoch durch das Hinzukommen der Frau v. Fehrentheil gestört worden sei, weshalb sie verabredet hätten, v. Fehrentheil solle den andern Tag zu ihnen nach der Salomonischen Mühle kommen; daß dann diese Zusammenkunft daselbst wirklich statt gefunden, an welcher v. Fehrentheil, Salomon und Lieber Antheil genommen; daß er hier die früher erwähnten Eröffnungen Wahlkampfs mitgetheilt, auch seines Zusammenkommens mit dem General v. N. und dessen Bereitwilligkeit, für die Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands thätig mitzuwirken, Erwähnung gethan habe. Ueber die dort nun vorgefallenen Gespräche bekundet Lieber folgendes wörtlich:

„Nach diesen meinen Mittheilungen fand ich sowohl den Salomon als den v. Fehrentheil bereit, die in Frankreich erwartete Umkehr, falls sie wirklich eintrete, zu einem gleichzeitigen Unternehmen zur Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands zu benutzen. Wir waren darüber einverstanden, daß Erfurt ein sehr erwünschter Anlehnungspunct für ein revolutionaires Unternehmen in Deutschland sein würde, wenn gleichzeitig in Frankreich eine politische Umkehr erfolgte

und von dort aus Unterstützung durch ein Hülfscorps kommen würde. Hiernach erschien es uns wichtig, die Festung Erfurt für die revolutionairen Zwecke zu gewinnen und hierzu war es vor allen nöthig, sich unter der dasigen Garnison Anhang zu verschaffen und bei einem gewaltsamen Ausbruch auch auf die Landwehr zu rechnen, bei welcher wir die im Volke überhaupt vermeinte Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen voraussetzten. Als die zunächst zu ergreifenden Maßregeln erkannten wir die Nothwendigkeit, uns Anhang in der Garnison von Erfurt zu verschaffen, wozu der v. Fehrentheil und Salomon erbötig waren, während ich mich erbot, nach Süddeutschland zu reisen, um dort nähere Kundschaft einzuziehen. — Hinsichtlich der Festung Erfurt wurde bei jener Zusammenkunft auch noch bemerkt, daß sich daselbst Waffenvorräthe und Kriegsmaterialien befänden, deren man sich bei einem gewaltsamen Ausbruch bemächtigen könne. Von Einem der Anwesenden wurde der Vorschlag gemacht, einen Bund zu errichten zur nähern Aneinanderknüpfung der Gleichgesinnten und für diesen Bund neue Anhänger zu werben. Ein bestimmter Tag zu einem gewaltsamen Ausbruche wurde nicht festgesetzt und konnte nicht verabredet werden, weil der Ausbruch abhängig war von dem erwarteten Aufstande in Frankreich."

Diese Depositionen hat Lieber auch in spätern gerichtlichen Verhören im Wesentlichen wiederholt und wenn auch zwischen den Bekundungen des Salomon, Lieber und v. Fehrentheil darüber Widersprüche obwalten, ob dem v. Fehrentheil die Lieberschen Mittheilungen in seiner Wohnung oder auf der Wache auf dem Petersberge eröffnet worden, ob die Zusammenkunft in der Mühle Vormittags oder Nachmittags statt gefunden, ob der Lieut. V. dabei überhaupt gegenwärtig gewesen oder nicht, oder erst zu Ende hinzugekommen, ob die beabsichtigte Versammlung der Gleichgesinnten im Thüringer Walde oder in Dresden statt finden sollte u. dgl. m.; — so können doch dergleichen Uebereinstimmungsmängel in Nebenpuncten nach §. 375. der Criminal-Ordnung die Beweiskraft eines Geständnisses nicht schwächen. Der Gegenstand der Besprechung ist hier das Wesentliche und hinsichtlich dessen geben die speciell aufgeführten Bekundungen des v. Fehrentheil und des Lieber hinreichenden Beleg für die Richtigkeit des ersten Geständnisses des Salomon und für den

Ungrund seines Widerrufs. Mag auch, worüber v. Fehrentheil und Lieber einverstanden sind, bei jener Zusammenkunft ein gewisser Freiheitsschwindel sich ihrer bemeistert und dadurch ihre Unterhaltung einen exaltirten Charakter angenommen und ihr Wunsch nach einer Veränderung der Staatsverfassung so wie ihre Hoffnung auf Einwirkung französischer Waffen zur beabsichtigten Ausführung desselben sie zu chimärischen Planen verleitet haben, deren Thörigkeit sie bei ruhiger Ueberlegung wohl einsehen mochten, und über deren Erstrebung auch nichts Bestimmtes festgesetzt oder beschlossen worden: — immer bleibt der gegenseitig sich ausgesprochene Wille stehen, einen äußern Anstoß zur Herbeiführung einer Veränderung der Staatsverfassung auf dem Wege der Gewalt zu benutzen.

Wenn Inculpat zugesteht und dies Geständniß in einem eigenhändigen Scripto wiederholt, von Lieut. S. dessen Plan erfahren zu haben, unter dem Vorwande eines Griechenzuges ein Heer in Deutschland zusammenzubringen, und statt nach Griechenland zu gehen, solches in Deutschland für die Erstrebung einer Veränderung der Staatsverfassungen zu benutzen, welches Bekenntniß Inculpat auch später widerruft, indem er dem S., der nach Griechenland gehen wollte, nur zugeredet haben will, dies nicht zu thun, ohne vorher vom Regimente den Abschied genommen zu haben; — so mag dies dahin gestellt bleiben, da weder Lieber noch v. Fehrentheil von diesem Plane des S. etwas wissen und aus den Untersuchungen über die früher beurtheilten Coinculpaten hervorgeht, daß S. diesen Plan erst nach seiner Entfernung von Erfurt in Jena zur Sprache gebracht hat, so daß es wohl möglich ist, Inculpat habe jenes Vorhaben erst später durch Wesselhöft erfahren, als es bereits durch die Entfernung des S. vereitelt war, und in seiner Bekundung diese spätere Erfahrung irrthümlich für eine Mittheilung des S. angegeben. Eine in's Leben getretene Handlung des Inculpaten zur Vorbereitung der Gewalt, mit welcher die bemerkte Veränderung der Staatsverfassung erstrebt werden sollte, ist weder von ihm eingestanden, noch ihm nachgewiesen worden, da die Zusammenführung des Hoffmann und Kahl mit v. Fehrentheil, seine angeblichen aber widerrufenen und unerwiesenen Bemühungen, den Major v. E. in ihr Treiben hinein zu ziehen, und die Zuführung des Lieber und v. Fehrentheil in so fern nicht hierher gerechnet

werden können, als die gleiche Gesinnung dieser Personen dem Inculpaten schon vorher bekannt war und erst durch die Besprechungen bei der oft gedachten Zusammenkunft auf der Mühle des Inculpaten der Wille dieser Gleichgesinnten klar geworden, auf dem Wege der Gewalt die Erstrebungen einer Veränderung der Staatsverfassung zu unterstützen. Zwar hat Inculpat unter seinen Geständnissen noch angeführt, daß er, weil in jener Zusammenkunft die Rede davon gewesen, durch Flugschriften auf das Volk zu wirken, einmal bei dem Buchhändler M. in Erfurt gewesen, mit ihm im Allgemeinen über das revolutionaire Treiben gesprochen, dabei des v. Fehrentheil und v. E. als guten Demagogen erwähnt, M. sich bereit erklärt, einen Abdruck des bekannten Frage- und Antwort-Büchleins oder Bauern-Katechismus zu besorgen, er ihn auch aufgefordert, den v. Fehrentheil in seinem Garten zu besuchen und den Polizeicommissarius E., den er als braven Mann kenne, mitzubringen, um sich näher zu besprechen. Allein wenn auch auf seinen Widerruf dieser Bekundung trotz des Abläugnens von Seiten des M. keine Rücksicht genommen werden kann, da er solche nicht nur, auf die besondere Vorhaltung des Inquirenten, sich zu erklären, ob diese Angabe wahrhaft sei, wiederholt, sondern auch hinzugefügt hat, daß er dergleichen nicht aus den Fingern saugen werde und Niemand ihn einer solchen boshaften Niederträchtigkeit fähig halten werde, durch eine Erfindung rechtschaffene Männer zu verdächtigen; so liegt doch in dem Geständnisse keine Handlung des Inculpaten, die auf eine Gewaltsamkeit gerichtet gewesen wäre, und es verdient an sich um so weniger Berücksichtigung, als der gedachte Abdruck des Bauernkatechismus weder zu Stande gekommen, noch etwas dafür sonst gethan worden ist.

Alles also, was das Vergehen des Inculpaten zum Conat des Hochverraths stempeln kann, ist der zu v. Fehrentheil und Lieber und mit diesen gemeinschaftlich ausgesprochene Wille, einen äußern Anstoß, der sich etwa ereignen und für die Veränderung der Staatsverfassung günstig sein könnte, auch auf dem Wege der Gewalt zu benutzen und für diese Benutzung vorbereitend zu wirken, und der Austausch der Ansichten derselben unter einander, über die Art und Weise, wie wohl für jenen vorausgesetzten Fall diese beabsichtigte Gewalt am besten dem Zwecke zu entsprechen vermöge. Wird nun auch die blose Absicht, ein

7*

Verbrechen begehen zu wollen, nicht bestraft, sondern erfordert das Gesetz hierzu stets eine Handlung, so liegt doch allerdings in der Aussprache des Willens zu einem Andern und in der Vereinigung der Willenserklärung Mehrerer eine Handlung, wobei es gleichgültig ist, ob diese Vereinigung zu einem geschlossenen Bunde sich gestaltet oder blos der gemeinsame Wille ohne bestimmte Form geblieben, und in dieser Hinsicht findet das, was in der Beurtheilung der Strafbarkeit des Jünglingsbundes angeführt worden, hier auch Anwendung. Es ist dort dargethan, daß der Bund außer seiner Strafbarkeit als verbotene geheime Gesellschaft dadurch, daß er ein Resultat bezweckte, welches nur durch das Verbrechen des Hochverraths erlangt werden konnte, selbst aber hierzu nicht wirkte, als Conat des Hochverraths oder als eine den Hochverrath wissentlich und absichtlich vorbereitende Handlung erschienen und in den Grenzen eines entfernten Conats geblieben, weil der Conatus proximus des Hochverraths voraussetzt, daß eine den Hochverrath begründende Handlung beschlossen worden, der Beschließende zu deren Ausführung bereit und fähig gewesen und an derselben nur durch einen Zufall gehindert worden. Dies alles findet auf die Vereinigung des Inculpaten mit dem Lieber und v. Fehrentheil Anwendung. So wie oben bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Theilnehmer am Bunde die Strafe höher oder niedriger, nach Maßgabe der Thätigkeit für die Ausbreitung des Bundes, arbitrirt worden, eben so muß dies bei dem Inculpaten geschehen. Und da nicht constirt, daß er seine Ideen und Absichten Andern, die ihm nicht schon mit gleichen Gesinnungen entgegen gekommen, mitgetheilt hätte, vielmehr seiner Seits für die Vermehrung der Zahl der Gleichgesinnten nichts gethan, ihm auch sonst nicht einmal bestimmte Plane von anderen Mitschuldigen bekannt geworden, die zu dem bezweckten Resultat hinwirken sollten, und die Gefährlichkeit seiner Absichten mehr in's Klare gestellt hätten; — auf der andern Seite aber schon den Theilnehmer an einer verbotenen Verbindung nach §. 5. des Edicts vom 20. October 1798 eine sechsjährige Festungsstrafe und nach §. 97. des Criminalrechts schon den, welcher von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit davon Anzeige zu machen unterläßt, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe trifft, so wurde eine zwölfjährige Festungsstrafe dem Ver-

gehen des Inculpaten angemessen erachtet; — indem seine Verbindung mit Hoffmann, Kahl und v. Fehrentheil nicht als eine besonders bestehende von der spätern Vereinigung mit Lieber und v. Fehrentheil angesehen und er nicht, außer der Strafe für die Mitgliedschaft einer verbotenen Verbindung und für den damit verbundenen Conat des Hochverraths, noch besonders für die unterlassene Anzeige der Wissenschaft einer denselben Zweck verfolgenden andern Verbindung, nämlich des Jünglingsbundes, bestraft werden kann. Es würde sich zwar, weil Inculpat lange seine Schuld abgeläugnet hat und weil er nicht mehr in den Jahren der jugendlichen Unerfahrenheit steht, eine noch längere Dauer der Haft rechtfertigen lassen; dieselbe ist aber deshalb für bereits abgebüßt zu erachten, weil Inculpat nach dem letzten polizeilichen Verhöre noch drei Monate von Einleitung der gerichtlichen Untersuchung an ohne Grund detinirt und weil die Untersuchung selbst, während der er verhaftet war, mindestens 11 Monate ohne seine Schuld verzögert worden. Dagegen ist, nach der Verordnung vom 22. Februar 1813 und der declarirenden Cabinets-Ordre vom 30. September 1813, noch der Verlust des Rechts die preußische Nationalcocarde zu tragen und, nach der Cabinets-Ordre vom 24. December 1814, der Verlust der königlichen Denkmünze der Strafe hinzuzufügen.

Diese Strafe ward auch in zweiter Instanz von dem Oberlandsgericht zu Naumburg für angemessen anerkannt.

Salomon jedoch hat Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen, und lebt in Nordamerika mit Follen, Lieber und andern mit ihm Verbündeten.

Dies also ist der so gefürchtete Bund der Männer, von denen, die geheimen hohen und unerreichbaren Häupter abgerechnet, wohl nur der Major v. Fehrentheil von einiger Bedeutung war. Dieser ist durch ein kriegsrechtliches Erkenntniß cassirt und auf Lebenszeit zum Verluste seiner Freiheit verurtheilt worden. Er hatte, außer den besondern Pflichten als Staatsbürger, seinen Amtseid als Officier, dem man sogar die Festung Erfurt anvertraut hatte, gebrochen*).

*) Indessen ist auch dem Major v. Fehrentheil zu Anfange dieses Jahres (1833) gelungen, sich in Magdeburg, wo er zuletzt unter gelindere Beaufsichtigung gestellt war, seiner Haft zu entledigen und sich über Hamburg nach Nordamerika zu den ihm befreundeten Männern zu wenden.

Die Folge hat gezeigt, daß alle demagogischen Umtriebe weder in Frankreich noch in Deutschland eine Revolution herbeizuführen vermochten, sondern auch die letzte Revolution in Frankreich hatte ihre Ursache in der unglaublichen Hartnäckigkeit der, am Alten hängenden, Parthei des Adels.

Mehr als durch jenen vermeintlichen Männerbund sind die demagogischen Umtriebe durch den sogenannten Jünglingsbund in Deutschland verbreitet worden. In den von rc. v. Kamptz herausg. Annalen ist darüber bereits das Allgemeine mitgetheilt worden; wir glauben jedoch der Vollständigkeit wegen auch hier noch darstellen zu müssen, was über die einzelnen zur Untersuchung gezogenen Jünglinge bekannt geworden ist.

> **On a soutenu la noblesse autant que possible; continuer à agir ainsi, serait conjurer une crise factieuse.**
>
> **Charles X.**

Der Jünglings-Bund.

La noblesse est aveugle, il sera difficile de lui faire suivre la bonne route.
Louis XVIII.

Unter den Namen derjenigen, welche ein Denunciant (der um Verschweigung seines Namens gebeten hat) als Mitglieder des politischen geheimen Bundes, dem er selbst angehört habe, bezeichnet hatte, fand sich auch der von der L., als eines preußischen Unterthanen, und zwar eines Pommeraners. Dem königl. preuß. Ministerium war dieser von der L. in Beziehung auf politische Umtriebe bereits bekannt. Derselbe war nämlich schon im Jahre 1820 als Deputirter der Heidelberger Burschenschaft auf dem Burschentage zu Dresden bemerkt worden, und im May 1822 über seine Theilnahme an jener Zusammenkunft von dem Polizeidirector S. zu Stralsund verhört worden. Im Januar 1824 erhielt er nun den Befehl sich zum Zwecke näherer Vernehmung sofort in Berlin einzufinden, dem zufolge er sich schon am 20. Januar 1824 im Bureau des hohen Polizei-Ministerium meldete, von dem er der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission überwiesen wurde. Vor dieser legte er am 23. ejusd. ein vollständiges Bekenntniß seiner Theilnahme an dem entdeckten Bunde ab. Er wurde an demselben Tage in das Gefängniß der Stadtvoigtei zu Berlin gebracht, und am 2. Februar nach Köpenick in das inzwischen eingerichtete Staatsgefängniß abgeliefert, woselbst die gerichtliche Untersuchung am 22. April gegen ihn eröffnet und den 22. November 1824 geschlossen worden ist.

Seit dem 25. Januar des Jahres 1825 befand er sich auf der Festung Stettin, wohin er als Staatsgefangener zur vorläufigen Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe abgeliefert worden ist.

Bei den Förmlichkeiten der gegen ihn geführten Untersuchung findet sich nichts, was die Abfassung dieses Erkenntnisses aufhalten könnte, zu erinnern, indem das von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 constituirte Immediat-Special-Untersuchungsgericht

1) das zeitliche Verfahren gegen den Inquisiten der ihm gegebenen Instruction gemäß erst alsdann, nachdem der Minister des Innern und der Polizei die vorgängige staatspolizeiliche Untersuchung für geschlossen erachtet, und dem Specialgerichte die Beendigung desselben angezeigt hatte, eröffnet, und demnächst

2) seinem Verfahren — in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. März und 5. September 1821. (Gesetzsammlung für 1821. S. 30 und 156.) — überall die Vorschriften der Criminal-Ordre vom 11. December 1805 zum Grunde gelegt hat.

Inquisit ist daher vor einem, nach §. 34. der Criminalordnung gehörig besetzten, Criminalgerichte vernommen worden, hat sich durchgängig entweder von freien Stücken oder auf rechtmäßige Fragen und Vorhaltungen des Inquirenten ernstlich und ausdrücklich ausgelassen, ist auf die im §. 423. der Criminalordnung vorgeschriebene Art und Weise ad articulos und zum Schluß vernommen, und durch den ihm ex officio zugeordneten Defensor J. E. R. zu Berlin, nach vorgängigem Colloquio, schriftlich vertheidigt worden.

Nach der Vorschrift des §. 436. der Criminalordnung soll zwar einem solchen Verbrecher, dem nach der Art des ihm zur Last gelegten Verbrechens — also in thesi — eine zehnjährige Einsperrung oder eine noch härtere Strafe bevorsteht, gleich zu Anfange der Untersuchung, selbst wider seinen Willen, ein Vertheidiger bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig zugezogen werden, es sei denn, daß der Inquisit, durch Bekenntniß und Beweis zugleich überführt, in Gegenwart eines dem Inquirenten nicht untergeordneten Mannes auf alle Vertheidigung Verzicht geleistet hätte. Diese Vorschrift ist in so fern nicht beobachtet

worden, als nicht nur dem Inquisiten seine Befugniß zur Defension erst nach dem articulirten Verhöre bekannt gemacht worden, sondern auch das Special-Untersuchungsgericht dessen Verzichtleistung auf Defension unter Zuziehung des königl. Stadtrichters N. zu Köpenick angenommen und erst nachträglich, auf Bedeutung des hohen Ministerium der Justiz und des Innern und der Polizei, dem Inquisiten die Zulässigkeit dieser Verzichtleistung eröffnet, und ihm nach seinem Antrage den obgenannten Defensor von Amts wegen zugeordnet hat. Dieser Verstoß kann jedoch als eine wesentliche Illegalität nicht angesehen werden. Die dem Inquisiten gemachte Anschuldigung begründet allerdings diejenige Beachtung des Defensivpunctes, welche im §. 436. der Criminalordnung vorgeschrieben ist, indem das ihm zur Last gelegte Verbrechen schon als Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung den Strafen des §. 5. des Edicts vom 2. October 1798, und, in so fern dabei die Anschuldigung hochverrätherischer Zwecke concurrirt, den härtesten Strafen, welche die Gesetze zulassen, unterliegt. Auch ist ferner keinesweges anzunehmen, daß Inquisit dieser Anschuldigungen durch Geständniß und Beweis zugleich überführt wäre, indem (wie weiterhin ausführlich entwickelt werden wird) einerseits schon sein Geständniß sich nicht sowohl auf den ihm zur Last gelegten Hochverrath, als nur auf seine Theilnahme an einem geheimen politischen Bunde überhaupt bezieht, und anderseits seine Ueberführung durch einen objectiv aufgestellten Beweis nicht erfolgt ist. Seine Verzichtleistung auf Defension war daher ganz unzulässig. Wenn aber demnächst zur Abhelfung dieses Verstoßes das articulirte Verhör in Gegenwart des ihm nunmehr bestellten Defensors wiederholt und ein Unterredungstermin zwischen beiden abgehalten worden ist, so ist in der That alles geschehen, was die Vorschrift des §. 436. der Criminalordnung zur Wahrnehmung der Defension eines Capitalverbrechers in Betreff der persönlichen Mitwirkung des Defensors erheischt. Denn die dort verordnete vorschriftmäßige Zuziehung des vom Anbeginn der Untersuchung an bestellten Vertheidigers kann nach deutlicher Vorschrift des §. 433. l. c. immer nur darin bestehen, daß derselbe bei der Vernehmung sowohl des Angeschuldigten über die That und die Zusammenstellung ihrer Theile (oder beim articulirten Verhöre) als auch der Zeugen zugegen sein muß; das erstere ist aber nunmehr er-

gänzt, und in Absicht des letzteren war nichts verabsäumt, indem gar keine Zeugenvernehmungen statt gefunden haben.

Inquisit, Carl Friedrich mit Vornamen, ist, nach seiner Angabe im Juny 1798 zu V... geboren, im Jahre 1825. 27 Jahre alt. Er ist der einzige Sohn des noch lebenden, mit mehreren Gütern angesessenen Gutsbesitzers von der L. Seine einzige Schwester ist mit dem Gutsbesitzer, Rittmeister außer Diensten, Grafen v. A. auf M. vermählt. Inquisit wurde bis zum Jahre 1815 durch Hauslehrer im väterlichen Hause, und hiernächst bis Michaelis 1817 durch den M. B. zu C. als Pensionair unterrichtet. Nach zurückgelegten Schuljahren bezog er zu Michaelis 1817, als **Studiosus Cameralium**, die Universität Göttingen, zu Michaelis 1818 die Universität Halle, und zu Michaelis 1819 die Universität Heidelberg. Nach Beendigung des **triennii academici**, also zu Michaelis 1820, trat er eine Reise nach Lyon an. Er kam jedoch nur bis Lausanne, wo ihn eine Vorladung des königl. Inquisitoriats zu Halle, die Publication eines wegen Secundirens bei einem Duell gegen ihn abgefaßten Erkenntnisses betreffend, einholte und zur Rückreise nach Halle über Schafhausen, Tübingen, Stuttgart, Heilbronn, Würzburg, Erlangen, Rudolstadt und Jena bewog. Von Halle, wo ihm das erwähnte Erkenntniß dahin publicirt wurde, daß er wegen Theilnahme an einem Duell mit sechsmonatlichem Festungsarrest zu bestrafen, reiste er nach Leipzig und von da über Berlin nach der Insel Rügen, wo er im Juny 1821 auf dem Landgute D. eintraf, blieb daselbst bis zum December desselben Jahres und begab sich dann nach Magdeburg zur Abbüßung der von des Königs Majestät bis auf drei Monate ermäßigten Festungsstrafe. Er lernte hier durch den ihm in Halle bekannt gewordenen Studenten der Rechte C., dessen Schwester, eine Tochter der verwittweten Oberamtmännin F., kennen und verlobte sich mit derselben. Nach Abbüßung des dreimonatlichen Festungsarrestes machte er seinem Schwager, dem Grafen v. A., damals auf seinem Gute in der Lausitz, einen mehrwöchentlichen Besuch, und kehrte dann nach D. zurück. Dort hat er sich dann auch als Wirthschaftsgehülfe seines bejahrten und kränklichen Vaters bis zu seiner Verhaftung aufgehalten, mit Ausnahme eines dreimonatlichen Aufenthalts zu G. beim Kriegsrath S. im Mecklenburgischen, wo er sich mit Erlernung der practi-

schen Landwirthschaft beschäftigte, und zweier Reisen nach Magdeburg zu seiner Braut, mit welcher er sich daselbst im September 1823 vermählte. Während des Laufs dieser Untersuchung ist er Vater eines Knaben geworden.

Ueber seine Vermögensverhältnisse giebt Inquisit an, daß er bisher von seinem Vater unterhalten worden, und über seine Militairverhältnisse, daß er vom Dienste im stehenden Heere dispensirt worden, dagegen im Sommer 1823 zum Lieutenant eines Landwehr-Cavalerie-Regiments gewählt, und als solcher von des Königs Majestät bestätigt worden sei.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Inquisit schon während seiner Universitätsjahre an den burschenschaftlichen Verbindungen Theil genommen hatte. Er giebt an, daß er zu Göttingen (i. J. 1817 u. 1818) den Beitritt zu jeder Verbindung unter den Studirenten vermieden, und will sich auch in Halle Anfangs von denselben zurückgehalten haben; erst während der letzten Zeit seines dortigen Aufenthalts (i. J. 1819) sei er einer Verbindung, welche unter dem Namen Palatina bestanden habe, beigetreten, und in Heidelberg von Michaelis 1819 bis dahin 1820 Mitglied der dortigen Burschenschaft gewesen, in welcher er eine Zeitlang das Amt eines Krankenpflegers verwaltet. Späterhin sei er und ein gewisser K. aus Hamburg durch Stimmenmehrheit als Deputirte nach Dresden zu dem dorthin ausgeschriebenen Burschenconvent erwählt worden. Sie beide hätten nun allen dortigen Sitzungen der burschenschaftlichen Deputirten beigewohnt, und die Conclusa für ihre — die Heidelberger Burschenschaft — an sich genommen, dies letztere jedoch K. besorgt, weshalb er hierüber nichts Bestimmtes anzugeben wisse.

Nach Beendigung des Burschenconvents sei er über Baireuth und Bamberg nach Heidelberg zurückgekehrt, so daß er bis Baireuth mit einem Lohnkutscher gefahren, von Baireuth bis Bamberg zu Fuß gegangen, und dann wieder über Würzburg bis Heidelberg gefahren sei. Wegen der dieser Fahrt eingeschalteten Fußreise habe er seinen Mantelsack in Baireuth zurückgelassen, und die Nachsendung desselben nach Nürnberg angeordnet. Am letzten Orte habe er jedoch denselben noch nicht angetroffen, und sei endlich, nach zweitägigem vergeblichen Warten auf die Ankunft des Fuhrmanns, ohne Sachen nach Heidelberg zurückgekehrt. Von hieraus habe er bald darauf jene Reise nach

Lyon angetreten, welche er wegen der zu Lausanne erhaltenen Citation nach Halle aufzugeben genöthigt worden, und nun (im Frühjahre 1821) die Rückreise gelegentlich benutzen wollen, dem verloren gegangenen Mantelsack nochmals nachzuspüren. Er sei deshalb über Würzburg gereist, wo ihm auch Studenten erzählt hätten, daß der Mantelsack inzwischen wirklich angekommen und von dem Studenten F., der mit dem Inquisiten auf dem Dresdner Burschentage bekannt geworden war, für ihn aufgehoben werde. F. habe um jene Zeit in Erlangen studirt. Während dieses kurzen Aufenthaltes sei es gewesen, daß er die erste Kenntniß von einem geheimen politischen Bunde erhalten, und zugleich in denselben aufgenommen worden sei.

Inquisit spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Während dieses meines zweitägigen Aufenthaltes in Erlangen forderte der Student F. mich auf, an der Feier des 18. Juny zum Andenken an die Schlacht von Belle-Alliance, welche von den Erlanger Studenten in einem Gasthause vier Stunden von Erlangen, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist, veranstaltet wurde, mit ihm Theil zu nehmen. Ich nahm diese Einladung an, und ging am Nachmittage des 18. Juny 1821 mit F. nach dem bezeichneten Gasthause. Auf dem Wege dahin, welchen wir zu Fuß zurücklegten, und auf welchem wir ohne Beisein von Zeugen mit einander sprachen, lenkte F. das Gespräch darauf, wie es ihm bei dem Abgange von der Universität leid thue, mit denjenigen Personen, welche er auf der Universität als Gleichgesinnte kennen gelernt habe, für das künftige bürgerliche Leben nicht in Verbindung zu bleiben, und wie er das lebendige Bedürfniß nach deren Fortdauer fühle. Derselbe fragte mich zugleich, ob ich nicht für eine Verbindung, welche auch im bürgerlichen Leben fortgesetzt werde, geneigt sei? Ich bejahete diese Frage, worauf der F. sich erbot, mir etwas dieser Art Bestehendes bekannt zu machen, sofern ich ihm vorher den Schwur (den er bei der Verfolgung aller Verbindungen von Seiten der Regierungen mir nicht erlassen dürfe) geleistet, das, was er mir anvertrauen werde, nicht zu verrathen. Da ich glaubte, daß F. bis dahin nicht eine politische, sondern nur im Allgemeinen eine Verbindung im bürgerlichen Leben gemeint habe, welche namentlich deshalb nützlich sei, weil man durch dieselbe auf Reisen und

sonst Unterstützung finde, so leistete ich dem F. mittelst Handschlags einen Eid dahin:

„Ich schwöre, die Sache welche mir eröffnet wird, nicht zu verrathen,"

wobei ich hinzusetzte:

„ohne mich durch diesen Schwur zu etwas Anderem zu verbinden, als ich immer nach meiner Ueberzeugung für Recht halte."

Inquisit will nun, nach Ableistung dieses Versprechens von dem F. die Eröffnung erhalten haben, daß ein geheimer Bund zur Herbeiführung „der Einheit von Deutschland" bestehe: daß sich derselbe keineswegs auf Studirende beschränke, sondern unter seinen Mitgliedern Personen zähle, welche bereits in bürgerlichen Verhältnissen ständen, und daß in diesem Bunde folgende Puncte — so viel ihm, dem Inquisiten, noch erinnerlich sei — gleichsam als Grundgesetze anerkannt würden:

1) die Vereinigung gilt der Herbeiführung einer politischen Einheit Deutschlands,
2) der Bund steht unter unbekannten Obern,
3) jedes Mitglied versieht sich mit Waffen und übt sich in denselben,
4) die Geheimhaltung des Bundes wird beschworen,
5) den Verräther trifft unfehlbar der Tod,
6) es darf nichts, den Bund Betreffendes, am wenigsten Namen einzelner Bundesgenossen, aufgeschrieben werden,
7) die Mitglieder kennen sich unter einander so wenig wie möglich,
8) jedes Mitglied ist zu Geldbeiträgen zur gemeinschaftlichen Bundescasse verpflichtet, wenn ihm dergleichen abgefordert werden,
9) jeder Bundesgenosse, besonders aber die jüngern, sind zu Reisen für den Bund verpflichtet.

Als Erkennungszeichen der Verbündeten habe ihm F. einen Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader beim Handreichen, oder Auflegung von zwei oder drei ausgestreckten Fingern auf den Tisch bekannt gemacht, erläuternd aber für die Sache selbst noch hinzugefügt, daß der Zweck des Bundes vielleicht am nächsten dadurch erreicht werden dürfte, wenn derselbe, sobald in Deutschland wie in Spanien oder Italien einmal eine Revolu-

tion ausbreche, zu dem Aufstand hinzutrete, und denselben zur Realisirung der Einheit Deutschlands benutze.

Nachdem er auf diese Weise von dem Zweck und den Gesetzen der Verbindung unterrichtet worden, habe er gegen F. erklärt, daß er derselben als Mitglied angehören wolle.

Der Worte, durch welche er diese jene Willensmeinung zu erkennen gegeben, könne er sich zwar nicht mehr erinnern, wisse jedoch mit Zuverlässigkeit, daß er noch hierbei ausdrücklich erklärt, wie er sich nur so lange für gebunden halten werde, als seine Grundsätze mit denen der Verbindung übereinstimmend blieben. Eine besondere Verpflichtung sei ihm als Mitglied nicht weiter zugemuthet worden, vielmehr habe er sich durch jenes vorläufige Angelöbniß als aufgenommen in den Bund betrachtet. F. habe ihm außerdem noch die Namen verschiedener Bundesmitglieder genannt, übrigens aber nichts Näheres weder über die Geschichte, insbesondere über die Entstehung und den Anfang, noch über die Mittel, noch endlich über die bereits erfolgten Resultate des Bundes mitgetheilt. Auch einen bestimmten Namen der Verbindung habe er nicht erfahren, indem dieselbe immer nur „der Bund" oder „der geheime Bund" genannt worden sei.

Der Inquirent hat es nicht für nöthig erachtet, den Inquisiten zu einer genaueren Angabe seines Betragens auf der weitern Reise von Erlangen nach Jena, Halle, Leipzig und Berlin bis D. anzuhalten, wiewohl dies gerade die Zeit gewesen zu sein scheint, während welcher Inquisit am lebhaftesten für die eingegangene Verbindung eingenommen war. Hierdurch wird jedoch nur der äußere Zusammenhang seines Treibens als Bundesglied unterbrochen, indem durch die anderweit angeordneten Vernehmungen über das, was er im Bunde gewirkt und über denselben erfahren hat, der Umfang seiner Theilnahme nichts desto weniger so erschöpfend wie möglich ermittelt ist.

Was die Wissenschaft des Inquisiten über die Organisation und Thätigkeit des Bundes anbetrifft, so ist er beharrlich bei der Behauptung stehen geblieben, darüber nicht viel mehr erfahren zu haben, als F. ihm bei seiner Aufnahme mitgetheilt. Nur in Jena — wo er sich nur wenige Stunden aufgehalten — will er noch bei dem von F. als Bundesgenossen ihm bezeichneten Robert Wesselhöft, einem früher großherzogl. Weimarischen Amts-Accessisten, der späterhin sich im Preußischen als Müller

etablirt hat, Erkundigungen über den Bund eingezogen, und von diesem, wiewohl er sich dessen nur noch mit Ungewißheit entsinne, gehört haben: daß der ehemalige Turnlehrer, und damalige Oelmüller Salomon zu Erfurt derjenige Bundesgenosse sei, welcher die Geldbeiträge sammle; daß die Festung Erfurt, im Falle es zum gewaltsamen Ausbruche kommen sollte, als ein mitten in Deutschland liegender fester Platz für den Bund benutzt werden könne; und daß eine gewisse Eintheilung der Bundesgenossen getroffen sei. Auch soll ihm Wesselhöft mehrere Officiere der Festungsgarnison von Erfurt, von deren Namen ihm die eines Hauptmanns von Fehrentheil und eines Lieut. S.*) erinnerlich schienen, wenn auch nicht gerade als Bundesgenossen, doch in Beziehung auf den Bund genannt haben. In späterer Zeit endlich, nämlich im Winter $18\frac{22}{23}$, habe ihm sein Schwager E., der gleichfalls zum Bunde gehört, gelegentlich erzählt, daß die früheren beiden Erkennungszeichen der Bundesgenossen abgeschaft wären, und daß man statt derselben zur Annäherung und Erkennung eines Andern fragen müsse:

„bist du schon auf dem Johannisberge gewesen?" worauf dieser mit „Ja," unter Angabe eines (dem Inquisiten entfallenen) bestimmten Jahres und Tages, zu antworten habe.

Von bestimmten Planen zu einem Ausbruche und zu einer gewaltsamen Umwälzung der bestehenden Verfassungen sei ihm dagegen nie etwas bekannt geworden, insbesondere nicht das Geringste von einem Plan zur Einnahme der Festung Erfurt und Coblenz, so wie von der Idee, ein Bundesheer unter dem Vorwande eines Zuges nach Griechenland zusammen zu bringen. Eben so wenig will Inquisit etwas Näheres von den unbekannten Obern des Bundes erfahren, insbesondere niemals gehört haben, daß hierunter ein, unter dem Namen des Männerbundes bestehender, leitender Verein zu verstehen sei. Auch sei ihm nicht bekannt geworden, daß der Bund mit andern geheimen Verbindungen in Deutschland oder im Auslande Zusammenhang habe, es sei denn, daß die Burschenschaften auf den deutschen Universitäten in so fern für den Bund benutzt worden, als deren

*) Die von Inquisiten hier erwähnten R. Wesselhöft, Salomon, v. Fehrentheil und Lieut. S. waren gleichzeitig mit demselben in Untersuchung befangen und befanden sich damals in dem Staatsgefängnisse zu Köpenick.

Mitglieder vorzugsweise für die Ideen, welche der Erstrebung des Bundeszweckes zum Grunde gelegen, eingenommen waren.

Eine ausführliche Darstellung aller von Seiten des Inquisiten erfolgten Abläugnungen der, in Beziehung auf die Zwecke, Mittel und Verhältnisse des Bundes, auf Grund anderweiter Indicien ihm vorgelegten Fragen kann zur Feststellung seines individuellen Verhältnisses zum Bunde nichts beitragen, und es genügt in so fern die Angabe, daß er über alles Weitere eine völlige Unwissenheit behauptet hat. Die Puncte:

„ob im Bunde eine Geheimschrift gegolten habe?“

„ob und wie die dem Verräther angedrohete Todesstrafe vollstreckt worden?“

„ob den Bundesgenossen der Meineid erlaubt gewesen, wenn es die Erhaltung des Bundesgeheimnisses gegolten?“

„ob und wie die Waffenvorräthe des Bundes aufbewahrt würden?“

„ob und auf welche Weise sich der Bund einen Einfluß auf das Volk und auf die Erziehung verschafft habe?“

„ob den Bundesgliedern gewisse Auszeichnungen, militairische Grade, im Falle des Ausbruches zugesichert gewesen?“

„ob der Bund bestimmte Versammlungsplätze gehabt habe?“

„ob Deutschland in Kreise eingetheilt worden, und einzelne Bundesgenossen zu Kreishauptleuten bestimmt gewesen?“

„ob jeder Bundesgenosse sich seinem Kreishauptmann durch ein chiffrirtes Stammbuchblatt, seinem Aufenthalte und jährlichem Einkommen nach, habe kund thun sollen?“

alle diese Puucte hat er auf das Entschiedenste als ihm völlig fremd, und erst im Laufe dieser Untersuchung ihm bekannt geworden, ausgegeben, und von den ihm vorgehaltenen 147 Namen theils geständiger, theils verdächtiger Bundesmitglieder, nur sechzehn, und auch von diesen manche nur dem Namen nach ihm bekannte, anerkennen wollen.

In Bezug auf seine eigene Thätigkeit und Gesinnung für den Bund hat er auf das Heiligste versichert, daß diese nur von kurzer Dauer gewesen, und außer dem Angelöbniß, welches er dem F. bei seiner Aufnahme geleistet, sich darauf beschränkt habe, daß er in Gemeinschaft mit dem Bundesgenossen C. den Studenten Robert M. in den Bund aufgenommen habe. Dies sei zu Leipzig im Gasthofe zum goldnen Horn geschehen, wo er

zu Ende Juny oder Anfang July 1821 auf seiner Reise von Halle nach Rügen gewohnt habe. Der M. sei ihm und dem C. vom Bundestage zu Dresden her bekannt gewesen, er habe sie besucht, und sie ihn bei dieser Gelegenheit, nach Auseinandersetzung alles dessen, was sie vom Bunde gewußt, als Mitglied aufgenommen. Die Form dieser Aufnahme behauptet Inquisit vergessen zu haben.

Nach seiner Rückkehr in die Heimath, besonders nach seiner Verheirathung habe sich seine Gesinnung durchaus verändert und er sich nicht nur um den Bund nicht mehr bekümmert, sondern seinen Austritt aus demselben gegen verschiedene Bundesgenossen ausdrücklich ausgesprochen. Seitdem sei ihm vom Bunde keine Nachricht zugekommen, Geldbeiträge ihm niemals abgefordert und, außer Flinten zur Jagd und einem Säbel zum Dienste in der Landwehr, keine Waffe von ihm aufbewahrt worden.

Seine Entschuldigung wie seine Reue drückt Inquisit mit folgenden Worten aus: „Ich habe zwar im Allgemeinen die Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit meiner Handlung erkannt, specielle Gesetze sind mir jedoch nicht bekannt. Sogleich nach meiner Aufnahme in den Bund, zu welchem ich mich durch F. dadurch verleiten ließ, daß er anfänglich von einer fortgesetzten academischen Verbindung sprach, und mir erst nachher, nachdem ich geschworen hatte, über die Zwecke des Bundes die Augen öffnete, erkannte ich auf das Innigste die Verwerflichkeit des Bundes und seiner Tendenz. Ich würde gleich bei meiner Aufnahme dem F. erklärt haben, daß ich mit dem Bunde nichts zu schaffen haben wollte, wenn ich nicht aus einem unrichtigen Ehrgefühl gefürchtet hätte, dadurch in den Augen des F. und anderer Bundesglieder weniger beherzt als sie zu erscheinen. Deshalb sagte ich mich nicht sogleich von dem Bunde los, reservirte mir aber sogleich, daß ich mich zu nichts anderem verpflichtete, als ich immer nach meiner Ueberzeugung für Recht halten würde. — Seit ich nach der Heimath zu meiner Familie zurückgekehrt war und die Sache ruhiger überdacht hatte, bereuete ich auf das Innigste meinen Beitritt zum Bunde, und erkannte schmerzlich mein Unrecht. Deshalb bekümmerte ich mich späterhin gar nicht um den Bund, sondern erklärte auch dem Dr. P. und später dem Dr. G. und dem Studenten D., von welchen der Erstere im Sommer 1822 und die Letzteren im Frühlinge 1823 mich besuchten, ausdrücklich, daß

ich mich vom Bunde völlig getrennt wissen wolle, und beauftragte den Dr. P. insbesondere, allen Bundesgliedern dies zu eröffnen. In gleicher Art habe ich mich wiederholt gegen meinen Schwager E. ausgesprochen. — Obwohl ich einsehe, daß ich gefehlt habe; so hoffe ich doch, daß der erkennende Richter die Umstände und die gleich bei meiner ersten Vernehmung bewiesene Aufrichtigkeit und Reue berücksichtigen, und daß Sr. Majestät aus landesväterlicher Gnade mir verzeihen wird." Inquisit wiederholte hierauf oft seine Bitte um interimistische Entlassung gegen eine, von seinem Vater angebotene Caution.

Aus diesem Geständnisse geht hervor, wie Inquisit sich zu dem Bunde verhalten, dessen Zweck, nach dem aus dieser Untersuchung in ihrem ganzen Umfange entnommenen und erwiesenen Resultate, in seiner frühesten Periode dahin gegangen: sich nach dem Willen und unter der Leitung eines über ihm stehenden Männerbundes zum Umsturze der deutschen Staatsverfassungen und zur Herbeiführung eines Zustandes, worin die gesammte deutsche Nation sich durch selbst gewählte Vertreter eine Verfassung geben könne, bereit zu halten und späterhin denselben Zweck selbstständig zu verfolgen, jedoch die Ausführung desselben der Zukunft und dem Zusammentreffen sonstiger Umstände zu überlassen.

Die Beurtheilung der rechtlichen Natur dieses Bundes bedingt das Urtheil über die den einzelnen Theilnehmern beizumessenden Schuld, daher jene diesem füglich vorangeschickt wird. Schon die Wortfassung der durch diesen Bund zu verwirklichenden Idee, ganz Deutschland zu Einem Reiche zu vereinigen, zeugt von der Quelle, aus der sie geflossen, ohne deren Erkennung sie auch als eine practische Aufgabe kaum zu verstehen sein würde: „es sollten alle Verfassungen in Deutschland aufgehoben und eine andere dafür eingerichtet werden," — und beweißt, daß der Angeschuldigte dem Strafgesetz verfallen war. Er wurde auf 12 Jahre zur Festungsstrafe verurtheilt.

Am 13. Februar 1824 wurde der Gymnasiallehrer B. zu E. auf Befehl des hohen Ministerium des Innern und der Polizei unter Beschlagnahme seiner Papiere verhaftet, am 19. Juny unter sicherer Begleitung nach Berlin transportirt, und dort, wo er am 25. ejusd. eintraf, vor die Ministerial-Polizei-Untersuchungs-Commission gestellt. Die Bezüchtigungen mehrerer be-

reits geständig gewordener Theilnehmer des entdeckten Complotts waren die Veranlassung dieser Maßregeln. Der Angeschuldigte beharrte jedoch während eines 15wöchentlichen Zeitraums, aller Vorhaltungen ungeachtet, bei einer dreisten Abläugnung einiger Wissenschaft um die in Rede stehende Sache; erst nachdem man ihm vorgehalten hatte, daß er sogar das Geständniß desjenigen, der ihn in den Bund aufgenommen, des Dr. H., gegen sich habe, erklärte er, unter solchen Umständen nicht länger läugnen zu wollen. Das Geständniß, welches er hierauf ablegte, entsprach zwar den Erwartungen nicht, die man hegen durfte, da er jedoch zu keiner Abänderung auf dem Wege polizeilicher Verhöre zu bringen war, so wurde dies Verfahren abgebrochen, und dem königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick das Weitere, durch das Ministerial-Rescript vom 19. Juny 1824, überlassen. Diese Behörde eröffnete die Criminaluntersuchung am 21. July, und schloß sie ab am 20. November 1824. Bis dahin war Inquisit in dem Criminalarrest des Staatsgefängnisses zu Köpenick verhaftet gewesen, dann aber wurde er, da sein Principalantrag auf interimistische Entlassung gegen juratorische Caution nicht gebilligt worden, seinem eventuellen Antrage gemäß, zu vorläufiger Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe nach der Festung Spandau abgeführt, wo er sich seit dem 31. December 1824 befand.

Der wesentliche Inhalt der wider ihn geführten Untersuchung (gegen deren Formation sich nichts zu erinnern findet), ergiebt sich aus folgendem:

Inquisit, Johann Heinrich Carl B., im Februar 1825 27 Jahre alt, evangelischer Religion, ist aus N. im Fürstenthume Lippe-Detmold gebürtig. Sein im Jahre 1816 verstorbener Vater war Apotheker zu N. Er hatte von demselben ein kleines Vermögen von etwa 1500 Rthlr. geerbt, welches er bereits verzehrt zu haben versichert. Bis zu seinem 15. Jahre genoß er den Unterricht in der Stadtschule zu N. und dann auf dem Gymnasium zu M., welches er nach mehrjährigem Besuche im Jahre 1816 mit dem Zeugniß der Reife verließ. Eine langwierige Augenkrankheit verhinderte ihn sogleich nach seinem Abgange vom Lyceum zur Universität überzugehen. Er wartete seine Genesung ab und bezog zu Michaelis 1813 die Universität in Göttingen, wo er sich als Student der Philosophie mit

8*

dem Vorsatze, sich dem Schulfache zu widmen, immatriculiren ließ. Nach einem Jahre verließ er Göttingen, setzte seine Studien in Jena bis zu Ostern 1821 fort, und ging dann nach Halle, wo er, ohne vorherige Immatriculation, in dem Semester von Ostern bis Michaelis 1821 promovirte und die Doctorwürde erlangte. Er kehrte nun in seine Heimath zurück, blieb daselbst bis Pfingsten 1822, unternahm dann eine Fußreise nach Paris und von da nach der Schweiz, und kehrte erst zu Michaelis 1822 zurück. Zu Anfange des Jahres 1823 ging er endlich nach D., wo ihm bei dem evangelisch-reformirten Gymnasium eine Lehrerstelle übertragen ward, zu welcher er sich vorher durch ein vor dem königl. Consistorium zu P. bestandenes Examen als befähigt erwiesen hatte. In diesem Verhältnisse hat er bis zu seiner Verhaftung gelebt, in Mililitairverhältnissen hat er übrigens niemals gestanden, auch ist er, so viel bekannt, noch niemals in einer Criminaluntersuchung befangen gewesen.

Inculpat hat vor dem Richter seine vollständige Wissenschaft und eigentliche Theilnahme an dem in Rede stehenden geheimen Bunde abgeläugnet. Seine Geständnisse lassen sich im folgenden zusammenfassen:

In Göttingen, wo er, wie erwähnt, von Michaelis 1817 bis dahin 1818 studirt, habe er, theils durch seinen blöden, fast menschenscheuen Charakter, theils durch sein noch immer schmerzhaftes Augenübel bestimmt, still und zurückgezogen gelebt, und nur von fern die dort bestehenden landsmannschaftlichen und Studentenverbindungen beobachtet. Ein von diesen Landsmannschaften bewirkter Auszug sämmtlicher Studenten habe ihn genöthiget, Göttingenzu verlassen, worauf er sich, ohne nähere Veranlassung, nach Jena gewendet, wo ihn das burschenschaftliche Treiben ganz wider Erwarten ergriffen und mit sich fortgerissen.

„Ich wurde Du genannt von Menschen, die ich nie gesehen hatte; hier war ein gemeinschaftliches Zusammenleben, in Göttingen ein enges Stubenleben; hier ein gemeinschaftliches Essen, wenn dort fast Jeder auf seiner Stube aß; hier kleidete man sich schlecht, dort prächtig, und hier bestand eine einzige großeVerbindung, die Burschenschaft, welche öffentlich anerkannt war, und im guten Rufe stand.“

Dies sind die eigenen Worte des Inquisiten über den ersten Eindruck, den das Jenaer Studentenleben auf ihn machte. Den-

noch, fährt er fort, habe er sich erst im Januar und Februar 1819, übrigens ohne von irgend Jemanden aufgefordert worden zu sein, in die Burschenschaft aufnehmen lassen; da aber im November desselben Jahres die Auflösung derselben von Seiten der öffentlichen Behörde anbefohlen worden, — eine Folge des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819, — so habe er sich, geleitet durch seinen Freund und Landsmann C, zu derjenigen geheimen Verbindung gehalten, durch welche die Burschenschaft in der Stille fortbestanden habe und den damals aufkommenden landsmannschaftlichen Vereinen, Turinga und Saxonia, entgegengearbeitet worden sei. Als solche Verbindungen hätten um Ostern 1820 die kleine Germania, ein Vierteljahr darauf die Germania, welche sich späterhin wieder Burschenschaft genannt habe, existirt, bei der er selbst von Michaelis bis Weihnachten 1820 Vorsteher gewesen.

Zu Pfingsten 1821 nach Halle gekommen, habe er sich, durch den Umgang mit C., den er daselbst wieder angetroffen, bewogen, zu der burschenschaftlich gesinnten, übrigens formlos bestehenden und unter dem Namen der Quellen-Gesellschaft oder Allgemeinheit bekannt gewordenen Verbindung gehalten, und sei von dieser in die, einige Wochen darauf durch H. und C. auch den v. B. gestifteten, Burschenschaft übergegangen, ohne jemals großen Antheil weder an dem Treiben in der Allgemeinheit noch an dem in dieser geheimen Burschenschaft genommen zu haben.

Schon vor seiner Ankunft in Halle habe er eine Vermuthung von dem Bestehen des in Rede stehenden geheimen Bundes gehabt. Als er nämlich seine Studien zu Jena um Ostern 1821 beendet, habe er in Gemeinschaft mit dem Studenten und jetzigen Coinquisiten D. eine Fußreise nach Schwaben und der Schweiz gemacht, und sei auf der Rückreise nach Halle, wohin er um zu promoviren gegangen, wieder nach Jena gekommen. Kurze Zeit vor Pfingsten 1821, während seines nicht langen Aufenthalts daselbst, sei er eines Tages mit einem alten Bekannten, dem Studenten H., nach Kunitz spaziren gegangen. Sie seien beide allein gewesen; unterweges habe H. die Unterhaltung auf den ihnen nun bevorstehenden Eintritt in das bürgerliche Leben gelenkt, sich beklagt, daß die Meisten, welche in dasselbe einträten, das, was sie auf der Universität für recht und gut er-

kannt hätten, vergäßen, den Grund hiervon in der Vereinzelung der Universitätsgenossen nachgewiesen, und daraus den Schluß gezogen, daß man also suchen müsse, das bürgerliche Leben dem academischen durch das Herbeiführen eines größeren Zusammenlebens ähnlicher zu machen; deshalb sei er denn mit seinen Freunden über folgende Puncte einig geworden:

1) Jeder sollte an seinem künftigen Wohnorte einen Kreis oder eine Gesellschaft bilden, und mit den Mitgliedern Zeitungen und andere politische Schriften lesen und besprechen;
2) dergleichen Gesellschaften sollten unter einander in Verbindung treten, und sich gegenseitig von ihrem Treiben Nachricht geben;
3) Jeder sollte sich Waffen anschaffen und sich bemühen, eine Turnanstalt oder einen Fechtboden anzulegen, um die Waffen führen zu können.

„Dies ist alles, erklärt Inquisit, was mir H. mitgetheilt hat, wenigstens erinnere ich mich weiterer Mittheilungen nicht. Ich kann selbst nicht einmal sagen, ob er mich aufgefordert hatte, dieser Vereinigung oder diesem Bunde beizutreten. Indeß erkenne ich selbst, daß seine Mittheilung nur den Zweck haben konnte, mich für den Bund zu gewinnen. Ich bin demselben aber nicht beigetreten, weiß jedoch auch nicht speciell anzugeben, wie ich mich auf diese Mittheilungen gegen H. geäußert habe. Nur in Beziehung auf den dritten Punct erinnere ich mich, daß ich mich ohngefähr dahin geäußert habe, das Gebot desselben nicht befolgen zu können, weil im Preußischen, wo ich meine Anstellung zu suchen beabsichtigte, das Turnen verboten, und das Ueben in den Waffen für einen Lehrer nicht schicklich sein dürfte. Was H. hierauf erwiedert haben, oder sonst noch über diesen Gegenstand zwischen uns gesprochen sein mag, weiß ich nicht mehr; ich erinnere mich nur, daß ich zuletzt dem H. auf sein Verlangen durch einen Handschlag Verschwiegenheit gegen Jedermann über alles das, was ich von ihm erfahren, angelobte. Außer dieser Verschwiegenheit habe ich gegen den H., der mich von der Existenz jenes Bundes in Kenntniß setzte, und auch späterhin gegen den Bund selbst keine Verpflichtung irgend einer Art übernommen. Ich bemerke hierbei, daß H. bei diesem Gespräche sich des Ausdrucks „Bund" nicht bedient hat, sondern

nur im Allgemeinen darüber sprach, Mehrere seien auf die mir genannten Puncte gekommen. Er drückte sich so allgemein aus, daß ich damals nicht einmal zur völligen Klarheit kam, ob bereits ein wirklicher Bund geschlossen sei oder nicht. Späterhin in Halle bin ich erst zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der That ein solcher Bund existirt, weil ich einer förmlichen Aufnahme von Mehreren daselbst beigewohnt habe. — H. nannte mir bei jener Mittheilung auch die Personen nicht, welche auf die erwähnten Puncte gekommen waren, ich habe eben so wenig darnach gefragt, und überhaupt in Jena mit Niemanden weiter über diese Angelegenheit gesprochen, weil ich entweder schon am andern Tage oder doch kurze Zeit nachher nach Halle abreiste ꝛc."

Bei dieser, von den Angaben der Coinquisiten durchaus abweichenden Erklärung ist Inquisit verblieben, indem er nur wiederholt zugegeben, daß er gern glaube, H. möge ihm noch mehr vorgesprochen haben; dann habe er aber, Inquisit, entweder demselben nicht zugehört, oder das Gehörte doch nur so flüchtig aufgefaßt, daß er es längst vergessen habe. Das Auffallende und Unwahrscheinliche dieser Behauptung hat er durch eine weitläuftige Schilderung seines Charakters erklärlich zu machen gesucht. Er habe von Jugend auf in dem Umgange mit Menschen Blödigkeit und eine gewisse Scheu zu bekämpfen gehabt, es werde ihm schwer, sich mitzutheilen, und eigentlich nur Pädagogik und Philologie, deren Studium er von Jugend auf mit größter Anstrengung obgelegen, seien das Gebiet seiner Unterhaltungen. Daher nehme er wenig oder gar keinen Antheil an Gesprächen über andere Gegenstände, bei denen er Stunden lang als scheinbarer Zuhörer, aber wirklich in sich selbst versunken und vor sich hinbrütend zugegen sein könne. Ein hartnäckiges dreijähriges Augenübel habe ihn gegen das Ende seiner Schuljahre, zu einer Zeit also heimgesucht, wo der Umgang mit Freunden und die Lust am Leben uns eine heitere Gegenwart und eine frohe Zuversicht auf die Zukunft zu bereiten pflegen; von beständigen Schmerzen geplagt, ohne Umgang seines Gleichen, ohne wissenschaftliche Beschäftigung, zu Stunden langem Umherirren auf freiem Felde durch ärztliche Vorschrift verdammt, habe er, sich immer nur mit sich selbst und seinem Leiden beschäftigend, theils den Sinn für rege Theilnahme an außer ihm liegenden Dingen verloren, theils einen Skepticismus genährt, der ihm nur über

weniges eine ruhige Gewißheit lasse. „Daher ist es erklärlich, sagt Inquisit in seiner Selbstschilderung, daß ich Manches gar nicht gehört, und Manches nicht mehr in's Gedächtniß zurückrufen kann, daß ich oft unbestimmt rede, und leicht dahin gebracht werde, auch an dem Gewissesten zu zweifeln."

Daher will er denn auch seine auffallenden Angaben über die in seiner Gegenwart vorgenommene Aufnahme verschiedener Bundesgenossen erklären.

Es constirt aus den Eingeständnissen aller übrigen Betheiligten, daß die Coinculpaten C., H. und S. im July 1821 auf der Stube des v. B. diesen und mehrere Andere, als C., L., v. W., B., K. und D. mit dem Bestehen des geheimen Bundes bekannt machten, sie zum Beitritt aufforderten, und sie wirklich recipirten, mit Ausnahme von K. und D., welche die Aufforderung ablehnten und sich entfernten. Inquisit war, wie er selbst eingesteht, bei diesem Act gegenwärtig; die ältern recipirenden Mitglieder des geheimen Bundes glaubten nicht anders, als daß er schon von Jena her zum Bunde gehöre, H. hatte ihnen jene Aufnahme kund gethan, sie hatten ihn also auf die v. B.sche Stube beschieden. Inquisit hat dies alles mit seiner bereits aufgeführten Auslassung über seine erste Annäherung an den Bund in folgender Art in Zusammenhang gebracht:

Er sei (zu Pfingsten 1821) nach Halle gekommen, ohne zu wissen, daß der Bund, von welchem ihm H. jene allgemeine Mittheilung gemacht, daselbst Mitglieder zählte, die Wissenschaft des C. um denselben habe er indessen vermuthet, weil C. in Jena vielen Umgang mit H. und R. Wesselhöft gehabt und dort eine Hauptrolle in der Burschenschaft gespielt habe. Durch C. mit mehreren burschenschaftlich gesinnten Studenten, als v. B., L., B. rc., bekannt geworden, habe er den Conventen beigewohnt, welche unter denselben, er wisse nicht, ob als geschlossene Gesellschaften oder nur als Zusammenkünfte gleichgesinnter Freunde, statt gefunden; hier sei über burschenschaftliche und politische Gegenstände disputirt, Ludens Politik gelesen und andere dergleichen der geistigen Stimmung der Versammelten entsprechende Unterhaltungen geführt worden.

„Eines Abends nun, fährt Inquisit fort, zu Ende Julys oder Anfang Augusts 1821, begab ich mich in das Haus, wo v. B., L. und B. wohnten, in der Meinung, daß eine unserer gewöhnlichen Unterhaltungen statt finden sollten; ich weiß aber

nicht, ob zufällig oder vorher bestellt. Dort traf ich: C., H., v.B., L., B., K., D., E., v. W. und, wie ich mich zu erinnern glaube, S. Dort nun wurde, wie früher öfters, über politische Gegenstände Unterhaltung gepflogen, und wie mir vorsteht, auch von einem Bunde unter ähnlichen Bedingungen, wie die, von welchen H. gegen mich gesprochen; doch weiß ich hierüber nichts Specielles anzugeben, weil dergleichen Gespräche kein großes Interesse für mich hatten, und ich daher nur wenig und an dem oben bezeichneten Tage gar keinen unmittelbaren Antheil an denselben nahm. Ich saß, während die andern sich unterhielten, eine Pfeife rauchend und sinnend auf der Schwelle der Thüre, hatte das Gesicht mit der Hand bedeckt, den Ellenbogen auf das Knie gestützt. Ich wurde nur dadurch in meinen Gedanken gestört, als K. und D. das Zimmer verlassen wollten, weil sie sich weigerten, sich durch einen von ihnen geforderten Eid zu dem Bunde zu verpflichten. Beide gingen auch wirklich fort, sämmtliche übrige Personen blieben. Ob die übrigen geschworen haben, habe ich nicht bemerkt, schließe es aber daraus, daß sie blieben und ich gelangte durch diesen ganzen Vorfall bei mir selbst zur Gewißheit, daß ein Bund oder eine Verbindung für das bürgerliche Leben existire, der man sich eidlich verpflichten müsse. K. und D. mußten die Thüre passiren, auf deren Schwelle ich saß; ich machte ihnen Platz, nahm nach ihrer Entfernung meine vorher beschriebene Stellung wieder ein, nahm aber auch von dem, was nachher geschah, eben so wenig Notiz wie von dem, was vorher geschehen war. Nach einiger Zeit standen die übrigen, welche um einen Tisch herum gesessen hatten, auf, und ich sah nur, daß sie sich gegenseitig umarmten und die Hand reichten, ich aber blieb ruhig sitzen, und nahm auch hieran keinen Theil. Nachdem die übrigen sich umarmt und die Hände gereicht hatten, kam C. zu mir und sagte: „„Ich meinte, Du gehörtest noch nicht dazu?““ — ich erwiederte ihm ausweichend nur mit einem: So —? Wahrscheinlich bin ich bei dieser Gelegenheit auch aufgestanden, bald darauf ging ich fort, ob allein oder mit Andern, weiß ich nicht.“

Inquisit versichert ferner, daß er sich nicht erinnere, etwas Bestimmtes über den Zweck des ihm auf solche Weise kund gewordenen Bundes gehört zu haben, und daß er nur, in Betracht der in den Burschenschaften herrschenden und bei jenen

Hallischen Abendunterhaltungen viel besprochenen Ideen, zu der Ansicht gekommen sei,

„daß der Bund wohl eine Fortsetzung der Burschenschaft für das bürgerliche Leben sein, durch seine Ausbreitung die Ideen von der Einheit Deutschlands immer mehr begründen, und im Falle einer zur Realisirung dieser Ideen ausbrechenden Revolution thätigen Antheil nehmen solle."

Zu dieser letztern Annahme, wie nämlich die Mitglieder des Bundes nöthigen Falls auch mit dazu beitragen sollten, die politische Einheit Deutschlands auf gewaltsame Weise zu erlangen, habe ihn vorzüglich die frühere Mittheilung des H., nach welcher sich jeder Bundesgenosse mit Waffen versehen und sich in denselben üben sollte, bewogen.

Ueber den Ursprung, über die Gesetze und die Organisation des Bundes habe er weiter nichts erfahren, denn nachdem er Halle zu Michaelis 1821 verlassen, habe er von dem Bunde nichts mehr gehört. C. habe er zwar nach der Zeit in Lemgo wieder gesehen, aber mit ihm gar nicht über die Sache gesprochen, und auf seiner Reise durch die Schweiz im Jahre 1822 den H. wohl in Basel wieder getroffen, daselbst aber sei zwischen ihnen von dem Bunde nur ein einziges Mal die Rede gewesen, und zwar mit den kurzen Aeußerungen, daß er, Inquisit, gesagt: „ich will mit jener Sache nichts weiter zu thun haben," und H. geantwortet: „sie hat sich auch zerschlagen." H. sei auch späterhin (nachdem er, Inquisit, schon in C. angestellt gewesen) noch einmal mit ihm zusammengetroffen, und zwar auf einer Rückreise von London in Gesellschaft des v. Sprewitz, mit dem er nach Spanien zu gehen vorgehabt, seinen Entschluß aber wieder aufgegeben hätte; es sei aber des Bundes mit keiner Sylbe erwähnt worden.

Unter solchen Umständen habe er denn auch eigenlich keine andern Bundesmitglieder kennen gelernt, als den H., C., H. und diejenigen Personen, bei deren Aufnahme er zugegen gewesen wäre; von einigen andern Bekannten in Jena und Halle habe er die Theilnahme am Bunde geargwohnt, z. B. von S., P., B. und einigen andern in dieser Untersuchung verwickelten Individuen.

Inquisit hat sich wiederholt, und öfters sichtbar bewegt, gegen den Vorwurf der Lügenhaftigkeit verwahrt. „Ich bin mir

nicht bewußt, irgend wo die Wahrheit zurückgehalten oder eine Unwahrheit gesagt zu haben," erklärte er beim Abschluß der Untersuchung; „von einer Verpflichtung zur Anzeige meiner Wissenschaft von diesem Bunde habe ich vor Einleitung dieser Untersuchung auch nicht einmal eine Ahndung gehabt, und konnte mich daher um so weniger dazu berufen fühlen, als ich diesen Bund durchaus nicht für staatsgefährlich gehalten habe." Ausserdem meint Inquisit einerseits durch die Erklärung des H., daß sich die Sache wieder zerschlagen habe, und anderseits durch das geleistete Versprechen der Verschwiegenheit hinlängliche moralische Gründe zur Vermeidung einer Denunciation gehabt zu haben. „In meinem Innern und meiner subjectiven Ueberzeugung nach, fährt er fort, würde ich mich zu dem Antrage berechtigt glauben: „„mich völlig freizusprechen."" Wenn nun nach den mir im Laufe der Untersuchung bekannt gemachten Gesetzen schon die blose unterlassene Anzeige der Wissenschaft von verbotenen Verbindungen strafbar ist, und der Einwand der Nichtkenntniß dieser gesetzlichen Vorschrift, wie ich mir denken kann, nicht berücksichtigt werden darf; so kann ich wohl auf gänzliche Freisprechung nicht hoffen, glaube aber bei den übrigen von mir angegebenen Umständen doch auf eine möglichst milde Berücksichtigung rechnen zu dürfen."

Es haben in der That die meisten Coinquisiten, so viele ihrer auch den Inquisiten B. als Bundesgenossen bezeichnet hatten, bei näherer Vernehmung über seine Theilnehmerschaft nichts Bestimmtes ausgesagt. So hat vor Allen der Coinquisit C., welcher mit B. als dessen Landsmann, und auch von Jena her, unter allen Hallischen Bundesgenossen die meiste Bekanntschaft hatte, erklärt, daß er nicht wisse, von wem derselbe eigentlich in den Bund aufgenommen worden, und daß die einzige bestimmte Erinnerung, die er von einer Concurrenz desselben bei dem Treiben des Bundes habe, diejenige sei, welche auch B. selbst zugestehe, dessen Gegenwart nämlich bei der großen Reception auf v. B.'s Stube.

„Ich erinnere mich seiner Persönlichkeit dabei genau, sagt C., er saß mit einer kurzen Pfeife im Munde rauchend auf der Thürschwelle, daß er selbst mitgesprochen hätte, ist mir durchaus nicht erinnerlich; indeß schien er nach dem Bilde, welches mir von ihm vorschwebt, geistig beschäftigt zu sein, ob aber mit dem,

was bei dieser Gelegenheit gesprochen wurde, oder mit andern Sachen, bin ich anzugeben außer Stande.

Es ist sogar eine Confrontation zwischen C. und B. veranstaltet worden, welche jedoch keinen speciellen Zweck haben konnte, da C. keine mit der Einlassung des Inquisiten im geraden Widerspruch stehende Bezüchtigung ausgesprochen hatte; sie ist daher nur auf allgemeine Vorstellungen, welche C. dem Inquisiten machte, um ihn zu einem unumwundenen Bekenntnisse zu bewegen, gerichtet worden, und hat keine andere Wirkung gehabt, als daß die Inquisiten sich wiederholt gegen den Vorwurf der Lügenhaftigkeit verwahrten. Andere Umstände, welche die Theilnahme des Inquisiten an Bundesangelegenheiten darthäten, sind nicht ermittelt worden.

Es hatten zwar anfänglich die Coinquisiten S. und H. ausgesagt, daß bei ihrer durch den (vom großherzogl. Darmstädtischen Gouvernement zur Untersuchung gezogenen) Coinquisiten H. bewirkten Aufnahme in den Bund der Inquisit B. als ein älteres Bundesmitglied zugegen gewesen sei; als aber dieser seine Gegenwart bei dieser Aufnahme geläugnet hatte und nun eine specielle Vernehmung des S. und H. erfolgte, so stellten diese ihre Aussage darüber in's Ungewisse. S. sagt nämlich: „Meiner Erinnerung nach glaube ich, wie schon oben gesagt, mit Gewißheit, daß B. bei meiner Aufnahme zugegen gewesen ist, und ich könnte dies allerdings dem B. bei einer Confrontation in's Gesicht sagen. Allein wenn er es auch läugnet, so kann ich nicht dabei verharren, weil ich mich auf mein Gedächtniß keinesweges verlassen kann. Es täuscht mich öfters, namentlich bei Personen, und es kann daher der gewissen Erinnerung, die mein Gedächtniß mir giebt, ungeachtet, wohl sein, daß ich seine Person mit der eines Andern verwechsele. Wenn es irgend zulässig ist, so bitte ich, mich von der Confrontation zu dispensiren. — Darüber, daß B. auch vor meiner Aufnahme mit mir über den Bund gesprochen, habe ich jetzt gar keine Erinnerung mehr; bei meiner früheren Vernehmung muß ich es aber geglaubt haben, weil ich es sonst nicht so angegeben haben würde.“ — Eben so bekennet H. nur: „Ich müßte mich sehr irren, wenn mir B. nicht als Bundesmitglied genannt worden wäre, wie ich glaube von Hildebrandt; daß ich in persönliche Berührung mit ihm als Bundesmitglied gekommen wäre, kann ich nicht behaupten, doch

ist es mir, als wenn er bei meiner Aufnahme zugegen gewesen wäre. Ich wurde im Sommer 1821 zugleich mit S. durch H., der dabei allein das Wort führte, auf S.'s Stube zu Halle in den Bund aufgenommen. Dabei war noch ein älteres Bundesmitglied gegenwärtig und dieses war, wie ich glaube, B." Auf die Vorhaltung nun, daß er bei einer früheren Vernehmung den Coinquisiten C. die Rolle angewiesen habe, welche er jetzt dem B. gebe, fährt er fort: „da muß ich mich entweder falsch ausgedrückt haben, oder mißverstanden worden sein. Das weiß ich nämlich gewiß, daß außer H. nur ein älteres Bundesmitglied zugegen war, und ich wollte nur sagen, daß C. oder B. dieses ältere Mitglied gewesen sei."

Da nun der Coinquisit H. den Inquisiten in dieser Art nicht bezüchtigt, so ist die Confrontation desselben mit S. und H. nicht erst versucht worden, indem sich deren Erfolglosigkeit bei dem schon ausgesprochenen bestimmten Widerspruch des Inquisiten und bei dem Zweifel der Coinquisiten in ihren Bezüchtigungen voraussehen ließ.

Es ist ferner zur Sprache gekommen, daß Inquisit an dem Comitat Theil genommen, welches einige Hallische Bundesgenossen dem Adolf Follen gaben, als er im Sommer 1821 aus dem Untersuchungsarrest zu Berlin entlassen, über Halle und Jena, durch das Hessische nach der Schweiz reiste. C., S. und Inquisit fuhren mit ihm in einem und demselben Wagen bis Jena. In Jena wurde er mit Robert Wesselhöft und v. Sprewitz und andern Jenenser Bundesgenossen zusammengeführt, von dem Bestehen und der Lage des Bundes auf das Vollständigste in Kenntniß gesetzt, und mit mündlichen Aufträgen an seinen Bruder Carl in der Schweiz versehen. Inquisit läugnet aber, daß unterweges des Bundes auch nur mit einer Sylbe gedacht worden wäre, und daß er zu Jena, wenn Adolf Follen dort etwa von dem Bunde unterrichtet worden, zugegen gewesen sei. Seiner Ansicht nach stehe daher dieses Comitat mit dem Bundeswesen in gar keinem Zusammenhange, und habe er demselben sich eigentlich nur wegen einer persönlichen Angelegenheit zugesellt, nämlich um einem Buchhändler in Jena eine Rechnung zu bezahlen. Auch ist Inquisit des Gegentheils nicht überführet worden. C. versichert, daß er keineswegs mit Gewißheit behaupten könne, ob Inquisit an den Gesprächen, welche die

Jenaer Bundesmitglieder mit Adolf Follen über den Bund gepflogen, Theil genommen habe. „Fielen sie in den Anfang (nämlich unserer damaligen Anwesenheit in Jena), sagt der C., so glaube ich, daß dies nicht der Fall war, da B. selbst mehrere Freunde besuchen wollte. Am andern Tage vor unserer Abreise von Jena besuchten uns ein oder einige Jenenser und es ward bei dieser Gelegenheit wiederum mit Adolf Follen über den Bund gesprochen. Allein auch hierbei weiß ich durchaus nicht, ob B. zugegen war; es ist mir sogar, als ob er gar nicht einmal im Gasthofe zum Bär, sondern bei einem seiner Bekannten in der Stadt geschlafen hätte.“ — Eben so wenig wissen Robert Wesselhöft und S. sich zu erinnern, ob in des Inquisiten Gegenwart mit Adolf Follen über den Bund gesprochen worden, daher denn auch diese Anzeige nicht näher zu begründen gewesen ist.

Nichts desto weniger läßt sich ein dringender Verdacht, daß Inquisit wirklich Mitglied des geheimen Bundes gewesen, nicht beseitigen. Es bekennt nämlich der (von dem Churfürstl. Hessen-Casselschen Gouvernement zur Untersuchung gezogene) Bundesgenosse H. auf das Allerbestimmteste, daß und wie er den Inquisiten recipirt habe. Es sei dies bei dem Abzuge des B. von Jena nach Halle geschehen. Bei dieser Gelegenheit habe er denselben bis zum Dorfe Kunitz begleitet, und ihn (beauftragt von mehreren Jenaer Bundesgenossen) von dem Bunde in Kenntniß gesetzt und dann in denselben aufgenommen, ohne ihm jedoch einen Eid abzunehmen, da man diese Förmlichkeit schon damals für etwas Unwesentliches gehalten. Er habe den B. gewiß auf das Vollständigste über den Zweck und die Statuten des Bundes unterrichtet, da er die von Sprewitzischen Eröffnungen darüber selbst erst vor kurzem erhalten, sich also nicht denken lasse, daß er davon schon Etwas vergessen gehabt und absichtliche Auslassungen ihm nicht in den Sinn gekommen wären.

Wenn B. sich auf eine Mittheilung über Herbeiführung eines über das academische Leben hinaus dauernden Zusammenhanges der Universitätsfreunde beziehe, so könne diese keine andere sein, als die oben erwähnte Aufnahme in den geheimen Bund, und diese sei nicht auf einem Spaziergange nach Kunitz, sondern, wie gesagt, bei dem Abgange des B. von Jena nach Halle, und bei Gelegenheit des ihm von seiner, des H. Seite, bis Kunitz

gegebenen Comitates, erfolgt. Die von B. als jene Mittheilung angeführten drei Puncte, daß

1) ein Jeder an seinem künftigen Wohnorte eine Lesegesellschaft für politische Ausbildung errichten möge,
2) daß diese Gesellschaften unter einander in Verbindung treten sollten,
3) daß Jeder sich Waffen anschaffen und wo möglich Turnanstalten errichten solle,

seien Corruptionen seiner damaligen Aeußerungen über den geheimen Bund, zu dessen Statuten augenscheinlich nur der dritte Punct zu rechnen sei. Richtig sei es übrigens, daß er den B. späterhin noch zweimal, zu Basel und zu E. gesehen habe; er könne sich jedoch nicht erinnern, bei diesen Gelegenheiten mit demselben über den Bund gesprochen zu haben, es müsse denn obenhin und gewiß in mißbilligenden Aeußerungen geschehen sein.

Der §. 398. der Criminalordnung rechnet zu den nahen Anzeigen eines Verbrechens die ohne Suggestion erhobene Bezüchtigung eines geständigen Complicen, sofern 1) die Bezüchtigung sich in keinem Interesse für den Bezüchtiger gründet, 2) in der Angabe solcher Umstände beruht, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, 3) nicht widerrufen ist und 4) sich mit einem gegen den Angeschuldigten schon vorhandenen Verdachte vereinigen läßt. Alle diese Erfordernisse treffen bei der Bezüchtigung des H. zusammen.

Bei den meisten in diese Untersuchung verwickelten Inquisiten ist die Bemerkung zu machen, daß sie, wenn sie einmal den Entschluß gefaßt hatten, die Fesseln des von ihnen geleisteten Versprechens der Geheimhaltung zu brechen, mit einer oft rührenden Selbstverläugnung zur Erforschung der Wahrheit beigetragen haben, und es ist erstaunenswürdig, welche geringfügige Umstände durch die vermeinte Wahrheitsliebe der Inquisiten nach so langer Zeit häufig noch festzustellen möglich gewesen ist. Daher ist denn auf die Angaben der geständigen Inquisiten im Gegensatze zu denjenigen, welche sich auf's Läugnen gelegt haben, um so mehr Rücksicht zu nehmen, als ein Interesse für diejenigen, welche Andere bezüchtigten, nicht nur nicht erwiesen, sondern nicht einmal denkbar ist, und bei Unrichtigkeiten in ihren Angaben muß man billig einen blosen Irrthum voraussetzen. Dies gilt besonders von dem Bundesgenossen H., welcher schon vor

Entdeckung dieses Complotts mit der innigsten Reue erfüllt, mehrere Schritte dagegen gethan und während der Untersuchung die rühmlichste Wahrheitsliebe bezeigt hat. Wenn dieser nun ohne die allergeringste Suggestion, ohne Interesse und ohne Widerruf den Inquisiten in den Bund aufgenommen zu haben versichert, und Inquisit selbst gewisse, dem ähnliche Mittheilungen zugesteht, ja sogar zugiebt, daß H. ihm wohl noch ein Mehreres gesagt haben möge, — und wenn auf der andern Seite das Leben des Inquisiten in der Wesselhöftischen geheimen Verbindung zu Jena, so wie in der dortigen und in der Hallischen Burschenschaft, sein Umgang mit mehreren Bundesgenossen, namentlich dem eifrigen C., seine Gegenwart bei der großen Aufnahme auf v. B.'s Zimmer, und das allgemeine Gerücht seiner Theilnahme am Bunde — mithin unstreitig ein außerhalb der Bezüchtigung des H. liegender Verdacht feststeht: — so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, die obige Behauptung eines dringenden Verdachtes seiner Theilnahme an dem geheimen Bunde für erwiesen anzunehmen.

Der §. 405. der Criminalordnung verordnet nur, daß eine außerordentliche Strafe in der Regel festgesetzt werden solle, wenn mehrere übereinstimmende Anzeigen zusammentreffen, und durch den schlechten Charakter des Verdächtigen und seine bisher tadelnswerthe Lebensweise unterstützt werden. Die erstere Voraussetzung dieser Vorschrift ist so eben nachgewiesen worden, und die zweite liegt eben, in so fern sie immer nur in Beziehung auf das in Rede stehende Verbrechen verstanden werden muß, in dem Zusammenleben des Inquisiten mit mehreren geständigen Bundesgenossen der Burschenschaften, indem gerade eine solche Lebensweise als die Vorschule zu dem geheimen Bunde betrachtet, und jeder darin Befangene als ein Mensch, welcher der naheliegenden That nicht mehr fern steht, erachtet werden kann.

Erwägt man noch, daß Inquisit während eines fünfzehnwöchentlichen Zeitraumes mit Allem, was auf diese Untersuchung Bezug hatte, auf das Hartnäckigste zurückhielt, und dann erst mit dem Geständnisse, welches er für seine ganze Wissenschaft ausgiebt, hervorgetreten ist; so erscheint seine prätendirte Wahrheitsliebe in einem sehr zweifelhaften Lichte. In seinem ersten Selbstbekenntnisse spricht Inquisit eine wohl zu beachtende Ansicht aus, wenn er sagt:

„Es sei mir erlaubt, die Gründe hinzuzufügen, die mich zu meinem bisherigen Benehmen bewogen: 1) Weil ich mich an die Worte hielt und glaubte, daß man dies in einem Verfahren, wo man sich mir gewaltsam und feindlich entgegenstellt, wohl thun dürfe, ich also auch feindseligerweise handeln könne. Um in Berlin zu erscheinen, hätte ich ja wohl kommen müssen und wäre gern ohne Befehl, auch ohne Begleitung gefolgt. Ich denke, seinem Feinde braucht man gerade nicht alles zu sagen, was man weiß. Ich meinte, als man mir die Hauptfrage anbot, ich möge mich über die Antwort auf meinem Zimmer besinnen, und dachte: man will dich mit List behandeln, darum kannst du dich auf ähnliche Art benehmen. Ich war daher der Meinung, daß ich 2) von einem geheimen Bunde nichts wisse. Damit sich zu entschuldigen konnte wohl einem Philologen (der nur ein Wortfreund sein will) einfallen, aber ich will mich nicht damit entschuldigen, weil ich wohl fühle, daß ich nicht ehrlich gehandelt habe. In diesem Puncte habe ich demnach gefehlt, das ist mir leid und ich bitte um Verzeihung."

Inquisit bekennt sich hierdurch geradehin zu einer planmäßigen Verstocktheit, welche in einem, ihm sehr unvortheilhaften, Contraste mit den Geständnissen und Abläugnungen anderer Coinquisiten steht. Welchen Anspruch kann also Inquisit auf Glaubwürdigkeit seines sogenannten Geständnisses machen, wenn dasselbe den anderweit ermittelten Umständen so wenig entspricht, daß es das Ansehen eines gänzlich aus der Luft gegriffenen Vorgebens hat? Ein anderes wäre es, wenn Inquisit die Mittheilungen, in so fern man darunter Klagen über die politische Verfassung Deutschlands und Träumereien einer bessern Zukunft verstehen kann, vorgegeben hätte *), indem alsdann ein Irrthum sowohl des H. als des Inquisiten über den Inhalt der damaligen Unterhaltung eher denkbar sein würde. Daß aber H. einen ganz besondern Plan, von welchem weder in der Burschenschaft noch in dem geheimen Bunde je die Rede gewesen, aufgestellt haben sollte, ist in der That eben so wenig glaubwürdig, als daß Inquisit die Mittheilungen des H. dahin mißverstanden haben sollte.

*) Wie dies z. B. der Coinquisit v. B. rücksichtlich der ihm vom Coinquisiten L. gemachten Eröffnungen gethan hat.

Wenn es hiernach wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß Inquisit wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an dem geheimen Bunde mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen, so ist zur Abwägung derselben besonders noch zu berücksichtigen, daß Inquisit den Verdacht der Mitwissenschaft um den Bund in einem bei weitem höhern Grade noch, als den der Theilnahme daran, gegen sich hat, indem er bei der Aufnahme des v. B. und anderer Coinquisiten von Anfang bis zu Ende gegenwärtig gewesen zu sein bekennt. Er will zwar durch jenen Auftritt nur zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß ein solcher Bund, wie der, von welchem H. als von einem Project gesprochen, wirklich schon bestehe, und daß dieselbe nicht sowohl auf demjenigen, was er bei der Aufnahme des v. B. mit angehört habe, beruhe, weil er darauf nicht Achtung gegeben habe, sondern daß diese Ueberzeugung entstanden sei durch eine Combination seines mit H. gepflogenen Gesprächs mit einzelnen Momenten auf dem Zimmer des v. B., insbesondere mit den Erklärungen des K. und D., welche einen ihnen zugemutheten Eid nicht leisten wollten. Daher hätte er denn den Zweck des Bundes nur in der Ausbreitung und Begründung der Idee von der Einheit Deutschlands und in der Theilnahme an einer für Realisirung dieser Idee etwa ausbrechenden Revolution gefunden, andere Statuten aber, als die von H. ihm mitgetheilten drei Puncte, und allenfalls noch ein vierter Punct: „daß jeder den Obern gehorchen solle," wären ihm niemals bekannt geworden. Gleichwohl kann es dem Inquisiten durch ein solches Vorgeben nicht gelingen, den allerdringendsten Verdacht, daß er bei jenem Act der Aufnahme vollständige Kenntniß von dem in Rede stehenden Bunde erhalten habe, von sich abzulehnen. Seine Coinquisiten stimmen zwar in Schilderung seiner Charakteristik darin überein, daß er selten gesprochen, meistens in sich versunken gewesen und daher auch bei ihren Zusammenkünften eine untergeordnete Rolle gespielt habe, ja es wird sogar als eines Scherzes über ihn erwähnt, wie er dem v. Sprewitz einst bekannt habe: daß er acht Tage hindurch nichts gedacht habe. Endlich zeigen auch seine schriftlichen Aufsätze, und selbst die vorhin angeführte Stelle von einem sehr schwerfälligen Geiste. Aus allem diesen läßt sich aber der von ihm vorgegebene, an wirklichem Stumpfsinn grenzende, Indifferentis-

mus bei der lebhaften und feierlichen Scene jener Aufnahme von Bundesgliedern noch keinesweges erklären. Sein eigener Defensor N. scheint dies für unfehlbar anzunehmen, indem er ohne weiteres zugiebt, daß Inquisit ein Mitwisser des Bundes sei. Wenn man dies nun zwar nicht als vollständig erwiesen halten kann, so ist doch wenigstens, abgesehen von dem Verdachte der Theilnehmerschaft, die größte Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden; daher auf sechsjährige Festungsstrafe erkannt wurde.

Als ein besonders thätiges Mitglied der im Jahre 1821 zu Halle vereint gewesenen Mitglieder des „geheimen Bundes" war der zu N. als Stadtgerichts-Auscultator angestellte v. B. denuncirt worden. Auf Befehl des preuß. Ministerium der Polizei und des Innern war er deshalb in der Nacht vom 16. zum 17. October 1823 aufgehoben, und unter sicherer Begleitung nach Berlin gebracht worden, wo er sich noch im Laufe desselben Monats vor der Polizei-Ministerial-Commission zu dem ihm zur Last gelegten Verbrechen bekannte. Seine Verhaftung (er war nämlich seit seiner Ankunft in Berlin wieder auf freien Fuß gesetzt worden) erfolgte am 16. Januar 1824. Er wurde zunächst im Hausvoigteigefängniß zu Berlin detinirt, aber nach Einrichtung des Staats-Gefängnisses zu Köpenick im Februar ejusd. dahin abgeliefert. Die gerichtliche Untersuchung wider ihn wurde am 22. April 1824 eröffnet und am 11. Nov. ejusd. geschlossen. Bei dem Schlusse derselben stellte er den Antrag: ihn entweder gegen Caution interimistisch zu entlassen, oder doch wenigstens zu gestatten, eine ihm etwa bevorstehende Freiheitsstrafe vorläufig anzutreten. Er wurde in letzterer Rücksicht nach der Festung N. abgeführt, wo er sich seit dem 5. Januar 1825 befand.

Die Förmlichkeiten der wider den Inquisiten geführten Untersuchung sind genau so, wie bei den wider seine Coinquisiten geführten Untersuchungen, beobachtet, unterliegen daher derselben Beurtheilung, auf welche zur Vermeidung der Wiederholung Bezug genommen wird. In dieser Beziehung steht also der Abfassung des Erkenntnisses nichts entgegen. Dasselbe gilt von dem materiellen Inhalt der Untersuchung, welcher im Folgenden besteht:

Inquisit Carl Julius Leopold Albert von B. ist im Jahre 1799 geboren zu N. in Schlesien, wo sein Vater, Lieu-

tenant von B. außer Diensten, erst im Jahre 1819 verstorben ist. Inquisit bekennt sich zum evangelischen Glauben. Er sollte sich auf der Schule zu Hirschberg zu den Universitätsstudien vorbereiten. Als aber im Jahre 1815 der Krieg wieder ausbrach, wurde er Freiwilliger bei dem schlesischen National-Husaren-Regimente, und erhielt, nach beendigtem Feldzuge, den Abschied. Hierauf bezog er das Gymnasium zu Züllichau, wo er von Michaelis 1816 bis dahin 1819 blieb, und dann mit dem Zeugnisse der Reife nach der Universität Halle abging.

Sein Vermögen giebt Inquisit auf 10,000 Rthlr., in hypothekarischen Forderungen bestehend, an. Da er bereits die Majorennität erreicht, so hat er die Verwaltung dieses Vermögens, während der Untersuchung, seinem Stiefbruder zu N. übertragen.

In militärischen Verhältnissen befand er sich nicht mehr, war insbesondere noch nicht zur Landwehr eingezogen worden; auch ist er nicht Besitzer einer Kriegsdenkmünze oder eines andern militairischen Ehrenzeichens.

In Halle hat Inquisit von Michaelis 1819 bis Ostern 1822, und von da bis Michaelis in Breslau, die Rechte studirt, und sich demnächst als Auscultator beim königl. Stadtgerichte zu N. anstellen lassen, so daß er zur Zeit seiner Verhaftung seit ungefähr einem Jahre königlicher Beamter sein mochte. — In einer Criminaluntersuchung ist er, so viel bekannt, noch nie gewesen.

Der lebhafte Antheil, den er während seines Aufenthalts zu Halle an den dortigen Studentenverbindungen nahm, geht schon aus dem hervor, was darüber bei Beurtheilung des Coinquisiten B. beigebracht wurde. Die Eingeständnisse des Inquisiten weichen nur in wenigem von der Darstellung des v. W. ab, und beruhen hauptsächlich in Folgendem:

Als Inquisit um Michaelis 1819 nach Halle kam, war die früher daselbst bestandene Burschenschaft nicht lange vorher aufgelöst, die Stiftung eines neuen solchen Studentenvereins gesetzlich verboten und, so viel Inquisit glaubt, auch von den Studirenden nicht beabsichtigt. Dagegen bestanden sogenannte Landsmannschaften und Inquisit hielt es bald mit dieser bald mit jener. Nach ungefähr einem Jahre wurde jedoch eine Oppositionspartheі gegen die Landsmannschaften merklich von einzelnen Mitgliedern der aufgelösten Burschenschaft eingeführt, deren Anhang von Tag zu Tag größer wurde, und welche unter

Andern auch den Inquisiten ergriff. So entstand die übrigens formlose, nur durch gemeinschaftliche Gesinnung und gemeinschaftliche Sammelplätze sich abzeichnenden, der academischen Behörde wohl bekannte anti-landsmannschaftliche Verbindung, welche v. W., so wie Inquisit, unter den doppelten Namen der Hallischen Allgemeinheit und der Quellen-Gesellschaft bezeichnen. Mit der Zeit organisirte sich diese Verbindung förmlicher durch Errichtung eines Lesezirkels, durch die Einführung bestimmter Geldbeiträge u. dgl. m.

Im Frühjahre 1821 bildete sich aus mehreren Mitgliedern der Quellengesellschaft eine geheime Burschenschaft, zu welcher Inquisit vom Anfang an gehörte. Der Zweck dieses Vereins war derselbe, der in allen Burschenschaften deutscher Universitäten ausgesprochen war. Die Verfassungsurkunde, entworfen vom Studenten H., war ein treues Nachbild der Jenenser Burschenschafts-Constitution. Ein specieller Zweck dieser Hallischen Burschenschaft bestand aber noch darin, möglichst kräftig auf die „Allgemeinheit,“ zu Aufrechthaltung der Ordnung und burschenschaftlichen Gesinnung in dem Vereine, einzuwirken, und nach und nach alle Mitglieder der Allgemeinheit in sich aufzunehmen. Sie hat jedoch die Zahl ihrer Mitglieder niemals über einige dreißig gebracht. Uebrigens hatte sie sich der allgemeinen deutschen Burschenschaft, durch Anmeldung bei der im Jahre 1821 „geschäftsführenden Burschenschaft“ zu Würzburg, förmlich beigesellt, beschickte auch den allgemeinen Burschen-Convent zu Streitberg, der im October 1821 abgehalten wurde. Inquisit selbst erschien hier als Deputirter der Hallischen Burschenschaft.

Diese Burschenschaft löste sich aber schon im December 1821 wieder auf, wie Inquisit angiebt, deshalb, weil einmal Verfolgungen von Seiten der academischen Behörde besorgt wurden, dann weil man sich unfähig fühlte, die „Allgemeinheit“ so, wie es bei der Stiftung beabsichtigt worden, zu leiten, und endlich weil man zu der Ueberzeugung gelangte, daß ihr Endzweck nicht groß und weit umfassend genug sei, um ihre Gefahr bei ihrer Gesetzwidrigkeit zu rechtfertigen. Wenige Wochen darauf stiftete aber Inquisit mit einigen andern Mitgliedern der eben aufgelösten Burschenschaft jene Verbindung, welche der Coinquisit v. W. mit dem Namen des engern Vereines bezeichnet, und welche

beinahe gleiche Tendenz mit der Burschenschaft hatte, nur daß sie zugleich auf ein politisches Glaubensbekenntniß ihrer Mitglieder gegründet war, welches vorher in der Regel nur zufällig ein gemeinschaftliches gewesen. Diese Verbindung bestand noch, als Inquisit von Halle abging. Inquisit war damals schon, obwohl erst seit kurzer Zeit Mitglied des hier in Rede stehenden geheimen Bundes, und daher ist es nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern sogar vom Inquisiten eingestanden, daß der Hauptgrund zur Auflösung der geheimen Burschenschaft, wobei er besonders thätig gewesen, eigentlich darin gelegen, daß man einen Verein bilden wollte, aus welchem der Uebergang in den geheimen Bund nur ein kleiner Schritt war. Die Worte des Inquisiten über die Stiftung dieses engern Vereins sind folgende:

„Wir alle vereinigten uns zu dem allgemeinen Beschluß, daß eine solche (d. h. burschenschaftliche) Verbindung wieder errichtet werden sollte, besprachen uns über diejenigen Studirenden, von denen wir glaubten, daß sie der Verbindung ebenfalls zutreten würden, und bestimmten den Tag, an welchem wir uns an einem Orte wieder treffen wollten, und wohin von den Anwesenden auch diejenigen Studirenden eingeladen werden sollten, die wir zur Aufnahme in die neue Verbindung für würdig hielten. Vor dem Eintritt dieser Versammlung hatte ich mir auf ein Zettelchen die Bedingungen zur Aufnahme in diese neue geheime Verbindung aufgeschrieben, und sie den meisten Mitgliedern des geheimen Bundes vorgetragen. Im Allgemeinen bemerke ich in Betreff dieser Bedingungen, daß sie alle mit Hinsicht auf die Tendenz des geheimen Bundes, dessen Mitglied ich war, ausgearbeitet waren, wobei ich selbst die Absicht hatte, die neu zu errichtende geheime Verbindung, so viel als möglich, dem Zweck des geheimen Bundes zu nähern."

Ueber den geheimen Bund selbst trägt aber Inquisit Folgendes vor: Schon im Sommer des Jahres 1821, also mehrere Monate vor Auflösung der geheimen Burschenschaft, sei er in denselben eingetreten. Es habe ihn nämlich eines Tages der Student H. in Begleitung des Studenten v. Sprewitz besucht, als gerade mehrere andere Bekannte, namentlich auch der Coinquisit v. W. bei ihm gewesen wären. H. habe geäußert, daß der Zweck der bestehenden geheimen Burschenschaft, wie er gegenwärtig sei, doch keineswegs mit der Gefahr im Verhältniß

stehe, die aus der Entdeckung der Burschenschaft für die einzelnen Theilnehmer entstehen könne, daß dieselbe überdem ihre Wirksamkeit mit dem Aufhören des Studentenlebens verlieren, daß es daher zweckmäßiger sein würde, wenn eine Verbindung zu Stande käme mit dem Zweck und der Absicht eines jeden Theilnehmenden auch in künftigen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach seinem Wirkungskreise dahin zu streben, daß die bisherige souveraine Gewalt der Regenten durch eine repräsentative Verfassung beschränkt und dem Zeitgeiste gemäß ausgebildet werde. — Nach solchen Aeußerungen, durch welche er ihre Gesinnungen erforscht und beifällig gefunden habe, sei er der Sache näher getreten, und habe ihnen die Entdeckung gemacht, daß eine Verbindung der angedeuteten Art schon bestehe, und daß es von ihnen abhänge, derselben beizutreten. Hierzu hätten sie, mit Ausnahme der Studenten K. und D., ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen. Jene beiden hätten sich aber, nachdem sie dem H. die Verschweigung dieses Auftritts bei ihrem Ehrenworte angelobt, entfernt, und H. habe nun weiter demonstrirt, welche Pflichten zu erfüllen sie sich durch einen Eid anheischig machen müßten.

Es folgen hier die eigenen Worte des Inquisiten über das, was ihm eröffnet wurde:

„Gleich bei der Aufnahme in den Bund wurde uns als Zweck desselben angegeben die Herbeiführung einer möglichst engen Vereinigung sämmtlicher deutschen Staaten, ohne daß speciell bestimt war, in welcher Form diese Vereinigung bewirkt werden sollte; doch wurde ein Bundesstaat im Gegensatz des Staatenbundes, den Deutschland jetzt bildet, beabsichtigt; gleicher Gestalt lag die Einführung einer repräsentativen Verfassung in ganz Deutschland im Zweck des Bundes. — Außerdem wurden uns folgende Statuten des Bundes bekannt gemacht:

1) Der Bund wird für das ganze Leben geschlossen,
2) Jeder verpflichtet sich durch einen Eid zur Geheimhaltung und zur Befolgung der Zwecke des Bundes,
3) Jeder ist verpflichtet den Befehlen der Obern, so weit sie mit den Zwecken des Bundes und der moralischen Ueberzeugung übereinstimmen, Folge zu leisten, ohne daß irgend etwas dem Gegenstande nach ausgenommen gewesen wäre, namentlich waren, wie sich dies aus dem Zwecke

des Bundes von selbst ergiebt, Verhältnisse des Staats nicht ausgenommen,
4) dem Verräther war der Tod angedroht,
5) über den Bund darf nichts Schriftliches, welcher Art es auch sei, aufgesetzt werden,
6) jedem Mitgliede sollen möglichst wenige Mitglieder bekannt sein, um dadurch einer Entdeckung sämmtlicher Mitglieder vorzubeugen.

Bei der Aufnahme wurde uns außerdem von H.
7) gesagt, daß ein ähnlicher Bund, wie dieser unter den Studenten, unter Männern bestehe, welche die Universität bereits verlassen hätten, und in's bürgerliche Leben übergetreten wären. (Doch hat er dies späterhin widerrufen, worüber ich mich nachher specieller erklären werde.)
8) wurde jedem Mitgliede angerathen, sich Waffen anzuschaffen und sich in denselben zu üben, um nöthigen Falls die Zwecke des Bundes durch Gewalt realisiren zu können,
9) war von Errichtung einer Casse die Rede."

Nachdem H. seine Zuhörer auch nach diesem Vortrag der Gesetze noch zum Beitritt in den Bund bereit gefunden, habe er sie zur Eidesleistung aufgefordert, und Inquisit bekennt, daß er sich durch einen Eid, der mit den Worten: „ich schwöre zu Gott dem allmächtigen und allwissenden" angefangen, zu Verschwiegenheit und Erfüllung der Bundeszwecke und Gesetze anheischig gemacht, indem er diesen Eid mit aufgehobenen Fingern so, wie er ihm vorgesprochen, nachgesagt habe.

Was Inquisit ferner über den Bund erfahren haben will, beruht in Folgendem: Das Erkennungszeichen der Bundesgenossen sei ein Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader beim Händereichen, oder ein gegenseitiges Auflegen dreier Finger auf irgend einen Gegenstand gewesen. Ein drittes Erkennungszeichen, die Frage: „bist du auf dem Johannisberge gewesen," mit der Antwort: „Ja, am ersten May," sei ihm erst während der Untersuchung bekannt geworden.

Von dem Ursprunge des Bundes wisse er nicht das Geringste; Mitglieder habe derselbe, seines Wissens, außer in Halle, noch in Jena, Göttingen, Würzburg, Erlangen, Freiburg und Leipzig gezählt; einige zwanzig derselben wären ihm bekannt geworden, und er halte jetzt dafür, daß der Bund überhaupt nicht

so zahlreich sei als er sich früher vorgestellt. Als Form der herbeizuführenden repräsentativen Verfassung Deutschlands sei, der allgemeinen Ansicht der Bundes-Mitglieder zufolge, die Vereinigung von ganz Deutschland zu einer sogenannten constitutionellen Monarchie beabsichtigt worden.

Die Bestimmung der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes habe eigentlich nicht von dem Bunde abgehangen, sondern von dem, den Bundesgenossen als ihnen vorgesetzt bezeichneten, Männerbunde, dem man sich zur Folgeleistung aller Anordnung und nöthigen Falls auch zu offenem Aufstande verpflichtet gehalten habe; die unmittelbarste Bestimmung des geheimen Bundes sei dagegen „möglichste Ausbreitung" gewesen.

Von bestimmten auf eine gewaltsame Umwälzung der politischen Ordnung Deutschlands abzielenden Unternehmungen sei ihm eigentlich nur der eine, niemals zur Ausführung gekommene Plan bekannt geworden, der im Monat September 1821 den Hallischen Bundesgenossen von Jena aus mitgetheilt worden und der darin bestanden, ein Corps zur Unterstützung der Griechen zu sammeln, dieses aber, wenn sich eine Gelegenheit darbieten sollte, zum Zwecke des Bundes zu benutzen, um mit Gewalt für die Realisirung desselben aufzutreten. Zeige sich aber die Stimmung des Volkes hierzu nicht günstig, so sollte das Corps seiner angeblichen Bestimmung wirklich zugeführt und der Kampf in Griechenland den Bundesgenossen eine Schule des Kriegswesens werden. Die meisten Hallischen Bundesgenossen hätten sich für diesen Plan einnehmen lassen und er, Inquisit, selbst habe in einem Aufsatze zur Theilnahme aufgefordert und mehrere Unterschriften gesammelt. Aber wenige Wochen darauf sei aus Jena die Nachricht eingegangen, daß aus der ganzen Sache nichts werden könne, weil die von den damaligen Griechenvereinen gehofften Gelder nicht eingegangen wären, und so sei denn das ganze Project wieder aufgegeben worden.

Ueber das, was die Hallischen Bundesgenossen wegen einer neuen Auflage des bekannten Frag- und Antwortbüchleins beschlossen, will Inquisit nur noch eine ganz ungewisse Erinnerung haben. Auch von einem näheren Zusammenhange der Festungen Erfurt und Coblenz mit dem Bunde will er nichts wissen. Nur im Allgemeinen habe er gehört, daß der Commandant und mehrere Officiere der Festung Erfurt zum Männerbunde gehörten,

weshalb es im Falle eines Aufstandes nicht schwer sein würde, sich dieser Festung zu bemächtigen.

Die möglichste Verbreitung der dem Bunde zum Grunde liegenden politischen Ideen (unbedingte Nothwendigkeit der Einheit Deutschlands mit einer sogenannten repräsentativen Verfassung) schildert Inquisit als eine sich von selbst verstehende Pflicht der Bundesgenossen, deren Ausübung ihnen jedoch, seiner Ansicht nach, nur in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, und durch die gewöhnliche Art, wie Ueberzeugungen fortgepflanzt werden, durch Unterhaltungen und Ideenaustausch obgelegen, daher denn auch die Hallischen Bundesgenossen nur unter den Studenten ihre Anhänger gesucht hätten, und Inquisit selbst in dieser Rücksicht zur Stiftung des früher erwähnten engern Vereines beigetragen habe. Deshalb glaube er also auch nicht, daß es in der Absicht des Bundes gelegen habe, sich einen besondern Einfluß auf die Jugenderziehung zu verschaffen. „Es scheint dies sogar, drückt er sich hierüber aus, mit der Intention des Bundes sich nicht zu vereinigen, da solche wenigstens zur Zeit meiner Aufnahme auf ein rasches, gewaltsames Handeln gerichtet war. Es schien uns damals Gewalt das einzige Mittel zu Erreichung des Bundeszweckes, da der Weg der Reform oft schon vergeblich versucht worden sei. Einzelne haben indeß allerdings davon gesprochen, daß auch die Erziehung ein sehr wirksames Mittel sei, eine Reform herbeizuführen rc." Und hiernach will Inquisit auch nichts davon wissen, daß die Erziehungsinstitute des B u n s e n zu F r a n k f u r t a. M. und des D i t t m a r zu N ü r n b e r g in Beziehung auf die Bundesplane errichtet oder geleitet worden.

In Beziehung auf die Gesetze des Bundes hat er betheuert, daß ihm solche nicht als abgeschlossen, in neun Puncten bestehend, mitgetheilt worden; und so giebt auch er, wie die meisten Coinquisiten, bald diesen, bald jenen Grundsatz, bald als ein Bundes-Gesetz, bald wieder nur als particulaire Meinung der Hallischen Bundesgenossen an. Es gehören hierher: die Bestimmung über die Art und Weise der Aufnahme neuer Mitglieder, über die Pflicht der Mitglieder sich in den Waffen zu üben, sich Ober- und Untergewehr zu halten, und über die Statthaftigkeit eines Meineides zu Erhaltung der Bundesgeheimnisse.

Ueber die Eintheilung des Bundes in Kreise unter Kreishauptleute kann Inquisit nichts Näheres angeben. Bei seiner

Aufnahme sei nur gesagt worden, daß die innere Organisation des Bundes noch nicht vollendet, vielmehr nach Berathungen der Bundesgenossen erst eingerichtet werden solle. Zu diesem Zwecke seien auch, wie er später erfahren, Zusammenkünfte gehalten und namentlich auf dem Kiffhäuser Berge und zu Würzburg beabsichtigt worden, ob aber in solchen Berathungen oder wo sonst die Kreishauptmannschaften constituirt und ob sie auch in Wirksamkeit getreten, sei ihm unbekannt geblieben.

Die Ansichten des Inquisiten über den im Hintergrunde gebliebenen Männerbund sind endlich folgende: Bei seiner Aufnahme sei ihm eröffnet worden, daß diesem Bunde von gleicher Tendenz mit dem „Jünglingsbunde" (so sei der geheime Bund hin und wieder auch genannt worden) eigentlich die Ausführung der Bundeszwecke zustehe, die Jünglinge aber sich jeder Selbstthätigkeit in dieser Beziehung zu enthalten und nur für innere Organisation und Ausbreitung ihres Bundes Sorge zu tragen hätten.

Im Anfange des Februars 1822 hätten nun die Hallischen Bundesgenossen zwei Deputirte (B. und L.) nach Erfurt zu dem Mühlenbesitzer Salomon, der ihnen als Vermittler der beiden Verbindungen, des Männer- und des Jünglingsbundes, genannt gewesen sei, gesendet, um nähere Erkundigungen über den Männerbund und ihr Verhältniß zu demselben einzuziehen. In Jena hätten jedoch diese Deputirten vernommen, daß Salomon auf ähnliche Sendungen der Jenaer Bundesgenossen ausweichende Antwort ertheilt, und daß es hiernach wohl problematisch sein möchte, ob überhaupt ein Männerbund existire. Es erscheine nun rathsam, dem Jünglingsbunde eine andere Natur zu geben, besonders nicht weiter an eine gewaltsame Umwälzung der politischen Ordnung zu denken, und den Grundsatz aufzugeben, daß den Verräther der Tod treffen solle. Die Hallischen Deputirten wären deshalb nicht zum Salomon gegangen, sondern nach Halle zurückgekehrt, wo sie die Rathschläge der Jenenser, und zwar auf seinem, des Inquisiten, Zimmer hinterbracht hätten. Bei dieser Gelegenheit habe man beschlossen, den Bund, wie er sei, wenigstens so lange bestehen zu lassen, bis man vollkommene Gewißheit über die Nichtexistenz des Männerbundes erlangt, und um diese zu ermitteln, sei sogleich ein neuer Deputirter (der Coinquisit L.) an Salomon abgesendet worden. Dieser habe bei

seiner Rückkehr ihnen (und zwar seien die meisten Hallischen Bundesgenossen auf seiner, des Inquisiten, Stube hierbei gegenwärtig gewesen) mitgetheilt, daß Salomon sich in Beziehung auf den Männerbund zwar ausweichend, weder bejahend noch verneinend, geäußert, in Beziehung auf den Jünglingsbund aber gemeint habe, daß sie es nur so, wie es bisher gewesen, lassen und bei Aufnahme neuer Mitglieder vorsichtig sein möchten. Wer von ihnen die Universität verlasse, möge sich nur bei ihm, dem Salomon, melden. Diese tröstliche Botschaft habe sie bewogen, ihren Bund unverändert bestehen zu lassen. — Bald darauf, zu Ostern 1822, sei er, Inquisit, von Halle abgegangen, seit welcher Zeit er weder vom Jünglings- noch vom Männerbunde etwas Näheres erfahren habe.

Außer dem Namen des Salomon habe er übrigens noch von den Gebrüdern Follen, von einem Professor Schnell, sämmtlich Schweizern, im Allgemeinen auch von Officieren der Erfurter Garnison und von einem Lieut. S. als Mitgliedern des Männerbundes reden hören. Bekanntschaft habe er mit keinem dieser Männer gemacht.

Aus Vorstehendem ergiebt sich zum Theil schon, in welcher Art Inquisit selbst für den Bund thätig gewesen ist. Er war Mitstifter des zur Vorschule des geheimen Bundes bestimmten engern Vereins der Hallischen Studenten und gestattete mehrere Zusammenkünfte der Hallischen Bundesgenossen auf seinem Zimmer. Außerdem gesteht er ein, bei der Aufnahme von acht Mitgliedern zugegen gewesen zu sein, ob nur als Zeuge oder als derjenige, der den Eid den Aufzunehmenden vorgesprochen und entgegen genommen, will er nicht mehr wissen. Geldbeiträge zu einer Bundescasse versichert er nicht geleistet zu haben; nur außerordentlicher Weise habe er einmal zu den Reisekosten des Studenten H. (als derselbe zur Ankündigung des Griechenzuges von Jena nach Halle gekommen) oder ein zweites und drittes Mal zu den Reisen der Bundesdeputirten nach Erfurt zu dem Salomon Geldbeiträge nach gewissen Procenten des Einkommens gegeben. Er selbst habe die Ausschreibung und Einziehung dieser Summen besorgt, und von den eingegangenen Geldern bei seinem Abgange von Halle (zu Ostern 1822) noch einen kleinen Ueberrest dem Bundesgenossen R. zurück gelassen. Mit Waffen, betheuert Inquisit, habe er sich in Beziehung auf den Bund

niemals versehen, ja in Halle habe er solche gar nicht besessen, indem er das diesfallsige Bundesgesetz nur für eine beiläufige, mehr consultative Bestimmung angesehen.

Dies ist der wesentliche Inhalt des vom Inquisiten eingestandenen Wissens und Wirkens. Hiernach fällt auch diesem Angeschuldigten die vollständige Theilnahme an einem hochverrätherischen Bunde zur Last, daher auch er zu funfzehnjähriger Haft verurtheilt ward.

Der in dem B.schen Erziehungsinstitute zu Frankfurt am Mayn angestellte Lehrer von W. war gleichfalls als ein Mitglied des geheimen Bundes bezeichnet worden. In Folge diplomatischer Verhandlungen — deren Näheres aus den Acten nicht constirt — wurde er von Seiten des Senats der Stadt Frankfurt a. M. der preußischen Regierung ausgeliefert, unter sicherer Begleitung nach Berlin transportirt, und dort, wo er am 19. Februar 1824 eingetroffen war, der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission überwiesen. Er protestirte zunächst gegen dieses Verfahren und verweigerte jede Einlassung, indem er angab, daß er sich für einen Unterthan des Großherzogs von Mecklenburg und in so fern auch nur die Behörde dieses Landesherrn für competent erachte, fügte sich jedoch, nachdem ihm auf Befehl des hohen Ministerium des Innern und der Polizei eröffnet worden war, daß seine Auslieferung auf der Anordnung sowohl der Bundesversammlung als der Bundes-Central-Commission unter Beistimmung der Großherzogl. Mecklenburgischen Gesandtschaft und des Senats der Stadt Frankfurt a. M. beruhe.

Er stellte nun die ihm vorgehaltenen Bezüchtigungen seiner Coinquisiten beharrlich in Abrede, so daß die fruchtlosen polizeilichen Vernehmungen alsbald abgebrochen wurden, um auf criminalrechtlichem Wege weiter zu verfahren. Die Criminaluntersuchung ist sonach schon unterm 21. April 1824 gegen den Angeschuldigten eröffnet, am 18. November ejusd. aber geschlossen worden. Während dieser Zeit ist der Inquisit in dem Staatsgefängnisse zu Köpenick verhaftet gewesen, nach beendigter Untersuchung aber zu vorläufiger Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe nach der Festung N. abgeliefert worden, wo er seit dem 6. Januar 1825 detinirt ward. Das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht, durch das hohe Ministerial-Rescript vom 10. April 1824 zur Eröffnung der Untersuchung angewie-

sen und ermächtigt, hat sich derselben unter Beobachtung des in der Criminalordnung vom 11. December 1805 vorgeschriebenen Verfahrens erledigt, die Vertheidigung des Inquisiten, durch den ihm von Amts wegen zugeordneten J. C. R. zu Berlin geführt, ist unter eben den Umständen erfolgt, wie die Vertheidigung des Coinquisiten v. d. L., weshalb auf die Gründe über die Vorschriftsmäßigkeit der letzteren lediglich Bezug genommen wird.

Der von dem Inquisiten anfänglich aufgestellte Einwand wider die Competenz des landesherrlichen Verfahrens wird späterhin erwogen werden, indem der Inhalt der wider ihn geführten Untersuchung hierauf von Einfluß ist, und als solcher ist Folgendes anzusehen:

Inquisit, Carl Johann Otto Siegismund v. W., ist nach seiner Angabe im Jahre 1802 zu N. in Pommern geboren, wo sein Vater als Kaufmann damals ansässig war. Letzterer ist jedoch bald nach der Geburt des Inquisiten nach Friedland im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ausgewandert, und seit einigen Jahren von dort nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gezogen, woselbst er in dem Dorfe N. jetzt von seinen Renten lebt. Inquisit hat seine früheste Jugend im älterlichen Hause verlebt und seine erste Bildung, sowohl in der Religion (er bekennt sich zum evangelischen Glauben) als in den Wissenschaften zu Friedland erhalten. Nach eilfjährigem Aufenthalte auf der dortigen Stadtschule hat er zu Ostern 1820 die Universität mit dem Zeugnisse der Reife bezogen. Er hat zuerst, und zwar zwei Jahre hindurch bis Ostern 1822 in Halle studirt, anfänglich um sich der Theologie zu widmen, jedoch dieses Studium bald mit dem der Philologie vertauscht. Wegen eines Excesses wurde ihm das Consilium abeundi ertheilt und er bezog nun die Universität Breslau, auf welcher er jedoch nur ein halbes Jahr bis Michaelis 1822 blieb. Auf einer Ferienreise nach Frankfurt a. M. wurde er nämlich mit dem Dr. B., Vorsteher eines dortigen Erziehungsinstitutes bekannt, der ihn als einen angehenden Lehrer aufnahm und nach einiger Zeit förmlich als solchen anstellte. In dieser Qualität wohnte er in dem B.schen Hause, als er verhaftet wurde.

Vermögen will Inquisit nicht besitzen, vielmehr bis zur neuesten Zeit von den Unterstützungen seines Vaters gelebt haben,

da er auch als Lehrer im B.schen Institut nur freie Station, aber keinen Gehalt genossen habe.

In Untersuchung ist er, so viel bekannt, noch niemals gewesen, mit Ausnahme desjenigen Disciplinarverfahrens, welches er sich durch den vorerwähnten Studentenexceß zu Halle, der übrigens in gar keiner Beziehung zu vorliegender Untersuchung steht, zugezogen hatte.

Anfänglich verwahrte sich Inquisit auch vor dem Criminalgericht gegen diejenigen Anschuldigungen, welche seine Theilnahme an dem in Rede stehenden „geheimen Bunde" anzeigten. So oft ihm auch vorgehalten wurde, daß die meisten seiner Bundesgenossen schon ein freimüthiges Bekenntniß abgelegt hätten, durch welches er auf das Unzweideutigste als Complice entdeckt worden, obwohl ihm die Namen der Bundesmitglieder, welche ihn bezüchtigt hatten, die Namen seiner Universitätsfreunde H., D., C., v. B., R., v. S. u. A. vorgehalten wurden, obwohl er mit dem Coinquisiten R. confrontirt wurde, so blieb er dennoch bei der Behauptung, daß alle diese Vorhaltungen und Bezüchtigungen ungegründet wären, daß er wohl an verbotenen Studentenbündnissen zu Halle, aber niemals an dem ihm hier zur Last gelegten „geheimen Bunde" Theil genommen habe. Endlich wurde seine Zusammenstellung mit dem Coinquisiten von Sprewitz, demjenigen, der den Inquisiten in den Bund recipirt haben wollte, beschlossen, und erst auf dessen Aeußerung, daß er ein vollständiges Geständniß über den Bund abgelegt, und insbesondere eingestanden, daß er ihn, den Inquisiten, in denselben aufgenommen habe, erklärte dieser: „Dies ist mir genug; alles, was ich bisher auf die Fragen über den Bund gesagt habe, widerrufe ich hiermit ausdrücklich und bin bereit, ein vollständiges Geständniß abzulegen."

Inquisit hat sich dann auch wiederholt, bald in selbst gefertigten Aufsätzen bald zu Protocoll, als Theilnehmer des geheimen Bundes bekannt, wonach sein Verhältniß in demselben sich folgendermaßen ergiebt.

Während seiner Studienzeit zu Halle wurde er aus einem Mitgliede der (um die Zeit von Michaelis 1820 bis Ostern 1821 sich dort im Gegensatze zu den aufgekommenen landsmannschaftlichen Vereinen bildenden) Quellengesellschaft oder Allgemeinheit ein Mitglied der aus dieser Verbindung hervorgehenden gehei-

men Burschenschaft, welche nach Pfingsten 1821 zum Zwecke: „die Begriffe der Mitglieder über burschenschaftliche und politische Gegenstände zu läutern und demgemäß auf die Mitglieder der Allgemeinheit zu wirken," nach dem Vorbilde der Jenaer Burschenschaft gestiftet wurde. Obwohl sich diese Burschenschaft — dieselbe, zu welcher auch der Coinquisit H. gehörte — im November 1821 schon wieder auflöste, weil innere Streitigkeiten und die Besorgniß vor Entdeckung dazu riethen, so bildete sie sich doch im Januar 1822 von Neuem unter dem Namen des „engern Vereins," bei dessen Stiftung Inquisit besonders thätig war. Er entwarf gemeinschaftlich mit dem Coinquisiten von B. die Statuten des Vereins, wonach nur Mitglieder der Hallischen Allgemeinheit in den engern Verein aufgenommen werden durften, um von hier aus zum Zweck burschenschaftlicher und politischer Ausbildung auf die größere Masse zurückwirken zu können. Zu den Erfolgen dieses Vereins gehörte unter andern, daß ein in demselben ausgearbeiteter Studentenbrauch („Comment") von der Hallischen Allgemeinheit angenommen wurde.

Mehrere Mitglieder dieser geheimen Verbindungen, außer dem Inquisiten, namentlich die Studenten v. R., H., C., K., D., C. u. A., sämmtlich in gegenwärtiger Untersuchung implicirte Individuen, waren in ihren politischen Unterhaltungen bald darüber einig geworden, daß die politische Einheit Deutschlands unter einer sogenannten constitutionellen Verfassung einem jeden Deutschen als der nächste Zweck zu Erreichung des anerkannt höchsten Ziels menschlicher Gesellschaftlichkeit, der Einheit und Gleichheit aller Glieder, vorschweben müsse, und daß ein hierzu geschlossenes Bündniß als ein nothwendiges Mittel erscheine. Von der Stiftung eines solchen Bündnisses war oft die Rede, bis eines Tages (im July 1821) von dreien der Freunde, nämlich v. H., C. und v. Sprewitz den übrigen eröffnet wurde, daß ein Bund, wie sie ihn wünschten, bereits existire, daß der Eintritt in denselben ihnen freistehe, ein Eid sie binden würde. Von den Anwesenden lehnte nur K. und D. die Aufnahme ab, die übrigen, unter welchen der Inquisit sich befand, erklärten sich dazu bereit. Die Worte des Inquisiten über seine Aufnahme sind folgende:

„Nach der Entfernung dieser Beiden (K. und D.) wurden

wir noch einmal von C., H. und v. Sprewitz gefragt, ob noch Einer zweifelhaft sei? Keiner meldete sich, und darauf sprach Einer der Drei den Eid, wie mich dünkt, v. Sprewitz. Auf die Eidesformel kann ich mich nicht mehr besinnen, im Allgemeinen weiß ich nur, daß man bei Gott dem allmächtigen schwur, die Gesetze des Bundes treu zu halten. Den neuen Bundesgenossen wurden nunmehr Zweck und Gesetze des Bundes näher auseinander gesetzt." Inquisit will Folgendes darüber in Erfahrung gebracht haben:

„Zweck des Bundes ist die Umgestaltung der Verfassungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten dahin, daß es dem deutschen Volke möglich wird, seine Bestimmung als Volk zu erreichen, nämlich sich in Freiheit fortzuentwickeln zur Einheit und Gleichheit aller seiner Glieder."

Jeder, der in den Bund tritt, verpflichtet sich für die Realisirung der aufgestellten Idee, sowohl auf der Universität, als auch später, im bürgerlichen Leben, durch Wort und Schrift, und im äußersten Falle mit Waffengewalt zu wirken, sich in den Waffen zu üben, für die Bestreitung der Kosten des Bundes jährlich gewisse Procente von seinem Vermögen zu geben, nie etwas von dem Bunde zu verrathen, nie etwas über den Bund zu schreiben, den Verräther mit dem Tode zu strafen.

Soll Jemand in den Bund aufgenommen werden, so muß er ein sittlich guter Mensch in jeder Beziehung sein, muß mit sich selbst auf's Reine über diesen Schritt sein, alle Mitglieder des Bundes, die ihn kennen, müssen über seine Aufnahme einig, und bei der Aufnahme selbst wenigstens zwei oder drei Mitglieder zugegen sein. Keinem Mitgliede dürfen alle Bundesglieder bekannt sein, wohl aber die Zahl derselben."

„Wer seine Ansicht ändert, muß aus dem Bunde treten, zugleich aber eidlich versprechen, nie Etwas von seinem Wissen über den Bund zu sagen."

Eidliche Verläugnung des Bundes wurde zur Erhaltung des Bundesgeheimnisses für statthaft gehalten.

Immitten Deutschlands bestand, oder sollte bestellt werden, eine Centralcommission, deren Anordnung der Bund unbedingten Gehorsam zu leisten hatte. Dieser selbst waren Kreise unter Kreisvorstehern angewiesen. Inquisit giebt den Saalkreis, mit der Kreisstadt Halle unter dem Kreisvorsteher L., und den

Franken-Kreis, mit der Kreisstadt Würzburg unter dem Kreisvorsteher E., als ihm bekannt geworden an. Von einer dem Bunde eigenen Geheimschrift will Inquisit nichts wissen; die Hallischen Bundesgenossen hatten sich, seiner Angabe nach, eine solche zu ihrem partiellen Gebrauche ausgedacht, ohne jedoch häufige Anwendung dieser etwas umständlichen Chiffre, welche Inquisit ausführlich beschreibt, gemacht zu haben. Ihm ist hierüber nur ein einziges Beispiel bekannt, ein Brief des Bundesgenossen R. an den v. R. nach B., worin sich die chiffrirte Stelle:

„in Würzburg ist eine Versammlung"

befunden habe. Solcher Versammlungen sind dem Inquisiten mehrere bekannt geworden; in Dresden war eine zu Ostern 1821, auf dem Kiffhäuser Berge in der goldnen Aue zu Michaelis, in Erlangen zum Sommmer desselben Jahres zu Stande gekommen, aber die Beschlüsse, welche bei solchen Gelegenheiten gefaßt worden, sind ihm mehr oder weniger fremd geblieben.

Die Erkennungszeichen der Bundesgenossen:

1) beim Händereichen ein Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader der fremden Hand,
2) das Auflegen einiger Finger in ausgestreckter Lage auf einen beliebigen Gegenstand, und
3) die Frage: Bist du auf dem Johannisberge gewesen? mit der Antwort: Ja, am 1. May,

sind dem Inquisiten gleichfalls bekannt. Aus wie viel Puncten die Gesetze oder Statuten des Bundes bestanden, und insbesondere, ob dies eben neun Puncte gewesen, betheuert Iinquisit nicht zu wissen. Es liegt auch im Wesen dieses nur durch mündliche Mittheilungen fortgepflanzten Bundes, daß jeder Bundesgenosse sich die über Zweck, Grundsätze und Mittel ihm anvertrauten Geheimnisse nach seiner individuellen Ansicht auslegte, auch wohl bei weiterer Mittheilung eine ihm weniger wichtig erschienene Idee schon wieder vergessen hatte. Hieraus erklärt sich leicht die Verschiedenheit in den Angaben der einzelnen Inquisiten über die Zahl der Bundesgrundsätze oder Statuten. Inquisit v. W. nennt als Bundesgesetze folgende:

1) Jeder Bundesgenosse schafft sich Waffen an, und übt sich in denselben,
2) es besteht nichts Schriftliches über den Bund,

3) jedes Mitglied verpflichtet sich der Central-Commission zum Gehorsam,
4) jedes Mitglied contribuirt zu einer Bundescasse gewisse Procente seines jährlichen Einkommens,
5) den Verräther trifft der Tod,
6) es soll Keiner in den Bund aufgenommen werden, der im Schlafe spricht.

Hierbei ist nicht abzusehen, warum er nicht noch viele andere, gleichfalls von ihm angegebene Puncte zu den Bundesgesetzen rechnet, wie es andere Inquisiten gethan haben, z. B. die Regel von der eidlichen Aufnahme in den Bund, von dessen Eintheilung in Kreise, von den Erkennungszeichen u. dgl. m., ja die Idee des Endzweckes des Bundes selbst, als das allerwesentlichste Gesetz. Seine Wissenschaft über so vieles, was den Bund betrifft, macht ihn nichts desto weniger als ein Mitglied kenntlich, dem das Wesen desselben auf das Vollständigste bekannt war.

Als Verbindungen, welche mit dem in Rede stehenden geheimen Bund in Verhältnissen gestanden, nennt er, außer dem schon erwähnten Studentenverein zu Halle, den Männerbund, von dem er sagt, daß ihm derselbe bei seiner Aufnahme als ein entweder schon bestehender oder doch zu errichtender Bund geschildert worden, in welchen diejenigen Genossen des geheimen Bundes (der in dieser Beziehung der Bund der Jünglinge genannt worden) aufgenommen werden sollten, welche die Universität verlassen haben würden.

Ein Zweifeln der Hallischen Bundesgenossen an der Existenz des Männerbundes habe sie veranlaßt, Deputirte zu dem Müller Salomon nach Erfurt, der ihnen als ein Mitglied des Männerbundes genannt worden sei, zu senden, um von diesem nähere Erkundigungen darüber einzuziehen. Dies sei zu zweien Malen geschehen durch die Deputirten L. und v. B., doch wisse er das Nähere über das Resultat dieser Sendungen nicht anzugeben; ihm schwebe vor, daß Salomon die Erklärung gegeben hätte: „Wer in den Männerbund aufgenommen werden wolle, möge sich zur Prüfung bei ihm einfinden.“ Er, Inquisit, selbst, sei gleichfalls einmal beauftragt gewesen, bei dem Professor B. in A. Erkundigungen über den Männerbund einzuziehen, woran er jedoch durch die Gegenwart seines Begleiters,

des A. H., der damals noch nie Bundesgenosse gewesen, verhindert worden, und so sei es gekommen, daß er etwas Näheres über diesen höhern Bund niemals erfahren, als daß ihm außer den Namen des Salomon und B. noch der Buchhändler Geßner, die Gebrüder Follen, der Professor Schnell, sämmtlich Schweizer, der Advocat Hoffmann zu Darmstadt und der Professor Völker in Chur in Beziehung auf den geheimen Bund, und so daß er sie für Mitglieder des Männerbundes gehalten habe, genannt worden seien.

Was endlich die eigene Thätigkeit des Inquisiten im Bunde und für denselben anbetrifft, so besteht sie seinen Bekundungen nach darin, daß er außer jener fruchtlosen Reise nach A. zum Professor B. auch nach Jena gereist ist, um mit den dortigen Bundesgenossen über die Veranstaltungen zu einer neuen Auflage des Frag- und Antwortbüchleins Rücksprache zu nehmen, ein Project, welches gleichwohl nicht ausgeführt wurde; daß er einen Geldbeitrag leistete, als die Hallischen Bundesmitglieder den Studenten L. nach Erfurt sendeten, um daselbst von dem Salomon Nachrichten über die Bundesangelegenheiten einzuziehen; daß er die Gemüther seiner Bekannten, insbesondere der Mitglieder der geheimen Burschenschaft und des engern Vereins zu Halle, für die Grundsätze des geheimen Bundes zu stimmen suchte, und mehrere Adepten in den Bund aufgenommen hat, namentlich die Studenten R., R., L. und K. Weiter will er als Bundesmitglied nicht gewirkt haben. Waffen will er sich nicht des Bundes wegen angeschafft haben, — einen Dolch, die einzige Waffe, welche man bei ihm vorgefunden, habe er in Solingen, wohin er auf seiner Reise im Sommer d. J. 1821 von Halle aus gemachten größeren Fußreise gekommen, als ein Andenken gekauft, und seitdem er Lehrer im B.schen Institut geworden, will er nicht nur sich um den Bund nicht mehr bekümmert, sondern denselben sogar ausdrücklich aufgegeben haben. Er spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

„Nach meinem Abgange von der Universität bin ich in keiner Art mehr für den Bund thätig gewesen; ich ging gleich nachher als Hülfslehrer in die B.sche Erziehungsanstalt zu Frankfurt a. M., dieselbe liegt außerhalb der Stadt, und die Lehrer dieses Institutes kamen deshalb bei den vielen Arbeiten, die ihnen oblagen, in fast gar keine Berührung mit den Einwohnern. Gleich-

zeitig mit mir waren als Lehrer dort, H., D., H. und S. ꝛc. Diese vier sind zwar gleichfalls Bundesmitglieder gewesen, indessen ist selbst unter uns fast niemals die Rede auf den Bund gekommen, weil wir fast stets beschäftigt waren oder genug über die Angelegenheiten des Instituts zu sprechen hatten. Der Vorsteher desselben, B., war nicht Mitglied des Bundes, und wußte von demselben gar nichts; mit den Zöglingen des Instituts irgend über politische Gegenstände zu sprechen, war sowohl unseren, als den Grundsätzen des Instituts durchaus entgegen. Hieraus ergiebt sich, daß dies Institut für den Zweck des Bundes in keiner Weise benutzt worden ist, und daß nur zufällig fünf Mitglieder des Bundes gleichzeitig Lehrer in demselben waren, und ein sechstes, der Candidat R., kurz vor meiner Ankunft die Anstalt verlassen hatte. Als v. Sprewitz im October 1823 von Heidelberg aus das B.sche Institut besuchte, sprachen wir, d. h. v. Sprewitz, D. und ich, darüber, daß es gut sein würde, den Bund aufzulösen; und ob und wie dies zu bewirken sei? Wir konnten jedoch durchaus keinen Weg, dies zu bewirken, auffinden und beschlossen daher für uns, Keinen mehr in den Bund aufzunehmen und uns überhaupt nicht mehr um denselben zu bekümmern. Als v. Sprewitz gegen Weihnachten ganz in's B.sche Institut zurückkehrte, erzählte er mir und dem D., daß auch die damaligen Heidelberger Bundesglieder sich um den Bund in keiner Art mehr bekümmerten."

Inculpat ward zu einer fünfzehnjährigen Freiheitsberaubung verurtheilt.

Der Land- und Stadtgerichts-Auscultator L. zu L., war schon im May 1823 auf Verfügung des hohen Ministerium des Innern und der Polizei, durch den Polizeidirector R. über seine academischen Verbindungen zu Halle zum Verhör gezogen worden; im December desselben Jahres wurde er bei Entdeckung des geheimen Bundes als ein Mitglied desselben verdächtig und deshalb nach Berlin vor die Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission geladen. Er stellte sich, wurde einige Tage polizeilich detinirt, lehnte jedoch in verschiedenen Vernehmungen und selbst gefertigten Aufsätzen alle Wissenschaft von dem in Rede stehenden Complott ab, indem er sich wiederholt nur zu den während der Zeit seines Studirens in Halle bestandenen rein academischen Verbindungen bekannte. Es erfolgte daher seine Entlassung ge-

gen Angelöbniß der Verschweigung dessen, worüber er vernommen worden, und er kehrte nach L. zurück. Um eben diese Zeit wurden aber verschiedene seiner Zeitgenossen auf der Universität Halle in Folge der immer weiter schreitenden Entdeckungen des geheimen Bundes eingezogen, aus deren Geständnissen die Complicität des L., und daß er bisher nur mit der Wahrheit zurückgehalten, genügend hervorging. Er wurde daher auf Befehl des hohen Polizei-Ministerium in der Nacht vom 1. zum 2. Januar 1824 aufgehoben, unter sicherer Begleitung nach Berlin transportirt, wo er am 3. ejusd. eintraf, und hier im Polizei-Arrest festgehalten. In der nunmehr wieder aufgenommenen Untersuchung der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission bekannte er denn auch unverzüglich, daß er allerdings ein Mitglied jenes geheimen Bundes sei, von dessen Existenz er früher nichts habe wissen wollen. Die polizeilichen Verhandlungen konnten daher schon unterm 2. April 1824 für beendigt angesehen werden, und Sr. Excellenz, der Chef des Polizei-Ministerium, gab der Ministerial-Untersuchungs-Commission mittelst Rescripts vom 5. April ejusd. auf, den Angeschuldigten an das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu überweisen. In Folge dessen ist die Criminaluntersuchung wider denselben unterm 23. April 1824 eröffnet, und unterm 23. Nov. ejusd. geschlossen worden, während welcher Zeit er in dem Staats-Gefängniße zu Köpenick, wohin er schon am 2. Februar ejusd. abgeliefert worden war, verhaftet gewesen ist. Nach beendigter Untersuchung ist er zu vorläufiger Antretung einer ihm etwa bevorstehenden Strafe nach der Festung N. abgeführt worden, woselbst er seit dem 3. Januar 1825 als Staatsgefangener detinirt wurde.

Auch in Absicht dieses Inquisiten ist die Untersuchung für spruchreif zu achten, indem die Förmlichkeiten in gleichem Maße, wie in der Untersuchung gegen den Coinquisiten v. d. L. beachtet sind, und der Inhalt derselben in Folgendem besteht: Der Inquisit Albert Erhart L. ist, wie er angiebt, im Jahre 1802 zu L., wo sein im Jahre 1812 verstorbener Vater wohnte, geboren, mithin im Jahre 1825. 23 Jahr alt, und bekennt sich zur lutherisch-evangelischen Confession. Seinen Schulunterricht hat er auf dem Gymnasium zu N., woselbst er sich den Coinquisiten v. B. zum Freunde erwarb, bis zu Michaelis 1819 er-

halten, um welche Zeit er die Universität Halle mit dem Zeugnisse der Reife bezog, und als Student der Rechte immatriculirt wurde. Er hat bis zu Ostern 1822 in Halle und dann in Breslau bis gegen Weihnachten desselben Jahres seinen Studien obgelegen, hier auch sich als Auscultator examiniren lassen, sodann seine practische Laufbahn bei dem Land- und Stadtgerichte in L. zu Anfang des Jahres 1823 begonnen und sich bis zu seiner Verhaftung ununterbrochen daselbst aufgehalten.

Er versichert einiges Vermögen zu besitzen, von dem er jedoch, als minderjährig, noch keine genaue Uebersicht habe. — Militairverhältnisse betreffen ihn nicht, auch in Untersuchung ist er, so viel bekannt, noch niemals gewesen.

Inquisit gesteht ein, daß er bald, nachdem er zu Michaelis 1819 nach Halle gekommen, sich zu derjenigen Studentenverbindung gehalten, welche sich im Gegensatz der Landsmannschaften gebildet hatte, und unter dem Namen der „Quellen-Gesellschaft" oder „Allgemeinheit" bekannt geworden ist; daß er dieser Verbindung entsagt und der im Frühjahre 1821 gestifteten, aber im December ejusd. schon wieder aufgelösten „geheimen Hallischen Burschenschaft" beigetreten, und während seiner Theilnahme an dieser Verbindung in den hier in Rede stehenden „geheimen Bund" aufgenommen worden sei, so wie endlich, daß er schon als Mitglied des letztern zur Stiftung des bald nach Auflösung der Burschenschaft aufgekommenen „engern Vereins" beigetragen habe.

Den Zweck der geheimen Burschenschaft und des engern Vereins giebt er, einigermaßen abweichend von den diesfallsigen Geständnissen des v. B. und anderer Coinculpaten, als eine antilandsmannschaftliche Tendenz an; gesteht jedoch ein, daß in beiden Verbindungen ein politisches Treiben unverkennbar gewesen und besonders in dem engern Vereine mit ihrem Hauptzweck vermischt worden sei.

„Zu denjenigen, sagt Inquisit, welche für die Errichtung des neuern engern Vereins stimmten, gehörten auch alle damals in Halle befindlichen Mitglieder des geheimen Bundes, und ich kann es keinesweges in Abrede stellen, daß versucht ward, unter diesen Letztern nach und nach Alle für jenen empfänglich zu machen, um vielleicht für die Folge einzelne Mitglieder des gehei-

men Bundes auch zu Mitgliedern des engern Vereins anzunehmen."

Inquisit war schon seit dem July 1821 ein Mitglied des letztern; er gehört zu denjenigen, welche auf der Stube des Coinquisiten v. B. mit diesem zu gleicher Zeit durch den H., C. und v. Sprewitz recipirt worden sind, und es stimmen daher seine diesfallsigen Geständnisse in allem wesentlich mit den Angaben des v. B. und des v. W. überein. Nachdem zuerst in einer politischen Unterhaltung von der Nothwendigkeit der politischen Einheit Deutschlands und Einführung liberaler, insbesondere repräsentativer Verfassungen, dann von der Tendenz der geheimen Burschenschaft, diese Ideen unter den übrigen Studenten zu verbreiten, und endlich davon die Rede gewesen, daß es als wünschenswerth zu erachten, sich für die ganze Lebenszeit zur Verbreitung und Verfolgung solcher Ansichten zu verbinden, sei ihnen von H., C. und v. Sprewitz eröffnet worden, daß ein Verein dieser Art bereits existire und ihnen freistehe, demselben beizutreten, daß von den Anwesenden nur die Studenten K. und D. diesen Antrag abgelehnt und sich entfernt, die übrigen dagegen sich dem ihnen angekündigten Bunde durch einen Eid beigesellt hätten.

„Die Eidesformel, erklärt Inquisit, lautete etwa dahin: „„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den Gesetzen des Bundes und den Obern Gehorsam leisten, und Verschwiegenheit beobachten will, so wahr mir Gott helfe!""

„Mit Gewißheit erinnere ich mich nur der Anfangs- und Schlußworte, doch bezeichnen die angegebenen den Sinn der Eidesformel, denn ich weiß gewiß, daß in derselben von Gehorsam und Verschwiegenheit die Rede war. Dieser Eid wurde uns von Einem der drei oben genannten vorgesprochen; ich weiß aber nicht mehr mit Gewißheit anzugeben, von welchem jener Drei dies geschah, noch auch ob wir die Eidesworte nachsprachen, oder die darauf gestellte Frage: ob wir einen solchen Eid leisten könnten, blos mit: ja, beantworteten, und ob wir, wie sonst bei Eidesleistung gewöhnlich, die drei ersten Finger der rechten Hand empor gehoben haben."

Hiernächst, versichert Inquisit, sei ihnen der Zweck des Bun-

des und dessen Gesetze bekannt gemacht worden. Als den Zweck des Bundes will er sich vorgestellt haben:

„die Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands mit einer constitutionellen Verfassung.“

Auch versichert er, daß etwas Näheres über diese Verfassung, wenigstens als Bundeszweck, nicht bestimmt gewesen, sondern es nur als eine Meinung einzelner Bundesgenossen angesehen werden müsse, wenn die Rede davon gewesen, daß Deutschland zu einer constitutionellen Monarchie, und zwar zu einem Kaiserthum unter dem Könige von Preussen umgeschaffen werden solle. Dabei sei denn auch davon niemals die Rede gewesen, wie unter solchen Umständen die übrigen Regenten Deutschlands gestellt werden sollten, sondern nur im Allgemeinen sei

„der gewaltsame Umsturz der jetzt bestehenden Verfassungen beabsichtigt worden, indem zur Zeit seiner Aufnahme immer so gesprochen worden, als ob ein Aufstand nahe bevorstehe.“

Es sei jedoch, seines Wissens, zur Erreichung dieser Absicht — dieses Mittels zur Realisirung der Bundesideen nicht das Geringste geschehen.

„Es lag allerdings im Zweck des Bundes, erklärt Inquisit, und es wurde unter uns auch öfters darüber gesprochen, daß man sich bemühen müsse, dergestalt auf das Volk einzuwirken, daß dasselbe die politische Einheit Deutschlands und eine constitutionelle Verfassung selbst wünsche, damit der Bund im Falle eines etwanigen Aufstandes auf den Beistand desselben rechnen könne. Auf welche Weise man aber auf das Volk einwirken wolle, darüber war, so viel ich weiß, nichts weiter bestimmt.“

Er versichert hierbei, daß er von dem Projecte zu einer abermaligen Auflage und Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins, und von Planen, der Jugenderziehung sich zu bemächtigen, nicht das Geringste in Erfahrung gebracht.

Was die Gesetze des geheimen Bundes anbetrifft, so will Inquisit, obwohl seiner Erinnerung nicht ganz gewiß, davon in neun Puncten Kenntniß erhalten haben, aber nicht mehr bestimmt angeben können, ob der Zweck des Bundes selbst als ein Gesetz gestellt worden. Nichts desto weniger zählt er sie in verschiedenen Verhandlungen verschieden auf, indem er sich mit der Ungewißheit, ob ihm der eine oder der andere Punct wirklich als Gesetz genannt worden, entschuldigt. Es ergiebt sich jedoch, daß

ihm über Einrichtung und Grundsätze des Bundes bei seiner Aufnahme außer dem Zweck des Bundes noch Folgendes eröffnet worden:

1) Der Bund zerfällt in einen Bund unter den Männern und einen zweiten unter den Studirenden, der erstere umfaßt alle diejenigen, die schon in's bürgerliche Leben übergetreten sind;
2) die Mitglieder des Bundes der Studirenden begeben sich jeder Selbstthätigkeit und versprechen den Befehlen des Männerbundes Gehorsam zu leisten, so weit dieselben mit eines jeden Ueberzeugung und den Zwecken des Bundes übereinstimmen;
3) jedes Mitglied muß den Anordnungen des Bundes unbedingten Gehorsam leisten.

Inquisit erklärt jedoch rücksichtlich dieser drei Puncte, daß ihm eigentlich das Verhältniß des Männerbundes zu dem Bunde, dem er zugehört, nicht recht klar geworden. Auf der einen Seite glaube er sich zu erinnern, daß davon die Rede gewesen, als ob jede dieser Abtheilungen ihre Angelegenheiten für sich betreibe, auf der andern, als ob beide Bündnisse zu einem Ganzen gehörten, welches von einer sogenannten Centralcommission geleitet werde. Wer nun eigentlich unter den Obern des Bundes, von denen zugleich die Rede gewesen, zu verstehen, könne er nicht angeben, entweder eigene Obere des geheimen Bundes, oder der Männerbund, oder die Centralcommission, welche, wie er sich erinnere, aus drei Directoren, unter Andern dem Professor S. zu Tübingen, habe bestehen und im Falle des Ausbruchs zu Erfurt habe residiren sollen. Als Mittelspersonen zwischen dem geheimen Bunde und dem Männerbunde sei ihm auf Seiten des Männerbundes der Müller Salomon zu Erfurt und auf Seiten des geheimen Bundes Robert Wesselhöft genannt worden. Als Mitglieder des Männerbundes habe der H. außer dem S. und Professor S. auch noch die Commandanten der Festungen Erfurt und Coblenz, ja sogar den Namen des Feldmarschalls v. G. genannt.

Die ferneren Puncte, welche Inquisit bei seiner Aufnahme über die Organisation des Bundes gehört haben will, sind:

4) daß jedes Mitglied verbunden sei, sich Waffen anzuschaffen und sich darin zu üben,

5) daß eine Bundescasse errichtet werden, und jedes Mitglied zu Beiträgen verpflichtet sein solle,
6) daß jeder Bundesgenosse möglichst wenig Bekannte unter den übrigen Bundesmitgliedern haben solle,
7) daß der Verräther mit dem Tode bestraft werden solle,
8) daß man sich hüten müsse, Jemanden in den Bund aufzunehmen, der die Angewohnheit habe im Schlafe zu sprechen,
9) daß nichts Schriftliches über den Bund existiren dürfe,
10) daß kein Jüngerer einen Aelteren aufnehmen dürfe, so daß von Studenten nur Commilitonen aufgenommen werden könnten;
11) daß über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes alle an einem Orte befindlichen älteren Mitglieder einverstanden, und vielleicht auch, daß wenigstens zwei Bundesgenossen bei jeder Acception zugegen sein müssen;
12) daß die Erkennungszeichen der Bundesgenossen in einem Druck des Zeigefingers auf die Pulsader des Andern beim Händereichen, oder im Auflegen der ersten drei Finger auf irgend einen Gegenstand beständen.

Von einer weitern Organisation des Bundes sei ihm bei seiner Aufnahme nichts bekannt gemacht worden, doch schwebe ihm vor, noch in Bezug auf den Männerbund gehört zu haben, daß die Mitglieder des Studentenbundes in denselben übertreten würden und dabei Jeder von ihnen einem Kreise und einem Kreishauptmann zugeordnet werden würde. Mehr wisse er übrigens von dieser Eintheilung nicht, und es sei ihm insbesondere bei seinem Abgange von der Universität nichts hierauf Bezughabendes mitgetheilt worden. Eher sei von einer Auflösung des Bundes die Rede gewesen, wie er dies aus seiner eigenen Thätigkeit in demselben wisse. Inquisit sagt nämlich hierüber Folgendes:

„Da wir in Halle lange nichts von dem Bunde gehört hatten, so erhielt ich mit B. von den damaligen Hallischen Bundesmitgliedern den Auftrag, zum Salomon nach Erfurt zu gehen, und von diesem nähere Erkundigung darüber einzuziehen, wie es eigentlich mit unserem und dem Männerbunde stehe. Wir reisten im Februar . . . . über Leipzig und Altenburg nach Jena ab; dort hielten wir uns einen Tag auf . . . . . ., am andern Tage verließen wir Jena, um über Weimar uns nach Erfurt zu wenden. Auf der Chaussee dorthin trafen wir drei

Jenaer Bundesmitglieder . . . . . Wir sprachen mit ihnen über unser Vorhaben, und erfuhren von ihnen, daß sie von Jena aus auch schon Erkundigungen bei Salomon eingezogen, denselben aber sehr grob gefunden und von ihm eine solche Antwort erhalten hätten, daß sie annehmen müßten, daß an dem Männerbunde, und also auch an dem unserigen, welcher von diesem abhange, nichts sei. Sie fügten hinzu, daß es unter diesen Umständen zweckmäßiger sein würde, unsern Bund aufzulösen und an dessen Stelle einen andern, nach Art des in Halle bereits bestehenden engern Vereins zu setzen, und schlugen vor, zu diesem Zwecke eine Zusammenkunft der Jenaer, Hallischen und Göttinger Bundesglieder auf dem Kiffhäuser zu veranstalten. — Bei unserer Rückkehr nach Halle, die wir von dort unmittelbar antraten, indem wir unter diesen Umständen die Reise zum Salomon aufgaben, erzählten wir auf v. B.'s Stube dies alles den dort gegenwärtigen . . . . . Ob und was in Beziehung auf die von den Jenensern gemachten Vorschläge bei dieser Gelegenheit gesprochen worden ist, erinnere ich mich durchaus nicht mehr, ich weiß nur, daß man sehr unzufrieden mit uns war, weil wir nicht dennoch zu Salomon gegangen waren."

Daß die Umänderung des Bundes von den Hallischen Bundesgenossen nicht beschlossen, vielmehr ein anderer Deputirter, der Coinquisit L., zu Salomon abgesendet worden, ist aus den Geständnissen der Coinquisiten v. B. und v. W. bekannt, und Inquisit behauptet dies auch keinesweges, er versichert nur, von den weitern Unternehmungen der Hallenser keine Kenntniß genommen zu haben, da er bald darauf, noch im Februar 1822, Halle verlassen habe. Mit ähnlicher Unbestimmtheit drückt er sich über seine Kenntniß des Griechenzuges aus, der zur Zeit seines Aufenthalts in Halle ausgeschrieben wurde, und bei welchem der Coinquisit v. B. die Zwecke des Bundes mit einflechten wollte. Inquisit erklärt, daß er sich auf v. B.'s Aufforderung bereit erklärt, sich dem Zuge anzuschließen, wobei dieser geäußert habe, man könne dieses Corps vielleicht dereinst, wenn es aus dem Türkenkriege zurückkehre, zur Realisirung des Bundeszweckes gebrauchen, dagegen aber daß v. B. (wie dieser selbst bekundet) die Idee ausgesprochen, dies Corps nur in so fern, als man keine Gelegenheit fände es für den Bundeszweck zu benutzen, gegen die Türken zu führen, will er nicht gehört haben.

Auch wisse er nicht, aus welchen Gründen sich dieses Project, von welchem überhaupt nur kurze Zeit gesprochen worden, wieder zerschlagen habe.

Für ununterrichtet erklärt sich auch Inquisit über die bei seiner Reception in den Bund ihm etwa auferlegte Verpflichtung, die Nichtexistenz des Bundes selbst eidlich zu betheuern. — Eben so versichert er insbesondere nichts von einer allgemeinen Bundescasse, oder von Special-Bundescassen zu Halle und an anderen Orten gehört zu haben, läugnet jemals Geldbeiträge entrichtet zu haben, und will sich sogar nur dunkel daran erinnern, daß ihm zu der für die Hallischen Bundesmitglieder nach Erfurt angetretenen Reise die Kosten vorgeschossen worden.

Die Thätigkeit des Inquisiten für den Bund besteht übrigens, ausser den bereits vorgetragenen Handlungen desselben (nämlich dem Eintritt in den Bund selbst, der Reise nach Erfurt und der Stiftung des engern Vereins), noch darin, daß er der Reception mehrerer Individuen beigewohnt, und dabei mehr oder weniger das Wort geführt hat. Nach seinem Eingeständnisse war er zugegen 1) bei der Reception der Göttinger Studenten W., S. und P. im August 1821, 2) bei der des Studenten R. im October 1821, 3) bei der des R., des K. und des L., welche zu Halle innerhalb des Zeitraumes vom November 1821 bis Januar 1822 aufgenommen wurden. Auch bei der Aufnahme des Studenten D. aus Baiern glaubt er gegenwärtig gewesen zu sein.

Dagegen versichert er, sich niemals mit Waffen, zur Genügung der darauf Bezug habenden Bundesvorschrift, versehen zu haben, indem jener Dolch, den er auf der oben erwähnten Reise nach Erfurt zu Leipzig gekauft und bald wieder verloren, eigentlich nur eine Spielerei gewesen sei, wobei er gar nicht an den Bund gedacht habe.

Uebrigens gesteht er, daß, wenn ihm auch zur Zeit seines Eintritts in den geheimen Bund bestimmte Strafgesetze gegen ein solches Unternehmen nicht bekannt gewesen, er doch im Allgemeinen die Gesetzwidrigkeit seiner Handlung eingesehen habe.

„Ich muß gestehen, daß ich mir der Motive (dazu) selbst nicht mehr klar bewußt bin, zu meiner Entschuldigung kann ich mich nur auf meine große Jugend berufen.“

Inculpat ward ebenfalls zu einer fünfzehnjährigen Festungsstrafe verurtheilt.

Als ein von mehreren Mitgliedern des entdeckten „geheimen Bundes," namentlich von seinem eigenen Schwager, dem Inquisiten v. d. L., der Theilnahme bezüchtigtes Individuum, wurde der Stadtgerichts-Auscultator C. zu N. auf Befehl des hohen Ministerium des Innern und der Polizei, unter Beschlagnahme seiner Papiere am 27. Januar 1824 aufgehoben, nach Berlin und demnächst in das Staatsgefängniß zu Köpenick gebracht und von der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission in's Verhör genommen. Hier gestand er zwar ein, daß er während seiner Universitätsjahre zu Halle an zwei Studentenverbindungen, „der Allgemeinheit und der Quellengesellschaft" und an einer im Geheimen bestandenen „Burschenschaft" Theil genommen, dagegen stellte er jede Wissenschaft des zur Untersuchung gestellten „geheimen Bundes," wiederholter Vorstellungen ungeachtet, beharrlich in Abrede, und suchte die Inquirenten sogar durch das seltsame Anerbieten: er wolle nach Jena und Halle reisen und seine Kenntniß des burschenschaftlichen Treibens zur Entdeckung eines solchen Bündnisses benutzen, zu seiner Entlassung zu bewegen. Unter diesen Umständen wurde das bis in den März 1824 fortgesetzte polizeiliche Verfahren abgebrochen, und der Angeschuldigte, nach Anleitung des hohen Ministerial-Rescripts vom 5. April 1824, dem königl. Immediat-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick überwiesen. Die von diesem unterm 7. März 1814 wider ihn eröffnete Criminal-Untersuchung ist unterm 17. November ejusd. abgeschlossen, und demnächst der bis dahin im Staatsgefängnisse zu Köpenick verhaftet gewesene Inquisit, seinem Antrage gemäß, zu vorläufiger Antretung einer ihm bevorstehenden Freiheitsstrafe, nach der Festung N. abgeführt worden, wo er seit dem 1. Januar 1825 als Staatsgefangener detinirt ward.

Die Förmlichkeiten dieser Untersuchung sind in gleicher Art, wie die der wider den Coinquisiten v. d. L. geführten, für erledigt zu erachten, es kann daher auf die bei Letzterem gegebene Beurtheilung Bezug genommen werden, und es findet sich nur das speciell zu erinnern, daß zwei Protocolle, vom 29. und 31. May 1824 nicht vor gehörig besetztem Criminalgerichte verhandelt, vielmehr vom Actuarius allein aufgenommen worden sind; da

jedoch dieselben nur die academischen Verbindungen des Inquisiten betreffen, welche zur vorliegenden Untersuchung nur historisch gehören und nicht zur Bestrafung gestellt sind, so kann dieser Umstand der Abfassung des Erkenntnisses nicht entgegen stehen. Der materielle Theil der Untersuchung ist gleichfalls als erschöpft zu erachten, und beruht auf Folgendem:

Inquisit Heinrich Friedrich C. ist im Jahre 1798 zu N. geboren und bekennt sich zur lutherischen Confession. Sein seit längerer Zeit verstorbener Vater war Oberamtmann, und seine verwittwete Mutter lebt gegenwärtig zu M. Er hat mehrere Geschwister, von denen eine Schwester seit dem Jahre 1823 mit dem Coinquisiten v. d. L. vermählt ist. Inquisit versichert nur ein geringes Vermögen von seinem Vater ererbt zu haben; die Vermögensumstände seiner Mutter sind ihm nicht bekannt. Er ist, so viel constirt, noch niemals in Criminaluntersuchung gewesen, auch academische Disciplinarstrafen hat er niemals verwirkt. Von der Militairpflichtigkeit ist er seiner schwächlichen Constitution wegen entbunden. Seine Schulbildung erhielt er in frühester Jugend im väterlichen Hause, dann auf dem Gymnasium zu Helmstadt als Pensionair des Lehrers Dr. W., dann zu Braunschweig auf der Catharinen-Schule und zuletzt auf dem Carolinen-Gymnasium daselbst. Auf letzterer Anstalt erlangte er zu Michaelis 1817 das Testimonium maturitatis, und bezog zu Ostern 1818 die Universität zu Halle, auf welcher er drei und ein halb Jahr, bis Michaelis 1821, die Rechte studirte. Das letzte Semester seiner Studienzeit wurde durch seine zunehmende Kränklichkeit unterbrochen; er verließ nämlich die Universität schon im August 1821, und zog zu seinem Bruder, der auf dem N. als Pachter lebt, von wo er nur einige Male nach Halle in kleinen Ausflügen zurückkehrte. Im November 1821 verließ er auch diesen Aufenthalt, und zog zu seiner Mutter nach N., meldete sich im August 1822 bei dem dortigen königl. Oberlandesgerichtete zum Examen pro auscultatura, und wurde, nachdem er es bestanden, seinem Wunsche gemäß dem Land- und Stadtgerichte von N. als Auscultator zugewiesen. Als solcher ist er am 7. Januar 1823 verpflichtet worden und hat in dieser Qualität bis zu seiner Verhaftung fungirt.

Inquisit wollte anfänglich auch vor dem Criminalgerichte sich zu weiter nichts bekennen, als zur Theilnahme an den während

seiner Universitätsjahre zu Halle bestandenen rein academischen Verbindungen. In dieser Beziehung zeigte er an, daß er zu Ostern 1818 nach Halle gekommen, der damals noch öffentlich bestandenen und gegen Ende des Jahres 1819 von Seiten des academischen Senates (in Folge des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819) untersagten Burschenschaft nicht beigetreten wäre. Erst nachher habe er sich zu der großen Partei gehalten, welche sich, als eine Opposition der Landsmannschaften, anfänglich ganz formlos, späterhin als eine Lesegesellschaft, und unter dem Namen „Allgemeinheit" oder „Quellengesellschaft" bekannt geworden, gebildet habe, von welcher aus er in die von den Studenten H., C., v. B. und anderen eifrigen Burschen gebildete „geheime Burschenschaft" übergegangen sei, und zwar im Sommer 1821, nicht lange vor seinem im August desselben Jahres erfolgten Abgange von Halle, weshalb er denn auch von der weitern Ausbildung und dem Treiben dieser „Burschenschaft" nichts Näheres wisse.

Seine Complicität am „geheimen Bunde" dagegen räumte er erst nach einer Confrontation mit seinem Schwager, dem Coinculpaten v. d. L. ein, der ihm sagte:

„Du kannst überzeugt sein, daß sich alles so verhält, wie Dir hier amtlich eröffnet wird; es haben längst sehr viele Mitglieder des Bundes ihre Wissenschaft und Theilnahme von und an demselben eingestanden, beharre auch Du nicht länger beim Läugnen."

Hierauf machte Inquisit nach langem Kampfe, in der heftigsten Aufregung des Gemüths, unter Weinen und Schluchzen, und mit dem Ausrufe: „ich habe geschworen, es war ein Schwur," sich endlich zu einem aufrichtigen Bekenntnisse anheischig. Er legte dies bei seinem folgendem Vernehmen in folgender Art ab:

Im Monat July 1821 sei er von einem seiner Burschenschafts-Genossen, er denke von v. B. oder v. W. aufgefordert worden, sich Abends auf der Stube des v. B. einzufinden; hier habe er v. Sprewitz aus Jena, H., C. und mehrere Andere vorgefunden, und nachdem anfänglich allgemeine burschenschaftliche und politische Gespräche unter ihnen gepflogen worden, hätten die drei Genannten ihnen die Eröffnung gemacht, daß ein Bund zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands bestehe, der nicht blos unter Studenten geschlossen, sondern auch Männer umfasse,

die bereits in bürgerlichen Verhältnissen lebten, und daß sie da wären, um sie zum Beitritt zu demselben aufzufordern. Hierzu hätten sich, außer den beiden Studenten K. und D., welche diese Zumuthung abgelehnt und sich sogleich entfernt hätten, er und die übrigen Anwesenden bereit erklärt, und es sei ihnen hierauf, entweder von v. Sprewitz oder von H. ein Eid vorgesprochen worden, der, unter Anrufung Gottes, eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zum Gehorsam enthalten, und den sie, wie er sich mit Gewißheit zu erinnern glaube, unter Aufhebung der drei ersten Finger der rechten Hand, nicht sowohl nachgesprochen, als mit dem Ausruf: „Wir schwören dies," angenommen hätten.

Da dieser Aufnahme-Act derselbe ist, zu welchem die Coinquisiten L., v. B. und v. W. gehören, so wäre zu erwarten gewesen, daß die Eingeständnisse des Inquisiten mit denen dieser drei Coinquisiten genauer übereinstimmten, als es der Fall ist. Der Grund hiervon mag vielleicht in absichtlicher Zurückhaltung des Inquisiten liegen, deren er nicht nur durch sein anfängliches hartnäckiges und dreistes Abläugnen aller Wissenschaft vom geheimen Bunde überhaupt, sondern auch durch die, nach eingestandener Thäterschaft vorgebrachte, wahrheitswidrige Erzählung über die Art und Weise seiner Aufnahme sich verdächtig gemacht hat. Er behauptete nämlich, daß die Recipienten sich nur ganz allgemein über politische Projecte ausgelassen, vielleicht auch von einer zu deren Realisirung zu stiftenden Verbindung gesprochen, hierauf zuerst das Ehrenwort ihrer Zuhörer, um sie zur Geheimhaltung der besprochenen Gegenstände zu verpflichten, verlangt, demnächst aber erklärt hätten, daß ein Ehrenwort zur Geheimhaltung nicht genüge, sondern eine eidliche Verpflichtung nöthig sei, worauf sie ihnen den Eid abgenommen, dergestalt daß vorher von einem wirklich schon bestehenden Bunde, und daß es sich von einem Beitritt zu demselben handele, eigentlich nicht die Rede gewesen sei. Von dieser Darstellung hat Inquisit sich erst durch eine Confrontation mit dem Coinquisiten v. W. zurückbringen lassen, indem er hierdurch bewogen wurde, zu erklären, daß der Hergang der Sache derselbe, den jener angegeben, insbesondere ihnen ausdrücklich eröffnet und wohl zu überlegen gegeben worden sei, worauf es hier ankomme. Gegen diese den Inquisiten gravirende Vermuthung muß aber anderseits zu seiner Defension erwogen werden, einmal daß eine verschiedenartige Auffassung der Bundes-

ideen und Statuten bei dem Mangel aller schriftlichen Mittheilung fast unvermeidlich sein mußte, und sodann daß Inquisit nur einige Wochen nach seiner Aufnahme Halle verließ und dadurch von allem, wodurch seinem Gedächtnisse die bei seiner Aufnahme ihm gemachten Eröffnungen hätten eingeprägt werden können, getrennt wurde; er konnte sich nunmehr mit Niemanden mehr über den Bund besprechen, er war bei keiner Aufnahme neuer Bundesgenossen mehr zugegen u. s. w. Es finden sich zwischen den Geständnissen der meisten Inquisiten kleine Verschiedenheiten, welche wohl nur in Gründen dieser Art liegen können. Das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht hat sie daher auch, von der Unerheblichkeit solcher Abweichungen für die rechtliche Beurtheilung des Falls überzeugt, durch Confrontationen nirgends zu lösen oder auszugleichen versucht.

Inquisit versichert, daß ihm bei seiner Aufnahme nur folgende Bundesbestimmungen bekannt gemacht worden:

1) daß nichts Schriftliches über den Bund existiren solle,
2) daß jeder Bundesgenosse sich mit Waffen, mit Ober- und Untergewehren, einer Büchse und einem Hirschfänger versehen und sich in ihrem Gebrauche üben solle,
3) jeder Bundesgenosse müsse sich bei seiner Aufnahme dem Bunde durch einen Eid zur Treue und Verschwiegenheit verpflichten,
4) den Verräther treffe der Tod,
5) nicht alle Bundesgenossen sollten den Einzelnen bekannt sein,
6) den Befehlen der Bundes-Obern müsse Gehorsam geleistet werden.

Zugleich sei ihm als Erkennungszeichen der Verbündeten ein Druck des Zeigefingers auf die Pulsader beim Händereichen, und hinsichtlich der Organisation des Bundes das Project einer Kreiseintheilung bekannt gemacht worden.

Was ihm über den Zweck des Bundes und die zu dessen Realisirung zu ergreifenden Maßregeln eröffnet worden, hat Inquisit näher dahin ausgesprochen, daß die Vereinigung Deutschlands zu *einem* Reiche, unter *einem* Oberhaupte, einem Kaiser, als das Ziel des Bundes bezeichnet worden, daß er sich nicht erinnere von dem *Umsturz* der bestehenden Verfassungen ausdrücklich sprechen gehört zu haben, jedoch diese letztere Bun-

destendenz für gleichlautend mit der von ihm angezeigten halte, um so mehr, da bei seiner Aufnahme nur von der Gewalt der Waffen, als dem einzigen Mittel zur Realisirung des Bundeszweckes, die Rede gewesen. Näher sei übrigens die Form, unter welcher die beabsichtigte Einheit Deutschlands herzustellen, nicht bezeichnet und, seines Wissens, auch niemals ein bestimmter Plan zur Ausführung dieser Idee gefaßt worden, ausgenommen das einmal, jedoch auch nur im Allgemeinen, aufgefaßt gewesene Project, demzufolge ein Corps, unter dem Vorwande eines Griechenzuges gesammelt, für den Bund habe benutzt werden sollen.

Ob bei seiner Aufnahme von Errichtung einer Bundescasse die Rede gewesen, ferner davon, daß Niemand in den Bund aufgenommen werden sollte, der im Schlafe spreche, und endlich davon, daß den Bundesgenossen im Falle des Ausbruchs militairische Grade beigelegt werden sollten, darüber versichert Inquisit nur noch schwankende Erinnerungen zu haben, weswegen er diese Puncte weder abläugnen noch eingestehen könne. Mit Bestimmtheit dagegen könne er seine Nichtwissenschaft der Bundesstatuten, welche die Art und Weise der Aufnahme neuer Bundesgenossen (nämlich die Gegenwart von wenigstens zwei bis drei Recipienten) und die Grenzen des Bundes im Gegensatz zu einem Männerbunde festsetzten, behaupten. Er habe nicht anders geglaubt, als daß der Bund Personen jedes Alters und jeden Standes offen gestanden, und wenn ihm auch der Müller Salomon zu Erfurt als eine Mittelsperson bezeichnet worden, so habe er dies nur auf eine Verbindung des geheimen Bundes mit seinen unbekannten Obern, über welche er nichts weiter erfahren habe, bezogen. Da er kurz nach seiner Aufnahme Halle verlassen, so sei ihm das Treiben der dortigen Bundesgenossen sehr bald gleichgültig geworden und die Fortbildung des Bundes ihm durchaus fremd geblieben. Daher komme es, daß er von allen späterhin statt gefundenen Versammlungen der Bundesgenossen nicht das Geringste wisse und überhaupt nur dreizehn derselben namentlich kenne. Zu keiner Zeit habe er Geldbeiträge für den Bund entrichtet, sich keine Waffen für denselben angeschafft, keinen Einfluß auf jüngere Studenten, um sie für den Bund zu stimmen, zu erlangen getrachtet, sondern die einzige Thätigkeit, deren er sich nach seinem

Beitritt zum Bunde schuldig gemacht, bestehe nur darin, daß er sein Zimmer zur Aufnahme des Studenten P. in den Bund bewilligt, bei welcher Gelegenheit er sich übrigens wenig um den Act der Reception bekümmert habe, indem er als Wirth mit Herbeischaffung einer Collation für seine Gäste beschäftigt, häufig ab- und zugegangen, so daß er nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, ob der P. damals wirklich in den Bund aufgenommen worden sei oder nicht. Er vermuthe jedoch das erstere daher, weil P., den er in späterer Zeit zu M. wieder gesehen, mit ihm vom Bunde wie ein Mitglied desselben gesprochen, insbesondere ihm die Abänderung des Erkennungszeichens bekannt gemacht und ihm erzählt habe, daß die Bundesgenossen sich an der Frage nach dem Johannisberge mit einer dazu gehörigen Antwort unter einander verständigten.

Inquisit versichert, daß er seit seinem Abgange von der Universität nur mit zwei Bundesgenossen, dem oben genannten P. und seinem Schwager, dem Coinquisiten v. d. L., in Berührung gekommen, und daß er gegen beide seinen Widerwillen gegen den Bund unverholen ausgesprochen habe. „Von der völligen Rückkehr zu meiner gesetzlichen Pflicht als Staatsbürger und Beamter, durch Anzeige bei den Staatsbehörden den Bund gänzlich zu vernichten, hielt mich nur der von mir geleistete Eid zurück. Das ist auch der Grund, weshalb ich im Laufe der staatspolizeilichen Untersuchung mich so lange geweigert habe ein Geständniß abzulegen, sobald ich dagegen in der gerichtlichen Untersuchung durch die Confrontation mit meinem Schwager v. d. L. die Ueberzeugung gewann, daß der Bund seinem ganzen Umfange nach den Behörden bekannt sei, habe ich sofort ein ganz unumwundenes und offenes Geständniß abgelegt." — Demgemäß ward auf eine dreizehnjährige Festungsstrafe erkannt.

Am 16. Januar 1824 wurde der Candidat K. zu N. auf Befehl des Ministerium des Innern unter Beschlagnahme seiner Papiere aufgehoben und nach Berlin transportirt, wo er am 23. ejusd. eintraf und vor die Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission gestellt wurde. Diese Maßregel war durch die übereinstimmenden Anzeigen verschiedener bereits geständig gewordener Mitglieder des geheimen Bundes veranlaßt worden. Der Angeschuldigte legte auch alsbald ein den gegen ihn aufgestellten Indicien entsprechendes Bekenntniß ab. Seine Ueber-

weisung an das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick wurde daher durch das Ministerial-Rescript vom 5. April 1824 angeordnet, und er in Folge dessen zur vorliegenden, am 22. April 1824 eröffneten und am 28. May desselben Jahres geschlossenen, Criminal-Untersuchung gezogen. Noch an demselben Tage wurde er gegen juratorische Caution auf freien Fuß gesetzt, und nach N. entlassen, woselbst er die Publication des Erkenntnisses abzuwarten angelobt hat. Bei den Förmlichkeiten dieser Untersuchung findet sich nichts zu erinnern, insbesondere erscheint die Verzichtleistung des Inculpaten auf schriftliche Vertheidigung, in Betracht des ihm nur zur Last fallenden Vergehens, vollkommen zulässig. Das Resultat der gegen ihn geführten Untersuchung besteht nämlich in Folgendem:

Der Inculpat Carl Johann Abraham K, welcher im Jahre 1802 zu N. geboren ist, sich zur evangelischen Kirche bekennt, ohne Vermögen zu sein versichert, sich in keinen Militair-Verhältnissen befindet, und, so viel constirt, noch niemals in einer Criminaluntersuchung gewesen ist, — hat in dem Zeitraume von Michaelis 1819 bis dahin 1822 zu Halle Theologie studirt, sich nach absolvirten Studium nach N. begeben, dort seinen Unterhalt durch Ertheilung von Privatstunden erworben, und sich gleichzeitig durch das bestandene theologische und philologische Examen zu Anstellungen im geistlichen und Schul-Fache als qualificirt erwiesen. Während seines Aufenthalts in Halle war er ein eifriges Mitglied der unter den Studenten als eine antilandsmannschaftliche Parthei bestehenden „Quellengesellschaft," und späterhin der „geheimen Hallischen Burschenschaft" so wie des, nach Auflösung dieser letztern, gestifteten „engern Vereines." Da nun um eben jene Zeit die Bundesgenossen H. und v. Sprewitz in Jena und C. in Halle den Entschluß gefaßt hatten, den geheimen Bund in Halle auszubreiten, und die ausgezeichneteren Mitglieder der dortigen Burschenschaft als geeignet zur Aufnahme erkannt zu haben glaubten, so war es natürlich, daß sie auch auf die Beistimmung des Inculpaten rechnen zu können glaubten, dessen Gesinnung ihnen eben so erprobt, als die der übrigen Auserlesenen schien. Hierin hatten sie sich aber getäuscht. Aus ihren eigenen Geständnissen geht hervor, daß der Inculpat und noch ein zweiter Student, Namens D., in der zu ihrer und noch einiger anderen Studen-

ten Aufnahme veranstalteten Versammlung sich laut gegen ein solches Vorhaben erklärten und das Zimmer verließen. Eben dies bestätigten die bei jenem Auftritt wirklich recipirten Bundesgenossen, nämlich C., L., v. W., v. B. und B.

Daher ist denn auch nirgends behauptet worden, daß Inculpat damals ein Mitglied des geheimen Bundes geworden wäre, oder späterhin an Bundesangelegenheiten Theil genommen habe, oder in dieselben verwickelt worden sei, und es hat ihm eben nur jener Auftritt, in so fern er dadurch als Mitwisser des Bundes verdächtig geworden, zur Last gelegt werden können. Indeß auch diesen Verdacht hat er nicht auf sich kommen lassen wollen, indem er auf das Bestimmteste in Abrede gestellt hat, in jener Versammlung solche Mittheilungen erhalten zu haben, aus denen er das wirkliche Bestehen eines Bundes, geschweige denn eines Bundes mit einer hochverrätherischen Tendenz hätte entnehmen können. Seine eigenen Worte hierüber sind entscheidend.

„Etwa im August des Jahres 1821, sagt er, erhielt ich eines Tages von irgend Jemanden, dessen ich mich jedoch nicht genau erinnern kann, der jedoch nothwendig eine von den sogleich zu nennenden Personen gewesen sein muß, die Aufforderung, am Abend auf die Stube des v. B. zu kommen. Ich leistete dieser Aufforderung Genüge, und fand dort den v. B., L., B., H., C., D., außerdem schwebt mir vor, als ob auch R., v. W. und v. S. zugegen gewesen wären. Nachdem wir versammelt waren, und mehreres über gewöhnliche Burschenangelegenheiten gesprochen war, nahm C. das Wort, forderte uns auf zu erklären, ob wir wohl gesonnen wären, eine Verbindung zu schließen, welche mit andern als academischen Zwecken über das academische Leben hinaus reiche. Den Zweck des Bundes bezeichnete er nur unbestimmt, doch war aus seinen Worten wohl zu nehmen, daß er ein politischer Bund sein sollte. Eben so wenig äußerte er sich darüber, ob der Bund schon geschlossen sei und ob es blos auf den Zutritt zu demselben ankomme, oder ob der Bund erst jetzt geschlossen werden sollte. Er bediente sich dabei überhaupt nicht des Ausdrucks „Bund,“ sondern sprach mehr in allgemeinen Ausdrücken von Verbindung. Er suchte übrigens in seiner Rede keinesweges anzulocken, sondern stellte es ganz eines Jeden freier Entschließung anheim, ob er auf eine Vereinigung

der angedeuteten Art sich einlassen wolle; er fügte sogar am Schlusse hinzu, wenn irgend Jemand Skrupel hege, und mit seiner Ueberzeugung eine solche Vereinigung nicht vereinbaren könne, möge er dies bestimmt erklären, er werde einen solchen darum nicht weniger achten. — Nach jener Erklärung des C., erklärte ich, daß ich zu einer Vereinigung zu nichtacademischen Zwecken niemals meine Hand bieten würde, und verließ hierauf das Zimmer. Eine gleiche Erklärung gab D., und auch er verließ das Zimmer. Was nachher noch vorgefallen ist, ist mir durchaus nicht bekannt. — Dies ist alles, was ich über den in Rede stehenden Bund, von dessen wirklicher Existenz ich erst im Laufe der Untersuchung Kenntniß erhalten habe, zu sagen vermag. Mit größter Anstrengung meines Gedächtnisses bin ich nicht im Stande ein Mehreres darüber anzugeben, namentlich auch nicht darüber, wie sich der C. über die politische Tendenz oder über den politischen Zweck, wozu wir unsere Kräfte vereinigen sollten, aussprach. Ich zweifle auch und muß deshalb bestreiten, daß er sich bestimmter über die Form und über den Zweck der geschlossenen oder noch zu schließenden Vereinigung ausgesprochen hat ꝛc."

Inculpat versichert ferner, daß etwa ein oder zwei Tage nach diesem Auftritt der Bundesgenosse H., wenn er nicht irre, ihn aufgesucht, in die Wohnung des Bundesgenossen C. geführt und ihm hier in Gegenwart des C., und auch wohl des P., das Ehrenwort abgenommen habe, daß er die neulich ihm gemachten Mittheilungen geheim halten wolle. Dies habe er gethan, und theils aus diesem Grunde, theils weil er eigentlich noch nichts Bestimmtes in Erfahrung gebracht, theils weil er seine Freunde nicht habe verrathen wollen, und endlich, weil er kein Gesetz gekannt, wonach er zur Anzeige seiner Wissenschaft verpflichtet gewesen wäre, habe er bis dahin über jene ihm damals gemachten Anträge gegen Jederman ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachtet. Er glaube daher unter diesen Umständen auf seine völlige Freisprechung mit Zuversicht antragen zu können.

Vergleicht man die Einlassung des Inculpaten mit den Angaben anderer bei jenem Auftritt gegenwärtig gewesenen Personen, so gewinnt sie allerdings den Anschein der Richtigkeit. Der Bundesgenosse v. W. glaubt zwar behaupten zu können, daß Inculpat eine vollständige Kenntniß von der Existenz des

geheimen Bundes und von dessen Zweck aus den Mittheilungen, welche vor seiner Entfernung gemacht worden, entnommen haben müsse. „Möglich ist es zwar, daß ich mich irre," fügt er hinzu; „allein abgesehen von dem, dessen ich mich erinnere, wüßte ich nicht, was den K. und D. veranlaßt haben könnte, sich zu entfernen, wenn nicht die wirkliche Existenz des Bundes und die Aufforderung, sich demselben eidlich zu verpflichten, bereits ausgesprochen gewesen wäre." Es fällt jedoch in die Augen, daß diese Folgerung ganz irrig ist, und der Inculpat auch schon unter den von ihm selbst vorgetragenen Umständen Grund genug hatte, sich zurückzuziehen. Außerdem stehen aber alle übrigen Angaben der des v. W. geradezu entgegen. Der Inquisit L nämlich nahm eine frühere, mit dem Vortrage des v. W. übereinstimmende, Aussage mit der Erklärung zurück: daß es ihm nach mehrerem Nachdenken dennoch wahrscheinlicher sei, daß die wirkliche Existenz eines Bundes dem Inculpaten noch nicht offenbart gewesen wäre. Dies glaubte aber von Sprewitz mit Bestimmtheit behaupten zu können; auch v. B., welcher sich sehr ausführlich dahin ausgelassen hat, daß vor der Entfernung des Inculpaten nur in allgemeinen Ausdrücken von einer sich über das academische Leben hinaus erstreckenden Verbindung mit einem politischen Zwecke die Rede gewesen sei, ohne daß man entnehmen konnte, ob es sich von einem schon existirenden oder noch zu schließenden Bunde handle. Eben dies bestätigte B. und H., und E. versicherte, daß er der größten Anstrengung seines Gedächtnisses ungeachtet zu keiner Klarheit darüber kommen konne, wie weit die damaligen Mittheilungen vor dem Austritt des Inculpaten aus der Versammlung schon gediehen gewesen.

Auch der von der großherzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Regierung zur Untersuchung gezogene D. hat — ohne speciell über diesen Zweifel vernommen worden zu sein — eine mit der Angabe des Inculpaten wohl vereinbare Darstellung jener Versammlung abgegeben. Unter diesen Umständen muß daher, und zwar nicht nur in favorem defensionis, sondern als erwiesen angenommen werden:

daß dem Inculpaten damals nur ein Project einer erst zu stiftenden politischen Verbindung mitgetheilt worden sei,

wie denn auch in der That fast alle specielle Untersuchungen

ergeben, daß man die Aufnahme neuer Bundesglieder auf dem sehr nahe liegenden Wege vorbereitete, daß man in ihnen erst den Wunsch zur Errichtung eines Bundes rege machte, ehe man sie zu Mitgliedern und endlich zu Theilnehmern aufnahm. Dies beweisen die Untersuchungen wider v. d. L., G., S., W., R., D., P., H. und O.

Eine andere Frage ist es, ob Inculpat aus jenen Mittheilungen die Tendenz des projectirten politischen Bundes habe entnehmen können. Er selbst sagt hierüber:

„Ich will nicht in Abrede stellen, daß nach dem, was damals vorging, ich vermuthet habe, daß von jenen Personen ein Bund mit politischen Zwecken geschlossen worden, und daß diese politischen Zwecke mit den in der Burschenschaft herrschenden Ideen über Einheit und Freiheit des deutschen Volkes in Verbindung standen, auch will ich nicht geradehin verneinen, daß von diesen Ideen an jenem Tage die Rede gewesen ist; allein ich wiederhole es: ich habe nicht gewußt, daß wirklich ein Bund geschlossen worden ist, noch weniger sind mir die Zwecke eines solchen Bundes und die Mittel, deren man sich zur Erreichung desselben bedienen wollte, bekannt geworden."

Mit dieser Erklärung stimmen wiederum die Angaben der meisten zu jener Versammlung gehörigen Personen überein: wie nämlich die Einleitung zu ihrer Aufnahme in den geheimen Bund in der Art getroffen worden sei, daß man die Rede auf die, in ihrem Kreise und überhaupt in der damaligen Hallischen Burschenschaft herrschenden, Ideen über die Trennung der einzelnen Stämme Deutschlands, über deren Vereinigung zu einem großen Ganzen und über Herbeiführung einer freiern, durch selbst gewählte Repräsentanten geführten, Regierung geleitet; und daß man an die burschenschaftliche Ansicht: Ideen dieser Art zu verbreiten, und eben dadurch für sie zu wirken, den Vorschlag geknüpft habe, sich für eben diese Bestrebungen auch über das academische Leben hinaus und für immer zu verbinden. So geben namentlich die Inquisiten L., C. und v. B. den Inhalt der damaligen Gespräche an.

Hiernach aber würde sich als ausgemacht annehmen lassen, daß jenes dem Inculpaten kund gewordene Project einen Bund betroffen habe, der eine Veränderung sämmtlicher in Deutschland bestehenden Verfassungen zum letzten und höchsten Zwecke haben

sollte. Denn ohne eine solche Veränderrng läßt sich die Realisirung der dem Inculpaten wohlbekannten burschenschaftlichen Ideen über Einheit und Freiheit Deutschlands gar nicht denken. Inculpat vermag aber nicht zu läugnen, daß eben von diesen Ideen in Beziehung auf den zu stiftenden Bund die Rede gewesen, worin zugleich das Geständniß liegt: daß er den Zweck des ihm angetragenen Bundes erkannt habe.

Von den Mitteln, deren man sich in diesem Bunde bedienen wollte, läßt sich dagegen dem Inculpaten keine Kenntniß beimessen. Nach seiner eignen Versicherung ist darüber in seinem Beisein nicht gesprochen worden, und aus dem Endzweck des Bundes allein konnte er sie mit Sicherheit nicht entnehmen. Sollten sie dieselben bleiben, welche man zu gleichen Zwecken in der Burschenschaft lehrte, so würden sie nur in der Verbreitung der zum Grunde liegenden politischen Ansichten bestanden haben; sollten sie kräftiger wirksam sein, so mußten sie bestimmt bezeichnet werden, und dabei die mögliche Auswahl unter den auf Reform oder Revolution abzielenden Mitteln getroffen sein.

Nun giebt zwar Inquisit v. S. an, daß in der in Rede stehenden Versammlung nicht nur davon gesprochen worden, wie wünschenswerth die Beschränkung der monarchischen Gewalt durch repräsentative Verfassungen sei, sondern auch davon, daß dieselbe wohl am ersten durch Verbindungen zu erreichen wäre, welche eine vom Volke gewünschte Revolution herbeiführten, und daß Inculpat eben nach dieser Aeußerung die Erklärung abgegeben habe, einer solchen Verbindung nicht beitreten zu können. Da jedoch diese Angabe in denen der übrigen damals Anwesenden gar keine Unterstützung findet, so muß der Vortrag des Inculpaten zum Grunde gelegt werden, nach welchem ihm über die in dem projectirten Bunde zu ergreifenden Mittel nicht das Geringste mitgetheilt worden.

Es ergiebt sich hieraus, daß der ursprünglich gegen ihn entstandene Verdacht einer Wissenschaft um die Existenz des geheimen Bundes und selbst der Verdacht einer Wissenschaft von einem erst zu stiftenden ähnlichen, d. h. hochverrätherischen Bunde, für unbegründet zu erachten, und ihm nur die allgemeine Wissenschaft von einer erst zu stiftenden, auf eine Veränderung der in Deutschland bestehenden Staatsverfassungen hinwirkenden

Verbindung überhaupt beizumessen ist, das ihm zur Last zu legende Vergehen also darin besteht:

daß er seine Wissenschaft um diese politischen Bestrebungen und um diesen Conat zu einer politischen Verbindung bei keiner königl. Behörde verlautbart hat.

Daß er sich durch diese Unterlassung straffällig gemacht habe, unterliegt keinem Zweifel. Das Edict vom 20. October 1798 (Gesetzsammlung von 1816. pag. 7. fol.) verbietet in §. 2. sub No. 1. bei harten Strafen alle Verbindungen, „deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es auch sei, anzustellen."

Das dem Inculpaten mitgetheilte Project betraf aber, so weit dessen eigene Auffassung hier zum Grunde gelegt werden muß, eine Verbindung dieser Art, welche, da sie einen politischen Einfluß auf ganz Deutschland bezweckte, auch den preuß. Staat betreffen sollte und in so fern auch den preußischen Staatsgesetzen verfallen war.

In §. 8. desselben Edicts heißt es wörtlich: „Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer solchen Verbindung angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungsstrafe verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun."

Diese Vorschrift setzt zwar die zuverlässige Kenntniß von dem wirklichen Bestehen einer solchen Verbindung voraus; gleichwohl müssen ihre Bestimmungen auch bei Beurtheilung des hier vorliegenden Falls der zuverlässigen Kenntniß des Inculpaten von dem Conat zu einer solchen Verbindung berücksichtigt werden. In §. 82. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts ist nämlich verordnet, daß derjenige, welcher der zuverlässigen Wissenschaft eines bevorstehenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenersatz verbunden ist, sondern auch nach Verhältniß seiner Bosheit und seiner Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Welche Strafe ihn treffen soll, ist dagegen nicht festgesetzt,

in der Voraussetzung, daß dieselbe, als zu den Strafen der Theilnahme an einem Verbrechen überhaupt gehörig, nach der Strafe des Verbrechens selbst zu arbitriren ist. Denn die Kenntniß des consumirten Verbrechens sowohl, als die des erst intendirten, erscheinen, nach allgemeinen Principien, nur als verschiedene Grade der Theilnehmerschaft, und so wie sich die Strafe des intendirten Verbrechens nach der des consumirten richtet, muß auch die Kenntniß eines Conats, mit Rücksicht auf die der Kenntniß des wirklich ausgeführten Verbrechens etwa angedrohten Strafe, und zwar in so fern die Wissenschaft um den Conat eines Verbrechens in allen denjenigen Fällen, in welchen die positive Gesetzgebung die Wissenschaft des consumirten Verbrechens mit besonderer Strafe belegt hat, offenbar als das geringere Verbrechen erscheint, mit einer geringern Strafe als diese letztere, was im entgegengesetzten Falle bezweifelt werden könnte, geahndet werden.

Wenn also, in Anwendung dieses Grundsatzes, die Strafe des Inculpaten nach dem angef. §. 82. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts, verbunden mit dem §. 8. des Edicts vom 20. October 1798, festgesetzt werden muß, so trifft ihn jedenfalls eine Freiheitsstrafe — da die leitende Bestimmung des §. 8. keine andere Strafgattung zuläßt — jedoch eine Freiheitsstrafe, deren Dauer, sofern sie nur unter den höchsten Graden der im §. 8. verordneten Einsperrungszeit gehalten wird, dem richterlichen Arbitrio ganz unbeschränkt überlassen ist. Die moralische Würdigung seines Vergehens, oder wie das Gesetz (der angef. §. 82.) sich ausdrückt: „das Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit," dient hierbei einzig und allein zum Leitfaden. Aber gerade von diesem Gesichtspuncte aus und in Erwägung der auf den Inculpaten einwirkenden Umstände, erscheint eine möglichst niedrige Strafe auch als die angemessenste seines Vergehens.

Als ein eifriges Mitglied der Hallischen Burschenschaft lebte er mit allen denjenigen im vertrautesten Umgange, welche für politische Bestrebungen der Art, wie sie ihm bekannt geworden, empfänglich waren. Er selbst war schon von diesem Geiste angesteckt, wie mehrere seiner Briefe ganz unzweideutig bewiesen. Daher ist es wohl als eine seltene, aber erfreuliche Erscheinung anzuerkennen, daß er, ein damals neunzehnjähriger Jüngling, in

eben dem Augenblick, als seine besten Freunde sich für ein ihren politischen Schwärmereien entsprechendes Beginnen erklärten, zur Besinnung kam, die Verwerflichkeit ihres Vorhabens erkannte und sich von ihnen zurückzog. Die vorliegende Untersuchung in ihrem ganzen Umfange zeigt zur Genüge, wie Wenige eines solchen Entschlusses fähig waren, wie die Meisten ohne weitere Ueberlegung von der Gesinnung zur That überschritten, oder Andere aus Schwachheit oder Leichtsinn nur dem Beispiele ihrer Freunde folgten. Inculpat dagegen hatte die seltene Selbstständigkeit, sich der allgemeinen Stimmung zu widersetzen, auf die Gefahr hin, die engsten Freundschaftsbanden darüber aufzuopfern. War es nun freilich zugleich seine Pflicht, das ihm bekannt gewordene Vorhaben bei einer königl. Behörde anzuzeigen — eine Pflicht, deren Unterlassung er mit der Unwissenheit desfallsiger positiver Gesetze um so weniger entschuldigen kann, als er nicht verkennen konnte und, wie seine Handlung beweißt, auch wohl erkannt hatte, daß jene Bestrebungen gegen die legitime Macht seines Landesherrn gerichtet waren, daß also ein Verbrechen im Werke, zu dessen Verhinderung Unterthanenpflichten und Sittengesetze zugleich ihn auffordern mußten, — so ist sein Schweigen dennoch aus mehreren Gründen zu entschuldigen. Inculpat konnte, wie er sich ausdrückt, sich nicht entschließen, seinen liebsten Freund zu verrathen, und wenn man erwägt, daß er selbst irrige politische Ansichten hegte, welche ihm die Tendenz seiner Freunde schwerlich in ihrer ganzen Verwerflichkeit erkennen ließen, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß er in der Collision mehrerer Pflichten sehr verzeihlich fehlte. Hierzu kam, daß er sich mit seinem Ehrenworte zur Verschwiegenheit verpflichtet, ein Schritt, der einmal gethan, ihm die Rückkehr zum Rechte noch schwerer, wo nicht unmöglich machte. Wenn hiernach das dem Inculpaten zur Last fallende Schweigen ihm in moralischer Hinsicht eben zu keinem großen Vorwurfe gereicht, so rechtfertigt sich ein (mit Rücksicht auf den §. 8. des Edictes vom 20. October 1798) so niedrig als möglich festgesetzter sechswöchentlicher Arrest als eine ihm vollkommen angemessene Strafe, auf welche man erkannt hätte, wenn ihm nicht der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet worden wäre. Den Verlust der königl. National-Cocarde konnte übrigens das Vergehen des Inculpaten seiner Natur nach nicht nach sich ziehen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß einige bei dem Inquisiten S. aufgefundene Briefe des Inculpaten wegen verschiedener darin enthaltenen unehrerbietigen Aeußerungen über die landesherrliche Regierung die Frage herbeiführen dürften, ob Inculpat deswegen straffällig sei. Da jedoch die Criminaluntersuchung auf diesen Punct nicht mit gerichtet worden, vielmehr das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick sich in dieser Hinsicht für incompetent erklärt hat, so kann dessen Erörterung hier nicht erfolgen, das Oberlandsgericht zu N. würde sich übrigens gleichfalls für incompetent erachten müssen, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1825 demselben nur die Competenz über die den geheimen Bund betreffenden Untersuchungen verliehen hat. Dasselbe gilt von der zur Sprache gekommenen Theilnahme des Inculpaten an den verbotenen Studentenverbindungen, der Burschenschaft und dem engern Vereine in Halle.

Auf ähnliche Weise, wie die meisten der Inquisiten, durch Bezüchtigungen geständig gewordener Coinquisiten, war auch der Doct. med. P. in Verdacht der Mitgliedschaft des geheimen Bundes gerathen. Er wurde deshalb auf Anordnung des hohen Ministerium des Innern und der Polizei am 27. Januar 1824 zu Berlin, wo er sich gerade aufhielt, unter Beschlagnahme seiner Papiere, verhaftet und vor die Ministerial-Untersuchungs-Commission zu Köpenick gestellt. Das von dieser Behörde wider ihn eröffnete Verfahren hatte jedoch keinen andern Erfolg, als daß derselbe sich nur zu einer, während seines academischen Aufenthalts zu Halle im Jahre 1821, von ihm gemachten Beobachtung gewisser politischen Bestrebungen (wie er es nannte), nämlich eines von mehreren Studenten aufgefaßten Projects zur Stiftung eines dem zur Untersuchung gestellten ähnlichen Bundes, bekennen wollte, übrigens aber, außer seiner Theilnahme an der bis zum Jahre 1819 zu Halle bestandenen Burschenschaft, jede Wissenschaft von einer seit Auflösung der letzteren zu Stande gekommenen Studentenverbindung, geschweige denn von anderen geheimen Verbindungen, beharrlich in Abrede stellte.

Unter solchen Umständen wurde durch das Ministerial-Rescript vom 9. Juny 1824 die Ueberweisung des Angeschuldigten an das königl. Immediat-Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick angeordnet, wo die gerichtliche Untersuchung wider ihn am

24. July 1824 eröffnet und unterm 25. July 1825 abgeschlossen worden ist. Es ist diese Untersuchung nicht nur durch das anfängliche Läugnen des Inquisiten, sondern auch durch den Zustand seiner Gesundheit einigermaßen verzögert worden, indem er in letzterer Rücksicht zum Gebrauch des fürstlich Carlsbader Brunnens zu Berlin vom 10. August bis 10. October 1824 gegen juratorische Caution auf freien Fuß gesetzt worden war. Aus eben dieser Rücksicht ist er auch am Schlusse der Untersuchung gegen juratorische Caution de judici sisti und judicatum pati entlassen und ihm sein Aufenthalt zu Berlin angewiesen worden.

Die Förmlichkeiten der wider ihn geführten Untersuchung sind genügend beobachtet und das Resultat derselben ergiebt sich aus folgender Darstellung:

Inquisit August Friedrich Gotlieb P. ist am 15. April 1798 zu N. einem Dorfe unweit M. geboren, und bekennt sich zur evangelischen Religion. Sein Vater, welcher Gutspachter war, ist schon lange verstorben, seine Mutter lebt dagegen noch und hält sich zu N. auf. Auch hat er mehrere Geschwister (zwei Schwestern und einen Bruder). Vermögen versichert er weder von seinem Vater ererbt, noch selbst erworben, noch zu erwarten zu haben.

Er ist bis zum Sommer 1814 auf dem Gymnasium zu N. und von Michaelis 1814 bis Ostern 1817 im Waisenhause zu Halle unterrichtet worden, mit einer durch den Feldzug des Jahres 1815 herbeigeführten Unterbrechung, indem er demselben als Freiwilliger des Garde-Jäger-Bataillons sich anschloß und erst nach der Rückkehr der Truppen aus Paris seine Schulstudien fortsetzte. Von daher ist er Inhaber der Kriegsdenkmünze für jenen Feldzug. Von dem Hallischen Waisenhause bezog er zu Ostern 1817 die Universität zu Halle, studirte anfänglich Theologie, wendete sich aber ein Jahr darauf zum Studium der Medicin. Er war dort Mitglied der am 12. Januar 1818 gestifteten und am 14. März 1819 wieder aufgelösten Burschenschaft gewesen, und erhielt zu Ende des Jahres 1821, wegen Verdachts der Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen, die Weisung Halle zu verlassen. Er ging deswegen am 3. Januar 1822 nach Berlin, wurde jedoch auch von hier, nach ungefähr neunwöchentlichem Aufenthalte, verwiesen. Nun reiste

er nach Göttingen, wo er in wenigen Tagen, was er schon in Berlin beabsichtigt und vorbereitet hatte, als **Doctor medicinae** promovirte und disputirte. Nach viertägigem Aufenthalte verließ er Göttingen wieder, und reiste über Weimar und Halle nach N. zu seiner Mutter. Von hier aus bat er die höchsten Staatsbehörden um die Erlaubniß nach Berlin zurückkehren zu dürfen, und machte, während er die Resolution erwartete, eine Reise nach Göttingen, Rostock, Rügen, und denselben Weg zurück nach N. Als er hier die erwartete Resolution noch nicht vorfand, wendete er sich im July 1822 nach Würzburg, wo er, von dem Medicinalrath d'O. aufgenommen, ein Privatissimum über Geburtshülfe hörte. Während seines sechswöchentlichen Aufenthalts bei dem d'O., erhielt er eine Resolution des Fürsten Staatskanzlers, welche in ihm die Hoffnung, nach Berlin zurückkehren zu dürfen, erregte. Auf d'O.'s Rath und Empfehlung ging er nunmehr (im September 1822) über Frankfurt a. M. nach E. zu dem **Dr.** G., der erblindet einen Gehülfen brauchte, und als solchen den Inquisiten annahm. In diesem Verhältnisse blieb er bis zu Anfange des Octobers 1823. Um diese Zeit bat er nochmals bei der höchsten Staatsbehörde um Erlaubniß seiner Rückkehr nach Berlin, um dort das große medicinische Examen bestehen zu können, erhielt diese Erlaubniß auch und reiste über Düsseldorf, Dortland, Münster, Bielefeld, und andere westphälische Städte, nach Halberstadt, Magdeburg und Berlin, wo er bis zum Tage seiner Verhaftung (den 27. Januar 1824) mit der Vorbereitung zur Staatsprüfung beschäftigt gewesen ist. — In Militairverhältnissen ist er seit seiner Entlassung aus dem stehenden Heere nicht gewesen.

Einer Criminaluntersuchung ist er, so viel bekannt, auch niemals unterzogen worden. Was aber die vorliegende Untersuchung betrifft, so hat sich Inquisit, nachdem er eine lange Zeit hindurch noch seine von der Polizei-Ministerial-Untersuchungs-Commission aufgestellte Einlassung aufgehalten hatte, in folgender Art zu dem ihm zur Last gelegten Verbrechen bekannt:

Seit Auflösung der in Halle, während des Zeitraums vom 12. Januar 1818 bis zum zweiten März 1189, öffentlich bestandenen Burschenschaft sei zu verschiedenen Malen von einer Stiftung einer neuen geheimen Burschenschaft unter den burschenschaftlich gesinnten Studenten die Rede gewesen. So lebhaft

er selbst für die dem Burschenschaftswesen zu Grunde liegenden Ideen eingenommen gewesen, so habe er sich dennoch diesen Bestrebungen ganz unumwunden widersetzt, weil er theils die nothwendige Geheimhaltung für ganz unvereinbar mit dem Wesen einer wahren Burschenschaft, theils darin einen verabscheuungswürdigen Bruch des den academischen Behörden gegebenen Ehrenwortes erkannt habe. Sein Eifer gegen die Wiederherstellung einer förmlichen Verbindung habe ihn oft in Streitigkeiten mit andern Studenten, die ihm früher eng befreundet gewesen, verwickelt und ihm den Verlust ihres Umganges schmerzlich voraussehen lassen. So habe der Student H. sich mehrere Male mit ihm entzweit und Halle unausgesöhnt mit ihm verlassen. Der Student und Coinquisit C. habe nach H.'s Abgange dessen Stellung zu den übrigen Studenten eingenommen und ähnliche Verhältnisse, wie mit dem H., seien zwischen ihnen beiden unvermeidlich gewesen. „In einem solchen Gespräche nun — drückt der Inquisit in seinem Selbstbekenntnisse sich aus — welches mir bestimmter als früher wohl den eigentlichen Zweck zu haben schien, meine, wie man es nannte, legitimen Ansichten wankend zu machen, geschah es, daß C., als er sich von meiner höchsten Mißbilligung der Verfolgungen der Burschenschaften und alles dessen, was damit zusammenhing, überzeugt hatte, mir die ersten Mittheilungen über die Stiftung einer ganz andern Verbindung machte. Das Gespräch fand etwa im August 1821 statt auf einem Spazirgange, den wir beide allein nach Giebichenstein und von da zurück in die Stadt machten. Es war lang und für mich außerordentlich ermüdend, indem C. ohne Unterlaß manche Mängel, die er an mir wahrzunehmen geglaubt hatte, angriff, besonders Trägheit des Geistes und Mangel an Aufmerksamkeit, auch die höher gestellten Lebensverhältnisse um uns, und dergl. m., deren ich mich doch in diesem Grade bei weitem nicht anklagen konnte. Ich vermag mir natürlich das Detail des ganzen Gespräches nicht mehr in's Gedächtniß zurückzurufen, aber so viel weiß ich noch, daß ich ihm wiederholt zu erkennen gab, daß es auch mein sehnlichster Wunsch wäre, das Gute, wozu die Burschenschaft den Grund gelegt, im bürgerlichen Leben mehr geltend gemacht zu sehen; daß ich selbst, dies zu erreichen, am Ende kein anderes, wiewohl meinem Gefühle widerstrebendes Mittel sähe, als daß wir bei dem ernsten Bewußtsein eines redlichen

Willens und Strebens uns enger verbänden, zumal da die wachsende Strenge der Behörden hierzu von neuem besonders aufforderte; nur sähe ich nicht, wie so etwas dem Zwecke entsprechend eingerichtet werden könnte. Nach diesen und ähnlichen Aeußerungen, welche ich, der Macht seiner Gründe nachgebend und mein widerstrebendes Gefühl bekämpfend, aussprach und worauf er mir, immer meine Ansichten steigernd und entschiedener deutend, als ich sie hatte, antwortete, erklärte er endlich, er wolle mir nun sagen, warum er mir so zugesetzt habe."

Nach dieser Einleitung habe C. ihm die Existenz eines solchen Bundes, wie er angedeutet habe, angezeigt, ihm verschiedene ihrer Commilitonen als Mitglieder genannt und deren Erwartung ausgesprochen, nach der sie längst darauf gerechnet hätten ihn, den Inquisiten, ihren alten Freund, auch als Bundesgenosse zu begrüßen.

„Daß C. schon damals dem Bunde beizutreten mich aufgefordert, sagt Inquisit hierauf, erinnere ich mich nicht mit Gewißheit, allein es ist wohl wahrscheinlich, und ich muß nach den mir noch vorschwebenden Unterredungen mit C. über diesen Bund und dessen Gesetze vermuthen, daß mir von demselben der Vorschlag, mich aufnehmen zu lassen, gemacht worden. So viel kann ich indeß ganz gewiß behaupten, daß ich gegen C. von meinem Beitritt zum Bunde nichts geäußert, sondern blos zu ihm gesagt habe, es falle mir schwer von meinen Freunden mich zu trennen, ich wolle mit mir zu Rathe gehen, das mir inwohnende und widerstreitende Gefühl gegen eine geheime Verbindung beschwichtigen, und sodann mit ihm und den übrigen das Nähere besprechen."

C. habe ihm hiernächst die Grundgesetze dieses Vereins mitgetheilt und sich sogleich über den Zweck desselben ausführlicher mit ihm unterhalten, als Bundesgesetze aber folgende Puncte genannt:

1) Jeder Bundesgenosse soll die ihm gewordenen Aufträge klug und pünctlich erfüllen, in so weit sie seiner sittlichen Ueberzeugung nicht widerstreiten;
2) jeder Bundesgenosse müsse sich in den Waffen üben, um künftig möglicher Weise die Zwecke des Bundes auf dem Wege der Gewalt geltend zu machen;
3) zur möglichsten Geheimhaltung des Bundes und seiner Zwecke sollten

a. geheime Erkennungszeichen für die Bundesglieder bestehen,
b. die Bundesglieder sich nicht alle unter einander kennen,
c. nichts Schriftliches über den Bund existiren,
d. der Verräther mit dem Tode bestraft werden;

4) es sollten alle an einem und demselben Orte sich aufhaltenden Bundesgenossen über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes einig sein;

5) jeder Bundesgenosse verpflichtet sich dem Bunde und dessen Statuten durch einen feierlichen Eid.

Uebrigens habe E. diese Puncte nicht der Zahl nach, und als ein der Zahl nach (in neun Puncten) abgeschlossenes Ganze mitgetheilt.

Wie ihm derselbe den Zweck des Bundes und die zu dessen Realisirung erwählten Mittel bezeichnet, spricht Inquisit in folgenden Worten aus:

„Der Zweck des Bundes sei die Herbeiführung eines Zustandes, in welchem das deutsche Volk durch selbst gewählte Vertreter sich selbst eine Verfassung zu geben im Stande sei; ein solcher Zustand sollte für das ganze deutsche Volk auf jede Weise, namentlich auch im letzten Nothfalle auf gewaltthätigem Wege durch den Bund herbeigeführt werden, wonach dann als letzter Zweck des Bundes die Einheit und größere Freiheit Deutschlands erschien. — Da ich gegen E. meinen Abscheu gegen einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge unverholen aussprach, so erwiederte er mir hierauf, daß dieser allerdings im Wesentlichen im Zwecke des Bundes mitbegriffen sei, in so fern derselbe durchaus erreicht werden müsse, daß es aber zugleich als Princip des Bundes gelte, nur im äußersten Nothfalle zu gewaltthätigen Mitteln Zuflucht zu nehmen, und daß er, E., selbst sich persönlich überzeugt hätte, dieses Mittel werde bei einem besonnenen Befolgen unserer bisherigen Zwecke für das deutsche Vaterland überhaupt wohl auf jeden Fall unbenutzt bleiben. Er unterstützte diese Ansicht mit mehreren sehr triftig erscheinenden Gründen, deutete namentlich auf den Charakter der mir bekannten Mitglieder hin, und auf diese Weise gelang es ihm, mich über den Grundsatz des Bundes, einen gewaltsamen Umsturz der Dinge betreffend, in dem Grade zu beruhigen, daß mein Widerwille gegen dieses Mittel mir kein hinläng-

licher Grund zur gänzlichen Lossagung von dem Bunde dünkte. Auch habe ich immer in der Ueberzeugung gelebt, daß der Bund niemals zu gewaltthätigen Mitteln seine Zuflucht nehmen würde."

Auf diese Weise versichert Inquisit von der Existenz des geheimen Bundes die erste Kenntniß erhalten zu haben. Einige Zeit darauf sei er von einem Freunde und Bundesgenossen aufgefordert worden, gegen Abend auf das Zimmer des Studenten und Coinquisiten C. zu kommen. Dieser Einladung Folge leistend, sei er in eine Versammlung von Bundesmitgliedern getreten, die ihm bekannt gemacht hätten, daß er nunmehr förmlich recipirt werden solle. Außer ihm habe noch ein Zweiter, dessen Namen Inquisit nur mit Ungewißheit als den des Studenten K. angiebt, aufgenommen werden sollen, da sich dieser aber nicht eingefunden, so sei auch seine, des Inculpaten, förmliche Aufnahme in den Bund aufgegeben worden. Die versammelten Bundesglieder hatten seinen Entschluß zum Beitritt als ganz gewiß vorausgesetzt und ihm erklärt, daß es bei ihm der Eidesleistung nicht bedürfe, ihm könne man auch ohnedem trauen. Ohne bestimmt auszusprechen, ob er dem Bunde beitreten wollte oder nicht, habe er hierauf versichert, daß sie seinetwegen ganz sicher sein könnten, indem er, wenn er auch den Eid geleistet hätte, dadurch sich nicht mehr als jetzt schon zur Verschwiegenheit verpflichtet halten würde.

„Daß mir auf C.'s Zimmer nicht der Antrag auf Eidesleistung und somit zum förmlichen Eintritt in den Bund gemacht wurde, war mir ungemein lieb, erklärt sich Inquisit über jenen Auftritt. Es war nicht meine Absicht an dem politischen Streben meiner Freunde in der Art Antheil zu nehmen, daß ich dem Jünglingsbunde als wirkliches Mitglied beitreten wollte, ich haßte noch immerfort jede geheime Verbindung wie früher, und besonders eine solche, welche (nach C.'s Eröffnungen) zu Gewaltschritten führen konnte; dagegen wünschte ich dem Jünglingsbunde mich anzuschließen, um mit meinen früheren Freunden in Verbindung zu bleiben."

Sonach will Inculpat nicht vollständig aufgenommen worden sein, gesteht aber doch zu, für ein Mitglied gegolten zu haben. Als Gerücht giebt er an, von einem Männerbunde und mächtigen Theilnehmern desselben gehört zu haben, so wie daß der

Major v. Fehrentheil in Erfurt um die Angelegenheiten desselben wisse. Er ging von Halle 1822 nach Stralsund und erhielt bei seiner Rückkehr nach Halle von den dasigen Studenten 50 Thlr. zur Unterstützung; von hier begab er sich nach Jena, wo er mehrere Bundesgenossen kennen lernte und einen Brief an L. besorgte, um mit den Hallensern gemeinschaftlich einen Kreisvorsteher zu wählen. In Würzburg ward er von den Bundesgenossen sehr gut aufgenommen, besonders von dem damaligen Kreisvorsteher. Er selbst machte den Wirth bei der daselbst in der Folge gehaltenen Zusammenkunft der Bundesgenossen, bei welcher ein auf dem Odenwalde zu berufender Convent verabredet wurde. Doch bald verließ er Würzburg und wendete sich nach Nürnberg, in welcher Stadt er neue Bekanntschaften mit Bundesgenossen anknüpfte. Auf seiner darauf folgenden Reise nach Frankfurt a. M. traf er Wesselhöft und in dieser Stadt selbst v. Sprewitz, der ihn später (im Jahre 1823) während seines Aufenthalts in E. besuchte und bei dieser Gelegenheit sich gegen ihn mit dem lebhaftesten Enthusiasmus über die spanische Revolution aussprach. Hierauf kam er selbst auf seiner Reise nach Berlin mit mehreren Bundesgenossen zusammen. — Inculpat ward demnach, wegen Mitwissenschaft eines Hochverraths, zu achtjähriger Freiheitsberaubung verurtheilt.

Ferner ward zur Untersuchung gezogen der Candidat der Theologie H., welcher im Jahre 1821 Mitglied der Quellengesellschaft in Halle war und nachher auf dem Zimmer des E. in den geheimen Bund für Staatsreformen aufgenommen wurde. Da keine besondere Thätigkeit desselben für die Bundeszwecke bewiesen werden konnte, ist ebenfalls nur auf eine achtjährige Festungsstrafe gegen ihn erkannt worden.

Auch der Schuldirector S. in Westphalen ward der Untersuchung unterworfen. Er hatte von Halle aus den allgemeinen Burschentag zu Streitberg besucht und sich dann im Herbste 1821 nach Tübingen begeben, nachdem er vorher schon zu Halle in den geheimen Bund aufgenommen worden. An letzterem Orte hatte er von einem Männerbunde und von geheimen Obern des Jünglingsbundes sprechen hören, jedoch bald allen Glauben an der Wahrheit dieser Nachricht verloren. Ihm wurde eine Festungsstrafe von fünfzehnjähriger Dauer zuerkannt.

Eine gleiche Strafe ward über den Candidaten der Theologie R. aus Westphalen verhängt. Er hatte der Hallischen Allgemeinheit angehört und — aufgeregt durch die Nachrichten von den politischen Bewegungen in Spanien und Italien — sich im Jahre 1821 dem geheimen Bunde verpflichtet. Seiner Aussage nach hatte im Jahre 1822 gegen ihn v. Sprewitz die Nichtexistenz des Männerbundes behauptet und war ihm als der eigentliche Stifter dieses ganzen Treibens erschienen.

Derselben Strafe ward der Candidat R. aus Schwedisch-Pommern unterworfen. Der Würzburger Versammlung hatte er als Abgeordneter beigewohnt, wo man, nach seiner Erklärung, zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Männerbund nicht vorhanden sei, die Unterstützung einer Revolution zur Erreichung der Freiheit Deutschlands für annehmbar gehalten, und die fünfzehn anwesenden Mitglieder beschlossen hätten, unabhängig von Obern zu handeln, Deutschland in besondere Kreise zu theilen und im Jahre 1822 zu Nürnberg einen neuen Convent zu halten. Inculpat wählte in Gemeinschaft mit den Jenensern den R. Wesselhöft für den Saalkreis.

Der ebenfalls zur Untersuchung gezogene Dr. philos. L. aus Westphalen wollte sich von Halle aus nach Griechenland begeben, wohin zu ziehen damals der Prof. Kr. Deutschlands Jünglinge aufgefordert hatte. Hiervon hielt ihn aber der Müller Salomon, den er besuchte, zurück, worauf er sich nach Göttingen wendete und sich hier durch P. in den Bund aufnehmen ließ, in dessen Angelegenheiten er bald nachher eine Reise nach Jena unternahm und bei dieser Gelegenheit Spaltungen zwischen Wesselhöft und v. Sprewitz gewahrte. Im Jahre 1822 fand er sich auf dem Bundestage zu Würzburg ein, ordnete hier mit den Uebrigen die Vertheilung Deutschlands in Kreise an und gab für den schwäbischen Kreis seine Stimme an den Deputirten S. von Tübingen ab. In Heidelberg, wohin er sich darauf begeben, nahm er den v. B. in den Bund auf. Im Jahre 1822 besuchte er den Burschentag im Odenwalde und dann den in Würzburg, auf welchem neun Mitglieder erschienen und Wesselhöft auf die Auflösung des Bundes antrug. Nach Verwerfung dieses Antrags wurde Jena zum Hauptorte des Bundes erklärt und für das Jahr 1823 eine Versammlung zu Cassel festgesetzt. Indessen hatte Inqui-

sit, durch ernsteres Studium veranlaßt, seine politischen Ansichten geändert und dem Bunde förmlich entsagt, weshalb auf dreijährige Gefängnißstrafe erkannt wurde.

Der Candidat L. aus Westphalen bekundete, in Halle dem geheimen Bund beigetreten und bei einer Bundesversammlung in Tübingen gegenwärtig gewesen zu sein, auf welcher unter den vierzehn anwesenden Mitgliedern ein Vorsteher des schwäbischen Kreises gewählt worden. Da Niemand an der Existenz eines Männerbundes geglaubt, so sei er von Halle aus schon früher an den Müller Salomon abgesendet worden, um hierüber Gewißheit zu erlangen, habe aber von ihm nur die Aeußerung vernommen, daß die von der Universität abgehenden Bundesgenossen zu ihm kommen möchten und von ihm dann die nöthige Anweisung erhalten würden. Auch v. Sprewitz hatte gegen den Inculpaten behauptet, daß ein Männerbund nicht bestehe. Außerdem hat Letzterer in Tübingen einige Bundesglieder aufgenommen. Er wurde zu fünfzehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Einem andern Candidaten L. aus Westphalen, der als Tübinger Bundesgenosse im Jahre 1822 einer Versammlung der schwäbischen Bundesgenossen in Stuttgart beigewohnt hatte, ward eine zehnjährige Festungsstrafe zuerkannt.

Ueber den Candidaten E. aus Westphalen verhängte man eine Festungsstrafe von eilfjähriger Dauer. Nach seiner Aussage hatte ein Student aus Basel die Nachricht von einer im Jahre 1824 in Frankreich bevorstehenden Revolution mitgebracht.

Der Candidat der Philologie D. aus dem sächs. Herzogthume ward 1822 in den geheimen Bund aufgenommen, zahlte seinem jährlichen Einkommen gemäß 5 Thlr. zur Bundescasse, und war auch auf der Bundesversammlung im Odenwalde gegenwärtig, so wie auch bei der Zusammenkunft, in welcher der Vorsteher des Saalkreises gewählt wurde. Inquisiten traf die Bestimmung einer neunjährigen Festungsstrafe.

Der Referendar B. aus Westphalen war von Mehreren als Bundesgenosse angegeben worden. Er verharrte beim Läugnen und erst als von ihm selbst geschriebene Briefe vorgelegt wurden, in deren einem er von Berlin behauptet: „daß dort Tücke und Niedrigkeit obenauf sei," konnte ihm wenigstens eine solche Schuld

beigelegt werden, welcher eine Festungsstrafe von zwei Jahren angemessen schien.

Fünfzehnjährige Festungsstrafe bestimmte man dem Candidaten G. aus Westphalen und dem Referendar G. aus Schlesien, welche 1822 den Bund in Halle beschworen; eine zwölfjährige dem Studenten der Rechte S. aus Schlesien und dem Candidaten der Theologie W. aus Sachsen, und eine vierzehnjährige dem Candidaten P. aus der Mark wegen gleicher Aufnahme im Jahre 1823. Zu derselben Strafe ward der Candidat B. aus der Mark verurtheilt, welcher in Leipzig von dem Bundesgenossen M. im Carcer recipirt worden und hierauf einer der ersten Beförderer der Burschenschaft daselbst gewesen war. Eine dreizehnjährige Festungsstrafe verhängte man über den Studenten der Medicin S. aus Mecklenburg, welcher, aus Jena relegirt, zu N. in den Bund trat. Etwas Bestimmtes über eine Verbindung der Männer hat auch er nicht erfahren. Der Candidat der Theologie Q. aus Westphalen beschwor den Bund in Tübingen und ward zu achtjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Endlich wurde zur Untersuchung gezogen der Candidat der Theologie H. aus Sachsen, welcher erst im September 1823 dem Bunde beitrat, wo man bereits dessen schwache Haltbarkeit erkannte und eben über seine Auflösung unterhandelte, als die Nachricht von der Verhaftung Wesselhöfts eintraf. Dem Inculpaten ward eine neunjährige Festungsstrafe zuerkannt.

Von allen genannten und verurtheilten Jünglingen hat keiner länger als einige Monate seine Strafe erlitten. Der König erkannte in ihnen nicht Verbrecher, sondern irre geleitete Jünglinge, und hat ihnen die Strafe erlassen. Die meisten befinden sich in Staatsdiensten und sind gute Staatsbürger geworden.

La guerre est ouverte, non entre le roi et la nation, mais entre le tiers et les courtisans.

Louis XVIII.

Bei dem Verleger dieser Schrift sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anfossi, Pater, die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter, als unentbehrlich zum Heile derer, die solche ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhles erworben haben. Nach dem Italienischen in's Deutsche übertragen und mit Anmerk. begleitet von Dr. Daniel. gr. 8. 1832. geh. 12 gr.

Diese vor einiger Zeit in Bologna erschienene Schrift ist, als ein Zeugniß, wie weit in unsern Tagen noch die Umtriebe der Hierarchie, die Versuche, die alte Finsterniß wieder zu verbreiten, gehen, von ausgezeichnetem Interesse und ihre Uebertragung in's Deutsche gewiß um so zeitgemäßer, als ihr der Uebersetzer treffliche, mit tiefer Sachkenntniß verfaßte, widerlegende Anmerkungen beigefügt hat.

Bund, der teutsche, und die teutschen Stände. Aus dem „Vaterlande, Blätter für teutsches Volks- und Staatsleben" besonders abgedruckt. 8. 1833. brosch. 3 gr.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte Macedoniens und der Reiche, welche von Macedonischen Königen beherrscht wurden. 1r Thl. Von der Urzeit bis zum Untergange des persisch-macedonischen Reiches. gr. 8. 1832. Rthlr. 2. 18. gr.

Dieses Werk ist die Frucht treuer Erforschung der Quellen und mühevollen Sammelns von Resultaten aus denselben, die allenthalben durch Stellen der Alten belegt sind. Der zweite und letzte Theil wird den Untergang Macedoniens und der von Macedonischen Fürsten beherrschten Reiche, nebst ihren innern Verhältnissen, schildern.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincip der Staaten der neuesten Zeit. 1r und 2r Theil. (bis 1799.) gr. 8. 1833. Rthlr 5.

Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit. 1s—6s Heft. gr. 8. 1832. geh. Rthlr. 3. 15 gr.

Inhalt:

1s Heft. Actenmäßiger Bericht über den geheimen deutschen Bund und das Turnwesen, nebst einleit. Bemerk. über die frühern geh. Verbind. v. J. D. F. Mannsdorf. Thlr. 1. 3 gr.

2s Heft. Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf den Bund der Unbedingten oder der Schwarzen. rc. 9 gr.

3s Heft. Die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten zur Zeit des Bundestags-Beschlusses v. 20. Sept. 1819; von Rudolph Hug. 12 gr.

4s Heft. Actenmäßige Darstellung der Versuche Deutschland in Revolutions-Zustand zu bringen, herausgegeben von C. Follenberg. 9 gr.

5s Heft. Geschichte der geheimen Verbindungen in Polen. 18 gr.

6s Heft. Die demagogischen Umtriebe auf den deutschen Universitäten. Aus den Acten der Mainzer Untersuchungs-Commission. 12 gr.

Jörg, Dr. J. C. G., der Mensch, auf seinen körperlichen, gemüthlichen und geistigen Entwickelungsstufen. 8. 1829, brosch. Rthlr. 2. 6 gr.

Das constitutionelle Leben der deutschen Staaten bethätigt sichtbar das Streben zum Fortschreiten in moralischer, geistiger, bürgerlicher und gesetzlicher Vervollkommnung der Menschheit, und so dürfte vielleicht auf diese Arbeit eines unsrer ausgezeichnetsten Männer hingewiesen werden, der in derselben den Menschen von seinem Ursprunge bis zum Verschwinden in den verschiedenen Lebensaltern, in Verbindung und in der wechselseitigen Bestimmung seiner beiden Naturen, im Zusammenhange mit der großen Welt und im Conflict mit seines Gleichen, in der Ehe, im Staate und in der Kirche, für den Menschenforscher überhaupt, insbesondere aber für den Religionslehrer, für den Gesetzgeber und für den Vertheidiger der Gesetze, ferner für den Arzt und für den Erzieher gleich anziehend schildert.

Jörg, Dr. J. C. G., der Vervollkommungstrieb der Völker, für Gesetzgeber und Politiker aphoristisch geschildert. gr. 8. 1831. brosch. 8 gr.

Ueber das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit, und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. In Erwiederung auf des Herrn Friedrich Buchholz Aufsatz: „über den fünften Act der französischen Umwälzung“ im diesjährigen Octoberheft seiner Monatsschrift für Deutschland. 8. 1830. brosch. 3 gr. netto.

Zinkeisen, J. W., Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage. 1r Theil, das Alterthum und die mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge König Rogers von Sicilien nach Griechenland. gr. 8. 1832. 4 Thlr.

Dieser Band enthält außer einer gedrängten, aber aus den Quellen selbst geschöpften, Uebersicht der ältern Geschichte eine Menge der interessantesten Aufschlüsse über die spätere römische und die byzantinische Zeit, mit durchgängig genauer Anführung der Quellen. Der 2te Theil, welcher die Geschichte bis auf die neueste Zeit herabführen soll, wird vornehmlich über die fränkische Periode neues Licht verbreiten und der geschichtlichen Entwickelung der Sprache, Literatur und Cultur der Neugriechen eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Er erscheint im folgenden Jahre.

Zum Verständniß unserer Zeit. I. Ueber einige Ursachen der gegenwärtigen Aufregung und die Mittel zu ihrer Beruhigung. gr. 8. 1831. brosch. 9 gr.